I. ausb.

29 m. -3

<36629110340019 S

<36629110340019

Bayer. Staatsbibliothek

System

der

politischen Gesetze Böhmens,

zum

bequemen Gebrauch

für den

Geschäfts- und Privatmann.

Von

Dominik Kostetzky.

Magistratsrathe.

Lim. d. 3

Dritter Theil.

Prag 1819,

bey Carl Wilhelm Enders.

196

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Laut früher mitgetheiltem Plane, wurde dieser Theil, das Unterthansfach, zum 6ten Theile bestimmt. Um nun aber die gehörige Ordnung zu beobachten, soll jeder neue Band sich in der Folge dem nächsten Theile anreihen, damit die bereits entstandenen Lücken ausgefüllt, und keine Zwischenräume mehr Statt finden können.

Praktisches

Handbuch

der

Gesetze

in

Unterthanssachen

für

Kreisämter, andere politische Behörden, Grundherrschaften,
obrigkeitliche Aemter, Advokaten, Justiziäre
und Unterthanen

im

Königreiche Böhmen.

Von

Dominik Kostetzky,

Magistratsrathe.

M. d. Imen

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag 1819,

bey Carl Wilhelm Enders.

Vorrede
der
ersten Auflage.

Das wiederholte Bestreben so mancher Patrioten Oesterreichs, die gesetzlichen Vorschriften, welche das Unterthansfach betreffen, durch Gesetzhandbücher und praktische Anleitungen der näheren Ansicht darzustellen, brachte den Unterzeichneten auf den Entschluß, ein Gleiches für Böhmen zu unternehmen. Denn so brauchbar jene Hülfsbücher für die dortige Praxis auch immer seyn mögen, so ist doch der Abstand der Unterthansverfassung Oesterreichs gegen die hierländige viel zu abweichend, als daß dieselben auch für Böhmen benützt werden könnten. Man hofft daher durch das gegenwärtige Handbuch nicht al-

lein keine überflüßige, sondern eine um so will=kommenere Arbeit begonnen zu haben, da, so viel dem Verfasser bekannt, für Böhmen noch kein so umständliches Werk, als für andere Provinzen Oesterreichs vorhanden ist; obgleich die Beschaf=fenheit der hierländigen Unterthansverfassung eine nähere praktische Bearbeitung weit mehr als jene zu erheischen scheint.

Der Gegenstand des gegenwärtigen Hand=buchs sind die Unterthanssachen. Dasselbe wird daher zwar alle diejenigen gesetzlichen Vorschrif=ten aufstellen, welche das eigentliche Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthan bestimmen; al=lein eben deswegen, weil sich dasselbe nur auf das Unterthansverhältniß erstreckt, können diejenigen Gegenstände, welche außer dieser Gränze liegen, hier nur insoweit mitberührt werden, als sie mit den hier vorkommenden in einer näheren Verbin=dung stehen. Denn auch diejenigen Vorschriften hier umständlich aufführen wollen, welche die Un=terthanen außer diesem Verhältnisse, das ist: wel=

che sie nicht als Privat= sondern als Staatsunter=thanen, z. B. als Landwirthe, Gewerbstreiber, Kontribuenten, oder Recht suchende Partheyen, u. s. w. betreffen, würde den Umfang des Unter=thansfachs offenbar zu weit ausdehnen, und um vollständig, das ist: praktisch zu werden, in die Nothwendigkeit versetzen, das ganze politische und Justizfach in Beziehung auf den Unterthan abzu=handeln.

Die Abhandlung der hier vorkommenden Un=terthanssachen setzt vor allen die Bestimmung des Begriffs der Obrigkeit und Unterthanen, der ver=schiedenen Arten derselben, und der Unterthans=Gründe voraus, daher denn auch von diesen Ge=genständen vor allen andern gehandelt werden wird. Der Darstellung dieser allgemeinen Vor=begriffe folgt sonach die Abhandlung der beson=deren Gegenstände, wobey zuerst a) von den obrig=keitlichen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten; sodann b) von den Unterthansbefugnissen und Schuldigkeiten, und endlich c) von den Gegen=

ständen und der Behandlungsart der Unterthans-beschwerden und Streitigkeiten mit ihrer Obrigkeit die Rede seyn wird.

Um die hierunter begriffenen eben so mannigfaltigen, als an sich bloß korrelativen Gegenstände zur leichtern Uebersicht und Auffindung desto bemerkbarer zu machen, sind dieselben unter eben den Rubriken aufgeführt, unter welchen sie in der Ausübung insgemein bekannt sind, wodurch denn zugleich jeder dieser Gegenstände für sich besonders abgehandelt erscheint.

Da übrigens dasjenige, was die obrigkeitlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten betrifft, nicht unmittelbar von der Obrigkeit, sondern von den ihre Stelle vertretenden Beamten ausgeübt wird; so schien es selbst der Zusammenhang der Sache zu fordern, dem Vorangehenden auch noch die Abhandlung von dem besondern Dienstverhältnisse zwischen der Obrigkeit und ihren Beamten beyfügen zu müssen.

Um endlich das gegenwärtige Werk für den Gebrauch eben so verläßlich, als bequem einzurichten, fand man es am zuträglichsten, sich dazu der Form eines Handbuches zu bedienen, indem diese Darstellungsart den doppelten Vortheil gewährt, nicht allein überall das Gesetz selbst in seinen zur verläßlichen Gesetzanwendung so unentbehrlichen eigenen Ausdrücken darzustellen, sondern auch bey dessen Gebrauche jede andere Gesetzsammlung entbehren zu können.

So oft daher ein besonderes Gesetz über einen Gegenstand für sich allein klar und erschöpfend war, ist immer nur das Gesetz selbst, obwohl nach Ordnung des Geschäftsganges aufgestellt; wo aber die Erschöpfung des Gegenstandes eine Kombinirung mehrerer Verordnungen erheischte, sind diese mit ihren Daten in die Abhandlung der Paragraphe mit einbezogen worden.

Sollte der Verfasser durch diese Darstellungsart zur Erleichterung der Kenntniß dieses Gesetzgegenstandes etwas beygetragen haben; so wird

ihm jede auf die Verbesserung desselben abzielende Kritik, wenn er anders Gelegenheit haben sollte, davon zum Besten des Publikums einen Gebrauch machen zu können, um so willkommener seyn, da eben die Absicht zu nützen, dessen Zweck ist.

Anmerkung

zur

zweyten Auflage.

Das gegenwärtige Handbuch der Gesetze in Unterthanssachen ist ebendasselbe Werk, welches unter diesem Titel schon im Jahre 1815 im Druck erschien, und welches der Verfasser gleich Anfangs zum VI. Theil seines Systems der politischen Gesetze Böhmens bestimmte, aber gewisser Umstände wegen früher als der erste Theil dieses Hauptwerks zum Druck gelangte. Da dasselbe schon gegenwärtig vergriffen ist, ehe noch die demselben vorgehenden Theile des Hauptwerks geliefert worden sind, so trägt man kein Bedenken, dasselbe itzt als den 3ten Theil des gedachten Systems in einer neuen und verbesserten Auflage erscheinen zu lassen.

Bey dieser neuen Auflage hat man sich, so viel es die Muße des Verfassers gestattete, vorzüglich bemühet, die Begriffe von den verschiedenen Arten der Unterthanen, Obrigkeiten und der Unterthansgründe, des näheren zu entwickeln und zu berichtigen, nebstbey aber auch mehrere andere Materien, theils in nähere Ordnung und Verbindung zu bringen, theils zu erweitern und durch neue Zusätze zu vermehren, überhaupt aber, das Ganze dieses eben so verwickelten, als noch wenig theoretisch bearbeiteten juridisch-politischen Gesetzgegenstandes so viel möglich in ein helleres Licht zu versetzen, wodurch sich dann die gegenwärtige neue Auflage gegen die vorige für den Praktiker, für welchen das Werk eben bestimmt ist, wie man hofft, mit Vorzug empfehlen wird.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

I. Hauptst. Allgemeiner Begriff von Obrigkeit, Unterthan, und Unterthansgründen, und von den verschiedenen Arten derselben 1

II. Hauptst. Von den obrigkeitlichen Gerechtsamen.

1. Abschn. Von der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit in Rechts- und politischen Angelegenheiten überhaupt 24
2. — Von den obrigkeitlichen Urbarialforderungen . 29
3. — Von dem obrigkeitlichen Heimfälligkeitsrechte . 31
4. — Von dem grundherrlichen Abfahrtsgelde . . 33
5. — Von dem obrigkeitlichen Zins- und Zehendrechte 36
6. — Von dem obrigkeitlichen Schankrechte . . . 39
7. — Von dem obrigkeitlichen Jagdrechte . . . 43
8. — Von dem obrigkeitlichen Exekuzionsrechte . . 52
9. — Von dem obrigkeitlichen Abstiftungsrechte . . 57
10. — Von dem obrigkeitlichen Bestrafungsrechte . 62
11. — Von dem Beweise der obrigkeitlichen Forderungen 70

III. Hauptst. Von den Verbindlichkeiten der Obrigkeit.

1. Abschn. Von den obrigkeitlichen Verbindlichkeiten überhaupt 72
2. — Von dem obrigkeitlichen Schutze der Unterthanen 74
3. — Von der obrigkeitl. Vertretung der Unterthanen 76
4. — Von der obrigkeitl. Unterstützung der Unterthanen 77
5. — Von der Sicherstellung der Unterthansforderungen 80

IV. Hauptst. Von den Unterthansbefugnissen.

1. Abschn. Von den Unterthansbefugnissen überhaupt und der Leibeigenschaftsaufhebung . . . 84
2. — Von Verehelichung der Unterthanen . . . 87
3. — Von Uebersiedlung der Unterthanen . . . 89
4. — Von der Uebersiedlung eines Unterthans in eine Stadt, und von dem Besitze städtisch-bürgerlichen Häuser und Gründe durch Unterthanen 93
5. — Von Verträgen der Unterthanen überhaupt . 96
6. — Von der Einschuldung, Grundverpfändung und Grundverpachtung der Unterthanen . . . 98
7. — Von Käufen, Uebergaben, und anderen Verschreibungen über Bauerngüter und einzelne Grundstücke 102
8. — Von Zerstückung der größeren Bauerngüter 109

Inhalt.

Seite

9. Absch n. Von Verträgen und Vergleichen zwischen Obrigkeit und Unterthan überhaupt . 119
10. — Von der Eigenthumseinlösung uneingekaufter Rustikalgründe 123
11. — Von Vertauschung obrigkeitlicher gegen Rustikalgründe, und Zurückstellung eingezogener Bauerngründe 126
12. — Von emphitentischer Uebertragung obrigkeitlicher Gründe an Unterthanen 130
13. — Von der verbotenen Veräußerung landtäflicher Realitäten und Güter an Unterthanen und andere Nichthabilitirte 145
14. — Von den Robotreluizionsverträgen und dem Robotabolizionssystem 151
15. — Von den auf Staatsherrschaften errichteten Junkereyen, Zeit- und Erbpächter, und emphitentischen Veräußerungen 159
16. — Von dem Bergbaubefugnisse der Unterthanen 181
17. — Von der Testirungsfähigkeit der Unterthanen 184
18. — Von der Erbfolge der Unterthanen . . 186

V. Hauptst. Von den Unterthansschuldigkeiten.

1. Absch n. Von den Unterthansschuldigkeiten überhaupt 195
2. — Von der Robotschuldigkeit insbesondere . 201

VI. Hauptst. Von Schutzstädten, unterthänigen Städten und Schutzunterthanen 222

VII. — Von den Unterthansbeschwerden, und den Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthan.

1. Absch n. Von den Gegenständen der Unterthansbeschwerden, oder den Unterthansbedrückungsfällen 260
2. — Von der Behandlungsart der Unterthansbeschwerden, und den Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthan 267

VIII. Hauptst. Von den obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten.

1. Absch n. Von den Eigenschaften, Prüfung und Anstellung der obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten 286
2. — Von dem Dienstverhältnisse der obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten mit ihren Herrschaften . 293
3. — Von der Rechnungslegung der obrigkeitlicher Wirthschaftsbeamten.

A. Außergerichtliche Rechnungserledigung . . 298
B. Gerichtliche Rechnungserledigung, oder Rechnungsprözeß 304

Erstes Hauptstück.

Allgemeiner Begriff von Obrigkeit, Unterthan und Unterthansgründen, und von den verschiedenen Arten derselben.

§. 1

Im gesetzlichen praktischen Verstande ist Grund-**Obrigkeit** jeder ständische Gültenbesitzer (S. §. 30.), insofern derselbe in Beziehung auf diejenigen, in oder außer seinem grundherrlichen Bezirke befindlichen Individuen betrachtet wird, welche ihm entweder wegen ihrer Person, oder wegen der besitzenden Realität, oder wegen beyden zugleich nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet sind.

§. 2.

Der Begriff von dem Worte **Unterthan** ist in dem Gesetze dahin erklärt: Nicht nur alle behauste Rustikalisten, sondern auch alle Dominikalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobt haben, das ist, (wie das Gesetz hinzufügt,) welche entweder in Ansehung ihrer Person oder Sache, oder ihrer Sache und Person zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, sind als Unterthanen anzusehen, und in allen den Fällen, welche der 32te Absatz des Unterthanspatents angiebt, von dem Fiskalamte zu vertreten. Hofd. v. 1. Sept. 1797.

§. 3.

Nach der so eben angeführten gesetzlichen Bestimmung, sind daher alle diejenigen für Unterthanen anzusehen, welche einer Grundobrigkeit in einer oder der andern vorbesagten Art verpflichtet sind, und dem Gerichtsstande dieser Obrigkeit unterstehen; dieß schließt jedoch, wie man sieht, diejenigen nicht von der Klasse der Unterthanen aus, die einer Grundobrigkeit auf diese Art verpflichtet sind, ohne ihrem Gerichtsstande zu unterliegen, dergleichen die Unterthanen in gemischten Orten, dann die Schutzunterthanen der Munizipalstädte sind, welche einen eigenen Magistrat haben, dessen Gerichtsbarkeit sie unmittelbar unterstehen, ohne daß sie aufhören Schutzunterthanen zu seyn. S. §. 146. Diesemnach kann man dann einen Unterthan überhaupt denjenigen nennen, welcher einem ständischen Gültenbesitzer entweder wegen seiner Person, oder wegen der besitzenden Realität, oder wegen beyden zugleich nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet ist, derselbe mag der Gerichtsbarkeit dieser Obrigkeit für seine Person in Rechtssachen unterstehen oder nicht.

§. 4.

Aus dieser Erklärung von Obrigkeit und Unterthan wird es einleuchtend, daß es einen dreyfachen nexum subditelae (Unterthänigkeitsband) gebe, das ist: a) Unterthanen, die es bloß in Ansehung ihrer Person sind; b) solche, welche es in Ansehung der Sache, des Hauses oder Grundes, welches sie besitzen; endlich c) solche, welche es in beyder Rücksicht zugleich sind. Unterthanen der ersten Art kann man daher Personal- oder eigentliche Unterthanen nennen, weil sie der Obrigkeit für ihre Person untergeben sind. Die zweyten werden insgemein Grund- (Real-) Unterthanen oder Grundholden genannt; die letzteren sind beydes zugleich, und können daher unterthänige Grundholden genannt werden.

§. 5.

Personal-Unterthanen sind, welche der Obrigkeit nach Zulaß der Gesetze für ihre Person verpflichtet sind. Worin diese Unterthänigkeit besteht, wird weiter unten beygebracht werden. S. §. 312. 313. Diese Unterthänigkeit hat einen doppelten

Entstehungsgrund. Sie entspringt nämlich entweder aus der Geburt, oder durch einen Vertrag.

§. 6.

Durch die Geburt geht die Unterthänigkeit der Aeltern auf ihre Kinder über. Auf solche Art werden Kinder unterthäniger Aeltern derjenigen Obrigkeit unterthänig, welcher die Aeltern unterthänig sind; und bleiben es solang, bis sie dieser Unterthänigkeit entlassen werden. Uneheliche Kinder folgen immer nur dem Stande der Mutter, und sind daher derjenigen Obrigkeit unterthänig, welcher es die Mutter ist. Eine bloß zufällige Geburt eines Kindes einer unterthänigen Mutter auf einem fremdobrigkeitlichen Gebiete, giebt jedoch der Grundobrigkeit des Orts kein Recht auf das Kind. Um so weniger ist eine solche zufällige Geburt in einem unterthänigen Orte, einem von freyen Aeltern erzeugten Kinde nachtheilig. Pragmat. v. 30. Juni 1708.

§. 7.

Der Vertrag, wodurch eine Unterthänigkeit begründet wird, setzt eine freywillige Einwilligung voraus, diese kann jedoch, wie bey andern Verträgen entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Das erstere erfolgt durch eine ausdrückliche Angelobung der Unterthänigkeit, S. §. 312. Diejenigen aber, die schon Unterthanen sind, bedürfen hierzu der Entlassung oder Einwilligung von ihrer bisherigen Obrigkeit. Die freywillige Angelobung der Unterthänigkeit kann sich jedoch nach den dermal bestehenden Gesetzen keineswegs auf eine Unterwerfung zur Leibeigenschaft erstrecken, und ist jede Ausbedingung einer sich hierauf beziehenden Macht gesetzlich untersagt. B. G. B. §. 16.

§. 8.

Eine stillschweigende Angelobung der Unterthänigkeit erfolgt, wenn jemand durch seine Handlungen an den Tag legt, daß er als ein Unterthan des Orts angesehen und behandelt seyn wolle, und dieses geschieht durch die Ansiedlung in einem unterthänigen Orte mittelst Ansichbringung eines Unterthansgrundes, oder durch eine Niederlassung auf dem obrig-

keitlichen Gebiete, um daselbst als Inwohner (S. §. 326, 330.), gleich andern Ortsinsassen, als ein Landmann seine Nahrung zu finden. Wo diese Bedingungen mangeln, und eine andere Absicht der Inwohnung zum Grunde liegt, kann die letztere für sich allein keinen nexum subditelae begründen; daher können Dienstbothen von einer andern Grundherrschaft oder nur einer bestimmten Ursache wegen sich auf dem herrschaftlichen Territorium aufhaltende freye Personen, als Beamte, Pächter u. d. gl. wegen ihrer Inwohnung allein nicht als Unterthanen behandelt werden.

§. 9.

Die Personal-Unterthänigkeit hört auf durch die Entlassung aus derselben, wovon in der Folge gehandelt wird. §. 158.

§. 10.

Von den Personal-Unterthanen sind diejenigen, die es nur in Ansehung der Sache sind, wesentlich unterschieden. Im erstern Falle ist die Person, in diesem eigentlich die Sache unterthänig oder dienstbar. Die Unterthänigkeit der erstern entstehet aus einem Rechte gegen die Person; die letztere entspringt aus einem Rechte auf den Grund, klebt dem Grunde an, und geht mit diesem auf jeden Besitzer, ohne Rücksicht auf dessen Person über. Nur derjenige, welcher der Obrigkeit in Ansehung seiner Person verpflichtet (unterthänig) ist, ist Unterthan im eigentlichen Sinne dieses Wortes, und nur in dieser Verbindung mit der Obrigkeit bestehet das eigentliche Unterscheidungszeichen eines wahren Personal-Unterthans, von einem bloßen (nicht unterthänigen) Grundholden. Die Personal-Unterthanen waren ehedem leibeigene Unterthanen, durch Aufhebung der Leibeigenschaft aber ist diese nunmehr in eine gemäßigte Unterthänigkeit (§. 145.) verwandelt, daher auch die auf diese Art der Obrigkeit Verpflichteten nicht mehr Leibeigene, sondern nur Unterthanen überhaupt, oder unterthänige Personen genannt werden, zum Unterschied derjenigen, welche keiner Privatobrigkeit für ihre Person untergeben sind, und daher freye, nicht unterthänige Personen heißen.

§. 11.

Die Entstehung eines Unterthans in Ansehung des Grundes (nexus subditelae realis) setzt immer einen Vertrag voraus, durch welchen Jemanden ein landtäflicher Grund mit Vorbehalt des Obereigenthums gegen gewisse Verpflichtung zum Genuß oder Nutzeigenthum überlassen wird. Da diese Verpflichtungen von verschiedener Art seyn können, so entstehen daraus verschiedene Arten von Verträgen, wodurch sowohl der Grundeigenthümer als der Grundbesitzer, und die auf diese Art übertragenen Gründe verschiedene Eigenschaften und Benennungen erhalten. Die vorzüglichsten Arten dergleichen Verträge sind: der Lehns-, Erbpacht-, Erbzins- und Zehent-Vertrag.

§. 12.

Die Kontrahenten bey diesen Verträgen erhalten überhaupt folgende Benennungen: Im ersten Falle heißt der Grundeigenthümer Lehnherr, der Nutznießer Lehnmann und das überlassene Gut, Lehngut; im zweyten erhalten sie die Namen: Erbpachtherr, Erbpachtnehmer, und Erbpachtgut; im dritten: Erbzins- oder Grundherr, Erbzinsmann und Erbzinsgut; im letztern endlich: Zehentherr, Zehenthold, und Zehentgut.

§. 13.

Verträge dieser Art zu schließen stehet überhaupt jedem unbeschränkten Grundeigenthümer, der auch kein ständischer Gültenbesitzer ist, frey. (S. B. G. B. §. 355 und 357.) L. Ord. 11. 15. 16. St. R. L. 7. 8. und wenn dieses geschieht, so giebt der Vertrag selbst die Richtschnur der daraus zwischen dem Grundeigenthümer und den Grundbesitzer (dermal, nach dem neuen bürgerl. Gesetzbuche) erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten. S. unten §. 233 u. f. Eben dieses findet auch alsdenn statt, wenn durch einen solchen Vertrag ein Grund eines landtäflichen Guts übertragen wird, allein in diesem Falle nur in so fern, als durch die politischen Gesetze nicht ein anderes verordnet ist. Auf Grundübertragungen der erstern Art nimmt die Gesetzgebung und Staatsverwaltung keinen andern Einfluß, als daß sie das Privatrecht der Kontrahenten, wie bey andern Verträ-

gen durch das bürgerliche Gesetzbuch zur Vermeidung der Streitigkeiten genau bestimmt; allein Grundübertragungen der letztern Art sind nicht dem willkürlichen Einverständnisse der Kontrahenten überlassen. Das neue bürgerliche Gesetzbuch erklärt ausdrücklich: In wie fern die (aus gesagten Verträgen entstehenden) Nutzeigenthümer gegen die Obereigenthümer noch in andern (als in dem bürgerl. Gesetzbuche bemerkten) Verhältnissen stehen, und welche Rechte und Verbindlichkeiten insbesondere zwischen den (landtäflichen) Gutsbesitzern und den Grundunterthanen bestehen, seye aus der Verfassung jeder Provinz, und den politischen Vorschriften zu entnehmen. §. 1146. Bey Verträgen zwischen Gutsbesitzern und Grundunterthanen fließt das Rechtsverhältniß aus einem solchen Vertrage mit dem Verhältniß aus der unterthänigkeit zusammen, das letztere Verhältniß aber ist ein Gegenstand der politischen Gesetzgebung. Der Staat nimmt daher dergleichen Verträge auch in politischer Hinsicht in Anspruch, um denselben durch gesetzliche Bestimmungen jene Richtung zu geben, wodurch der dabey mit unter beabsichtigte Staatszweck erreicht werden könne. Daß aber solche Verträge, wodurch Gründe eines landtäflichen Guts an nicht landtafelfähige Besitzer übertragen werden, besondere politische Rücksichten erheischen, ergiebt sich schon aus den daraus für den Staat erwachsenden Folgen. Wird auf obenbesagte Art ein nicht landtäflicher Grund übertragen, so gehen dadurch weder eine Veränderung in der Steuerverfassung noch eine Beeinträchtigung eines Dritten vor; anders verhält es sich bey Uibertragungen landtäflicher Gründe, denn diese ziehe insgemein entweder eine Abänderung der Steuerverfassung oder doch eine particlle Verringerung des Werthes des landtäflichen corpus zum Nachtheil der Gläubiger, und des allgemeinen Kredits der Landtafel S. §. 254. nach sich. Hierzu kömmt aber noch besonders die Rücksicht, daß, da diese Art von Gründen vorzüglich dazu geeignet ist, jener Klasse von Staatsunterthanen, die sich eigends mit dem Landbau abgiebt, zur Beschäftigung und zum Unterhalt zu dienen, (§. 25 und 27.) wel-

che auf eine andere Art damit nicht hinlänglich zu versehen wäre, so liegt dem Staate daran, diesen Verträgen eine solche Direkzion zu geben, damit dieser Zweck erzielt werde, und eben hierauf zwecken alle jene, den obbesagten Verträgen Ziel und Maß gebenden politischen Vorschriften ab, wie es der Erfolg dieses Werks zeigen wird. Obwohl nun alle benannten Verträge darin übereinkommen, daß dadurch entweder der Fruchtgenuß oder das Nutzeigenthum des Grundes übertragen wird; so entspringt doch in dem Falle, wenn dadurch ein Grund eines landtäflichen Guts übertragen wird, hieraus der Unterschied, daß der übertragende Grundeigenthümer den Namen der Grundobrigkeit, und der Grundübernehmer die Benennung Grundhold erhält, und daß man das hieraus entspringende wechselseitige Verhältniß die Unterthänigkeit in Ansehung der Sache, oder den nexum subditelae realem nennt, welcher nexus sich dann zwar in rechtlicher Hinsicht ebenfalls nach den in dem bürgerl. Gesetzbuche für die Ober- und Nutzeigenthümer bestehenden Vorschriften, (S. §. 222 — 250.) richtet, zugleich aber auch durch die politischen Vorschriften das Nähere bestimmt wird. Da sich dieser nexus jedoch nur allein auf den Grund erstreckt, so sieht man leicht, daß solcher auf die Person des Besitzers keinen Einfluß habe, daß daher der Besitz eines solchen Grundes für sich allein keine Unterthänigkeit begründen könne, der Ausdruck, Unterthan, auf solche Grundinhaber daher, nur im uneigentlichen Verstande anwendbar sey; indem man einen solchen Grund besitzen kann, ohne ein Unterthan dieser Grundobrigkeit zu seyn, und ein Unterthan den Grund verlieren kann, ohne daß er aufhört, ein Unterthan zu seyn.

Aus dem so eben Gesagten wird zugleich einleuchtend, daß es zweyerley Arten von Real-Unterthanen oder Grundholden geben könne, nämlich unterthänige und nicht unterthänige. Die erstern sind die gewöhnlichern; denn insgemein sind die Besitzer solcher Gründe (dergleichen gewöhnlich alle Dorfinsaßen sind) immer zugleich Personal-Unterthanen eben derselben Grundobrigkeit, welcher der Grund verhaftet ist, zumal, wenn der Grund ein steuerbarer Rustikal-Grund ist:

denn solche Gründe werden insgemein nur jenen verliehen, welche schon Personal-Unterthanen der Grundobrigkeit sind. Wird aber ein Rustikal- oder Dominikal-Grund einem solchen überlassen, der noch kein Personal-Unterthan dieser Obrigkeit ist, so erhält derselbe, da dieser Besitz die Inwohnung auf denselben in dem obrigkeitlichen Bezirk erfordert, eben durch diese Inwohnung die Eigenschaft eines Personal-Unterthans, wenn anders die besondere Eigenschaft, und die Absicht der Inwohnung als Landmann damit übereinstimmt, (S. §. 8.) wo also diese Eigenschaft und Absicht mangelt, da kann die bloße Inwohnung die gesagte Folge nicht hervorbringen, sondern der Grundbesitzer ist in Ansehung dieses Besitzes immer nur ein Real-Unterthan, oder nicht unterthäniger Grundhold, wenn er gleich sonst ein Personal-Unterthan einer andern Obrigkeit wäre. Bekömmt aber ein Personal-Unterthan einen solchen Grund von seiner eigenen Obrigkeit, so entstehet daraus die dritte Art von Unterthanen, jener nämlich, welche es in Ansehung ihrer Person und der Sache zugleich sind. Hier fließt eigentlich das Rechtsverhältniß aus dem Vertrage mit dem Verhältniß aus der Unterthänigkeit zusammen, weshalb man diese Grundbesitzer unterthänige Grundholden genannt hat. Auf diese Art Unterthanen ist nun vorzüglich alles dasjenige anwendbar, was in den Gesetzen von dem Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthan verordnet ist.

§. 14.

Allein, obschon jemand für seine Person immer nur Unterthan einer Obrigkeit seyn kann, so kann doch ein Unterthan ein Grundhold mehrerer Obrigkeiten zugleich seyn, ja ein Unterthan kann wohl auch in einem dreyfachen Verhältnisse stehen, das ist: er kann Unterthan, Grundhold und Gerichtsinsaß von drey verschiedenen Obrigkeiten zugleich seyn. Dieß ist gewöhnlich der Fall bey jenen Ortschaften, in denen sich zu verschiedenen Obrigkeiten gehörige Häuser befinden, in welchem Falle alle diese verschiedenen Unterthanen in Ansehung der Gerichtsbarkeit immer nur derjenigen Obrigkeit unterstehen, welche die Gerichtsbarkeit im Orte selbst ausübt, wogegen dieselben außerdem derjenigen Obrigkeit untergeben bleiben, der sie

in Ansehung ihres Personal- oder Realnexus verpflichtet sind. Wenn sich also dieser nexus unter zwey verschiedene Obrigkeiten theilt, so entsteht daraus ein dreyfaches Verhältniß derselben. Wenn daher z. B. ein Bauersmann, der in einem gemischten Orte, in welchem die Gerichtsbarkeit von der Obrigkeit A ausgeübt wird, auf seinem zur Obrigkeit B gehörigen Bauerngute wohnt, und zugleich einen emphiteutischen Grund von der Obrigkeit C besitzt, so würde dieser Grundbesitzer offenbar mit drey verschiedenen Grundobrigkeiten in Verbindung stehen. Mit der Obrigkeit A. bloß der Gerichtsbarkeit nach, mit der Obrigkeit B als Personal- und Real-Unterthan, und mit der Obrigkeit C bloß als Real-Unterthan, oder ihr nicht unterthäniger Grundhold. Die Gerichtsbarkeit begründet jedoch an und für sich eben so wenig einen nexum subditelae personalem; als der bloße Grundbesitz. Denn sie richtet sich lediglich nach der Inwohnung und der persönlichen Eigenschaft des Inwohners. Wer in einem obrigkeitlichen Gerichtsbezirk wohnt, unterstehet dieser Gerichtsbarkeit in Rechtssachen, wenn er anders seiner persönlichen Eigenschaft nach zu keinen besondern Gerichtsstand gehört, er mag ein Unterthan dieser oder einer andern Obrigkeit, oder ein Nichtunterthan seyn. Durch die Gerichtsbarkeit allein wird dem nach eben so wenig eine Unterthänigkeit begründet, als aufgehoben. Soll nun noch insbesondere die Frage beantwortet werden, was ein nicht unterthäniger Grundhold sey, so kann man sagen, ein solcher Grundhold sey jeder Besitzer eines einer Grundobrigkeit zins- oder dienstbaren Grundes, welcher der Besitzer nicht unterthänig ist, er möge ein Rustikal- oder Dominikal-Grundbesitzer, ein Unterthan einer andern Obrigkeit seyn oder nicht, und er möge welch immer für einer Gerichtsbarkeit unterstehen. Nach dem, was oben von den Rustikalgründen gesagt worden, scheint jedoch der Begriff eines nichtunterthänigen Grundholden nur auf die Dominikal- und nicht auch auf Rustikalgrundbesitzer zu passen, weil ein Rustikalgrundbesitzer gewöhnlich immer zugleich ein Personal-Unterthan ist. Wenn daher auch irgendwo eine Rustikal- (Bauern-) Wirthschaft sich in Händen eines Nichtunterthans befinden sollte, so wäre dieses doch nur ein abusiver Besitz, der weder als Regel noch als

Ausnahme gelten könnte, indem Bauernwirthschaften nie in andern als des Landmanns Händen sich befinden sollen. Nebstdem würde ein solcher Besitzer, die Unterthänigkeit ausgenommen, gleichwohl zu allen andern, auf Rustikalgründen haftenden Lasten verbunden seyn.

§. 15.

Die gewöhnliche Uebertragungsart eines landtäflichen Grundes, woraus ein nexus subditelae realis entspringt, erfolgt auf nachbesagte zweyfache Art, wodurch die sogenannten Rustikal-, oder steuerbaren Unterthansgründe, dann die sogenannten Dominikalgründe entstehen.

§. 16.

Die erste ursprüngliche Entstehungsart der Rustikal- (Bauern-) Gründe zeigt der §. 25, außerdem kann dermal ein Rustikalgrund nicht anders entstehen, als wenn von einem landtäflichen Gut ein der Dominikal-Steuer unterliegender Grund gegen gewisse Verbindlichkeit an einen Unterthan dergestalt übertragen wird, daß der übertragende Grund mit Abänderung des Landeskatasters aus der bisherigen Dominikal- in die Ordinari-Steuer übersetzt, und in Zukunft von dem Unterthan versteuert wird. Daß eine solche Verwandlung obrigkeitlicher in Rustikal-Gründe, das ist: die Stiftung von Rustikal- (oder steuerbaren Bauern-) Gründen noch heut zu Tage Statt finde, kann wohl nach dem, was §. 254 verordnet ist, nicht bezweifelt werden. Denn wenn auch die dort angeführten gesetzlichen Vorschriften der Rustikalgründe nicht ausdrücklich erwähnen, sondern vielmehr nur von emphiteutischen Veräußerungen obrigkeitlicher Gründe sprechen, so unterwaltet doch in beyderley Rücksicht par ratio. Auch bey einer Stiftung von Rustikal-Gründen wird insgemein das Nutzeigenthum von dem Obereigenthum getrennt, und an den Unterthan übertragen, auch bey der Verwandlung obrigkeitlicher in Rustikal- (Bauern-) Gründe tritt die nämliche ratio publica, wie bey der emphiteutischen Ueberlassung eines Dominikal-Grundes an einen Unterthan ein, nämlich die vom Staate gewünschte und begünstigte Stiftung oder bessere Dotirung des Grundbesitzes des Bauernstandes, durch dessen Aufnahme und Aufrechterhaltung die Gesetze die Erzielung der nothwendigen Kultur des

nutzbaren Grund und Bodens (Hofd. v. 2. Juli 1807 bey §. 27.) bezwecken. Eben so ist auch die Abänderung der Steuer-Gattung nirgends absolut verboten, sondern bey eintretenden gegründeten Ursachen und unter den vorgeschriebenen Vorsichten ebenfalls gestattet; doch erhellet zugleich aus den dermalen geltenden Gesetzen, daß heut zu Tage keine uneingekaufte, unvererbliche, sondern nur vererbliche Rustikalgründe gestiftet werden können, indem der ausdrückliche Befehl besteht, daß die bisher noch uneingekauft bestehenden Rustikalgründe so viel möglich durch Einlösung des Eigenthums aufgehoben, somit nicht durch neue vermehrt werden sollen. S. §. 211. Worin die Eigenschaft der Rustikalgründe besteht, wird sonach gezeigt werden.

§. 17.

Die zweyte Uebertragungsart landtäflicher Gründe an Unterthanen erfolgt, wenn dem Unterthan ein solcher Grund ohne alle Abänderung in der Steuer gegen gewisse Verbindlichkeiten zum Nutzeigenthum übertragen wird, wodurch die sogenannten Dominikal-Gründe und Dominikal-Bauernwirthschaften entstehen. Auch diese Art Gründe werden insgemein durch einen der obenbemeldten Verträge übertragen, welche dann ebenfalls ihre nähere Modifikazion theils durch das bürgerliche Gesetzbuch, theils von den politischen Vorschriften erhalten, wie dieß gleichfalls in der Folge beygebracht werden wird. Wenn daher ein solcher Dominikalgrund einem bloßen Personal-Unterthan (Inmann) überlassen wird, so wird er zwar dadurch zugleich ein Realunterthan oder Grundhold; da er aber kein steuerbarer Grundbesitzer ist, so behält er in dieser Hinsicht nur den Namen und die Eigenschaft eines Dominikalisten, obwohl er dieses seines doppelten nexus wegen, ein unterthäniger Grundhold genannt werden kann. Hieraus wird zugleich ersichtlich, daß alle Personal-Unterthanen entweder Rustikalisten, oder Dominikalisten, oder bloße Inleute sind, je nachdem sie entweder einen Rustikal-, oder einen Dominikal-Grund oder keinen von beyden besitzen. Was Häusler und behauste Unterthanen sind, wird weiter unten beygebracht werden. S. §. 330—332. Werden dagegen Dominikalgründe an Nichtunterthanen übertragen, so ist dieses eigentlich nur eine Ausnahme, von der durch dergleichen Verwand-

lungen landtäflicher Gründe zum Behuf des Landmanns bezweckten Regel, daher dergleichen Grundübertragungs-Verträge auch insgemein den nämlichen Gesetzen, wie jene zwischen Unterthan und Obrigkeit unterliegen. Denn da auch die Dominikalgründe zur Dotirung des Landmanns dienen sollen, so können selbe von den hierüber bestehenden Vorschriften auch dann nicht enthoben werden, wenn sie sich wider die Regel in andern Händen befinden, um sie bey ihrer ursprünglichen Bestimmung zu erhalten. Dieß scheint jedoch nur auf die eigends für den Landmann gestifteten Dominikal-Wirthschaften eingeschränkt werden zu müssen, da bey den einzeln auf emphiteutisch dahingegebenen Realitäten nicht eben dieselbe Absicht zu Grunde liegt, und durch zu weite Ausdehnung der Unterthansgesetze die Dispositionsfreyheit der landtäflichen Güterbesitzer ohne Noth einer Beschränkung unterzogen werden würde. Uebrigens werden auch die nicht unterthänigen derley Grundbesitzer ebenfalls Dominikalisten genannt.

§. 18.

Aus dem, was bisher von den verschiedenen Arten der Unterthanen gesagt worden, ergiebt sich nun, daß es auch eine dreyfache, als: eine Personal-, eine Real-, und eine beydes zugleich umfassende Obrigkeit gebe.

§. 19.

Personal-, oder eigentliche Obrigkeit ist diejenige, welcher der Unterthan für seine Person, das ist: mit der dermal bestehenden gesetzlichen Unterwürfigkeit untergeben ist. Eine solche Obrigkeit setzt nach dem oben §. 2 angeführten Hofdekrete einen Besitzer eines landtäflichen Guts voraus, welchem in seinem grundherrlichen Bezirke die Personalgerichtsbarkeit über die in selben befindlichen Inwohner gebührt.

§. 20.

Real-, oder Grundobrigkeit wird diejenige genannt, welcher der Grund dienst- oder zinsbar ist, ohne Rücksicht, ob der Grundbesitzer dieser Grundobrigkeit für seine Person unterthänig ist, oder nicht, und ob er der Gerichtsbarkeit derselben unterstehe oder nicht. Ist der Grundbesitzer der nämlichen Grundobrigkeit zugleich für seine Person unterthänig, so entsteht daraus die dritte oben benannte Art von Obrigkeit. Diese in beyden Verhältnis-

sen stehende Obrigkeit führt keinen besondern Namen, sondern wird insgemein unter jenem der Grundobrigkeit begriffen, da es nach dem voraus geschickten Begriff der Personal-Obrigkeit keine Obrigkeit giebt, die nicht zugleich Grundobrigkeit wäre. Außerdem unterscheidet man noch eine Gerichts- und eine Schutzobrigkeit. Allein erstere macht keine besondere Gattung aus, da mit diesem Namen nur alsdann eine Grundobrigkeit belegt wird, wenn derselben nebst über ihre eigene, auch zugleich über fremde, in ihrem obrigkeitlichen Gerichtsbezirke befindliche Unterthanen die Zivilgerichtsbarkeit gebührt, um selbe von jener Obrigkeit zu unterscheiden, welcher diese fremden Gerichtsinsassen als Personal- und Grundobrigkeit unterworfen sind. Die Schutzobrigkeit hingegen ist eine besondere Unterart der Personal- und Grundobrigkeit, von welcher witer unten besonders gehandelt werden wird.

In Oesterreich unterscheidet man nebst der Grundherrschaft, eine Dorf-, Zehent-, Berg- und Vogteyherrschaft, deren jede ihre eigene Gerechtsame hat. Die Dorfherrschaft ist diejenige, welcher in einm gewissen Bezirke die Polizey- und die übrige Amtshandlung der politischen Ortsobrigkeit zusteht und obliegt, sie ist aber dagegen auch wieder mit gewissen nutzbaren Rechten, als dem Schafrechte, dem Mitweid und Viehtrieb u. s. w. in eben diesem Bzirke verbunden. Zehentherrschaft heißt diejenige, welcer das Zehentrecht in einem Bezirke gebührt. Die Bergherrschaft besteht in dem Rechte, von den Weinbergen einen Bergzins, an Wein oder in Geld, zu fordern. Die Vogteyherrschaft endlich wird diejenige genannt, welche die Unterthanen gegen den Bezug gewisser Abgaben zu schützen verbunden ist. Die Unterthanen werden in diesen verschiedenen Beziehungen Grund-, Berg-, Zehent- und Vogt-Holden genannt.

§. 21.

Nach dem bisher untersuchten Begriff von Obrigkeit und Unterthan bleibt nun noch die verschiedene Beschaffenheit der obrigkeitlichen und Unterthansgründe zu erörern übrig.

§. 22.

Wenn man voraussetzt, was auch der Geschichte gemäß (Landtagschluß v. 3. März 1752.) sehr wahrscheinlich vorausgesetzt werden kann, daß alle dermal in Händen der Unterthanen befindliche Grundstücke ursprünglich obrigkeitliches Eigenthum gewesen; so zeigt sich von selbst, daß alle zu dem Besitzstande oder Bezirk eines ständischen Guts (Dominium oder Herrschaft) gehörige, dermal in Händen der Obrigkeit und der Unterthanen befindliche Grundstücke und Realitäten entweder solche sind, welche sich noch jetzt im Besitz und Genuß der Obrigkeit befinden, oder solche, die den Unterthanen gegen gewisse Verbindlichkeiten zum Genuß überlassen worden sind.

§. 23.

Obrigkeitliche Gründe im Gegensatze von Unterthansgründen sind daher diejenigen, welche sich im Besitz und Genuß der Obrigkeit befinden, und deselben als ihr vollkommenes ungetheiltes Eigenthum, und als virkliche Bestandtheile eines landtäflichen Guts in der Landtafe, und dem Landeskataster zugeschrieben sind, und von derselben als landtäfliche Realitäten mittelst des Extraordinariums versteuert werden, an welchen folglich die Unterthanen ganz keinen Antheil haben, und die daher an und für sich landtäfliche Gründe heißen.

§. 24.

Die von einem landtäflichen Gut an Unterthan überlassenen Grundstücke unterscheiden sich in Dominikal- und Rustikalsteuerbare Gründe. Diese Benennung gründet sich daher auf die verschiedene Versteuerungsart derselben. In Ansehung der Versteuerung unterliegt aller Grund und Boden entweder der sogenannten Dominikal-, auch Extraordinari-Grundsteuer genannt, oder der sogenannten Ordinari-Kontribuzion (Ordinari-Grundsteuer). Der Dominikal-Steuer unterliegen alle mit der Landtafel sich regulirenden Güter, und dazu gehörigen Realitäten, ohne Unterschied, ob sie sich in Händen der Obrigkeit oder der Unterthanen befnden. Die sich noch jetzt im Besitz und Genuß der landtäflichen Gutsbesitzer befindlichen Realitäten oder Gründe unterliegen also zwar allerdings der sogenannten Dominikal-Steuer, doch wewen nur jene der Dominikal-Steuer un-

terliegende landtäfliche Realitäten Dominikal-Gründe genannt, welche sich im Besitz und Genuß der Unterthanen befinden, wogegen alle in Händen der Unterthanen befindliche, jedoch der Ordinari-Kontribuzion unterliegende Grundstücke, Rustikal-Gründe genannt werden. Der erste und wesentliche Unterscheidungsgrund zwischen Dominikal- und Rustikal-Gründen ist daher die Versteuerungsart derselben, indem jene der Dominikal-, oder Extraordinari-, diese aber der Ordinari-Steuer unterliegen.

§. 25.

Ueber die erste Entstehung der Rustikalgründe giebt die Geschichte folgenden Aufschluß: Bis zu der ersten Steuerrolle vom Jahre 1653 gab es keine Rustikalgründe. Die den Unterthanen (Leibeignen) überlassenen Grundstücke gewährten diesen Besitzern bloß einen zeitlichen Nießbrauch (usum fructuum), aber kein Nutzeigenthum (dominium utile). Die Obrigkeiten hatten und übten das Recht einer willkürlichen Abstiftung und Grundeinziehung zum eigenen Gebrauche aus. Im Jahre 1653 wurden erst jene Grundstücke, welche sich damals in Händen der Unterthanen befanden, als Rustikal-Gründe erklärt, von welchen künftig die Rustikal- oder Ordinari-Steuer zu entrichten seyn würde. Allein bey der Fortdauer der willkürlichen Abstiftung und Grundeinziehung kamen dennoch viele solche, schon rustikalsteuerurbar gewordene Grundstücke wieder an die Obrigkeiten zurück, bis im Jahre 1713 über derley eingezogenen Gründe eigene Fassionen abgefordert, diese Gründe als Rustikal-Gründe auf immer von den Obrigkeiten abgesondert, vermög der Reskripte v. 23. Jan. 1751 und v. 22. Dez. 1769 die weitere Einziehung unter Strafe des doppelten Werthes untersagt, und alle von der Zeit der letzten Rektification eingezogenen steuerbaren Realitäten an die Unterthanen zurückgestellt werden mußten. Diese Entstehungsart der Rustikal-Unterthansgründe ist auch aus einem bey Gelegenheit der im Jahre 1789 vorgehabten neuen Steuerregulirung ergangenen Hofdekret ersichtlich, welches ebenfalls jene Gründe für Rustikal- (steuerbare) Gründe erklärt, welche schon in den Normaljahren, welche zur Unterscheidung der Dominikal- und Rustikal-Realitäten in jeder Provinz festgesetzt worden sind, zu dieser Gattung Gründe gehört

haben, das ist: welche schon damals den Unterthanen zur Versteuerung zugeschrieben worden sind. Indessen giebt es doch zweyerley Rustikal- oder der Ordinari-Kontribuzion unterliegende Gründe, nämlich eigentliche Rustikal- oder steuerbare Bauerngründe, welche in den Gesetzen insgemein unterthänige steuerbare Gründe genannt werden; und rustikalsteuerbare bürgerliche Gründe. In Ansehung der Steuerbemessung werden beyde nach einerley Maßstab behandelt; allein in Ansehung des Rechtsverhältnisses besteht ein wesentlicher Unterschied unter denselben.

§. 26.

Ein Rustikal-Bauerngrund ist nicht nur ein der Ordinari-Steuer (Kontribuzion) unterliegender, und von dem Besitzer zu versteuernder Grund, sondern auch ein nur dem Bauernstande (Landanbauer, rusticus) für immer gewidmeter, und von diesem Stande unzertrennlicher Grund. In dieser Hinsicht wurden mittelst Hofd. v. 11. May 1789. die früheren gesetzlichen Vorsehungen neuerdings bestätigt, vermöge welcher Rustikal- (Bauern-) Gründe niemals mehr zum obrigkeitlichen Genuß eingezogen werden dürfen, sondern immer der Klasse der Unterthanen, zu deren Anstiftung sie gehören, das ist, welche von jeher dem Landvolke (Bauernstande) zur sogenannten Anstiftung und zu seinem Unterhalte dienten, Pat. v. 10. Febr. 1789, für immer überlassen bleiben müssen. Nach dieser gesetzlich erklärten Widmung können derley Gründe daher weder zum obrigkeitlichen Genuß eingezogen, noch auch an solche, welche nicht zum Bauernstande gehören, übertragen werden, und sind demnach im eigentlichen Verstande so genannte Rustikal- oder Bauerngründe. Von diesen sind die, obschon ebenfalls der Ordinarikontribuzion oder Rustikalsteuer unterliegende, jedoch im Besitze der städtischen Bürger befindlichen steuerbaren Gründe wesentlich unterschieden. Ein steuerbarer Bauerngrund setzt immer eine Grundobrigkeit, und an Seite derselben das Obereigenthum, an Seite des Besitzers aber den Genuß oder das Nutzeigenthum mit gewissen Verbindlichkeiten gegen die Obrigkeit verbunden, voraus, wogegen die Bürgergründe außer der gleichmäßigen Versteuerung keinem solchen beschränkten Verhältnisse unterliegen, und sich in dem vollständigen Eigenthum der Bürger

befinden. Wenn es indessen der Zeit nach Rustikalgründe giebt, welche sich nicht in Händen der Unterthanen, sondern der Obrigkeit befinden, und von selber als solche auch versteuert werden, so vermag dieß doch nicht die Eigenschaft dieser Rustikal-Gründe zu verändern, sondern ein solcher Besitz zeigt bloß an, daß sich diese Gründe außer ihrer Sphäre und nur zur Zeit ohne nexu subditelae als wirkliche Rustikalgründe in obrigkeitlichen Händen befinden. V. v. 12. Juli 1804.

§. 27.

Allein auch dadurch ist die Natur der Rustikal-Bauerngründe noch nicht erschöpft, denn sie haben noch eine andere Eigenschaft an sich. Mittelst Patent vom 3. April 1787 werden ausdrücklich alle Grünge, die zu einem steuerbaren (Rustikal-) Bauernhaus gehören, und demselben im Kataster zugeschrieben sind, als vom Hause untrennbar erklärt, und durch Hofd. v. 2. Juli 1807 wurde neuerlich verordnet: daß die zum Besten der Landeskultur, des Kontribuzions-, Nahrungs-, Bevölkerungs-Standes, und zur Aufrechthaltung der Landes- und Katastral-Verfassung erflossenen Gesetze, vermög welchen sämmtliche zu einem Bauerngute gestiftete Grundstücke und Waldungen von denselben untrennbar sind, noch ferner in voller Kraft zu bestehen haben. Da nun auch durch Hofd. v. 10. Febr. 1789 alle jene Grundstücke für Rustikal-Gründe erklärt sind, welche den Unterthanen in dem Normaljahre zur Versteuerung zugeschrieben worden; so stellt sich von selbst dar, daß alle den Unterthanen schon in dem Normaljahre zur Versteuerung zugeschriebene Grundstücke, als von dieser Zeit an dazu gestiftete Bauerngründe, folgsam als davon untrennbar anzusehen sind. Denn obgleich in der Steuerrolle bey keinem steuerbaren Hause speziell ausgezeichnet ist, welche Grundstücke namentlich der topographischen Lage nach dazu gehören, so ist doch jedem Hause, die zu jener Zeit dabey befindlich gewesene Anzahl Grundstücke nach böhmischen Strichen als für künftig bey dem Hause versteuerbar zugeschrieben worden. Nun zeigt auch die Erfahrung, daß diese jedem Hause zugeschriebenen steuerbaren Grundstücke gleich von dieser Zeit an für

dergestalt vom selben unzertrennlich angesehen und behandelt wurden, daß es zur Regel geworden, jedes Haus immer nur mit dem Namen des ersten damaligen Besitzers zu benennen, und daß sich bey neuen Grundverschreibungen immer nur des Ausdrucks: Haus sammt dazu gehörigen Grundstücken, gebraucht worden, ohne spezifisch anzugeben, welche Grundstücke zum Hause gehören, weil es nämlich keinem Zweifel unterlag, daß alle in der Rolle zum Hause zugeschriebene Grundstücke davon unveräußerlich und unzertrennlich sind. Eben auf dieser Untrennbarkeit, und weil auch die Urbarial-Schuldigkeiten immer auf dem ganzen Gute haften, beruhet auch die tägliche Praxis, nach welchen Bauernhäuser nie anders als in concreto verpfändet, exequirt und veräußert werden. Die einem Bauernhause in der Steuerrolle vom Jahre 1653 zugeschriebene Anzahl Grundstücke haben daher die Eigenschaft an sich, daß sie von dem Hause unzertrennlich sind. Allein eben hieraus folgt von selbst, daß nur die eben itzt benannten Haus- oder Stiftgründe, nicht aber auch jene, zum Hause nicht unmittelbar gehörige steuerbaren Gründe, welche sich der Zeit über diese Anzahl bey einem Bauernhause befinden, der Untrennbarkeit unterliegen. Die Rustikal-Bauerngründe unterscheiden sich demnach in trennbare und untrennbare Gründe. Was jedoch so eben von der Untrennbarkeit der Gründe von Bauernhäusern gesagt worden, steht der ebenfalls in den Gesetzen gegründeten Zerstückung der Bauerngüter keineswegs entgegen; denn ein anderes ist eine willkürliche Trennung einzelner Gründe, und ein anderes eine gesetzliche Zerstückung eines größern Bauernguts, insofern sie den obenbemerkten politischen Rücksichten nicht entgegen ist, das heißt: die zu einem Bauernhause nicht unmittelbar gehörigen Gründe können allerdings willkürlich, gleichwie sie erst nach dem Normaljahre nur einzeln zum Bauernhause hinzugekommen, also auch einzelnweis wieder davon getrennt werden, S. §. 309., die zum Hause zugeschriebenen, oder eigends dazu gestifteten, und mit dem Hause ein Ganzes ausmachenden aber können nur auf gesetzliche Art zerstückt werden. Sind nun aber alle im Normaljahre einem Bauernhause zur Versteuerung zugeschriebenen Grundstücke untrennbar, so zeigt sich zugleich daß sich

derzeit bey einem Bauernhause nur solche Grundstücke als überzählig und trennbar befinden können, welche in der Folge entweder von einem steuerbaren Hause (widerrechtlich) getrennt worden, und daher zu selben wieder zurückzukehren haben, oder daß ein Bauernhaus irgend einen Gemeind-, Pfarr-, Kirchen-, oder andern steuerbaren Grund, allenfalls auch einer andern Herrschaft an sich gebracht habe. Von letztern finden sich in neuerer Zeit häufige Beyspiele in den an Städte angränzenden Dorfschaften, in welchen Unterthanen auch bürgerlich-städtische, auch wohl landtäfliche Realitäten an sich gezogen haben. Da aber derley Grunderwerbungen bereits für einen verfassungswidrigen Unfug erklärt worden, und derley Gründe wenigstens nach Absterben der jetzigen Besitzer wieder zu den Städten zurückzukehren haben, so können auch diese Gründe nur zu den trennbaren gerechnet werden. Daß aber die oben erklärte Untrennbarkeit nur die eigentlichen gestifteten Bauerngüter und Chaluppner betreffe, keineswegs aber auch auf die rustikal-steuerbaren bürgerlichen Gründe der Stadtbewohner sich erstrecke, zeigen sowohl die eigenen Ausdrücke der angeführten Gesetze, als auch die Erfahrung, indem städtische Häuser nach freyer Willkühr mit oder ohne Grundstücken, und letztere auch einzelnweise verpfändet, veräußert und vererbt werden, welches auch um so unbeanständigter geschehen kann, weil die bey Bauerngütern eintretende ratio status hier offenbar nicht vorhanden ist, indem die Subsistenz der Stadtbewohner nicht sowohl vom Landbaue als von ihrem Gewerbsbetrieb abhängt. Eben dieses scheint aus gleichem Grunde auch auf die Grundbesitzer der Munizipal-Städte und Vorstädte anwendbar zu seyn. S. jedoch §. 309.

In Oesterreich unterscheidet man in dieser Hinsicht dreyerley Arten Gründe. 1) Hausgründe, welche einen Theil des Hauses ausmachen, und mit diesem an einer Gewähr stehen. 2) Hausüberland-Gründe, worüber zwar eine eigene Gewähr (Verschreibung) besteht, welche aber doch zum Hause nicht gestiftet sind. Diesen beyden Arten Gründe sind außer einer gesetzlichen Zerstückung vom Hause untrennbar. 3) Freye

oder trennbare Ueberlandgründe sind, welche zum Hause weder gestiftet, noch sonst durch 32 Jahre beym Hause unabgesondert geblieben sind. Hier Landes pflegt man die untrennbaren Gründe Haus-, die trennbaren aber Frey-Gründe zu nennen, und für letztere eigene Grundbücher zu führen.

§. 28.

Die Rustikal-Bauerngründe werden übrigens in unsern Landesgesetzen annoch in eingekaufte und uneingekaufte unterschieden. Eingekaufte Rustikal-Bauerngründe sind jene steuerbaren Bauerngründe, wovon der Obrigkeit das Obereigenthum (dominium directum), dem Unterthan aber das Nutzeigenthum (dominium utile) gegen gewisse Verbindlichkeiten zusteht. Mit derley Grundstücken ist der Unterthan, so weit es ohne Nachtheil der grundherrlichen Rechte (§. 29, 99, 183, 302.), und des Zerstückungsverbots geschieht, ohne weiters frey zu schalten, selbe zu verpfänden, zu veräußern und zu vererben befugt. Die auf diesen Gründen haftenden Verbindlichkeiten werden unter dem Ausdruck: Urbarial-Schuldigkeiten (§. 314.) begriffen, und durch die Urbarien, durch das Robotpatent, rechtlichen Verträge und den verjährten rechtlichen Besitz bestimmt, welch letzterer aber nur insoweit rechtlich ist, als er keinen bestehenden Verbotsgesetz (prohibitum generale) entgegen ist.

Uneingekaufte Rustikalgründe sind jene steuerbaren Bauerngründe, wovon dem Unterthan nur der zeitliche (widerrufliche) Fruchtgenuß (usus fructus) zukömmt, welche der Besitzer daher gegen die ihm obliegenden in vorbesagten Rechtstiteln gegründeten Verbindlichkeiten zwar genießen, aber ohne obrigkeitliche Einwilligung weder verpfänden, minder veräußern oder vererben kann. Diese zweyerley Arten von Rustikalgründen erhellen klar aus dem Hofd. v. 11. Mai 1789, wo ausdrücklich erklärt ist, daß sich die Besitzer uneingekaufter Rustikalgründe das Recht, mit denselben bey Lebzeiten und durch letzten Willen schalten zu können, zu erwerben haben, welches Recht den uneingekauften außerdem nicht zusteht. Die Besitzer solcher Gründe bleiben daher, ob sie gleich für ihre Person nicht leibeigen sind, dennoch in Ansehung dieser Gründe insolang den Gesetzen ihres

dermaligen nexus unterworfen, bis sie sich den Einkauf davon verschafft haben. Pat. v. 1. Nov. 1781. Der nexus, dem diese Gründe, (außer der für die Zeit ihres Besitzes davon zu leistenden Verbindlichkeiten) unterliegen, besteht in der Widerruflichkeit und Heimfälligkeit ihres Besitzes. Allein wenn schon diese Gründe aus Mangel des Nutzeigenthums, folglich ihrer natürlichen Eigenschaft nach bey Absterben des Besitzers dem Heimfalle an die Grundobrigkeit unterliegen, so unterliegen sie doch nicht der willkürlichen eigenmächtigen Einziehung oder Abstiftung, welches schon daraus erhellet, weil selbe dem zeitweiligen Besitzer derselben auch in dem Falle, wenn wirklich ein Käufer zu ihrer Einlösung sich darbietet, nicht entzogen werden dürfen, S. §. 211, woraus sich von selbst ergiebt, daß auch diese uneingekauften Rustikalgründe nur in eben den Fällen, wie die eingekauften, der obrigkeitlichen Einziehung und Abstiftung unterworfen seyn können. Da übrigens auch diese Gründe bey ihrem Heimfalle oder Einziehung von der Obrigkeit nicht beybehalten werden können, sondern wieder an andere Unterthanen, und zwar auf erblich überlassen werden müssen, so zeigt sich zugleich, daß die Zahl derley ursprünglich uneingekaufter Gründe derzeit schon sehr vermindert seyn müsse. Aus dem bisher angeführten läßt sich übrigens nunmehr der vollständige Begriff der Rustikal- (Bauern-) Gründe im Folgenden darstellen, nämlich: ein Rustikal-Bauerngrund ist ein der Ordinari-Steuer, und den Urbarial-Schuldigkeiten unterliegender Grund, wovon dem Unterthan entweder das (vererbliche) Nutzeigenthum, oder nur der zeitliche Genuß eigen ist, und der nie wieder zum obrigkeitlichen Besitz und Genuß zurückgelangen, noch sonst dem Bauernstande entzogen werden kann.

§. 29.

Die zweyte Art der Unterthansgründe sind die sogenannten Dominikal-Gründe, worunter jene obrigkeitlichen Gründe verstanden werden, welche zwar der Dominikal-Steuer unterliegen, und von der Obrigkeit als Bestandtheile eines landtäflichen Guts versteuert, dennoch aber dem Unterthan gegen gewiße Verbindlichkeiten zum vererblichen Genuß überlassen worden sind. Nach dem neuen bürgerl. Gesetzbuch unterscheiden sich dieselben in

Erbpacht=, Erbzins=, und Bodenzinsgründe; in unseren ältern Landesgesetzen aber kommen dieselben insgesammt unter dem Ausdruck von emphiteutischen Gründen vor. Ihre wesentliche Eigenschaft besteht in der Verbindlichkeit zu Entrichtung eines jährlichen Erbzinses für das überlassene Nutzeigenthum, der jedoch nicht bloß in einer Geld= sondern auch in Natural=Abgaben oder in lohn= oder unlohnbaren Arbeiten (Robot) bestehen kann. Sie theilen sich ebenfalls wie die Rustikalgründe in trenn= und untrennbare Gründe. Untrennbare Dominikalgründe sind, mit welchen eigends ein neues (emphiteutisches) Haus und eine damit verbundene derley Wirthschaft gestiftet worden ist; denn von solchen Wirthschaften ist ausdrücklich verordnet, daß dabey keine (verstehet sich andere als gesetzliche) Zerstückung statt finde. Hieraus folgt dann von selbst, daß alle einzelne Grundstücke, und wo nicht eigentlich auf die emphiteutisch dahingegebenen Dominikalgründe ein neues Haus angestiftet worden ist, davon trennbar sind. S. Hofd. v. 9. März 1798. bey §. 302. und 216. Die Eintheilung in ein= und uneingekaufte Gründe läßt sich auf emphiteutische oder erbzinsliche Gründe nur in so weit anwenden, als das Nutz= oder Erbzinseigenthum, allenfalls auch ohne Entgelt erworben seyn kann; allein sobald das Nutzeigenthum einmal erworben ist, so hat es immer dieselbe Kraft und Wirkung, es möge ohne oder gegen Entgelt erworben worden seyn. Mit den Dominikalgründen kann der Unterthan in der Regel sowohl durch Handlungen unter den Lebenden als auf den Todesfall frey schalten und walten, sofern dadurch nur nichts den obrigkeitlichen Gerechtsamen, (s. §. 240. 297. 302.) zuwider geschieht, daher unterliegen diese Gründe in gewissen Fällen auch der Einziehung und der Abstiftung. Von Dominikal=Grundbesitzern, welche keine Unterthanen sind, ist bereits oben §. 17. gehandelt worden. S. auch §. 14. Obrigkeitliche Gründe, welche Unterthanen oder Nichtunterthanen nur in einem bestimmten zeitlichen Bestand haben, werden übrigens obrigkeitliche Bestandgründe genannt. Dergleichen zeitlichen Verträge begründen keinen Unterthans=Nexus, und sind insgemein dem freywilligen Uibereinkommen der Kontrahenten

überlassen, sofern sie jedoch zwischen Obrigkeit und Unterthan vorgehen, gehören die daraus entstehenden Streitigkeiten dennoch auch unter die Vorschrift des Unterthanspatents. S. §. 315. 516. und §. 207.

Im Allgemeinen kommen die Rustikal- und Dominikalgründe darin mit einander überein, daß der Grundobrigkeit von beyden das Obereigenthum, und dem Unterthan nur der Genuß zusteht, und dieser der Grundobrigkeit von beyden zu gewissen Natural- oder Geld-Prästazionen verbunden ist; sie unterscheiden sich aber wesentlich darin, daß die Rustikalgründe von dem Unterthan, die Dominikalgründe aber von der Obrigkeit versteuert werden, und daß der Rustikal-Grundbesitzer, dieses Besitzes wegen schon in Folge und nach Maßgabe des Robotpatents zur Robot verbunden ist, der Dominikalgrundbesitzer aber dieser Verbindlichkeit nicht anders unterliegt, als wenn und in welcher Art er sich hiezu ausdrücklich kontraktmäßig verbunden hat.

Zweytes Hauptstück.

Von den obrigkeitlichen Gerechtsamen.

Erster Abschnitt.

Von der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit in Rechts- und politischen Angelegenheiten.

§. 30.

Jeder Obrigkeit, Herrschaft, Dominium, das ist: jedem Eigenthümer einer ständischen Gülte (landtäflichen Guts oder Edelsitzes) stehet in ihrem grundherrlichen, oder zu ihren Gülten gehörigen Bezirke:

a) Die personalgerichtsbarkeit über die unadelichen (unterthänigen oder nicht unterthänigen) Hausinhaber oder Inwohner, die ihr vor Kundmachung der neuen Jurisdikzionsnorma eigen gewesen (L. Ord. H. 7. St. R. L. 18.) noch ferner zu. Jurisd. N. v. 11. Febr. 1784. §. 28. Pat. v. 16. August 1785. und ist dem zufolge befugt, die Personalklagsachen sowohl ihrer eigenen als der etwa in ihrem Gerichtsbezirke wohnenden fremden Unterthanen entweder selbst in Person, wenn sie sich dazu gehörig befähigt hat, oder durch einen dazu bestellten Rechtsvertreter zu verhandeln, zu entscheiden und zur Exekuzion zu bringen.

b) Jeder Grundobrigkeit stehet auch die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adelichen Richteramtes als die Verlassenschaftsabhandlung, und die Besorgung der Waisen mit allen daraus fließenden Gerechtsamen, wozu sie jeder-

zeit befugt gewesen, über ihre eigene Unterthanen, und zwar auch selbst dann zu, wenn solche gleich in Personalstreitsachen (ihrer Inwohnung wegen) einer andern Gerichtsobrigkeit unterstehen. Andere unadeliche Gerichtsinsassen aber bleiben der Gerichtsobrigkeit, welcher sie in Streitsachen unterstehen, auch in den adelichen Richteramtesgeschäften unterworfen. J. N. §. 19. 26. 28. Pat. v. 16. August 1785.

c) Jeder Grundobrigkeit ist ferner die Realgerichtsbarkeit über alle Häuser und Grundstücke eigen, welche zu dem ihr unterstehenden Grundbuche gehören. §. 8, 9 und 20.

§. 31.

Die Personalgerichtsbarkeit in Streitsachen stehet jedoch in jenen Ortschaften, wo gemischte Unterthanen, das ist: unter verschiedene Obrigkeiten gehörige Häuser sich befinden, immer nur einer, und zwar derjenigen Obrigkeit zu, welche die Gerichtsbarkeit im Orte selbst ausübt. Ist in einem solchen Orte kein Justizamt aufgestellt, so gebührt sie demjenigen obrigkeitlichen Justizamte, welches diesem Orte am nächsten gelegen ist. Da jedoch in einem solchen Falle die verschiedenen Häuser und Grundstücke zu verschiedenen Grundobrigkeiten gehören; so gehört jede Streitigkeit wegen einer solchen Realität zur Gerichtsbarkeit derjenigen Grundobrigkeit, welcher das Grundbuch untersteht zu welchem die Realität gehört.

Will eine Grundobrigkeit die Gerichtsbarkeit in Rechtssachen nicht selbst ausüben, so stehet ihr frey, dieselbe an den nächsten der hiezu in jedem Kreise angewiesenen drey Magistrate zu delegiren, welchen Falls der delegirte Magistrat die Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Umfange, (jedoch mit Ausnahme der den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern zugewiesenen Justizgeschäften,) und unter Beziehung der nämlichen Gerichtstaxen, an ihrer Statt verwaltet. Muß bey einem solchen nur aus 2 geprüften Räthen bestehenden Magistrat ein dritter besoldeter Rath aufgenommen werden, sind die zu verrechnenden Taxen hiezu nicht hinreichend, so muß der Abgang von der Obrigkeit ersetzt werden, und sind der delegirenden Obrigkeiten mehrere, so haben sie den Abgang gemeinschaftlich nach der Häuserzahl zu tragen.

Glaubt eine Obrigkeit, daß ihren Unterthanen bey dem delegirten Magistrate die Justiz nicht gebührend administrirt wird, so kann sie sich deshalb an das Appellazionsgericht verwenden. Auch stehet ihr frey, die delegazion zu jederzeit zu widerrufen, sobald sie die Justiz durch Anstellung eines Justiziärs selbst verwalten will. Hofd. v. 21. August 1788.

Uibrigens ist die den Grundobrigkeiten zustehende Gerichtsbarkeit in Rechtssachen unter das obrigkeitliche Justizamt, und das obrigkeitliche Wirthschaftsamt getheilt. Denn auf dem Lande darf nicht alles zum Gerichtsstande (des Justizamts) gezogen werden, sondern folgende Geschäfte sind von dem Wirthschaftsamte derjenigen Grundobrigkeit zu verhandeln, unter welche in Streitsachen der Beklagte, in den Grundbuchsgeschäften die Realität, in den Geschäften des adelichen Richteramtes der Waise oder der Erblasser gehört.

a) In den Grundbuchsgeschäften:
Die Führung des Grundbuches,
Ertheilung der Gewähren, und Ausfertigung der Satzbriefe;
Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten;
die Schätzung, Lizitirung, Sequestrirung des Reals.

b) In den Geschäften des adelichen Richteramts:
Die Bestellung des Gerhaben,
Aufsicht auf das Waisengut,
die Bestätigung aller der Mündel betreffenden Kontrakte, die in Waisengeschäften vorkommen;
die Konsensertheilungen;
die Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen;
die Verlassenschaftsabhandlungspflege mit allen Amtshandlungen, die dahin gehörig sind.
Die Entwerfung des Abhandlungsvertrags, oder der eigenthümlichen Verlassenschaftseinantwortung, welche jedoch über die Gesetzmäßigkeit dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen ist.

c) In den Geschäften des Richteramts in Streitsachen die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die Exekuzionsführung,
die Injurienhändel.

Die Wirthschaftsämter haben sich dabey nach der allgem. Gerichtsordnung zu benehmen, und derley Händel durch Urtheil mit Vorbehalt der Appellazion zu entscheiden, sich aber immer die Vorschrift des §. 20. der G. Ord. gegenwärtig zu halten, nur immer vorläufig einen güttlichen Vergleich zu versuchen, wobey es ihnen jedoch frey stehet, sich besonders in bedenklicheren Fällen des Raths eines im Orte oder in der Nachbarschaft angestellten Justiziärs zu bedienen. Hofd. v. 3. April 1794. Alle übrigen Justizgeschäfte und Streitigkeiten sind nicht bey dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamte, sondern bey dem Ortsgerichte anzubringen, nur müssen die Partheyen, ehe sie die Streitigkeit bey dem Justizamt anhängig machen, sich bey dem Wirthschaftsamt zu dem Ende anmelden, damit durch dieses die Zustandbringung eines Vergleichs vorläufig versucht werde. Hofd. v. 21. August 1788.

Die Nothwendigkeit des vorläufigen Vergleich = Versuchs verstehet sich jedoch nur von Streitigkeiten zwischen Unterthan und Unterthan, nicht aber, wenn ein Unterthan mit jemand andern, der kein Unterthan ist, einen Streit hat. Unter Unterthanen verschiedener Dominien hat den Vergleichs = Versuch das Wirthschaftsamt des geklagten Unterthans vorzunehmen, es kann jedoch dazu ein anderes delegiren, wenn beyde Theile oder auch nur einer derselben zu weit davon entfernt ist, oder denselben sonst ohne Kränkung des Andern eine Erleuchterung dadurch verschafft wird. Der Vergleich ist immer unentgellich und ohne Beytritt des Advokaten, mit Zuziehung zweyer Zeugen für jeden Theil vorzunehmen, welche das Vergleichsprotokoll sodann mit den Partheyen zu unterfertigen haben. Wo das Justizamt von dem Wirthschaftamtsvorsteher versehen wird, ist der Vergleichs = Versuch nicht von diesem als künftigen Justiziär, sondern von einer andern dazu tauglichen Amtsperson vorzunehmen. Kömmt der Vergleich nicht zu Stande, so hat der Kläger ein Zeugniß hierüber zu erhalten, mit dem er sich sonach bey dem Justizamte auszuweisen hat. Die Wirthschaftsämter haben dergleichen Vergleichsversuche auf eine kluge, bescheidene und vorsichtige Art vorzunehmen, damit die bezielte Absicht, die Un=

terthanen von Zeit und Geld versplitternden Rechtsführungen nach Möglichkeit abgehalten werden. Hofd. v. 21. August 1787. 29. July und 9. August 1793. In Streitigkeiten zwischen einem Unterthan und Nichtunterthan ist ein Vergleich nur dann vorzunehmen, wenn beyde Theile darum anhalten. Hofd. v. 8. Februar 1803. 11. September 1784. und 15. Jänner 1785.

§. 32.

Endlich kömmt den Obrigkeiten als unmittelbaren Jurisdizenten auf ihren Gütern, und als Schutzobrigkeiten ihrer Schutzstädte auch die Polizeyaufsicht zu, Hofd. v. 9. November 1786. vermöge welchen dieselben für Zucht, Ruhe, Ordnung und Sicherheit in dem obrigkeitlichen Bezirke zu wachen berechtiget und verpflichtet sind. Hofd. v. 27. April 1787. Strafg. I. §. 236. und II. §. 276. und 294.

§. 33.

Uiberhaupt ist jede Grundobrigkeit der bestehenden Verfassung gemäß immer zugleich die ordentliche politische Ortsobrigkeit, in welcher Eigenschaft sie dann, oder das dieselbe vorstellende obrigkeitliche Amt eine dreyfache politische Behörde, nämlich: a) die erste untere Polizeybehörde, b) die politische Gerichts-, endlich c) die politische Behörde insgemein darstellt. Im ersten Betrachte erstrecket sich ihre Amtsmacht auf die eigentlich sogenannten Polizeysachen, (Poliz. Instr. d. Muniz. St. I. Abth.) in zweyter Rücksicht begreift sie die Gerichtsbarkeit über die sogenannten schweren Polizeyübertretungen, und nöthigenfalls die Erforschung der in ihrem Bezirke vorfallenden Kriminalverbrechen in sich Strafg. I. §. 236. II. 276. Hofd. v. 1. April 1784.) Im letztern Betrachte erstreckt sich ihr Wirkungskreis überhaupt auf alle andere politische Gegenstände, die nicht insbesondere einer eigenen Behörde oder Amte zugewiesen sind.

Da es übrigens bekannt ist, daß alle Gerichtsbarkeit im Staate kein Privatrecht sondern ein Regale der obersten Staatsgewalt sey, welches von Niemanden ausgeübt werden kann, als dem es von dem Staate selbst verliehen ist; so ist die den

Grundobrigkeiten zuständige zivil- und politische Gerichtsbarkeit keine Folge des obrigkeitlichen nexus, sondern der besondern landesherrlichen Konzession; daher dieselbe auch von den Magistraten der Munizipalstädte von der Obrigkeit unabhängig, bloß im Namen des Landesherrn, und in der Unterordnung unter die höheren landesfürstlichen Behörden ausgeübt wird.

Zweyter Abschnitt.

Von den obrigkeitlichen Urbarialforderungen überhaupt.

§. 34.

Da den Obrigkeiten ihre in den Gesetzen und der Landesverfassung gegründeten, und wohl hergebrachten Rechte eben so wenig benommen, als gestattet werden kann, daß der Unterthan in Ausübung der ihm zugestandenen Rechte und Befugnisse gehindert oder auf irgend eine Art gekränkt werde; daher wurden alle, die neue Urbarialregulirung betreffenden Anordnungen, (welche bey Gelegenheit der neuen Steuerregulirung im Jahre 1789. ergangen) überhaupt aufgehoben, und in Ansehung der Prästazionen der Unterthanen an ihre Grundobrigkeiten, und an die Zehentherren verordnet: daß die Urbarialschuldigkeiten (worunter überhaupt alles begriffen ist, was der Unterthan seinem Grundvogt-, und Zehendherrn zu leisten hat, Hofd. vom 11. May 1789.) das ist, alle Abgaben und Dienste, welche die Unterthanen vermöge Urbarien, rechtlichen Verträgen, oder Anspriichen, und wohl hergebrachten Herkommens an Geld- oder Naturalgiebigkeiten (als Robot, Zehenden, Grundzinsen, Dienstkörnern, Laudemialgebühren, Schutzgeld u. s. w.) zu entrichten haben, (Robotpat. Art. §. 17.) überhaupt an jene Theilnehmer, die vorhin einen Anspruch daran hatten, auf eben die Art, und in eben dem Maße, wie die Unterthanen zu Ende des 1789. Militärjahrs solche

zu leisten verpflichtet waren, ganz entrichtet werden sollen. Und nachdem die Stände sich erklärt haben, daß in jenen Gegenden, wo es die obrigkeitliche Wirthschaftsbetreibung, an welcher dem Staate selbst vieles gelegen ist, zuläßt, und es dem Unterthan an Nebenverdienste nicht fehlt, folglich leichter fällt, die Robot nach einem billigen Einverständnisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu reluiren die Hände bieten zu wollen; so wurde erklärt, daß die Zustandbringung solcher Behandlungen über die Reluirung der Naturalrobot durch freywillige Herbeylassung von Seiten der Grundobrigkeiten und der Unterthanen zum allerhöchsten Wohlgefallen gereichen werde. Dort aber, wo dergleichen Einverständnisse nicht zu Stand kommen, hat es bey derjenigen Schuldigkeit in der Leistung oder Reluirung der Robot zu verbleiben, zu deren Forderung die Grundobrigkeiten bis letzten Oktober des v. J. berechtigt waren, wie sich dann auch, wo die Reluirung im Gelde vor Einführung des neuen Systems schon bedungen war, nach den bestehenden rechtmäßigen Verträgen für die festgesetzte Zahl der Jahre zu benehmen ist. Pat v. 9. May 1790, (im zweifelhaften Falle aber der Besitzstand zu beweisen ist.) S. auch §. 499.

§. 35.

Wenn in Absicht auf Zins, Dienstkörner, Roboten und andere Schuldigkeiten hie und da überspannte Forderungen und Mißbräuche bestünden, sollen von Fall zu Fall die vorkommenden Klagen genau untersucht, und wenn nach Weisung des Unterthanspatents vom 1. Sept. 1781 die Sache in der Güte nicht abgethan werden kann, (und es dabey nur um Erörterung des facti, und nicht des Rechts zu thun ist, Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 32.) die den Umständen und der Billigkeit angemessene Entscheidung von den politischen Behörden, welchen das Erkenntniß darüber zusteht, geschöpft werden. Eb. S. §. 508. 515.

Dritter Abschnitt.

Obrigkeitliches Heimfälligkeitsrecht.

§. 36.

Der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Guts an die Obrigkeit kann nur damals Platz greifen, wenn dessen lehnbare Eigenschaft erwiesen, und in dieser Rücksicht ein ordentlicher Lehnbrief vorhanden ist; alsdenn aber hat sich der Rückfall nur auf das Lehnscorpus selbst, nicht aber auch auf das Allodiale zu erstrecken. Kann die Obrigkeit die Lehnbarkeit nicht standhaft erweisen, und ist kein Belehnungsbrief vorhanden, so ist die Vermuthung für die Freiheit des Grundes, und dann hat die allgemeine Sukzessionsordnung Statt. Ein obrigkeitliches Kaduzitätsrecht aber außer dem nexu feudali kann in keinem Falle Platz greifen, sondern da, wo die Privatsukzession aufhört, tritt jene des Staats ein; wornach in allen Fällen sich zu benehmen ist. Hofd. v. 7. Sept. 1789. Hierüber wurde jedoch erkläret:

§. 37.

Obwohl das Heimfälligkeitsrecht nur eine Gattung des Lehns (species feudi) ist, und das hierüber erlassene Normale vom 7. Sept. 1789 die Gültigkeit des Heimfälligkeitsrechts nur auf die Fälle, wo ein wirklicher nexus feudalis dargethan werden kann, einschränkt; so wird doch gestattet, daß da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch in andern zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu Stande gebrachten gültigen Verträgen und Urkunden, die man vor dem erwähnten Normal eingegangen, und errichtet hat, wenn gleich kein nexus feudalis eintritt, gegründet ist, dasselbe für das Vergangene gültig seyn könne; in Zukunft und seit der Zeit des angeführten Normals aber, sollen da, wo kein nexus feudalis erweislich ist, keine anderweiten neuen Verträge über Heimfälligkeit, von was für Gattung sie seyn mögen, zwischen Obrigkeit und Unterthan gültig errichtet werden können, woraus von selbst folgt, daß auch jene Unterthansgründe, welche nach den vor dem Normali, und außer des nexus feudalis

errichteten gültigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheimfallen, künftig nicht mehr der allgemeinen Vorschrift zuwider, vermöge welcher die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigenthümlich verkauft werden müssen. Hofd. vom 24. Juny 1790 von emphiteutischen Gründen S. §. 245.

§. 38.

Das Vorgesagte ist eigentlich nur von den unterthänigen steuerbaren oder Rustikalgründen verordnet, und gilt daher sowohl von den uneingekauften, (schon ihrer Natur nach unvererblichen und heimfälligen) derley Gründen, als auch von den eingekauften Rustikalgründen, so fern der Heimfall ausdrücklich bedungen ist. Nach Anordnung des neuen bürg. Gesetzbuches §. 1149, (S. §. 249) wird bey Erbzinsgründen überhaupt in dem Fall, wenn der Nutzungseigenthümer keinen rechtmäßigen Nachfolger hat, das Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthum vereinigt, folglich kehrt das Nutzeigenthum eines solchen erblosen Gutes oder Grundes an den Obereigenthümer zurück. Das Gesetz fügt aber ausdrücklich hinzu; in wie fern ein Obereigenthümer das also heimgefallene Gut (für sich behalten, oder) an Andere zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Verordnungen. Nach den politischen Verordnungen, und zwar vermög V. v. 5. April 1797 hat zwar auch bey emphiteutischen Veräußerungen der Dominikalgründe die Stipulirung des Heimfallsrechts für die Obrigkeit bey Abgang gesetzmäßiger Erben dem 23. §. des Erbfolgpatents (oder b. G. B. §. 759. 769.) zuwider in keiner Art statt, und behält die allgemeine Regel, daß da, wo die Privatsukzession aufhört, jene des Fiskus eintrete, auch bey der Erbfolge nach Unterthanen ihre Anwendung. Hofd. v. 24. Juny. V. v. 7. Sept. 1790.) Da aber das spätere Hofd. v. 9. März 1798 ausdrücklich erklärt, daß bey emphiteutischen Kontrakten, der Kontrakt allein die Richtschnur gebe, wie sich mit Uebertragung des Besitzes nach dem Tod des letzten Besitzers geachtet werden soll, so zeigt sich

von selbst, daß es bey emphiteutischen Kontrakten der Obrigkeit frey stehe, sich das Heimfallsrecht auszubedingen, und daß es da, wo dieß geschehen, dabey zu bewenden habe, woraus ferner von selbst fließt, daß es der Obrigkeit auch frey stehe, einen auf solche Art heimgefallenen Grund entweder für sich zu behalten, oder wieder mit oder ohne Vorbehalt des Heimfallsrechts hintanzugeben. Sieht man hierbey jedoch auf die dem Verbot der Heimfälligkeits-Stipulirung zum Grund liegende ratio legis zurück, so würde dieser Verbot auch bey dem emphiteutischen Gründen einzutreten haben; dann dürfen Rustikalgründe deswegen nicht mehr an die Obrigkeit zurück gelangen, weil sie als, ein für allemal für den Bauernstand gewidmete und gestiftete Gründe demselben auf immer überlassen bleiben müssen, so gilt das Nämliche auch von den emphiteutisch gestifteten Bauerngütern, denn auch diese sind durch ihre Stiftung nun schon zu Bauerngütern bestimmt und gewidmet. Was nun hierunter für die Praxis zu gelten habe, hängt von höherer Entscheidung ab.

Vierter Abschnitt.

Grundherrliches Abfahrtsgeld.

§. 39.

Mit der nunmehr Allerorten aufgehobenen Leibeigenschaft sind zwar auch alle vorhin über das Abfahrtsgeld etlassenen Gesetze und Anordnungen aufgehoben, und die Freyzügigkeit in den sämmtlichen böhmisch-österreichisch-deutschen (wie auch hungarischen Provinzen und Siebenbürgen. Pat. v. 12. Sept. 1791) dergestalt erweitert, daß es dermal jedermann freystehet, in dem Bezirke gedachter Erbländer mit seinem Vermögen von einem Orte und Erbland zu dem andern zu ziehen, ohne daß (der Regel nach) unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden könne. Pat. v. 14. März 1785 von dieser Regel haben jedoch folgende Ausnahmen Statt.

§. 40.

1tens. Hat das grundherrliche Abfahrtsgeld in den Fällen Statt, wenn ein unterthäniges Vermögen, das ist, ein Vermögen, welches entweder einem Unterthan angehört, oder seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, (entweder in ein anderes k. k. Erbland, oder in einen auswärtigen Staat gezogen wird. Hofd. v. 21. Nov. 1785,) und der Grundherr zugleich das Recht, grundherrliches Abfahrtsgeld zu ziehen, aus Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann. §. 2 u. 3.

§. 41.

2tens. Findet das grundherrliche Abfahrtsgeld auf gleiche Art auch bey jenem bürgerlichen Vermögen Statt, welches einem Bürger (Gewerbsmann) (einer obrigkeitlichen Munizipalstadt) angehört, oder als eine bürgerliche Realität ein bürgerliches Gewerb, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines (sogestaltig städtisch) bürgerlichen Gutes an sich hat, so ferne die obrigkeitliche Munizipalstadt oder Grundherrschaft das Recht aus ausdrücklichen landesfürstlichen Privilegien, Verträgen, oder dem fatirten ruhigen Besitze beweisen kann. §. 4.

§. 42.

Hat dagegen das abziehende Vermögen die Eigenschaft eines unterthänigen oder bürgerlichen Guts nicht, und gehört es zugleich einem Eigenthümer an, der weder Unterthan noch Bürger (Gewerbsmann), sondern nur als Einwohner an einem Orte seßhaft ist; so kann weder ein grundherrliches noch bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden. §. 10.

§. 43.

Unter dem, dem Abfahrtsgelde unterliegenden Vermögen ist sowohl das bewegliche als unbewegliche Vermögen verstanden, und sowohl in dem Falle, wenn dasselbe einem Unterthan eines anderen Erb- oder fremden Landes zufällt, als auch wenn der Eigenthümer damit dahin abzieht. §. 2. 8. Von den Ausstattungen jener, die sich in fremde Länder verehelichen und von den Fahrnissen, die ein Auswanderer mit sich nimmt, darf jedoch künftig kein Abfahrtsgeld mehr abgenommen werden. Hofd. v.

July 1787. Von dem beweglichen Vermögen kann das Abfahrtsgeld immer gleich, wenn es dem Unterthan eines fremden Landes zufällt, oder der Eigenthümer dahin abzieht, wenn es gleich noch im Lande bleibt, vom unbeweglichen aber nur bey dessen Verkaufe oder Veräußerung abgenommen werden. §. 8. In Fällen des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes darf das Vermögen vor geschehener Anzeige an das Fiskalamt und darüber erfolgten Entschließung unter Verantwortung und Strafe nicht verabfolgt werden. Ebend.

§. 44.

An grundherrlichem Abfahrtsgelde darf übrigens sowohl von unterthänigen, als obbesagt bürgerlichen Vermögen nie mehr als 5 von Hundert des Werths (nach Abzug aller Schulden und anderer nothwendigen Ausgaben Pat. v. 1. August 1783. f. Oester.) abgenommen werden, und ist nebst dem allemal auch noch das landesfürstliche, welches außer dem in 10 Prozent besteht, (S. Pat. v. 14. März 1785.) mit 5 p. C. zu entrichten. §. 4. 5. Der Werth der beweglichen Sachen versteht sich hier nach der Abschätzung, welche in solchen Fällen immer rücksichtlich des mit eintretenden landesfürstlichen Abfahrtsgeldes vorgenommen werden muß. Hofd. v. 15. Sept. 1785.

§. 45.

Gegen fremde Länder, in denen bey Abziehung eines Vermögens in diese Erbländer, weder ein landesfürstliches noch grundherrliches Abfahrtsgeld bezogen wird, ist die genaue Reziprozität zu beobachten, und das in ein solches fremdes Land abziehende unterthänige oder bürgerliche Vermögen von dem grundherrlichen Abfahrtsgelde ebenfalls frey zu lassen. §. 6.

§. 46.

Die Beschwerden über aufgerechnetes grundherrlich- oder bürgerliches Abfahrtsgeld sind nicht von den Justizgehörden als ein Justizgegenstand zu behandeln, sondern an die Länderstellen als ein politischer Gegenstand zur Behandlung zu übergeben. Hofd. v. 11. März u. 6. Juny 1791.

§. 47.

Uibrigens erstreckt sich die durch das Patent vom 14. März 1785 beschlossene Aufhebung des grundherrlichen und bürger-

lichen Abfahrtsgeldes von dem in den k. k. Landen verbleibenden Vermögen nicht auf jene Fälle, wo das Recht der Erhebung und Abziehung des Vermögens schon vor dem 1. May 1785 unstreitig bestanden hat. (Hofd. v. 3. Febr. 1786.)

Fünfter Abschnitt.

Von dem obrigkeitlichen Zins- und Zehendrecht.

§. 48.

Unter dem obrigkeitlichen Zinsrechte wird überhaupt das Recht verstanden, einen standhaften jährlichen Zins von Grund und Boden fordern zu können. In diesem weitläuftigen Verstande sind hierunter alle Arten von standhaften Grundzinsen, als Erbzins, Erbpachtzins, Bodenzins, wie auch selbst der Zehend mitbegriffen. (S. §. 314, 315.) Im engeren Sinne aber pflegt man nur jene Grundzinse hierunter zu verstehen, welche von den, insbesondere sogenannten Zinsgründen (fundis censiticis) §. 29.) zu entrichten kommen, indem die übrigen schon ihre bestimmten Namen haben. Unter Grundzinsen aber werden überhaupt sowohl gewisse Geld- als Natural-Abgaben, z. B. an Feldfrüchten, als eine bestimmte Gattung und Maß Getreid, oder an Früchten, von Vieh, als: Hühner, Eyer ꝛc. verstanden.

§. 49.

Das Zehendrecht besteht insbesondere in dem Rechte, den zehnten Theil der Früchte, z. B. die zehente Garbe Getreid, zehente Kanne des gesechseten Weins u. s. w., zu fordern. Bisweilen bestehet das Zehendrecht aber auch nur in einem halben, oder Drittelzehend. Man pflegt den Zehend insgemein in einen Feldzehend (von erbauten Feld- und Gartenfrüchten) und in den Dorf oder Hauszehend (einem Theil von dem bey Hause erzogenen jungen Vieh, oder auch an Eyern, Käse ꝛc. einzutheilen. Der Feldzehend unterscheidet sich weiter in den eigentlichen Feld- oder Garben- und in den Sack- oder Körner-Zehend.

Für Oesterreich findet in Zehendsachen insgemein Folgendes Statt.

Der Zehend gebührt dem Zehendherrn von allem auf dem Zehendgrunde gebauten Früchten, doch muß er sich mit denen begnügen, die gebaut werden, kann aber den Zehend auch von sonst nie gebauten Früchten fordern.

Von einem in Weingarten oder Wiese umgestalteten Ackergrund, muß der Zehend sodann in Wein oder Heu, und von einem in Ackergrund verwandelten Weingarten der Feldzehend entrichtet werden.

Wo kein ganzer Zehend ausfällt, kann nur das Verhältnißmäßige z. B. von 5 Garben eine halbe genommen werden.

Der Feldzehend wird immer nur von den erbauten Früchten selbst genommen, auch wenn der Grund verpachtet ist (vom Pachtfelde selbst.)

Der Hauszehend von jungen Vieh wird entrichtet, wenn die Mutter das Junge entbehren kann.

Bey Veränderung des Besitzers vor berichtigten Zehend kann der Zehendherr, den Zehend, wenn er schon ausgesteckt war, von jedem Besitzer vindiziren, außer dem aber ist der neue Besitzer den Zehend zu entrichten nicht schuldig, außer wenn er Universalerbe des vorigen ist.

Den Feldzehend hat der Zehendherr immer auf eigene Kosten wegzuführen.

Durch den unterlassenen Anbau gehet das Zehendrecht nicht verloren, und kann der Zehendherr bey der Obrigkeit darauf dringen, daß der Zehendhold zur Beurbarung verhalten werde.

Auch von einem neuangebauten, noch nie beurbart gewesenen Grunde, kann der Zehend gefordert werden, wenn der Grund in einer Flur liegt, über welche jemanden das Zehendrecht überhaupt gebührt, doch bleibt der Zehendhold in solchem Falle, insgemein gewisse Jahre von der Zehendentrichtung befreyt.

Für Böhmen ist nur Folgendes vorgeschrieben:

§. 50.

Welcher Grundobrigkeit bisher ein Zins- oder Zehendrecht zustand, diese ist dasselbe auch noch ferner (in dem Maß, wie es ihr eigen ist) auszuüben befugt. S. §. 134.

Uibrigens sind alle bisher bestandenen Gewohnheiten oder Verordnungen in Ansehen der Zeit, binnen welcher der (Feld- oder Garben) Zehend einzuheben üblich oder vorgeschrieben war, durch nachfolgendes Patent aufgehoben, und dagegen zu Vermeidung der aus der Verzögerung der Zehendabgabe den Früchten des Unterthans zugehen mögenden Beschädigungen, über die Einhebung des Zehenden folgende Richtschnur festgesetzt:

1) Wenn auf einem Felde die Frucht bereits in Mandeln aufgerichtet ist, hat der Zehendhold dem Zehendherrn davon die Anzeige zu machen.
2) Nach dieser Anzeige hat der Zehendherr den Zehenden binnen 24 Stunden auszustecken.
3) Sollte ein Zehendherr die Aussteckung über diese Zeit verschieben, so ist der Zehendhold befugt, den Zehenden vom Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Zehenden von dem Felde abzuführen.
4) Um aber bey dieser Begünstigung der Zehendholden auch den Zehendherrn gegen Uibervortheilung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehenden auf jedem Felde bey was immer für einer Mandel anzufangen. Pat. v. 12. Dez. 1786.
5) Die auf Brachfeldern erzeugten Futterkräuter sind zur Beförderung deren Anbau in Absicht auf die Viehzucht-Vermehrung von aller Abgabe des Zehendens, wo einer bestehet, auf immer befreyt; dagegen von allen Getreidgattungen und Gartenfrüchten, die in Brachfeldern gesäet werden, der Zehend noch ferner wie zuvor zu entrichten ist. Hofd. v. 24. May 1787.
6) Wenn der Zehendhold die Feldfrüchte ohne Anzeige heimlich hinwegführt, ist der der Obrigkeit dadurch entzogene Zehend gleich andern derley Schaden durch unpartheyische Schätzer zu erheben, und wie andere obrigkeitliche Forderungen einzubringen. Pat. v. 1. Sept. 1781.

Da die Zehendgründe übrigens sowohl Rustikal- als Dominikal-Gründe seyn können, so sind dieselben auch zugleich nach diesen Eigenschaften zu behandeln.

§. 51.

Von den Kontrakten über Zehende sind diejenigen, die auf den Besitzstand unterthäniger Gründe radizirt sind, und unmittelbar nur zwischen einzelnen Zehendholden, oder ganzen unterthänigen Gründen und dem Zehendherrn in Ansehung des eigenen Zehends abgeschlossen werden, für Unterthansangelegenheiten anzusehen, und in Ansehung des Stempelpapiers darnach zu behandeln. Dagegen haben jene Kontrakte, die keinen auf unterthänigen Gründen radizirten, sondern nur von zeitlich erlassenen obrigkeitlichen Gründen bedungenen Zehend betreffen, oder nicht unmittelbar zwischen den Zehendholden und dem Zehendherrn über den eigenen Zehend, sondern von fremden Pächtern eingegangen werden, die den ersten zugestandene Stempelfreyheit nicht zu genießen. Hofd. v. 1. Sept. 1803.

Sechster Abschnitt.

Obrigkeitliches Schankrecht.

§. 52.

Sowohl in Dörfern, in welchen vor Alters ein oder mehr Wirthshäuser gewesen, darf der Dorfsinhaber wieder ein oder mehr Wirthshäuser aufrichten, Land. Ord. g. 47., als auch in den von dem Dominium aus vertheilten Dominikalgründen neu angelegten Dörfern können von dem Dominio in dem Falle, daß solches Dorf wenigstens aus 20 neu erbauten Häusern bestehet, neue Wirthshäuser errichtet werden, ohne daß die Nachbarn hierüber ein Hinderniß erregen dürfen. Hofd. v. 22. März 1784. S. §. 254 u. f.

§. 53.

Wo ein Dominium sein eigenthümliches obrigkeitliches Wirthshaus und Ausschankrecht an einen unterthänigen Wirth mit der kontraktmäßigen, unter beyden Theilen freywillig verabredeten Verbindlichkeit überläßt, daß er kein anderes als obrigkeitliches Getränk ausschenken solle, noch könne, da hat es in

Ansehung dieses Wirths bey dem Kontrakte sein Bewenden, doch kann den übrigen Unterthanen der Zwang nicht aufgelegt werden, ihr Getränk von diesem obrigkeitlichen Verleger abnehmen zu müssen; auch muß das Bier unter Konfiskazionsstrafe in ächter Qualität ausgeschenkt werden. V. v. 19. July 1787.

§. 54.

Nicht nur alle jene Wirthe, welche obrigkeitliche Schankhäuser in Bestand haben, und sich ausdrücklich durch ein kontraktmäßiges oder sonst verabredetes freywilliges Einverständniß verbunden haben, jährlich eine gewisse bestimmte Quantität, oder auch ihren ganzen Bedarf des Getränks von der Obrigkeit zum Ausschanke abzunehmen, sondern auch diejenigen, welche herrschaftliche Häuser eigenthümlich besitzen, und sich zum Ausschank des herrschaftlichen Getränks vermög Kaufkontrakt verbindlich gemacht haben, sind zu dieser Abnahme, in soweit der Kontrakt und das freywillige Einverständniß Ziel und Maß giebt, noch ferner verbunden. Außer einer solchen Verbindlichkeit aber können weder die Bestandinhaber obrigkeitlicher Schenkhäuser, noch vielweniger jene, die eigenthümliche oder keine obrigkeitliche Schenkhäuser besitzen, zur Abnahme und zum Ausschanke obrigkeitlicher Getränke angehalten werden, sondern es steht den Schenkern und auch jedem Unterthan frey, das Getränk in oder außer der Herrschaft, von wem sie wollen, in den Erblanden sich beyzuschaffen, jedoch hat diese Befugniß in Ansehung des Unterthans, der kein berechtigter Schenker ist, sich nur auf seinen eigenen häuslichen Bedarf zu beschränken. Hofd. v. 27. Febr. 1788.

§. 55.

Wenn die rekurirenden Tafernenwirthe blos solche obrigkeitliche Bestandwirthe sind, welche nach Verlauf der bedungenen Bestandjahre wieder abgeändert, oder mit ihnen neue Kontrakte geschlossen werden können, so ist sich nach jenen genau zu achten, was zwischen kontrahirenden Theilen durch Pacht- oder Bestandkontrakte bestimmt worden; im Falle aber die Tafernenwirthe dieser Häuser mit der darauf haftenden Taferngerechtigkeit als ein vererblich und veräußerliches Eigenthum besitzen, so folgt von selbst, daß so, wie vermöge der prohibitorum

generalium und der wiederholten höchsten Verordnung gemäß, keine Herrschaft befugt ist, ihre Feilschaften den Unterthanen zum Konsumo oder Verschleiß aufzudringen, also auch kein Aequivalent für die Entledigung von einer Verbindlichkeit, die schon durch das Gesetz aufgehoben ist, jemals mehr Statt haben könne. Hofd. v. 21. Sept. 1789.

§. 56.

Obwohl den Unterthanen frey stehet, ihre selbst erzeugten Lebensmittel, als Wein- und Obstmost selbst zu verkaufen und auszuschenken, so ist hierunter doch keineswegs auch das Bierbräuen verstanden; denn nachdem hervorgekommen, daß von einigen Unterthanen nach Anweisung des sogenannten Noth- und Hilfsbüchleins ein Getränk aus ordentlich gedörrtem und geschrottenen Malze und aus Hopfen verfertigt worden, welches sowohl der Farbe, als dem Geschmacke nach, dem gewöhnlichen Bier ganz gleich komme, so wurde die Erzeugung dieses Getränks, da solche ohne Nachtheil aller Bräuberechtigten und des eingeführten Tranksteuergefälls nicht gestattet werden kann, unter Konfiskazion des ganzen Vorraths und 1 fl. Strafe von jeder Maß allgemein verboten. Hofd. v. 29. Nov. 1794.

§. 57.

Vermög älterer Verordnung ist zwar das Verbot, den Unterthanen keine obrigkeitliche Feilschaften aufzudringen, der Bräuurbars-, auch Wein- und Brandweinschanks-Gerechtigkeit, Bier, Wein und Brandwein auf die Herrschaft in die öffentlichen Wirthshäuser oder wo es sonst Herkommens ist, auszustoßen, auch kein fremdes Bier, Wein und Brandwein auf ihren Grund und Boden einführen zu lassen, nicht nachtheilig. Pat. v. 1738. u. 24. May 1771. Auch ist durch V. v. 10. Febr. 1787. erklärt: daß den böhmischen Obrigkeiten oder ihren Pächtern das Ausschanksrecht des Brandweins ausschließlich gebühre, und daher auch denselben das Recht zustehe, allen fremden auf ihre Herrschaften einbringenden Brandwein zu konfisziren.

Diesem steht jedoch das §. 54. angeführte spätere Hofdekret v. 24. Febr. 1788. entgegen, vermög welchen kein obrigkeitlicher oder anderer Schenker zum Ausschank obigkeitli-

cher Getränke verhalten werden kann, außer wenn er sich ausdrücklich kontraktmäßig dazu verbunden hat, sondern sein auszuschenkendes Getränk in oder außer Herrschaft von wem er will, sich beyschaffen kann. Diese Schankfreyheit wurde weiterhin auch auf alle Städte ausgedehnt und verordnet: daß weil hervorgekommen, daß mehrere Städte das ihnen durch Privilegien, Gesetze oder durch landesunterkamerämtliche Verordnungen zuvor eingeräumten ausschließenden Schankrechts sich noch fernerhin prävaliren wollen, so sey neuerdings kundzumachen, daß das Generale vom 27. Febr. 1788. auch in Ansehung aller Städte ohne Unterschied genau befolgt werden müsse, und daß dadurch das zuvor bestandene ausschließende Schankrecht, da wo keine Kontrakte bestehen, bey Städten so wie bey Dominien, maßen erstere gegen letztere von keiner besondern Kondizion seyn können, um so mehr allgemein aufgehoben sey, als durch ein allgemeines späteres Gesetz alle vorige, besonders aber die Partikular-Gesetze aufgehoben, und die Privilegien nur in soweit, als sie den neuen Gesetzen nicht entgegen sind, bestätigt worden, die landes- und unterkamerämtlichen Verordnungen aber, sobald ein landesfürstliches Gesetz eintritt, ohnehin keine Wirkung mehr haben können. Hofd. v. 5. Febr. 1789.

In Ansehung der in Frage gestellten Beschränkung oder Freylassung der Brandweinerzeugung, und des Handels mit diesem Artikel wurde entschieden: daß sich in Hinsicht auf die Brandweinfabrikazion, und den Verkehr mit diesem Artikel überhaupt, nach der Landesverfassung und den bestehenden Vorschriften pünktlich zu benehmen sey. Hofd. v. 31. Okt. 1815. Die Brandweinerzeugung wird zwar insgemein von allen Obrigkeiten auf ihren Dominien ausgeübt, sie ist aber doch kein ausschließendes obrigkeitliches Gewerbsrecht, da solches in Städten auch von einzelnen Bürgern betrieben zu werden pflegt.

Siebenter Abschnitt.

Von dem obrigkeitlichen Jagdrechte.

§. 58.

Wie aus dem höchsten Patente vom 12. July 1661 dann 1. Juny 1688 wie auch der neueren Jagdordnung zu entnehmen, stehet die Jagdbarkeit den Grundherrschaften in Ansehung ihrer Landgüter sowohl auf den eigenthümlichen als den Unterthansgründen zu, nur sind hievon jene Gründe derselben ausgenommen, welche in dem um Prag herum, dem Landesfürsten vorbehaltenen, sogenannten prager Forst, gelegen sind, als in Ansehung welcher der Grundherrschaft außer der in gewisser Maß, nämlich nur von Bartholomäi bis zu einfallenden Schnee, und zwar nur in Person, und bloß mit zwey Hunden, wie auch mit Ausnahme des bubenetscher oder sogenannten holeschowitzer Reviers gestatteten Hasenhetze, alle andere Jagdbarkeit ausdrücklich untersagt ist.

§. 59.

Vermöge des neuen Jagdpatents vom 28. Febr. 1786 sind alle Inhaber eines Wildbahns berechtiget, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Salzen oder Heuschuppen zu hegen, oder auf was immer für eine Art zu füttern. Auch stehet ihnen vollkommen frey, das Wild als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in ihrem Mayerhofe genährten Vieh, in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere, zu allen Jahrszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen, oder zu schießen, und zum eigenen Genuße zu verwenden, oder zu verkaufen. (§. 1.)

§. 60.

Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiter die Freyheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen, oder zu hetzen, in sofern dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten schuldig ist. (§. 2.)

§. 61.

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, dasselbe wie Wölfe, Füchse, oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine andere Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie 25 Dukaten zur Strafe erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben. (§. 3.)

§. 62.

Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch im Ansehen des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechts zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen, oder sonst zu erlegen. (§. 4.)

§. 63.

Ein in dem eigenen Wildbahne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbahn übersetzt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern bleibt dem Besitzer desjenigen Bahnes, in den es sich gezogen hat, frey mit demselben, wie mit seinem Eigenthume zu schalten. §. 5.

§. 64.

Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Bahne gestattet. Zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber, müssen dabey solche Zeichen aufgesteckt werden, die von jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können. (§. 6.) Das Legen der Selbstschüsse aber, wodurch Unwissende beschädigt werden können, ist den Jägern verboten. (V. v. 16. Febr. 1758.)

§. 65.

Wo in einem Walde der hohe Wildbahn und das Reisgejagd verschiedenen Partheyen gehören, wird es zuträglich seyn, wenn zwischen beyden ein Abkommen getroffen, und das Reisgejagd von dem Inhaber des hohen Bahnes entweder ganz ab-

gelöset, oder in Pachtung genommen wird. Wofern aber der Inhaber der kleinen Jagd, solche selbst nützen will, ist er verpflichtet, sich mit dem Eigenthümer des hohen Bahnes oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit demselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wilbahne zu verhüten. (§. 7.)

§. 66.

Der hohe Wildbahn und Reisgejagd können nach Belieben verkauft, oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauer und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben werden würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachläßigen, von dem Kaufe oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen. Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind; bey welchen Versteigerungen gegen diejenigen, die die Jagdbarkeit als Meistbietenden erstanden haben, das Einstandrecht nicht Platz greifen kann. (§. 8.)

Auch die Jagdpachtungen, durch welche Bürger oder Bauern eine Jagdbarkeit an sich gebracht haben, kann bey dem gegenwärtigen Jagdgesetze, welches dieser Klasse von Landesunterthanen das Jagen verbietet, und dieselbe also zur Ausübung dieses Rechts für unfähig erklärt, nur in so fern noch bestehen, daß sie die Jagd nicht selbst ausüben können, sondern zur Ausübung ihrer Pachtgerechtsame ordentliche Jäger aufnehmen müssen. Hofd. v. 26. Juny 1786. Der Wilddiebereyen wegen ist den Unterthanen auch nicht gestattet, mit Gewehr herumzugehen, widrigens ihnen solches ohneweiters abzunehmen. Hofd. v. 7. März 1791.

§. 67.

Jedermann ist berechtigt, seinen Wald und Wiesen nach der bestehenden Waldordnung zu benützen, und wird keinem Jäger gestattet, in den kais. Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Praßholz zuzueignen. §. 9. Auch in Ansehung des Viehtriebs in die Wälder und Auen bleibt es bey dem, was hierüber in der Waldordnung vorgeschrieben ist. §. 10.

Uiberhaupt ist alles Hüten und Grasabmähen in den neu-angebauten Waldstrecken, V. v. 8. Juny 1787, wie auch das Moosscharren und Abschnatteln der Waldbäume anders als mit Erlaubniß der Obrigkeit schärfstens verboten. Waldord. §. 13. V. v. 15. Dez. 1784.

Was andere Hütungen betrifft, hat zwar der Auftrieb des obrigkeitlichen Viehes dort, wo derselbe bisher ausgeübt wurde, jedoch lediglich auf Stoppel- und Brachfelder der Unterthanen noch ferner Statt, wo dagegen aber auch den Unterthanen die Weide auf obrigkeitlichen Stoppel- und Brachäckern zu gestatten ist. Hofd. v. 27. April und 11. May 1789. §. 3. Die Gemeindhutweiden, welche Unterthanen in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen, haben vermög älterer Verordnung nicht mehr zu bestehen, sondern diese sollen mit Vorbehaltung eines tauglichen Erdstrichs für das Schafvieh allein zertheilt, und jedem Besitzer der gebührende Antheil ausgewiesen, und als ein von dem Hause unzertrennliches Grundstück in dem Grundbuche zugeschrieben werden, welchen Weidentheil dann jedem, wie seine übrigen Grundstücke zu benützen frey stehet. Auch ist jedes Verständniß über die unterthänigen Gemeindweiden zwischen Herrschaften und Unterthanen ohne Kraft, wenn solches auf eine gesetzwidrige höhere Belegung, oder wider die bekannt gemachte Befreyung der in den Brachfeldern während der Brachzeit erbauten Futterkräuter errichtet wäre. Pat. vom 5. Nov. 1768. und vom 4. März 1770.

Mittelst Hofd. v. 14. Okt. 1808. wurde den Kreisämtern aufgetragen, den Wirthschaftsämtern und Magistraten die Weisung zu geben, daß es hierin falls bey der Vorschrift vom 6. Juny 1771, vermög welcher in Benützung des Grund und Bodens mit Entfernung alles Zwanges, nur anrathungsweise fürzugehen sey, belassen werde, und die Behörden müssen sich nur auf alle Art angelegen seyn lassen, das Aufreißen der Hutweiden in diesem Wege zu befördern.

Weiterhin wurde den Dominien aufgetragen, sich mit Berücksichtigung der bestehenden Provinzial- und übrigen Verhältnisse erschöpfend zu äußern, ob und mit welchen Modifikationen die wegen Zutheilung und anderweiter Benützung der Gemeind-

hutweiden unterm 5. Nov. 1768. und 24. May 1770. erflossenen Anordnungen zu erneuern seyn. Hofd. v. 26. Dez. 1811. S. den VII. Th. d. W. das Landwirthschafsfach enthaltend.

§. 68.

Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermäßig hegen, und sollen sie diejenigen bey denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anhalten. §. 11.

§. 69.

Jeder Grundeigenthümer folglich auch Unterthan ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet seyn. Auch sind bey Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thöre zu machen, damit bey großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne. §. 12.

§. 70.

Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. S. §. 68. Sollte bey einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch Sprengen verletzen, oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtiget, dafür einen Ersatz zu fordern. §. 13.

§. 71.

Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eyern und Nestern von Fasanen und Reb-

hühnern nachzusehen. Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben und demjenigen, auf dessen Grunde die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat. Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arrest bey dem Richter oder Gemeinde bestraft werden. §. 11.

§. 72.

Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in natura oder im Gelde vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unpartheyische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung bey dem Kreisamte anzulangen. Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt bey landesfürstlichen Jagdbarkeiten, den nächsten kaiserlichen, bey Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirks beyzuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten. §. 15.

§. 73.

Uiberhaupt soll die Jagdbarkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privat-Wildbahne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen, Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen zu reinigen, ohne alle Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne. Nur dürfen bey dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung noch die Polizey- und Sicherheitsgesetze übertreten werden. §. 16.

§. 74.

Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt, und da die Wilddieberey und Raubschützen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, derselben auf alle

Art vorgebeugt werden. In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtiget sind. §. 17. Der Unterthanen Hunde, die ohne angehängten Klöpel auf den Feldern herum laufen, sollen zwar von den Jägern erschossen werden, die Unterthanen sind aber ein Schußgeld oder andere Geldstrafe zu erlegen nicht gehalten, sondern nur mit einer mäßigen körperlichen Strafe, allenfalls Gemeindarbeit zu bestrafen. Hofd. v. 24. May 1771.

§. 75.

Niemand darf in einem fremden Wildbahne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bey der Durchreise sich mit einem Gewehre oder Fang- und Hetzhunde betreten lassen; die Uibertreter dieses Verbots sollen eingezogen und bestraft werden. §. 18.

§. 76.

Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespiest, oder sonst beschädiget hat, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen. §. 19.

§. 77.

Uiberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen, oder schießen, wie die Entfremdung eines andern Eigenthums ein Diebstahl. Die Wildschützen sollen daher wie andere Diebe betrachtet, von denen ihnen vorgesetzten Gerichten nach dem Strafgesetze behandelt, und je nachdem das gestohlene Wild am Werthe beträgt, nachdem das Verbrechen öfters wiederholt, oder dabey Gewaltthätigkeit verübt und Schaden verursacht worden, bestraft werden. (§. 20.) Wenn ein Diebstahl an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe treibenden Thäter (Raubschützen) verübt worden, unterliegt der Thäter bey einem Schaden über 5 fl. dem Kriminalgerichte. Strafg. I. §. 154.

§. 78.

Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub = oder Wildschützen verhehlet, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen und dem Gerichte übergeben werden. §. 21.

§. 79.

Gleichfalls soll derjenige, der wissentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben, überzeugt wird, gestraft werden. §. 22.

§. 80.

Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, erhält 12 fl. zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat. §. 23.

§. 81.

Der Einbringer eines Wildschützen erhält 25 fl. zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben; denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Uibertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, anheim fallen. Bey dem Bauernstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche Statt. §. 24.

§. 82.

Wenn in einem Wildbahne ein bewaffneter Wildschütz, auf Zurufen der Jäger, sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schießen. §. 25.

§. 83.

Uibrigens wird allen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben. §. 26.

§. 84.

Bey gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese zur Auffindung des corporis delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen. Den Jagdinha-

bern aber selbst wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sich oder ihre Jägerey, durchaus untersagt. §. 27.

§. 85.

Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde. § 28.

§. 86.

Durch das Neue Jagdpatent sind alle vorhergehenden in Ansehen der Jägerey erflossenen Verordnungen aufgehoben, und in dieses neue Gesetz alles dasjenige zusammengefaßt, was sowohl den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechts zu erhalten, als dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleißes gegen die unmäßige Jagdlust sicher zu stellen fähig seyn kann. Sämmtliche k. k. Unterthanen, wie auch die eigenen kaiserl. Jägerpartheyen haben sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten, indem in Zukunft zwischen den k. k. Wildbahnen und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht werden soll. §. 1.

Im Allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uibertreter nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen. Daher auch künftig das k. k. Oberjägermeisteramt keine Jurisdikzion über Privatjagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über sämmtliche landesfürstliche Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und bey dieser die genaue Beobachtung der Jagdgesetze zu besorgen haben wird. §. 29. 30.

§. 87.

Die genaue Beobachtung des neuen Jagdpatents ist sowohl in den Punkten, welche die Grundobrigkeiten, als in jenen, welche die Unterthanen, und die Eingriffe in die Jagdbarkeit betreffen, nachdrucksamst anzuempfehlen, und auf die Verordnungen, welche wegen des, dem gemeinen Manne durchaus verbotenen Gewährs und der Abschaffung aller nicht ganz nothwendigen Hunde erlassen worden, alles Ernstes zu wachen. Hofd. v. 9. Juny 1786.

Achter Abschnitt.

Obrigkeitliches Exekuzionsrecht.

§. 88.

Da zur Sicherstellung des Unterthans gegen das willkürliche Verfahren der herrschaftlichen Beamten eine unumgänglich nöthige Anstalt ist, daß auf sämmtlichen Dominien jedem Unterthan sein Gabenbüchel, sowohl über die landesfürstlichen als Herrschaftlichen Gaben und Schuldigkeiten auf einer, und die Abzahlung auf der andern Seite vorschriftmäßig eingetragen werden; daher wird die genaue Beobachtung dessen allen Dominien nachdrücklichst eingebunden, und ist von den Kreisämtern auf die Einführung der obrigkeitlichen Gabenbüchel unter Strafe zu dringen, hierauf das stete Augenmerk zu tragen, und die hinaus gegebenen Gabenbüchel von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und das Mangelhafte zu verbessern. Verordnung v. 12. Jänner 1785.

§. 89.

Diese obrigkeitlichen Gabenbüchel sind den Unterthanen unentgeltlich und ungestempelt hinaus zu geben, unter letztern sind jedoch keineswegs auch solche Vormerkbüchel begriffen, die mit Pächtern der Dominikalbenützungen, als Mayerhöfe, Mühlen, Brandweinhäuser u. dgl. anstatt der Quittungen, über die diesfälligen Bestandgelder, geführt werden, sondern unter den stempelfreyen Handbüchern sind nur jene verstanden, die über Urbarial- oder dergleichen aus der Unterthänigkeit (nexu subditelae) der Robotreluizion, und der Grundzerstückungskontrakten entstandenen, oder veränderten Giebigkeiten der Unterthanen geführt werden. Hofd. v. 23. April 1789. Stempelpat. v. 1802. §. 12.

§. 90.

Was die Einbringung der obrigkeitlichen Forderungen betrifft, dürfen weder die laufenden, noch die verfessenen obrigkeitlichen Forderungen mit solchem Ernste eingetrieben werden, daß dadurch die Landesschuldigkeiten gehemmt würden. Hofd. v. 27. März 1756.

§. 91.

Keine Obrigkeit ist auch befugt, zu Einforderung für Rentschulden, dem Unterthan eine Exekuzion einzulegen, und dieserwegen einige Kosten oder Ausgaben für sich, oder die dazu gebrauchten Boten denselben zu veranlassen, wo im widrigen dieselbe aus Eigenem den Ersatz solchergestalt verursachten Kostenbetrag zu leisten haben; auch sich ernstgemessener Ahndung aussetzen würde, doch bleibt den Obrigkeiten unbenommen, durch andere erlaubte landesübliche Kompellirungsmittel, wodurch den Unterthanen keine Kosten und Auslagen verursacht werden, ihre ausständigen Rentschulden einzutreiben. Hofd. v. 10. Juny 1774.

Uiberhaupt hat es zur Betreibung der rückständig bleibenden Urbarialentrichtungen, bey der bisher in jeder Provinz bestandenen Ordnung zu verbleiben, jedoch ist davon allemal die Militärexekuzion ausgenommen, welche nur zur Eintreibung landesfürstlicher Forderungen angewendet werden kann. Pat. v. 17. Sept. 1789. S. §. III.

Vermög der früher für Oesterreich ergangenen Exekuzionsordnung v. 1. Dez. 1784. sind die Grundobrigkeiten ihre im Rückstand verbliebenen Unterthanen zu Abführung derselben durch Zwangsmittel zu verhalten berechtigt, welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder in der militärischen Einlegung, oder in der Pfändung, oder endlich in der Abstiftung bestehen.

a) Die militärische Exekuzion hatte nur bey Rustikalrückausständen Statt, und konnte nicht mit der Pfändung zugleich sondern nur eine aus beyden gebraucht werden. Um die Militärexekuzion mußte bey dem Kreisamt angesucht, und daselbst der Rückstand ausgewiesen werden.

b) Durch Pfändung ist jeder Güterinhaber sich in Ansehen seines richtigen sowohl Rustikal- als Dominikalausstandes bezahlt zu machen befugt. Die Pfändung kann sich auf die Erndte (Fechsung) oder andere sogenannte Pfandwerthe erstrecken, die dem Unterthan zu Bebauung und Bearbeitung des Grundes, und zu Erhaltung des Gebäudes nicht unentbehrlich sind. Bey Schätzung und

Feilbietung der gepfändeten Güter sind die Grundherrn schuldig, sich in der Art und den Fristen nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu halten.

c) Zur Abstiftung kann nur in folgenden Fällen geschritten werden:

1) Wenn sich die Ausstände oder Abgaben über 3 Jahresfristen belaufen, und durch die Pfändung nicht einzubringen sind. Die Abstiftung muß aber beym Kreisamte angesucht werden, welches darauf zu sehen hat, ob diese Rückstände nicht durch Feuer=, Wetter= oder Wasserschäden dieses Jahres entstanden sind, welchen Falls nicht nach der Strenge des Gesetzes zu verfahren, sondern dem Unterthan eine längere Frist zu gestatten ist.

2) Kann die Abstiftung auch bewilligt werden, wenn der Unterthan durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit über $\frac{2}{3}$ seines beweglich= und unbeweglichen Vermögens sich eingeschuldet hat.

§. 92.

Neueren Vorschriften zu Folge, ist sich bey Eintreibung der Urbarialschuldigkeiten gegen die widerspänstigen Unterthanen von Seiten der Obrigkeiten einstweilen nach den der Zeit bestehenden Verordnungen, und in Sonderheit nach dem Strafpatent v. 1. Sept. 1781. in welchem auch die Abstiftung als das letzte und äußerste Mittel gestattet ist, zu benehmen, gleichwie denn auch dabey kein Anstand obwaltet, daß für dermalen in dringenden Fällen die Züchtigung stütziger Unterthanen auf der Stelle mit höchstens 10 Stockstreichen unter der Vorsicht, daß jede solche Strafe in dem vorgeschriebenen Strafprotokolle richtig aufgeführt werden müsse, gestattet sey. Hofd. v. 17. Juny 1790.

§. 93.

Vermöge des Unterthanspatents §. 10. ist jeder Unterthan der obrigkeitlichen Forderung, gegen der ihm in der Folge bey entdecktem Ungrunde derselben zu statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten schuldig, und wenn er dem nicht nachkömmt, so kann er zur Erfüllung seiner Pflicht vermög §. 8. des Patents (außer vorbesagten dringenden und den ordentlichen

Abstiftungsfällen) durch Arrest oder Strafarbeit dazu verhalten werden. S. §. 114—482.

§. 94.

Dagegen ist das seit der Einführung der obrigkeitlichen Justiziäre hie und da eingeschlichene Gebrechen, vermöge welchen sowohl die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden unterthänigen Schuldigkeiten, als auch anderweite Rentresten von den obrigkeitlichen Beamten bey dem eigenen obrigkeitlichen Justizamte gerichtlich eingeklagt, und nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung exekutirt werden, alsdenn bestehenden Gesetzen offenbar zuwider abgestellt. Denn entweder ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Forderungen an ihren eigenen Unterthanen, oder Emphiteuten streitig, oder nicht.

Ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Ansprüche selbst streitig, und es handelt sich nicht blos um Erörterung des Faktums, sondern des Rechts, wo daher gemäß des 32. §. des Patents vom 1. Sept. 1781 die Entscheidung den ordentlichen Gerichtsstellen zusteht; so ist ein derley Streit zwischen Obrigkeit und Unterthan oder ihren Emphiteuten vor dem Landrechte der Provinz nach Weisung der Jurisdikzionsnorma zu verführen, ist hingegen das Bezugsrecht nicht streitig, sondern der Unterthan oder Emphiteut nur in Abführung desjenigen, was er seiner Obrigkeit entweder aus dem Bande der Unterthänigkeit, oder aus einem wie immer gearteten Vertrage an Frohnablösungsbeträgen, Geld- oder Naturalzinsungen, Kaufschillingsfristengelder, emphiteutischen, oder zeitlichen Pachtabgaben, oder auch an Rentresten für abgenommene obrigkeitliche Erzeugnisse, oder für die dem Unterthan an Samen, Vieh, Bauholz und dergleichen geleistete Aushilfe unwidersprochenermaßen in der bedungenen Zeit zu bezahlen schuldig ist, säumig; so kann weder eine gerichtliche Exekuzion, noch weniger eine vorläufige richterliche Entscheidung Platz greifen, sondern den Obrigkeiten ist durch die politischen Verordnungen gestattet, derley unstreitige Forderungen durch die landesgebräuchliche Zwangsmittel (wodurch den Unterthanen keine Kosten und Auslagen verursacht werden, Hofd. vom 10. Juni 1740.) mit möglichster Schonung des fundi instructi der Unterthanen, folglich durch Pfändung, und nach

vorher sicher gestellter landesfürstlichen Steuer im politischen Wege selbst von Unterthanen beyzutreiben. In keinem Falle kann daher das obrigkeitliche Justizamt zwischen Obrigkeit und Unterthan als Richter auch nur im Exekuzionswege einschreiten. Hofd. vom 5. April 1795 und 11. Febr. 1808. Die Eintreibung der Grundbuchstaxen kann jedoch von den Obrigkeiten auf die nämliche Art, wie bey allen gerichtlichen Taxen bewirkt werden. Hofd. vom 16. Febr. 1789.

§. 95.

Auch einer frühern Verordnung gemäß sind Erbpächter und die zu dieser Klasse gehörigen emphiteutischen Grundbesitzer nicht von der Justiz=, sondern von der politischen Stelle zu Bezahlung ihrer durch Vertrag bestimmten jährlichen Giebigkeiten zu verhalten, und können allenfalls durch solche unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften ganz abgestiftet werden. (Hofd. vom 3. März 1797. S. auch §. 111. d)

Die Vormerkungsgesuche sind dem Pat. vom 15. März 1783 gemäß auch dann bey dem Grundbuche, unter welches die zur Vormerkung bestimmte Realität gehört, anzubringen, wenn es sich um die Vormerkung einer grundherrlichen Forderung handelt, nur daß wenn darüber Streit entstände, oder es auf Führung der Exekuzion ankäme, sich die Anordnung der Jurisdikzionsnorme gegenwärtig zu halten, und bey Forderungen der Grundherren an ihre Grundholden die ex nexu subditelae entstehen, nach dem bisherigen Benehmen vorzugehen ist. Hofd. v. 4. Jänner 1793.

§. 96.

Bey einem wider einen Unterthan ausbrechenden Konkurs müssen auch die obrigkeitlichen Forderungen der Ordnung nach angemeldet, und in der Liquidazion und Klassifikazion mit allen übrigen gleich behandelt werden, und haben für die unterlassene Anmeldung diejenigen, welchen sie obgelegen, zu haften. Hofd. vom 6. Nov. 1786.

Da jedoch der 16. §. der Konkursordnung in Ansehen der obrigkeitlichen Forderungen ausdrücklich auf gesetzmäßige Uebung sich berufet, daher sollen da, wo vermög gesetzlicher Uebung obrigkeitliche Forderungen das Vorrecht vor allen Gläubi=

gern haben, wenn sie auch in der Zeit später, doch aber vor dem Schluße des Prozeßes angemeldet worden, dieses Vorrecht auch noch ferner zu genießen haben. Hofd. vom 15. Jänner 1787.

Unter diesen Forderungen sind jedoch die Zehendforderungen nicht zu zählen, sondern nur jene Forderungen verstanden, die wahrhaft ex nexu subditelae entstehen, und einer Obrigkeit aus der Eigenschaft ihrer obrigkeitlichen Gerechtsame gebühren, und genießen dieselben das ihnen im gedachten §. der Konkursordnung zugewiesene Klassifikazionsrecht nur so weit sie nicht über 3 Jahre haftend sind. Hofd. vom 15. Jänner 1787.

§. 97.

Aus Gelegenheit der verschuldeten, und auf 3, 6, 9 Jahre zu verpachten antragenden Bauerngründe wurde resolvirt: daß da Orts, wo Obrigkeiten, welche meistens die größten Gläubiger zu seyn pflegen, oder auch andere Gläubiger die Sequestrirung, Administrirung oder Verpachtung eines auch über die Hälfte oder zwey Drittel verschuldeten Bauerngrundes für gut befinden, und zu der im letzten Exekuzionsfalle vorgeschriebenen gewöhnlichen Abstiftung des Wirths nicht schreiten wollen, kein Anstand unterwalte, dieses als ein bloßes Provisorium allenthalben gelten zu lassen, folglich diesem Ansinnen ohne solches eben gesetzmäßig vorzuschreiben, kein Hinderniß zu legen sey, maßen im äußersten Falle keinem Gläubiger dasjenige dadurch benommen wird, was in Ansehung der gerichtlichen Exekuzion gesetzmäßig vorgeschrieben ist. Hofd. v. 27. März 1789.

Neunter Abschnitt.

Obrigkeitliches Abstiftungsrecht.

§. 98.

Die Abstiftung eines Unterthans, oder die Entsetzung von dem besitzenden Hause oder Grunde hat nach dermaligen Gesetzen theils im Rechts-, theils im politischen Wege Statt. Das erstere ereignet sich, wenn ein oder mehrere Partikularaläu-

biger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion auftreten, und entweder nur ein oder andern vom Hause trennbaren Grund, (wodurch eine Parzialabstiftung entsteht) oder das Haus oder Bauerngut überhaupt in Exekuzion ziehen, oder wenn der Fall eines zu verhängenden Konkurses sich darstellt. Diese Fälle gehören zu dem Rechtswege, und ist dabey alles dasjenige zu beobachten, was dießfalls die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung vorschreibt. Hofd. vom 18. April 1785.

Dieses versteht sich jedoch nur von dem Falle, wenn ein Privatgläubiger auf die Exekuzion dringt, die Obrigkeit dagegen kann ihre Forderungen bey dem Justizamt nicht einklagen, und auf eine Feilbietung des Grundes dringen, sondern sie kann selbe, wenn sie anders liquid sind, nur im politischen Wege eintreiben, sind sie aber streitig, oder es entsteht ein Konkurs gegen den Unterthan, so hat sie sich auch in diesem Falle nach dem Unterthanspatente zu benehmen, sie hat daher zwar ihre Forderung bey der Konkursbehörde anzumelden, die Liquidität und Priorität aber ist nach gesagtem Patent zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 99.

Im politischen Wege tritt die Abstiftung in drey Fällen ein: 1) Wegen überhäufter Einschuldung; 2) wegen verwahrloster Kultur; 3) aus Strafe. Die Abstiftung hat übrigens sowohl gegen Rustikal- (eingekaufte oder uneingekaufte), als auch gegen bloße Dominikal-Grundbesitzer Statt, und ist sich gegen beyde auf die nämliche, hier beschriebene Art zu benehmen.

§. 100.

Die Abstiftung wegen der Einschuldung findet Statt, wenn sich der Unterthan (Rustikalist oder Dominikalist) über $\frac{2}{3}$ des Werthes seines liegenden Vermögens einschuldet. Die Schulden mögen sich auf die Obrigkeit oder auf andere Gläubiger beziehen, und letztere mögen auf die Exekuzion andringen oder nicht. Die Obrigkeit kann jedoch ihrer eigenen Forderung wegen nicht eher auf eine Abstiftung antragen, als wenn deren Betrag entweder für sich allein oder mit Inbegriff der übrigen Schulden $\frac{2}{3}$ des Werths des Guts oder Grunds übersteigt, außerdem kann sie sich nur nach §. 98 benehmen. Welches Recht

einem Obereigenthümer außer dem nexu subditelae gegen den Erbpacht- oder Erbzinsmann bey einer Einschuldung oder Zinsrückstand zustehe, zeigt der §. 230 u. 235.

§. 101.

Eine Abstiftung wegen der Verödung kömmt zwar in unsern neuern Landesgesetzen nicht ausdrücklich vor, sie ergiebt sich aber aus der Analogie des der Einschuldung zum Grunde liegenden Rechtsgrundes, welche in der Benachtheiligung der obrigkeitlichen Gerechtsame besteht, theils aus dem vermißten Zweck des Grundbesitzes, nämlich der Kultur des Landbaues, wobey oben sowohl der Obereigenthümer, als der Staat interessirt ist. Nur versteht sich von selbst, daß die Abstiftung nicht anders, als bey einer wirklichen Verödung des Grundes, welche für den Obereigenthümer einen gleichen Nachtheil, wie eine Einschuldung über $\frac{2}{3}$ nach sich ziehen würde, Statt finden könne. Für Oesterreich hat selbe erst dann einzutreten, wenn ein solcher fahrläßiger Wirth durch 3 Jahre vergeblich ermahnt worden ist. Hofd. v. 30. Nov. 1766. S. L. Ord. M. 26. und §. 95. 230. u. 275.

§. 102.

Die Abstiftung aus Strafe begreift zwey Fälle in sich, je nachdem selbe, nämlich entweder von Obrigkeitswegen, oder von politischen Behörden verhängt wird. Von Obrigkeitswegen kann auf eine Abstiftung als Strafe gegen stützige und aufrührerische Unterthanen angetragen werden. S. §. 110—115. Die Kreisämter haben jedoch die Abstiftung als eine sehr harte und äußerste Strafe nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und nur auf den äußersten Fall zu gestatten. Kreisämt. Instr. 1. Sept. 1781. Pat. v. 1. Nov. 1781. §. 9.

In Beziehung auf politische Behörden ist verordnet: daß gegen die an den Gränzen gegen fremde Länder wohnenden Schwärzer, die mit Paschung fremder Waaren sich abgeben, über die schon durch die Patente bestimmten Strafen auch die Abstiftung vom Haus und Hof verhängt werden soll. Hofd. v. 19. Febr. 1787. Mittelst Hofd. v. 28. Okt. 1791 ist zwar ferner verordnet: Die Uebergabe einer eingekauften

Wirthschaft an die Familie des Abgestifteten habe nur damals Statt, wenn die Abstiftung wegen eines Kriminalverbrechens erfolgt; allein dermal hat auch bey schweren Verbrechen und längerer Strafdauer, anstatt der Abstiftung nur, wo nöthig, eine einstweilige Vermögens-Verwaltung oder Kuratel, welche die Zivil-Behörde vorzukehren hat, einzutreten. Strafg. I. §. 202. II. §. 443. B. G. B. §. 279. S. Kriminalgerichtsord. v. 1788. §. 262. u. f.

§. 103.

Von Obrigkeitswegen ist kein Beamter befugt, einen Unterthan von dem einmal eingekauften oder erblichen (dermal auch nicht von uneingekauften) Grunde für sich selbst abzusetzen, oder zu verwechseln, sondern wenn erhebliche (gesetzliche) Ursachen dazu obwalten, muß davon die Anzeige an das Kreisamt gemacht und dessen Bewilligung eingeholt werden. Hofd. v. 12. May 1770.

§. 104.

Bey jeder von Obrigkeitswegen antragenden Abstiftung muß

1) immer zuvor das Vermögen des Unterthans geschätzt, und dessen Schuldenstand erhoben werden. Das Vermögen ist durch zwey auswärtige, mithin destomehr unpartheyische ehrliche und verständige Beamte (oder auch Richter aus andern Dorfschaften. Hofd. v. 3. August 1787.) mit Beiziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters zu untersuchen, die Grundstücke und Fahrnisse durch Schätzmänner abzuschätzen und den Schuldenstand zu liquidiren, wobey die Obrigkeit ihre eigene Forderung, soweit selbe streitig ist, zuförderst wie obgesagt, liquid zu machen hat.

2) Muß die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen, sodann Aktiv- und Passivstand in ein Inventarium zusammengesetzt, solches von den dazu gewählten zwey Beamten oder Richtern unterfertigt, und, nebsiden die Abschätzung und Liquidität ausweisenden Akten, mit dem Gesuche um die Bewilligung der Abstiftung dem Kreisamte eingereicht werden. Das Kreisamt hat sodann

3) sowohl die Herrschaft als den Unterthan vorzufordern, über die Abstiftung wie über Händel zwischen Herrschaft und Unterthan, sowohl rücksichtlich der obrigkeitlichen Forderungen, als der Legalität der Abstiftung zu verfahren, ob selbe Statt habe, auszusprechen, und dem einen so wie dem andern Theile den weitern Rechtszug an die höheren politischen Stellen offen zu lassen, und bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen. Hofd. v. 18. April u. 15. Dez. 1785.

§. 105.

Da ungeachtet dessen, daß die Wirthschaftsämter in allen Abstiftungsfällen, die sich durch den Schuldenstand eines Grund- oder Hausbesitzers ereignen, als wirklich in derley Fällen bestellten Jurisdikzionsämtern (durch Hofd. vom 13. Jänner 1775.) an die Kridaordnung angewiesen sind, dennoch in den wenigsten Fällen aus den Akten zu ersehen gewesen, ob auch die vorgeschriebenen Formalitäten, die darum eingeführt sind, um den Schuldner nicht zu übereilen, beobachtet worden sind; so wurde den Kreisämtern aufgetragen: daß sie sich in solchen Fällen von den Jurisdikzionsämtern die Liquidazion der Schulden, und das über die Liquidität jeder Post vorkommende Geständniß oder Rechtsspruch, sodann die nach der Gerichtsordnung vollzogene Abschätzung zu den Akten übergeben lassen sollen, ehe sie die Abstiftung bewilligen, und wenn sonach über die Abstiftung (oder über die Feilbietung) Rekurse eingebracht werden, sie durch Auszüge aus den Amtsjurisdikzionsprotokollen sich versichern sollen, daß auch bey Affigirung der Anschlagszettel, und bey der wirklichen Lizitazion nichts an den vorgeschriebenen Modalitäten verabsäumt worden sey. Wenn sodann die Rekurse bey der Landesstelle eingebracht werden, so sollen nebst einem deutlichen, und in chronologischer Ordnung verfaßten Speziesfakti auch alle die obgedachten Beweise über die beobachteten Vorschriften der Konkursordnung beygebracht werden. Hofd. v. 5. Dez. 1785.

§. 106.

Endlich ist sich bey der wirklichen Abfertigung des Abzustiftenden in Ansehung des Unterschieds zwischen eingekauften

und uneingekauften Unterthanen, folgendermaßen zu benehmen: In Ansehung der uneingekauften Unterthanen ist der Obrigkeit zwar gestattet, sogleich die Schuldenberichtigung und Abschätzung vorzunehmen, jedoch muß sie bis nach erfolgter kreisämtlicher Entscheidung mit der Uebergabe des Grundes (s. §. 215) zurückhalten. Da aber, wo es auf die Abstiftung eines eingekauften Unterthans ankömmt, könne den Abgestifteten der Werth des Grundes nicht benommen, sondern dieser muß ihm, insoweit nach Abschlag der darauf haftenden landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeit, wie auch der Privatforderungen, nach der erfolgten ordnungsmäßigen Veräußerung noch etwas übrig bleibt, auch richtig hinausgezahlt werden. Es kann daher die Uebergabe einer eingekauften Wirthschaft an die Familie des Abgestifteten nur damals Platz greifen, wenn die Abstiftung wegen eines Kriminalverbrechens erfolgt, oder wenn der Abgestiftete in die Uebergabe derselben an seine Familie selbst einwilliget. Hofd. vom 28. Oktob. 1791.

Zehnter Abschnitt.

Von dem obrigkeitlichen Bestrafungsrechte.

§. 107.

Um einerseits zur Erhaltung des gemeinen Wohls und des Ruhestandes die nöthige Abhängigkeit und schuldige Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeiten handzuhaben, andererseits aber auch die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen, wird folgendes Gesetz den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, dann den Unterthanen vorgeschrieben: Pat. v. 1. Sept. 1781.

§. 108.

Jeder Unterthan ist nicht nur den höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen der landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und An-

ordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig. §. 1.

§. 109.

Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich dadurch gekränkt achten, so steht demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig einzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkannt würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Obrigkeit oder ihren Beamten verschafft werden soll. §. 2.

§. 110.

Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar, und wird die Bestimmung der Strafe der Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derley ungehorsamen Unterthans vom höchsten Orte selbst, oder von einer landesfürstlichen Stelle verhängt worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besondern Strafe nicht mehr belegen. §. 3.

§. 111.

Eben so sind jenen Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Stöhrung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer sogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgerichte nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Verbrechens zur Kriminal-Aburtheilung zu übergeben. §. 4.

a) In Fällen, wo der Ungehorsam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn einen Bezug hat, hat die Beyziehung des Militärs nicht Statt, sondern ist sich lediglich der im gegenwärtigen Patent) den Obrigkeiten eingeraumten Zwangsmitteln zu gebrauchen. Hofd. vom 25. Nov. 1785.

b) Damit dieß jedoch nicht dahin angedeutet werde, daß die Militärassistenz in keinem Falle mehr Platz greifen könne, wo das Interesse der Dominien eintritt, wurde verordnet:

daß in jenen Fällen, wo der Unterthan sich gegen Verordnungen der Landesstelle oder Kreisämter ungehorsam und stützig bezeigt, wenn gleich solche Verordnungen nur herrschaftliche Gaben und Schuldigkeiten zum Gegenstande haben, die Militärassistenz zur Hand genommen werden; da die höchste Absicht nicht dahin gehet, halsstärrige Unterthanen in ihrem Starrsinn zu schützen, sondern bloß zu verhindern, daß nicht etwa Unterthanen, die aus Unvermögenheit, ihre Gaben zu entrichten nicht im Stande sind, oder zu deren Abtragung sie nicht verbunden zu seyn glauben, sogleich und ohne höherer Entscheidung mit Militär-Exekuzion belegt, und andurch noch mehr an ihren Kräften geschwächt, oder ihre gegründet seyn könnenden Beschwerden anzubringen abgehalten würden. Hofd. vom 2. Jänner 1786.

e) Die Militärassistenz ist jedoch in solchen Fällen von den obrigkeitlichen Aemtern nicht bey dem Militär selbst, sondern bey dem Kreisamte anzusuchen. Auch muß bey jeder Gelegenheit, wo militärischer Beystand nöthig ist, allemal die Ursache, warum derselbe nothwendig, dann die Anzahl der stützigen Unterthanen, so wie auch die beyläufige Anzahl jener Unterthanen, welche sich mit selben im Falle eines Aufstandes vereinigen könnten, überhaupt der Ort, wohin die Mannschaft begehrt wird, die Absicht und alle Umstände des sich ergebenen Falls ausdrücklich angezeigt werden, damit hiernach die erforderliche Anzahl der Militärmannschaft, (deren Bestimmung dem Militär zu überlassen ist, V. v. 19. Aug. 1775.) angewiesen werden könne. (V. v. 14. Sept. 1798.) Nur in jenen Fällen, wo wirklich Gefahr ob dem Verzuge haftet, und wo, bey wirklich schon geschehenen Gewaltthätigkeiten mit Grund üble Folgen zu besorgen stehen, ist ihnen die Befugniß eingeräumt, die Militärassistenz unmittelbar bey der nächsten Militärbehörde anzubegehren. V. vom 5. Juni 1788.

In allen Fällen, wo das Militär zur Assistenzleistung gegen stützige oder aufrührerische Unterthanen nöthig ist, hat der gemeine Mann die täglichen 3 kr., so wie bey Betrei-

bung der Kontribuzion zu genießen; dem Offizier hingegen ist das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgelt der Unterthanen zu verschaffen. Hofd. v. 30. Jänner 1783. Das Militär ist übrigens befehliget, daß sobald eine gegebene Militärassistenz und deren Kommando nach aller gemachten Vorstellung und gehabten Langmuth entweder wirklich gemißhandelt, oder von Erfüllung eines Auftrags platterdings gehindert wird, selbes nie blinde Schüsse mache, sondern alsogleich scharf Feuer gebe, damit durch Bestrafung einiger Menschen dem ganzen Unfug bey Zeiten, und von weitern Folgen hintangehalten werde. Hofd. v. 20. April 1783.

d) Wenn einzelne Dominikalgrundbesitzer die schuldige Robot verweigern, hat sie die Obrigkeit nach dem Patent zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; wenn sie aber mehrere oder alle Dominikalgrundbesitzer einer Gemeinde der Robot weigern, und hieraus eine Zusammenrottung, und öffenliche Gewalt entstehet, so tritt racio publica ein, in Ansehung der von den Ruralisten da und dort noch zu verrichten habenden Lohnarbeiten, daß nämlich diese Arbeit wirklich geleistet werden müsse, um den obrigkeitlichen Feldbau zum Nachtheil des Universum nicht unbestellt zu lassen; in diesen Fällen haben also die Kreisämter auf erhaltene Anzeige sich ebenfalls sogleich ad locum zu verfügen, und zu trachten, die Dominikalgrundbesitzer (in Betracht, daß durch das Urbarialpatent in Ansehung ihrer von Dominikalgründen zu leistenden kontraktmäßigen Schuldigkeiten nichts geändert worden) in der Güte zur Leistung der bestimmten Robot zu vermögen. Wenn sie aber demungeachtet bey ihrer Weigerung verharren, so hat das Kreisamt dieselbe als widerspänstige Unterthanen und Aufrührer ex ratione publica zu bestrafen, allenfalls die sich unanständig betragenden, besonders stützigen Wortführer mit einigen Stockstreichen belegen zu lassen, jene Urheber oder Rädelsführer aber die zu dergleichen schädlichen Weigerung etwa andere öffentlich verleitet hätten, als Stöhrer der öffentlichen Ru-

he dem Kriminalgericht zur weiteren Aburtheilung zu übergeben. P. v. 17. Nov. 1789.

c) Sofern es bey einem solchen Zusammenrottungsfalle so weit kömmt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig wird, (das ist, wenn ein wirklicher Aufruhr vorhanden ist) dann tritt der Fall des Standrechts ein, in solchem Falle muß die ungesäumte Anzeige an das Kreisamt geschehen, welches dann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhrs und erkannter Nothwendigkeit des Standrechts ohne Verschub die Vorkehr zu treffen hat, daß das Standrecht annoch an selben Tage, oder doch dem nächstfolgenden zusammensetzt und der Vorschrift nach abgehalten werde. Strafg. I. §. 501. S. auch §. 388.

§. 112.

Nach der Patents-Vorschrift ist dem Unterthan, bevor die Grundobrigkeit oder ihr Beamter was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhängt, sein Vergehen beym Amte in Gegenwart seines Richters, oder zwey wohlverhaltener und unverfangener Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung, oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Läugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey; so ist demselben von Obrigkeitswegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen. §. 5.

§. 113.

Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derley Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzley einzuführen und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal sogleich, und in Gegenwart der bey dem Verhöre des Unterthans anwesenden Richter oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache

selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, sammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von den dem Verhör beygezogenen Mitnachbarn zu fertigen. §. 6.

§. 114.

Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrifft, unbillig oder übermäßig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollte, so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokolle abzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen. §. 7.

§. 115.

Unter den, der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen, sind verstanden:

a) ein anständiger, und der Gesundheit offenbar unnachtheiliger Arrest, allenfalls bey Wasser und Brode,
b) die Strafarbeit,
c) die Verschärfung des Arrestes und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, endlich
d) Stockstreiche. S. §. 110.
e) Die Abstiftung vom Hause und Hofe; bey Verhängung dieser Strafen ist auf das hohe und gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht zu nehmen, auch die schimpflicheren und härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen anzuwenden, bey welchen die vorausgegangenen gelindern ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokolle die vorausgegangenen Bestrafungen jedesmal in Kürze beyzurücken sind.

Zu dem soll die Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendirt, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequirt werden. §. 8.

§. 116.

Die wegen Uebertretung, oder Nichtbefolgung der von den landesfürstlichen Stellen ergehenden Befehle und Verord-

nungen zu Strafarbeiten verurtheilten Unterthanen sind nicht zu grundobrigkeitlichen, sondern zu öffentlichen Arbeiten, wie z. B. zum Wegmachen, Stadtsäuberung, oder den in öffentlichen Kranken- oder Versorgungshäusern vorfallenden knechtlichen Verrichtungen zu verwenden, weil die Grundobrigkeiten aus dem Vergehen der Unterthanen keinen Vortheil zu ziehen haben, wohl aber dem Staate, und dem gemeinen Wesen auf die gesagte Art gegen die Gesetze bezeugten Ungehorsam, eine öffentliche Genugthuung geleistet werden muß. Hofd. v. 21. Nov. 1785.

Für die unterthänigen ganz unbemittelten Uebertreter der Gesetze, obgleich sie nicht mehr mit dem opere dominicali, sondern lediglich mit opere publico bestraft werden dürfen, sollen die Herrschaften zur Bezahlung der Aetzungen dieser zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Unterthanen angehalten werden, weil sie dadurch zur Hintanhaltung dergleichen Unordnungen angeeifert werden. Hofd. v. 9. Febr. 1786.

(Auch) Die zur Strafarbeit von den Grundobrigkeiten verurtheilten Unterthanen sind nicht zum obrigkeitlichen Privatwohl zu verwenden, sondern mit jenen Arbeiten, die entweder zu einer öffentlichen Anstalt gehören, oder wenn die Gelegenheit in der Nähe dazu mangelt, mit andern, so der Gemeinde selbst auf eine oder andere Art nützlich seyn können, zu beschäftigen. Hofd. v. 1. Dez. 1788.

§. 117.

Die Obrigkeit ist nicht befugt, ihre Unterthanen für sich selbst über 8 Tage mit Arrest oder Strafarbeit zu belegen, wollte sie dieselben mit einer längern Strafe, oder mit der Abstiftung vom Hause und Hofe bestrafen; so hat sie darüber vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuheben. §. 9.

§. 118.

Zu diesem Ende hat die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kreisamte einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll durchzugehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände,

unverzüglich, und längstens binnen 8 Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten, sonst aber in die weitere gehörige, und ordentliche Untersuchung, wobey das Untersuchungsprotokoll den anwesenden Partheyen jedesmal vorgelesen und selbes auch unterschrieben werden muß, Hofd. v. 30. May 1781 einzugehen, und hiernach mit möglicher Beförderung in dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen. §. 9.

§. 119.

Andere Strafen haben nicht weiter Statt, daher auch die Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen von den obrigkeitlichen Beamten, Schaffersleuten, u. s. w., allgemein verboten ist, und derley Züchtigungen nicht anders, als nach vorgegangener förmlicher Untersuchung wider strafbare Unterthanen verhängt werden darf. Hofd. v. 30. May 1781. s. §. 93. Gegen jene obrigkeitliche Beamte, die ungeachtet des bestehenden ausdrücklichen Verbots, die Unterthanen mit Schlägen bestrafen, ohne dazu vorher die kreisämtliche Bewilligung vorschriftsmäßig eingeholt zu haben, ist bey jedem Uebertretungsfalle auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeindkasse entweder von der Landesstelle selbst zu erkennen, oder bey Erstattung der Berichte nach Hof anzutragen. Hofd. v. 16. Febr. 1793.

Auch mit dem gespitzten Halseisen sollen die Unterthanen unter 100 Dukaten Strafe nicht mehr bestraft werden. Hofd. v. 30. April 1773. Unter gleicher Strafe für die Obrigkeiten und öffentlicher Arbeit für die Beamten darf keine der Gesundheit nachtheilige Maschine oder Strafinstrument irgendwo gebraucht werden. Hofd. v. 12. May 1770.

§. 120.

Der Unterthan hat ferner weder für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr etwas zu zahlen, noch weniger kann derselbe an Geld oder Geldeswerth gestraft werden.

Dahingegen soll in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit, oder Jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beziehung unpar-

theyischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beym Amte eben so, wie im 5ten Punkte bey den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, Statt haben. §. 11. Alle Bestrafung der Unterthanen im Gelde ist ohne Unterschied des unterthänigen Vermögenstandes unter Strafe des vierfachen Ersatzes verboten. Hofd. v. 12. May 1770.

§. 121.

Jene Obrigkeiten oder deren Beamte, die ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen, sollen dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zu strenger Verantwortung und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellt, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhängt, sondern auch an die landesfürstlichen Stellen, hievon die Anzeige von Viertel zu Viertel-Jahre mittelst Einsendung ordentlicher Protokolle, in welchen die Bestrafungsursachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht, und wenn keine Strafen vorfielen, wenigstens der Bericht hierüber an die Landesstelle erstattet werden. §. 12. und V. v. 21. May 1783.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Beweise obrigkeitlicher Forderung.

§. 122.

Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt sind, sollen, wenn gleich in dem Stockurbario a) davon Meldung geschieht, nur damals gefordert werden können, wenn das Stock-

a) Urbarium wird dasjenige Buch genannt, welches die Beschreibung aller Besitzer, der, der Obrigkeit Dienst- oder

urbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist, massen widrigens bey einem sich ereignenden Widerspruche, und wenn besonders das Dominium in Ansehung der geforderten Schuldigkeiten auch nicht einmal (nach österreichischem Rechte) einen 32jährigen ununterbrochenen ruhigen Besitz zu erweisen vermag; ein dergleichen Stockurbarium, eben so, wie das Rektifikazionsurbarium tanquam scriptum propria zwar wohl gegen, niemals aber für den Verfasser einen rechtsbeständigen Beweis auszumachen hat. Hofd. v. 4. Sept. 1780.

§. 123.

Den Obrigkeiten stehet jedoch frey, bey gegen ihre obrigkeitlichen Forderungen entstehendem Widerspruche alle ihre Beweise beyzubringen, und dem Richter vorzulegen, der dann wissen wird, welche davon die Eigenschaft haben, daß sie Glauben verdienen, und für Beweise gelten können. Hofd. v. 5. Sept. 1791. Von dem Beweise des Besitzstandes ist bereits oben Erwähnung geschehen.

§. 124.

Die über die Schulden der Grundholden bey der Grundherrschaft geführten rentämtlichen Bücher gehören jedoch weder unter diejenigen Urkunden, denen §. 112. der G. Ord. gemäß die Wirkung des vollen Beweises eigen ist, noch unter diejenigen, denen §. 119. der G. Ord. gemäß die halbe Beweiskraft eingeräumt worden. Hofd. v. 4. Jäner 1793.

---

zinsbaren Gründe einer Dorfsgemeinde sammt den davon an Frohndiensten, Geld- oder Naturalabgaben zu entrichtenden Unterthansschuldigkeiten enthält.

Drittes Hauptstück.

Von den Verbindlichkeiten der Grundobrigkeit.

Erster Abschnitt.

Von den obrigkeitlichen Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 125.

Die Verbindlichkeiten der Grundobrigkeit sind Folgen der obrigkeitlichen Gerechtsame. Da diese überhaupt aus einer dreyfachen Quelle entspringen, als a) aus dem den Grundobrigkeiten zustehenden Rechte der Gerichtsbarkeit; b) aus der Eigenschaft derselben als politischer Ortsobrigkeit; c) endlich aus dem unmittelbaren Rechte der Grundobrigkeit; so giebt es auch dreyerley Arten von obrigkeitlichen Verbindlichkeiten. In dem gegenwärtigen Handbuche kommen nur die Verbindlichkeiten der letztern Art in Betracht; bloß des Zusammenhangs wegen mit den oben angeführten anderweiten obrigkeitlichen Gerechtsamen werden hier auch die zunächst darauf Bezug habenden Verbindlichkeiten kürzlich mit angemerkt.

§. 126.

Jede Grundobrigkeit, welche die ihr zuständige Gerichtsbarkeit ausüben will, ist verpflichtet, entweder zur Verwaltung der Rechtspflege einen dazu ordentlich geprüften Rechtsverweser (Justiziär) gegen Bezug der Gerichtstaxe anzustellen, selben anständig zu besolden, und für dessen gesammte Amtshandlung zu haften, Hofd. v. 11. May 1786. Pat. v. 21. August

1788 oder wenn sie die Justiz selbst in Person verwalten will, für ihre Person die Tüchtigkeit zum Richteramte zu beweisen. Hofd. v. 22. Feb. 1787. Den Obrigkeiten steht jedoch auch frey, die Gerichtsbarkeit an einen der hiezu angewiesenen Magistrate zu delegiren, in welchem Falle sie dem Magistrate aber auch die von den besorgenden Justizgeschäften eingehenden Taxen gegen Verrechnung zu überlassen gehalten, und wenn die Delegazion von einem nur mit 2 geprüften Räthen versehenen Magistrate geschieht, und die Taxen zur Besoldung eines dritten Raths nicht zureichen, den Abgang zu ersetzen, ohne von den Unterthanen einen Beytrag hiezu fordern zu können. Ebend. Die Delegazion kann aber auch zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden, so bald die Obrigkeit die Justiz durch einen eigenen Justiziär ausüben will. Ebend. Die Delegazion versteht sich jedoch nur von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen, nicht aber von den der Amtshandlung der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter zugewiesenen Justiz- oder den jeder Grundobrigkeit vorbehaltenen adelichen Richteramtsgeschäften.

§. 127.

Als politischer Ortsobrigkeit, und der ihr von daher zustehenden Gerichtsbarkeit über die schweren Polizeyübertretungen, und der ihr obliegenden Amtshandlung in Kriminalvorfallenheiten ist dieselbe verbunden, ein ordentliches, mit einem zu Ausübung dieser Art Gerichtsbarkeit geprüft obrigkeitlichen Beamten nebst einem beeideten Aktuar versehenes Amt zu unterhalten, auch in Beziehung auf die Verwaltung der übrigen politischen Amtsgeschäfte ist dieselbe verpflichtet, sich stetshin mit tauglichen, der politischen Gesetze kündigen Beamten zu versehen, ordentliche Amtstäge zu halten, und die mit der Ausübung der politischen Gerichtsbarkeit verbundene Inquisitions- und andere Kosten aus Eigenem zu tragen. Strafg. II. §. 290. Hofd. v. 8. Nov. 1793. V. v. 28. Dez. 1794. Der Obrigkeit liegt auch ob, die landesfürstliche Steuer von den Unterthanen einzuheben und abzuführen, und für deren Sicherheit zu haften. S. Systemalpat. v. 6. Sept. 1748. Unter den obrigkeitlichen Verbindlichkeiten sind auch die mit dem obrig-

keitlichen Bergzehend- und Pfarrpatronat-Recht verbundenen Verbindlichkeiten begriffen.

§. 128.

Die unmittelbar aus dem grundobrigkeitlichen Verhältnisse entspringenden Verbindlichkeiten bestehen hauptsächlich in dem Schutze, Unterstützung und Vertretung der Unterthanen.

Zweyter Abschnitt.

Von dem obrigkeitlichen Schutze der Unterthanen.

§. 129.

Zu dem der Grundobrigkeit obliegenden Schutze der Unterthanen gehört vorzüglich die Pflicht der Oberaufsicht oder Obervormundschaft über die Waisen ihrer Unterthanen. Vermöge dieser Pflicht ist dieselbe überhaupt dafür zu sorgen verbunden, damit alles dasjenige, was in dem bürgerlichen Gesetzbuche zum Besten der Waisen verordnet ist, genau befolgt werde, im Widrigen hat sie den Waisen bey jeder Verabsäumung dieser Pflicht mit ihrem eigenen Vermögen zu haften. Auch ist sie diese Oberaufsicht unentgeltlich zu führen schuldig, daher die von den obrigkeitlichen Beamten bisher aus den Waisengeldern dafür gezogenen Taxen (worunter jedoch die Pupillargerichtstaxen nicht verstanden sind) nicht weiter Statt haben. Hofd. v. 19. April 1787. s. §. 464.

§. 130.

Zu dem Schutze und der Sorge, für Unterthanen kann auch die den Grundobrigkeiten in Beziehung auf die Herstellung und Unterhaltung der Landschulen obliegende Verbindlichkeit gerechnet werden. Dieser zu Folge ist jede Grundobrigkeit, wenn ihr auch nicht das Schulpatronat zusteht, zu Herstellung des Schulgebäudes immer die Baumaterialien (an Holz, Steinen, Kalk, Ziegeln) unentgeltlich zu geben verbunden, als Schulpatron aber hat sie auch jene Materialien, welche von Tischler,

Schlosser, Schmied, Anstreicher, Glaser und Hafner verarbeitet werden, nebst der Bezahlung des Arbeitslohns zu bestreiten. Die Lieferung der Baumaterialien haben alle zu der betreffenden Pfarre eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnißmäßig zu leisten, doch ist dieß nur von den in den Gemeinden liegenden Grundobrigkeiten behausten, nicht auch der unbehausten Grundholden zu verstehen. Wo keine besondere Uebereinkunft der Dominien bestehet, hat diese Konkurrenz nach der Zahl der unterthänigen Häuser zu geschehen. Alles dieses versteht sich auch von der Unterhaltung und Reparazion der Schulgebäude. Ferner liegt den Grundherrschaften, wenn keine andere besondere Gewohnheit darüber besteht, auch die Beheitzung der Schulen, jedoch dergestalt ob, daß dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz, welches allenfalls für jedes Schulzimmer auf 6 wiener Klafter auszumessen ist, in ihren Waldungen anzuweisen, die Pfarrpatrone dessen Werth zur Halbscheid nach dem Lokalpreise denselben zu vergüten, die Unterthanen aber das Holz abzustocken und zuzuführen haben. Müßte aber das Holz gekauft werden, so haben eben diese drey Konkurrenten, nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrags dasselbe beyzuschaffen. Besitzt die Gemeinde eigene benutzbare Waldungen, so hat auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarrpatron zusammen zwey Dritttheile des Werths nach dem Lokalpreise vergüten müssen, in Natura zu liefern, und zugleich die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses zu übernehmen. Doch ist rücksichtlich derjenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer besonders von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, durch Einverständniß oder kreisämtliche Entscheidung zu bestimmen, wie viel jede Gemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werth, jene aber entweder an Holze dessen Werth, oder durch Arbeit und Fuhren beyzutragen habe. Die Beyschaffung des Schulgeräths liegt dem Patrone sowohl in Beziehung auf das Materiale, als auf den Arbeitslohn ob. Die Hand und Zugroboth zum Schulbau (überhaupt) hat die Gemeinde zu bestreiten, worunter alle diejenigen Gemeinden und einschichtigen

Häuser verstanden sind, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören. Ist aber eine Gemeinde zu einer andern als zur Parrschule zugeschrieben, so hat sie dorthin, wohin sie ihre Kinder zum Unterrichte zu schicken hat, auch zu roboten, doch haben nur die in den Gemeinden liegenden behausten Grundholden, nicht aber die unbehausten zu dem Schulbaue zu konkuriren. S. IV. Theil.

Dritter Abschnitt.

Von der obrigkeitlichen Vertretung der Unterthanen.

§. 131.

Da die Absicht der Gesetzgebung dahin gehet, die Unterthanen durch summarische Verfahren bey den politischen Stellen, und da, wo der Fall eintritt, daß die Sache in via juris verhandelt werden muß, auch durch die unentgeltliche Vertretung des Kammerprokurators, und des zu diesem Ende eigens bestellten Unterthansadvokaten gegen alle Uebermacht, die der Jurisdikzionsherr gegen seine eigene Personal- oder Real-Unterthanen ausüben könnte, zu schützen, diese Ursache alsdann nicht vorhanden ist, wenn ein Unterthan oder Gemeinde eine Forderung an ein anderes Dominium, (gegen welches diese in keinem nexu subditelae stehet,) zu stellen hat, da das fremde Dominium, welches keinen Gerichtszwang über den gegentheiligen Unterthan hat, eben so wenig eine Uebermacht gegen denselben ausüben kann, als ein anderes Individuum oder Gemeinde; so tritt alsdenn der Fall ein, daß die eigene Obrigkeit nach dem Begriffe, den man sich von den Pflichten des obrigkeitlichen Schutzes zu machen hat, ihre unterthanen im obrigkeitlichen Wege selbst zu vertreten habe. Hofd. v. 30. Okt. 1786.

§. 132.

Bey Sachen, die zur gerichtlichen Verhandlung gelangen, hat die Obrigkeit auf Kosten der Parthey die recht-

liche Vertretung durch einen Advokaten, oder wenn es arme Partheyen betrifft, durch die bey Gericht zu verlangende Bestellung eines unentgeltlichen Advokaten, Hülfe zu verschaffen, wogegen der k. Fiskus oder Unterthansadvokat das patrocinium ex officio nur in Prägravazionssachen, welche ihrer Natur nach nicht zwey im gleichen Verhältnisse stehende Grundbesitzer betreffen kann, zu übernehmen hat. Ebend.

§. 133.

Der Vertretung der Unterthanen durch das Fiskalamt oder den Unterthansadvokaten erstreckt sich überhaupt auf die Vertretung aller derjenigen, welche nach Inhalt des §. 2. dieses Werkes als Unterthanen anzusehen sind. S. §. 524.

Vierter Abschnitt.

Von der obrigkeitlichen Unterstützung der Unterthanen.

§. 134.

Vermöge einer ältern Verordnung sind die Obrigkeiten dahin zu vermögen, daß sie dem Unterthan bis zur Steigung des Marktpreises gegen Versicherung des unterthänigen Körnleins Geldvorschüsse machen. Hofd. v. 31. July 1750.

§. 135.

Auch vermöge Pat. v. 4. Nov. 1753. sollen die Obrigkeiten aufgemuntert werden, den dürftigen Unterthanen die nöthigen Körner (zur Saat- und Brodaushilfe) vorzustrecken, und falls sie solches ohne Aufgabe zu thun nicht geneigt wären, soll denselben von einem vorgeliehenen Striche nicht mehr als 1 $\frac{1}{2}$ Achtel abzunehmen gestattet, und 1 Achtel für den Kontribuzionsfond gewidmet seyn, das $\frac{1}{2}$ Achtel aber den Obrigkeiten zu Guten kommen, wo aber ein unterthäniger Schüttboden errichtet ist, oder zu Stande gebracht wird, da soll sowohl das eine, als das $\frac{1}{2}$ Achtel dem Kontribuzionsfonde verbleiben. Mittelst Hofd. v. 7. März 1793. wurde die bey Vorleihungen

aus dem Getreidfond bisher auf $\frac{1}{8}$ von Metzen bestimmte Aufgabe auf die Hälfte, nämlich $\frac{1}{16}$ Metzen herabgesetzt.

§. 136.

Mittelst Hofd. v. 28. März 1788. wurden die Kreisämter in Absicht eines zu besorgenden Getreid-Mangels an die im Betreff der Herrschaft Chlumetz unterm 19. März d. J. von höchsten Orten ertheilte Weisung angewiesen, welche dahin gehet: daß man bey der von der Chlumetzer Obrigkeit vorgestellten Unmöglichkeit, den Unterthanen mit den nöthigen Körnern zur Sommersaat auszuhelfen, in Betracht der obwaltenden Wichtigkeit, Felder auf einer so großen Herrschaft an Saamenbau nicht unbestellt zu lassen, alles mögliche anzuwenden habe, damit den Unterthanen so geschwind als möglich, und ohne die gegenwärtig dringende Saatzeit zu verabsäumen, das erforderliche Getreide verschafft werde. Das Gubernium habe daher zu trachten, daß entweder von den benachbarten, auch anderer Kreise Kontribuzionsschüttböden die Körner in natura, die doch die Unterthanen selbst abholen müssen, gegen billiges Interesse erborget, oder aber auch mit den benachbarten Kontribuzionskassebaarschaften ebenfalls gegen Interesse ausgeholfen, oder auch angrenzende Dominien zu einem Vorschuße der erforderlichen Getreidegattungen bewogen werden möchten, wobey sich ohnehin verstehe, daß erstlich die ganze Gemeinde in Solidum, und dann als Bürge auch die Obrigkeit für diese Vorschüsse, sie mögen auf was immer für eine von den ersterwähnten Arten geschehen, zu haften, und die Rückzahlung gleich nach dem heurigen Schnitte mit dieser Naturalaufgabe, oder Interessen zu leisten schuldig seyn, wofür die Versicherung des Kreisamtes den Vorschußleistenden zu ertheilen, und um die sichere Einbringung auch der sorgsamste Bedacht zu nehmen sey. Wenn aber die Vorkehrung zur Aufbringung der nöthigen Anbaukörner nicht ausgiebig wäre, so habe man die Obrigkeit zur Aufnahme und Vorschüsse des nöthigen Kapitals, für welches doch die Unterthanen die landüblichen Interessen der Obrigkeit zu vergüten hätten, ohne Verzug zu verhalten. In einem Hofd. v. 28. März d. J. wurde überdieß noch verordnet: daß auch, doch nicht allgemein, sondern immer nach erhaltener

kreisämtlicher Erlaubniß und Vormerkung zugelassen werden könne, die nöthigen Brodkörner von der Hinterlegung des Kreises zur Aushilfe der nothleidenden Unterthanen gegen Wiedererſatz nach der heurigen Erndte benützen und verwenden zu können. Diese Kreisämter haben sich daher in ähnlichen ihre Kreise betreffenden Fällen nach den in diesen beyden Hofdekreten enthaltenen Weisungen zu benehmen, und nöthigen Falls mit andern Kreisämtern ins Vernehmen zu setzen. V. v. 10. April 1788.

§. 137.

In Beziehung auf den Holzbedarf enthält eine neuere Verordnung: Ungeachtet in Böhmen kein Gesetz kundgemacht worden, durch welches Obrigkeiten verpflichtet wären, den Unterthanen Holz abzureichen, so liegt doch in dem Unterthänigkeitsbande die wechselseitige Verbindlichkeit, daß wenn städtische oder dorfschaftliche Gemeinden und Unterthanen zu ihren eigenen Hauserfordernissen, besonders bey etwaigem Abgange eigener Waldungen, des Holzes benöthigen, die Grund- und Schutzobrigkeit aus ihren Wäldern, nach Bedeckung ihres eigenen Bedarfs, und nach Zuläßigkeit des Forststandes, an ihre Unterthanen gegen Erlag des lokalmäßigen Kaufpreises das benöthigte Holz zum Bau oder Brande erfolgen lasse, wofür aber auch die Unterthanen den darüber verabredeten Zahlungs- und sonstigen Bedingnissen, die allenfalls auf Ordnung der forstmäßigen Waldbehandlung Bezug haben, nachkommen müssen. Außer dieser billigen Obliegenheit aber sind die Obrigkeiten, wofern nicht besondere Begünstigungen ihrer Unterthanen durch Verträge oder Konzessionen zugestanden wären, zur unentgeltlichen, oder im Preise wohlfeileren Holzabreichung nicht verbunden. V. v. 30. July 1803.

An denjenigen Orten, wo die Unterthanen das Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen unentgeltlich zu genießen haben, soll denselben bloß für diesen Genuß ein Steuerbetrag in solange nicht aufgebürdet werden können, bis nicht die Obrigkeit den Unterthanen einen angemessenen Waldantheil eigenthümlich abtritt, wo alsdenn die Unterthanen auch die darauf

haftende Steuer mit zu übernehmen schuldig werden. V. v. 16. Oktober 1789.

Wenn einem Unterthan zur eigenen Nothdurft Bau- oder Brennholz in grundobrigkeitlichen Waldungen ausgewiesen wird, so ist von jedem Schocke oder 1 fl. 10 kr. Werths ein Akzidenz von 2 kr., von Dachlatten oder andern Geräthholze aber nichts zu bezahlen. Pat. v. 15. May 1779. §. 23. Hofd. v. 3. April 1790.

§. 138.

Vermöge einer ältern Verordnung ist den Unterthanen das Holzklauben in den obrigkeitlichen Wäldern, jedoch nur zur eigenen Nothdurft, keineswegs aber zum Verkauf erlaubt. V. v. 28. May 1738. und vermög Jagdpatent sollen die herrschaftlichen Förster zum Holzklauben den Unterthanen die Waldbezirke auszeichnen, und in der Woche einige Tage bestimmen, außer welchen das Holzklauben nicht gestattet ist.

Fünfter Abschnitt.

Von Sicherstellung der Unterthansforderungen.

§. 139.

Da es bis jetzt aus Mangel einer ausdrücklichen Verordnung als zweyfelhaft und unentschieden angesehen werden konnte, an wen die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Falle, wo die Grundbesitzer verändert werden, ihre Forderung zu machen haben; so wird erklärt:

1) daß, nachdem die Veränderung der Besitzer eines Guts den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechts nicht erschweren kann, diejenigen Vergütungen, welche was immer für, aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderte und geleistete Dienste oder Entrichtung zum Grunde haben, als auf dem Grunde selbst haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und die Unterthanen

mit solchen Ansprüchen sich gerade an den gegenwärtigen Gutsbesitzer, derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn, zu halten berechtigt sind.

2) Um jedoch die Anlässe zu diesen Unterthansbeschwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Güterbesitzer in Ansehen derselben zu verwiegen, wird um derley Klagen anzubringen, eine dreyjährige Frist dergestalt festgesetzt, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehört werden sollen.

3) Nach dieser deutlichen Verfügung des Gesetzes werden die neuen Antreter eines Guts überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben; allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frey, an dem ehemaligen Gutsbesitzer, oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen.

4) Um aber insbesondere denjenigen vorzusehen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe oder Benefiziums zu dem Besitze eines Gutes gelangen, so sollen bey einer solchen Veränderung die Unterthanen sämmtlich vorgerufen und vernommen werden, ob sie auf eine, aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben; in welchem Falle von dem Kreisamte wegen Sicherheit und Berichtigung dieser Vergütung die Vorkehrung zu treffen seyn wird. Pat. v. 18. April 1784.

§. 140.

Damit aber auch die Gerichtsbehörden eine Richtschnur haben, wie dergleichen Forderungen der Unterthanen in Konkursfällen zu Klassifiziren sind, so wird verordnet:

1) Wenn die aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen der Unterthanen an ihre Obrigkeit, vor Verlauf der im Vorgehenden festgesetzten dreyjährigen Frist angebracht worden sind, so gebührt denselben, in sofern es die Fälle für das Verflossene betrifft, bey Konkursen die zweyte Klasse, nämlich das Pfandrecht,

und zwar wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bey der Landtafel vorgemerkt worden ist, von dem Tage der Vormerkung, außer dem aber nach allen landtäflich vorgemerkten Gläubigern. Pat. v. 10. July 1789.

2) Für die künftigen Fälle wurde durch eben dieses Patent überhaupt der achte Theil des Werths jeder Herrschaft ein für allemal dergestalt zur Sicherheit gedachter Unterthansforderungen mit dem stillschweigenden Pfandrechte belegt, daß solchem bis auf den achten Theil des Werths auch ohne weitere Vormerkung der Vorzug vor allen übrigen vorgemerkten Gläubigern eingeraumt werde, das weitere Pfandrecht aber nur so weit diese Octava zur Bedeckung der Unterthansforderungen nicht zureichte, entweder von dem Tage der geschehenen Vormerkung, oder wenn keine geschehen, nach allen vorgemerkten Gläubigern einzutreten habe; diese gesetzliche Vormerkung aber des achten Theils des Werths auf landtäfliche Güter ist dermal mit dem Beysatze aufgehoben, daß wenn eine Obrigkeit auf den Ersatz einer aussländigen Entrichtung an einen Unterthan geklagt wird, dieselbe im Wege Rechtens (unter Vertretung des Unterthansadvokaten) eingetrieben, und bey Besitzveränderungen der Herrschaften und Güter nach dem (vorstehenden) Patente vom 13. April 1784. verfahren werden solle. Hofd. v. 28. Okt. 1791.

§. 141.

Da das vorgedachte privilegirte Vorzugsrecht nur den aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden Unterthansforderungen zusteht, so ist dasselbe auch nicht weiter auszudehnen, wenn also ein dem politischen Erkenntnisse der sachfälligen Obrigkeit andere davon verschiedene Ersätze oder Strafbeträge auferlegt werden; so sind selbe immer besonders mit ihrer Eigenschaft auszudrücken, weil in Ansehung dieser kein anderes Recht besteht, als welches entweder durch die landtäfliche Vormerkung erwirkt wird, oder sonst in der Gesetzgebung gegründet ist. Hofd. v. 10. July 1789.

§. 142.

Ein älteres Hofrescript verordnet: Ein Besitzer eines ab cridam authore pretore an sich gebrachten Guts, dem der vorhin reservirte Regreß nicht zu statten kommen kann, soll nicht weiter, als ad tempus suae possessionis zu dem Ersatze angehalten werden, und die Unterthanen haben sich selbst beyzumessen, daß selbe bey Verwechslung des Dominiums der erlittenen Uibertragung halber sich nicht in Zeiten gemeldet haben. Um jedoch fürs Künftige in einem dergleichen Falle die Unterthanen nicht in Schaden zu setzen, ist der Landtafel mitgegeben, damit selbe bey jedem ab cridam authore pretore verkauften Gute durch die zu bestellenden Kommissarien allemal vorläufig untersuche, ob nicht die vorige Obrigkeit wegen einer Uibertretung, oder eines Eingriffes in die Kontribuzionskasse, oder auch aus anderer Ursache dem Unterthan etwas zu ersetzen schuldig sey, welches sodann die Landtafel nicht allein alsogleich der Landesstelle zu hinterbringen, sondern auch für die Sicherheit der Kontribuzionskasse vorzüglich Sorge zu tragen hat. Hofrescript v. 6. Nov. 1751.

§. 143.

Von den milden Vermächtnissen einer abgelebten Obrigkeit für ihre Unterthanen soll die Landtafel in vorkommenden Fällen jedesmal der Landesstelle die Nachricht geben, diese aber sodann dem Kreishauptmann desselben Kreises, wo der Testator begütert ist, zu diesem besondern Falle pro executore testamenti bestellen, und durch selben die letzte Willensmeinung des Erblassers binnen der in Rechten vorgeschriebenen Zeit ad executionem bringen lassen. Hofd. v. 24. Juny 1752.

§. 144.

Uiberhaupt haben die Kreisämter die Forderungen der Grundholden an ihren Grundherrn bey Zeiten zu entdecken, und denselben zur nöthigen Versicherung und Bewirkung des (ausdrücklichen) Pfandrechts auf Effekten oder Realitäten des Schuldners die nöthige Assistenz ex officio zu leisten. Hofd. v. 24. Jäner 1795.

Viertes Hauptstück.

Von den Unterthansbefugnissen.

Erster Abschnitt.

Von den Unterthansbefugnissen überhaupt, und von der Leibeigenschaftsaufhebung.

§. 145.

Die Leibeigenschaft ist gänzlich aufgehoben, und statt derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit eingeführt. Diesem zu Folge ist vermög Patent vom 1. Nov. 1781 jeder Unterthan befugt:

1) Blos gegen vorherige Anzeige, und erhaltenen unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen.

2) Stehet jedem Unterthan frey unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem vorschreibt, von der Herrschaft hinweg zu ziehen, und sich anderswo im Lande niederzulassen.

3) Können die Unterthanen nach Willkür Handwerke, Künste ꝛc. erlernen, und ohne Losbrief, welche (außer bey Uebersiedlungen s. §. 151) gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste da, wo sie ihn finden, nachgehen. (Nur müssen sie den obrigkeitlichen Konsens dazu ansuchen, der ihnen jedoch nicht versagt werden kann); auch ist die Obrigkeit von Konsensen zu Handwerken- oder Künsten-Erlernung, oder Meisterwerdung, und was immer derley Freyheiten betrifft, einiges Akzidenz oder Tax zu fordern nicht berechtiget. V. v. 18. Sept. 1782.

4) Sind die Unterthanen künftig einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig, nur haben jene, die beider Eltern verwaist sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft die üblichen Waisenjahre, die jedoch nirgends 3 Jahre zu übersteigen haben, und nur jener Orten, wo sie Herkommens sind, auf dem Hofe abzudienen.

Vermöge der für Oesterreich bestehenden Gesetze können diese Waisen-Dienste nur während der Minderjährigkeit, eigentlich nur in der Zwischenzeit vom 14ten bis 24ten Jahre gefordert werden, auch haben derley Waisen den Lohn wie andere freywillige Dienstboten nach Beschaffenheit ihres Dienstes zu empfangen, (Hofd. vom 15. Jänner 1782, 27. Juli 1791) und werden diese Dienste nicht in natura gefordert, so darf dafür kein Ablösegeld genommen werden. Hofd. vom 15. Jänner 1782.

5) Unterthanen, welche eigenthümliche (Rustikal- oder Dominikal-) Gründe besitzen, oder künftig ihr Eigenthum übernehmen, sind berechtiget, diese eigenthümlichen Gründe vermöge des ihnen gebührenden (Nutzeigenthums) dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsamen, nach Gutdünken zu benützen, zu versetzen, zu verkaufen, und zu vertauschen, nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne das Haus nicht verkauft werden können. Auch jene Unterthanen, welche ihre Gründe nicht eigentlich besitzen, sind für ihre Person nicht leibeigen, doch haben sie in Ansehung dieser Gründe so lang den Gesetzen ihres dermaligen nexus zu unterliegen, bis sie sich den Einkauf davon verschafft haben.

6) Sind Unterthanen nicht schuldig, den obrigkeitlichen Konsens zur Einschuldung anzusuchen; doch darf sich der Unterthan über zwey Drittel seines liegenden Vermögens nicht einschulden, und kann derselbe widrigenfalls von seinem Grunde mit Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften abgestiftet werden.

7) Hat die Vormerkung der Schulden nur damals zu geschehen, wenn solche die Gläubiger verlangen. S. auch §. 95.

8) Kann außer den durch die Urbarialpatente bestimmten auf den unterthänigen Gründen haftenden Roboten, Natural- und Geldprästazionen, von den Unterthanen nirgends etwas mehreres abgefordert werden. (Pat. vom 1. Nov. 1781.

9) Sind die Unterthanen nunmehr auch befugt, in nachbesagter Maß allerley Verträge zu schließen, letztwillig zu disponiren (§. 295), und sich selbst vor Gericht zu vertreten und zu vertheidigen. Gerichtsordn. §. 63.

10) Jedem Unterthan stehet ferner frey, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, als Wein, Obstmost, zu allen Zeiten des Jahrs, wie, wenn und in welchem Preise er will, zu verkaufen und auszuschenken. Pat. vom 17. Aug. 1784.

11) Desgleichen ist jedem unbenommen, sein Getränke, in- und außer der Herrschaft, von wem er will, in den Erblanden sich beyzuschaffen, doch hat sich diese Befugniß in Ansehung des Unterthans, der kein berechtigter Schenker ist, nur auf den Bedarf seines eigenen häuslichen Gebrauchs zu beschränken, wogegen demselben, mit dem sich beygeschafften Getränke auf irgend eine Art eine Schank zu treiben, verboten bleibt. Hofd. v. 27. Febr. 1788.

12) Kein Unterthan ist schuldig, obrigkeitliche Feilschaften, Lebensmittel oder Getränke zum Kauf oder Verkaufe, oder Ausschanke auf obrigkeitliche Rechnung sich aufdringen zu lassen. Hofd. v. 26. März und 17. August 1787.

13) Auch das Salz sind Unterthanen nicht gehalten von der Obrigkeit zu nehmen, sondern jeder kann das zum eigenen Gebrauche benöthigte Salz fasselweise, und zwar sowohl allein als gemeinschaftlich mit mehreren unmittelbar aus der Legstatt nehmen, und es willkürlich untereinander theilen, ohne der Obrigkeit die 40 kr., die sie wegen der Zufuhr und kleinweise verkauften Fasselsalz zu beziehen haben, entrichten zu dürfen, doch bleibt der Kleinverkauf des Salzes den Unterthanen verboten. Hofd. v. 11. Dez. 1786 und 22. Sept. 1788.

14) Jedem Unterthan stehet weiter frey, sein Getreide, da wo er will, in und außer der Herrschaft, zu welcher er gehört, frey und ohne Abgabe an die Obrigkeit, (jedoch mit Beobachtung der politischen Ausfuhrsverbote) vermahlen zu lassen, und ist aller herrschaftliche Mühlzwang vom 1. Nov. 1789 gänzlich aufgehoben. Hofd. v. 30. Juli 1789.

15) Endlich sind auch die sogenannten Ruthgaben oder Viktualienlieferungen an die Obrigkeiten um geringere als gewöhnliche Verkaufspreise, sie mögen paktirt seyn oder nicht, als ein prohibitum generale unter Strafe verboten. Hofd. v. 17. Febr. 1787.

§. 146.

Der Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften, (somit auch die Abdringung der unterthänigen) erstreckt sich übrigens sowohl auf Unterthanen, welche es ex nexu subditelae (reali) wegen des Besitzes einer unterthänigen Realität, (oder auch ex nexu subditelae der Person) als auch auf jene, welche es bloß wegen des obrigkeitlichen Schutzes sind, und worunter auch die Juden gehören, dergestalt, daß dieser Unfug ohne Rücksicht auf Verträge und veraltete Gewohnheiten, überall, wo er etwa bestünde, als eine allgemein verbotene Handlung, allgemein und ohne Unterschied abzustellen ist. Hofd. v. 12. Okt. 1789.

Zweyter Abschnitt.

Von Verehelichung der Unterthanen.

§. 147.

Wie so eben erwähnt worden, sind die Unterthanen gegen bloße Anmeldung bey der Obrigkeit, und von selber darüber unentgeltlich erhaltenen Meldzettel sich zu verehelichen berechtiget. Die Verehelichung der Unterthanen darf daher von der Obrigkeit nicht erschwert, minder denselben aus einer andern Rücksicht, als die auch bey andern Verehelichungen Statt hat, das ist: wenn entweder Minoritätsursachen oder Ehehindernisse eintreten,

versagt werden. V. v. 27. Nov. 1792. f. Tyrol. S. allg. bürg. Gesetzb. §. 47. 48. 49. 53. ꝛc. Vermöge einer für Gallizien erlassenen Verordnung darf den Mannspersonen, wenn sie das Alter von 19, und den Weibspersonen, wenn sie jenes von 15 Jahren nicht erreicht haben, weder von Eltern, Vormündern oder Obrigkeit die Einwilligung ertheilt, noch von den Pfarrern die Trauung vorgenommen werden. V. v. 6. May 1784.

§. 148.

Die Zulänglichkeit des obrigkeitlichen Meldzettels zur Verehelichung der Unterthanen verstehet sich jedoch nur von den auf der nämlichen Herrschaft, oder nach dem eigentlichen Gesetzausdrucke, nicht außerdem Geburtsorte sich verehelichenden Unterthanen; denn die auf eine andere Herrschaft, oder in ein anderes Erbland der Verehelichung wegen übersiedelnde Unterthanen müssen der hier nachfolgenden Verordnung, und dem folgenden Abschnitte gemäß mit obrigkeitlichen Entlaßscheinen versehen werden.

§. 149.

Zu Behebung der bey Trauungen erbländischer mit Entlaßscheinen nicht versehen gewesenen Unterthanen, sich ergebenen Anstände wurde zur Erläuterung der Konskripzionsgeneralien Folgendes verordnet:

1) Leute, die schon über 10 Jahre bereits sich in einem andern deutschen Erblande als jenem, in welchem sie in den Familienbögen ihrer Abkunft nach konskribirt sind, aufhalten, und gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerbe treiben.

2) Jene, die in dem nämlichen Orte schon einmal verheurathet waren; oder

3) jene, die mehr dann 40 Jahre ihres Alters zählen, besonders aber

4) jene, die zu Feldkriegs- oder Militärfuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind, und

5) über alle derley Umstände, vorzüglich aber den letztern durch Zeugniß der Landesmilitärkommission sich ausweisen können, haben zu ihrer Verehelichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrschaftlichen Entlaßscheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Außer dieser Ausnah-

me hingegen, und bey jenen, die sich in Hinkunft in einem deutschen Erblande niederlassen wollen, ist sich genau nach den über die Entlaßscheine in den Konskripzionsverordnungen bestehenden Vorschriften zu achten; und da diese Nachsicht nur in Rücksicht auf die Eheverbindungen angeordnet worden ist, so haben die Ortsobrigkeiten dessen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daseyn solcher Inländer anderer konskribirten Provinzen, deren ohne dem vorgeschriebenen Entlaßschein bewirkter Abzug bey Gelegenheit solcher Eheverbindung entdecket wird, ex officio zu benachrichtigen, damit sie in den Konskripzionsbüchern jener Orte, wo sie als Abwesende Inländer aufgeführt werden, abgeschrieben würden. Hofd. v. 1. April 1786.

Um endlich die Anstände bey der Klassifizirung fremdherrschaftlichen Unterthanen, die sich ohne Entlassung von ihrer Obrigkeit anderwärts verehelichen, zu beheben, wurde den Behörden neuerdings aufgetragen, daß kein fremdherrschaftlicher Unterthan, er sey, aus dem nämlichen oder einem andern Regiments-Werbbezirk, oder aus einer andern konskribirten Provinz sich irgendwo soll verehelichen können, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heirathslizenz oder wirkliche Entlassung beybringt, in welchem letztern Falle sich dann von selbst verstehet, daß solche entlassene Unterthanen da, wo sie sich befinden, zur einheimischen Bevölkerung gehören, wo hingegen die bloße Heirathslizenz ohne Entlassung keineswegs die Abschreibung aus dem Bevölkerungsstande zur Folge haben kann. Hofd. v. 19. Juli 1810.

Dritter Abschnitt.

Von Uebersiedlung der Unterthanen.

§. 150.

Jedem Unterthan stehet frey, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem vorschreibt, von der Herrschaft hinwegzuziehen, und sich anderswo inner Landes niederzulassen, oder

Dienste zu nehmen, nur haben jene Unterthanen, die von ihren Herrschaften hinwegziehen, und sich anderswo häuslich oder inwohnungsweise niederlassen wollen, den obrigkeitlichen Entlaßschein anzubegehren, und solchen der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen, und andurch, daß sie der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen sind, zu bewähren. Pat. vom 1. Nov. 1781. Ohne Vorzeigung eines obrigkeitlichen Entlaßscheines ist kein konskribirter Unterthan auf einer andern Herrschaft aufzunehmen, so wie überhaupt keinem ohne Vorzeigung einer schriftlichen Erlaubniß sich an einem andern Orte aufhalten zu dürfen, der Aufenthalt gestattet werden darf. V. vom 24. Juni 1784.

§. 151.

Vermöge dem Werbbezirkssystem ist zur Uebersiedlung eines Unterthans im nämlichen Lande von einem Dominium auf das andere (oder bey einer unbedingten Entlassung in die Freyheit) bloß die Erlaubniß und Entlaßschein der Obrigkeit hinlänglich, nur muß (der Konskripzion wegen) jederzeit das Militär hievon verständigt (und bey der Entlassung in die Freyheit) dem Entlaßscheine die Klausel beygerückt werden; daß diese Entlassung sich auf kein anderes Land außer Böhmen beziehe. V. v. 19. Nov. 1782. Auch die Uebersiedlungserlaubniß in ein anderes konskribirt- oder unkonskribirtes Erbland muß immer zuerst bey der Grundobrigkeit angesucht werden.

§. 152.

Wenn um eine Uebersiedlung in ein anderes Erbland angesucht wird, hat die Obrigkeit eine ordentliche Uebersiedlungstabelle nach dem vorgeschriebenen Formular auszufertigen und an das Kreisamt einzusenden. V. vom 16. Juni 1781 und Hofd. vom 26. Juni 1783.

In dieser Tabelle muß unter andern auch die Ortsobrigkeit, zu welcher der Unterthan gehört, dessen Kinder, wohin, und aus was für Gründen er zu übersiedeln wünsche, und ob dessen Obrigkeit kein Bedenken dagegen trage, angezeigt, auch müssen der Tabelle die Intervenzionen der auswärtigen Magistrate, oder was immer für obrigkeitlicher Jurisdizenten, oder aber die von dem Uebersiedlungswerber selbst beygebrachten Zeugnisse, über ihre

Aufnahme, Unterkunft, bevorstehende Versorgung ꝛc. beygeschlossen werden. V. v. 15. Febr. 1786.

§. 153.

Wenn dießseitige Unterthanen in ein derzeit noch nicht konskribirtes Land, oder auch außer den k. k. Erblanden nur auf eine gewisse Zeit, oder auf bestimmte Jahre, aus was immer für einer Ursache sich zu begeben verlangen, kann die Obrigkeit befindenden Umständen nach hierzu zwar die Erlaubniß, jedoch nicht anders als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamts einverständlich mit dem Werbbezirksregiment ertheilen, und muß in einem jeden solchen Falle, der in fremde Länder abgehende Unterthan einen Paß von der Landesstelle und von dem Kreisamte zu erhalten haben. Hofd. v. 30. August 1784.

§. 154.

Künftig sind allen jenen, die nicht in Hungarn, sondern in einer andern erbländischen Provinz sich seßhaft zu machen wünschen, ordentliche Entlaßscheine, jedoch nicht eher auszustellen, als bis die Bewilligung auf die bisher üblich gewesene Art, und nach vorausgegangener mit der Vorschrift sich regulirenden Einleitung angesucht worden, wo alsdann, wenn sie erfolgt, einen solchen obrigkeitlichen Entlaßschein erst die Authenticität durch die Mitfertigung des Kreisamts und Werbbezirksregiments zu geben seyn wird. V. v. 15. Febr. 1786.

§. 155.

In Ansehen der aus den deutschen Erblanden nach Hungarn übersiedelnden, und daselbst sich verehelichen wollenden Unterthanen ist es hinlänglich, wenn ein derley Unterthan mit einem ihm von seiner Grundherrschaft ertheilten, und von der betreffenden Landesstelle, und von dem Generalkommando kontrasignirten Losbrief versehen werde. Die Dominien und Magistrate haben daher keinen Entlaßschein den Partheyen unter schärfester Ahndung auszufolgen, sondern, wenn bey der gewöhnlichen, gemeinschaftlichen Untersuchung sich kein Uebersiedlungsanstand ergiebt, und die gemeinschaftliche Tabelle gemeinschaftlich unterfertigt ist, und auf die Uebersiedlungsbewilligung eingerathen wird, so hat die Obrigkeit oder ihr Beamte den ge-

druckten Entlaßschein auszufüllen, ihn zu unterfertigen, und sammt der Untersuchungstabelle zur Kontrasignirung an die Landesstelle einzusenden; wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn ein Bittwerber zur Uebersiedlung nicht geeignet erkannt wird, der Entlaßschein auch gar nicht eingeschickt werden darf. V. v. 3. März 1787.

§. 156.

Ueber weitere Anfragen wurde erklärt, daß das ganze dießfällige Militärsystem unabgeändert bleibe, folglich die schriftlichen gemeinschaftlichen Untersuchungskonsignazionen wie vorher mit dem Uebersiedlungspasse an die Landesstelle befördert werden müssen, so wie auch die Entlaßscheine in die deutschen Erbländer gemeinschaftlich gefertiget, jederzeit vom Kreisamte nach erhaltener Gubernial-Begnehmigung hinauszugeben sind, hingegen die Pässe nicht gestempelt seyn dürfen, und nur bey den gedruckten hungarischen Pässen zu beobachten kömmt, daß die erste Reihe oder Zeile bey der Landesstelle bey der Kontrasignirung, die übrigen Stellen hingegen nebst dem obrigkeitlichen Unterzeichnungstag nur von der Obrigkeit ausgefüllt und unterschrieben, dann vom Kreisamt nebst den gewöhnlichen Untersuchungskonsignazionen zur Gubernialkontrasignirung einzusenden sind, die gedruckten Pässe hat das Kreisamt nach Bedarf bey der Landesstelle zu erheben. V. v. 12. April 1787.

§. 157.

Einer neuern Verordnung gemäß sind jedoch die Uebersiedlungsbewilligungen der Unterthanen nicht bloß im Lande, sondern überhaupt in die deutschen und böhmischen Erbländer nach Einvernehmung mit dem Werbbezirkkommando dem Wirkungskreise des Kreisamts eigends angewiesen. Uebrigens aber sind bey Uebersiedlungen nach Ungarn als einem nicht konskribirten Lande die Berichte so wie bisher, an die Landesstelle zu erstatten, und die hiezu eigends vorgeschriebenen gedruckten Pässe zur Kontrasignirung einzusenden. V. v. 23. Nov. 1801.

§. 158.

Da einem Unterthan die Verlassung des Grundes, ohne der Herrschaft einen andern annehmlichen Unterthan zu stellen nicht erlaubt, auch die Uebersiedlung aus einem konskribirten Lan-

de in ein unkonskribirtes ohne Einwilligung der politischen und Militär-Landesbehörde ohnehin schon verboten ist, so sind alle jene, welche dagegen handeln, wenn sie gleich mit ihren ganzen Familien sich anderswo ansäßig gemacht haben (den oben besagten Verehelichungsfall ausgenommen, s. §. 149) an ihre vorige Grundobrigkeit zurück zu liefern, und ihres Ungehorsams wegen zu bestrafen. Hofd. v. 21. Nov. 1785. Uebrigens verstehet sich von selbst, daß wenn ein Vater mehrere Kinder übersiedelt, die bewirkte Uebersiedlungsbewilligung oder Entlassung auch für die mit übersiedelnden, jedoch nicht für die zurückbleibenden Kinder gelte, und erstere mit dem Vater entweder in die Freyheit oder unter die neue Obrigkeit übergehen. Bey Uebersiedlung eines Unterthans in ein auswärtiges Land, ist sich wie in andern Auswanderungsfällen zu benehmen.

Vierter Abschnitt.

Von der Uebersiedlung eines Unterthans in eine Stadt, und von dem Besitz städtisch-bürgerlicher Häuser und Gründe durch Unterthanen.

§. 159.

Von der Uebersiedlung eines Unterthans in eine Stadt ist insbesondere verordnet:

Da der bisherige Unfug, daß Bauern und Unterthanen lediglich gegen Erwerbung des Bürgerrechts, bürgerliche städtische Gründe käuflich an sich bringen, wegen der übeln Folgen für das Allgemeine, und für die vom Gewerbe und Feldbau lebenden Bürger in den Landstädten, der Staatsverwaltung nicht gleichgültig seyn kann, weil solche Unterthanen in zweyerley Eigenschaften als Bauern und Bürger erscheinen, dadurch nur der Rekrutirung zu entgehen trachten, die Vorspannsstellung in den Städten außerordentlich erschweren, und in Hinsicht der verschiedenen bey diesen Unterthanen und Bürgern eintretenden Juris-

diktionen, bey Vormerkungen, Pfändungen, dann in Geschäften des adelichen Richteramts zu unendlichen Kollisionen Anlaß geben, endlich selbst auch den Pupillen durch die Berichtigung doppelter Taxen geschadet wird; so wurde eines Theils, um diesem schädlichen Mißbrauch Schranken zu setzen, andern Theils dem in der Landesverfassung und in den Stadtrechten gegründeten Rechten der Unterthanen nicht zu nahe zu treten, zur unabweichlichen Richtschnur festgesetzt:

1) Ist keinem Unterthan das Bürgerrecht weder in freyen, noch in Schutz- und unterthänigen Städten zu ertheilen, welcher nicht zugleich hausanfäßig wird, oder aber die Erfordernisse besitzt, um ein bürgerliches Gewerbe treiben zu können, solches in der Stadt wirklich treiben will, und daselbst seinen Wohnsitz wählt.

2) Kann auch kein Unterthan zu dem Ankaufe städtischer bürgerlicher Grundstücke zugelassen werden, welcher das Bürgerrecht nicht unter den gleicherwähnten Bedingungen erworben hat.

3) Wenn die Stadt, in welcher der Unterthan das Bürgerrecht ansucht, eine freye Stadt ist, muß der Bürgerrechtswerber nebst Erfüllung aller in den vorgehenden Absätzen vorgeschriebenen Bedingungen, noch insbesondere die gänzliche Entlassung aus der Unterthänigkeit vorher bewirkt haben.

4) Diejenigen, welche dergleichen städtische bürgerliche Grundstücke schon vorher käuflich an sich gebracht haben, mußten ihre dießfälligen Kontrakte binnen 1 Jahr und 6 Wochen nach erworbener Besitzfähigkeit unter sonstiger Ungültigkeit derselben zur bücherlichen Einverleibung bringen. Hofd. vom 6. Nov. 1806.

§. 160.

Mit einem weiteren Hofdekret vom 3. Juni 1811. Zirk. Verord. vom 11. Juli 1811 wurde erklärt: die böhmischen Stadtrechte bezeichnen die Habilitirung zur bürgerlichen Ansäßigkeit damit, daß man das Bürgerrecht erwerbe, und die Bürgerpflicht annehme. Durch die Erwerbung des Bürgerrechts allein, oder durch Besitz einer Realität ist dem Gesetze noch nicht Genüge geleistet; man muß zugleich die Bürgerpflichten erfüllen, mit

den Stadtgenoffen leben, weben und leiden. Hieraus folgt, daß Unterthanen, die sich von dem Bande der Unterthänigkeit nicht losgemacht haben, die daher unter der Patrimonialgerichtsbarkeit stehen, unter den Bürgern nicht leben, mit ihnen die gemeinschaftlichen Lasten nicht theilen, kurz die Bürgerpflicht zu erfüllen nicht vermögen, zufolge der Landesverfassung der bürgerlichen Ansäßigkeit unfähig sind, folglich nur unbefugtermaßen derselben theilhaft werden konnten. Es ist daher nothwendig, die Landesverfassung zu handhaben.

In Erwägung aber, daß die vorzügliche Schuld den Magistraten zur Last falle, welche die Unterthanen, ohne daß sie sich von der Unterthänigkeit losgemacht, und nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch die Bürgerpflicht angenommen hätten, zum Besitz bürgerlicher Gründe zugelassen haben, geruhten Se. Majestät zu bewilligen, daß aus besonderer Begünstigung diejenigen Unterthanen, die vor der Bekanntmachung des Hofd. vom 4. May 1805 einige bürgerlich-städtische Gründe an sich gebracht haben, ohne Unterschied, ob sie das Bürgerrecht erworben haben, oder ein bürgerliches Haus besitzen, oder ein Gewerbe in der Stadt treiben oder nicht, in dem ruhigen Besitze derselben, jedoch bloß auf ihre Lebenszeit belassen werden können, nach ihrem Ableben an einen stadtfähigen Mann gelangen müssen.

Um ferner zu verhindern, daß sich die Unterthanen in dem Besitz bürgerlicher Grundstücke allenfalls auch unter einem fremden Namen nicht mögen erhalten wollen, verordnen Se. Majestät mit Beziehung auf das Hofdekret vom 6. Nov. 1806, daß wofern die Unterthanen sich beykommen lassen sollten, unter dem Namen eines besitzfähigen Bürgers bürgerliche Realitäten an sich zu bringen, oder sich in dem vor Erlassung des erwähnten Hofdekrets erworbenen Besitz derselben zu erhalten, diese Unterthanen sowohl, als auch die Bürger, die zu einer gesetzwidrigen Handlung ihre Namen leihen, jeder insbesondere mit dem zehnten Theile des Kaufschillings zu Handen des Armeninstituts des Orts, wovon die Hälfte dem Denunzianten zukommen muß, angesehen, und die erstern außerdem des Rechts, derley Gründe selbst zu veräußern, verlustigt, solche ohneweiters gerichtlich ver-

steigert, und dieselben lediglich mit dem Kaufschilling abgefertigt werden sollen.

Es ist endlich für das Universum eben so, wie für die Aufrechthaltung der Rechte der Städte wesentlich nothwendig, daß die städtischen bürgerlichen von den dorfschaftlich-unterthänigen Gründen abgesondert, und in steter Evidenz erhalten werden; es wird daher der Eingriff der Patrimonial-Jurisdikzion in freye Jurisdikzion der Städte hiemit allgemein untersagt, und da, wo er sich etwa eingeschlichen haben sollte, ist die Landesstelle beauftragt, durch die Kreisämter die Einleitung zu treffen, daß derselbe behoben, und der vorige verfassungsmäßige Stand der Dinge wieder hergestellt werde. Hofd. vom 3. Juni 1811.

Nach diesen Vorschriften ist es klar, daß ein Unterthan, so lang er seiner Unterthänigkeit nicht entlassen ist, und in eine Stadt in der Absicht, um mit den Stadtgenossen zu leben, zu weben und zu leiden, nicht wirklich übersiedelt, weder zum Bürgerrecht, noch zum Besitz eines städtisch-bürgerlichen Hauses oder Grundes zuzulassen sey, und daß diejenigen städtisch-bürgerlichen Realitäten, welche ein Unterthan noch vor Kundmachung des Hofd. v. 4. Mai 1805 auf andere Art an sich gebracht hat, wenigstens nach dessen Ableben wieder an einen Stadtfähigen zurückgelangen müssen. Nach der Analogie des Hofd. v. 21. März 1813 (s. §. 267) hat daher der Stadtmagistrat dergleichen Realitäten nach vorläufiger Schätzung von Amtswegen unter der Klausel feilzubieten, daß selbe bey der 3ten Feilbietung auch unter der Schätzung werden hintangelassen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Verträgen der Unterthanen überhaupt.

§. 161.

Die Unterthanen sind insoweit allerley Verträge sowohl in Beziehung auf ihre Person als auf ihr Vermögen und ihre besitzende Gründe einzugehen befugt, als dieselben nicht durch die Gesetze

von ein oder der andern Art von Vertrag entweder völlig ausgeschlossen, oder doch in gewisser Maß beschränkt sind.

§. 162.

Zu dem erstern gehört der für den Bauernstand bestehende Verbot der Pachtung einer Jagdbarkeit. (s. auch §. 160.)

Den Juden ist zwar gestattet, obrigkeitliche Gründe, wenn sie dieselben selbst oder durch andere Juden bearbeiten, niemals aber unterthänige Gründe zu pachten, noch sonst ein unbeschränktes oder nutznießliches Eigenthum von liegenden Gütern zu erwerben. Die Obrigkeiten oder Magistrate, welche solches gestatten, haben zur Strafe den Betrag des betreffenden Kaufschillings zum Ortsarmenfonde zu erlegen, auch ist die betreffende Realität zum Besten des Armenfonds zu versteigern. Judenpat. vom 3. Aug. 1797. §. 45. V. vom 21. Nov. 1799. Hofd. vom 14. Nov. 1807.

§. 163.

Eine Beschränkung bey Verträgen in Beziehung auf die Person ist die eben bemerkte Verbindlichkeit zu Ansuchung des obrigkeitlichen Meldzettels, Konsenses oder Entlaßscheines bey vorhabender Verehelichung, Ueberziehung u. s. w.

§. 164.

Bey Verträgen der Unterthanen in Beziehung auf ihre besitzende Gründe, kömmt zwischen eingekauften und uneingekauften Gründen zu unterscheiden. Da den Unterthanen auf letztere kein Eigenthumsrecht zustehet, so können sie auch keinen solchen Vertrag darüber schließen, den nur Ober- oder Nutzeigenthümer einzugehen befugt sind, ihre Vertragsbefugniß kann sich daher in dieser Rücksicht allenfalls nur auf die davon beziehenden Früchte erstrecken.

§. 165.

Ueber eingekaufte erbeigenthümlich besitzende Gründe können die unterthänigen Besitzer derselben vermög des ihnen daran zuständigen Nutzeigenthumsrechts zwar allerley Verträge eingehen, und dieselben versetzen, verpfänden, verkaufen und vertauschen, jedoch nur insofern als dadurch a) weder dem der Grundobrigkeit darauf zukommenden Obereigenthumsrechte, noch b) dem

Kontribuzionsstande des kontrahirenden Unterthans selbst, noch endlich c) dem für Bauerngründe bestehenden Zerstückungsverbote ein Abbruch geschieht, daher denn derley Unterthansverträge, wie sich aus folgenden Abschnitten darlegt, theils der obrigkeitlichen, theils der kreisämtlichen Bewilligung bedürfen.

Was endlich die Verträge der Unterthanen mit ihrer eigenen Grundobrigkeit betrifft, davon wird weiter unten in eigenen Abschnitten gehandelt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Einschuldung, Grundverpfändung und Grundverpachtung der Unterthanen.

§. 166.

Nach dem Leibeigenschaftsaufhebungspatente sind die Unterthanen, welche ihre Gründe eigenthümlich besitzen, nicht schuldig, den obrigkeitlichen Konsens zur Einschuldung anzusuchen, sondern befugt ihre eigenthümlich besitzenden Gründe nach Gutdünken, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsame zu verpachten und zu verpfänden, auch hat die Vormerkung der Schulden nur damals zu geschehen, wenn selbe die Gläubiger verlangen. Doch darf sich ein eingekaufter Unterthan nicht über zwey Drittel seines liegenden Vermögens einschulden, widrigens kann derselbe der Vorschrift nach abgestiftet werden. (s. §. 145, 6.)

§. 167.

Jene Unterthanen daher, welche ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, können dieselben ohne Einwilligung der Obrigkeit weder einschulden, noch verpfänden, noch verpachten, folglich kann auch von Gläubigern keine Vormerkung, noch Exekuzion auf solche Gründe geführt werden. Vermög älterer Gesetze konnten derley Unterthanen ohne obrigkeitlichen Konsens nicht über 3 Schock böhmisch, oder 7 fl. entlehnen, oder sich verbürgen. L. Ord. O. 22. außer wenn ein Unterthan cum positivo oder praesumpto consensu dominicali einen Handel

triebe, welchen Falls derselbe wegen dieser Schuld sogar bey dem Wechselgerichte belangt werden konnte, doch so, daß jene Privatforderungen, welche etwa schon (mit Konsens) auf dessen Habschaft grundbücherlich vorgemerkt worden, das Vorrecht vor der Wechselschuld zu genießen haben. Pat. vom 10. Juni 1768. Da das Leibeigenschaftspatent ausdrücklich erkläret, daß Unterthanen für ihre Person nicht leibeigen sind, dagegen in Ansehung der uneingekauften Gründe dem dermaligen nexus sich zu unterziehen haben, so erstreckt sich dermal die Einschuldungsbeschränkung solcher Unterthanen, eigentlich nur auf die Einschuldung der diesem nexu unterliegenden uneingekauften Gründe, wogegen dieselben in Ansehung ihres anderweitigen Vermögens keiner Beschränkung unterliegen, gleichwie sich die gesagte Beschränkung auch bey eingekauften Unterthanen nur auf ihr Immobiliar-, nicht aber auch auf das Mobiliar-Vermögen erstreckt.

§. 168.

Außerdem bestehen in Beziehung auf die Verpfändung und Verpachtung unterthäniger steuerbaren Gründe noch folgende Vorschriften:

§. 169.

Kein Steuergrund darf gegen ein Darlehen dergestalt verpfändet werden, daß derselbe, bis die Wiederbezahlung erfolgt, benützt werde. Hofd. vom 29. August 1750.

§. 170.

Der gemeinschaftliche Anbau der steuerbaren Aecker auf die Hälfte oder das Drittel ist unter Konfiskazionsstrafe der Fechsung überhaupt verboten, jedoch auf den Nothfall mit vorläufiger Bewilligung der Obrigkeit oder des Oberamts, welche, ob es die Nothwendigkeit erheische, zu erkennen haben, erlaubt. Pat. vom 4. Nov. 1752.

§. 171.

Um den, der Landeskultur so nachtheiligen Spekulazionen und Bevortheilungen der Wucherer kräftig vorzubeugen, haben sich die Amtsvorsteher, die wegen des verbotenen gemeinschaftlichen Anbaues der unterthänigen Aecker zur Hälfte oder ein Drittel ohne Genehmigung der Obrigkeit bestehenden Generalien auf-

genaueste gegenwärtig zu halten, damit dem Gesetze nirgends entgegen gehandelt, der hervorgekommene Uebertreter aber nach aller Strenge bestraft werde. V. v. 9. Mai 1791.

§. 172.

Die Verordnung wegen Beschlagnehmung der Fechsung bey übeln Wirthen ist mit dem Beysatze zu erneuern: daß wenn liederliche Wirthe auf ihre Fechsung von verschiedenen wucherischen Darlehern Geld und Waaren nehmen, und damit verschwenderisch leben, derley wucherischen Leuten von der Fechsung, ehe das Kontribuzional, obrigkeitliche Schuldigkeiten, die Samenkörner und Unterhaltung des Wirths mit seiner Familie nicht sicher gestellt ist, keine Assistenz geleistet, weder zu ihrer Forderung verholfen werden solle. V. v. 5. Juli 1771.

§. 173.

Da hervorgekommen, daß Unterthanen ihre einzelnen Feldstücke an andere, ohne obrigkeitliche Bewilligung auf mehrere Jahre verpachten, und sich den Pachtzins auf einmal im Voraus zahlen lassen, aus solchen Pachtungen aber jene nachtheiligen Folgen fließen, welche die Erlassung der Patente vom 4. Nov. 1752, und 5. Juli 1771 veranlaßt haben, so ist keinem Kontribuenten die Verpachtung einzelner zu seiner Wirthschaft gehörigen Grundstücke ohne obrigkeitliche Bewilligung zu gestatten; da aber, wo diese Bewilligung angesucht wird, solche nur nach vorher erhobener Nothwendigkeit und Unschädlichkeit für die Grundeigenthümer, dann gegen das zu ertheilen, daß der Pächter sich verbinde, die verhältnißmäßigen Steuer- und Lieferungsbeträge zu übernehmen. Uebertretungsfälle sind mit den in vorgedachten Patenten festgesetzten Konfiskazions- und Arreststrafen zu belegen, wo in Hinsicht auf Vollstreckung der erstern dem klugen Ermessen der Aemter überlassen wird, die zu konfiszirenden Früchte mit gehöriger Publizität einerndten, oder vor der Erndte bey erlangter Reife unpartheiisch schätzen, und versteigern zu lassen, die dafür gelösten Geldbeträge aber sind nach Weisung obiger Gesetze zum Behufe des Grundeigenthümers und des Steuerfonds zu verwenden. V. vom 9. Jänner 1800.

§. 174.

Um die Unterthanen vor allen Kosten bey Erborgung der Gelder aus den öffentlichen Fonds zu schützen, wurde bekannt gemacht, daß es unnöthig sey, sich deshalb an die Prager Mäkler zu verwenden, weil, wenn sie mit einem grund= oder stadtbücherlichen Extrakte erweisen, daß das aufzunehmende Kapital sammt den schon vorhergehenden Schulden nicht zwey Drittel des Werths ihrer Grünte, oder die Hälfte ihres Hauswerthes übersteige, es ihnen freystehet, ihr Darlehngesuch unmittelbar an die Landesstelle, oder mittelst des Kreisamts einzubringen, wo ihnen bey vorhandenen Geldern ohne Anstand das Darlehn verabfolgt werden wird. V. v. 5. Jänner 1794.

§. 175.

Wenn ein Besitzer einer unterthänigen Realität aus einer Kirchenkasse auf sein Gut ein Darlehn ansucht, und selber nicht ohnehin darthun kann, daß sein zu verpfändendes Gut normalmäßige Sicherheit darstellt, soll von der Obrigkeit mit Zuziehung der Richter und Geschwornen eine ordentliche Schätzung unentgeltlich vorgenommen, und zu selber, wenn das Kirchengut, aus welchem das Darlehn geschieht, unter einer andern Obrigkeit, als das abschätzende Gut stehet, auch diese beigezogen werden. Hofd. v. 22. August 1797.

§. 176.

Auch auf emphiteutische Besitzungen der Unterthanen auf Staatsgütern, wenn anders der dießfällige Kontrakt die Einschuldung nicht ausdrücklich verbietet, können Kirchen= und Waisengelder gegen die Pragmatikal=Sicherheit dargeliehen werden, jedoch muß die Sicherheit vorher mit gehöriger Vorsicht untersucht, und erst nach Abschlag der von dem Emphiteuten an die Obrigkeit zu leistenden Giebigkeiten berechnet und angenommen werden. Hofd. v. 1. July 1800.

§. 177.

Die Abrechnung und Zuschlagung zu dem Kapital der, von den Unterthanen an ihre Obrigkeiten, von den auf ihre besitzenden Grundstücke entlehnten Kapitalien, abfallenden Interessen, soll nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamts vorgenommen werden. V. v. 30 März 1780.

§. 178.

Da übrigens auch bey Einschuldungen der Unterthansgründe, die auf solchen grundbücherlich vorgemerkten Schulden und andere Haftungen nicht anders als wieder durch das Grundbuch zur Löschung gelangen können, die Einverleibung aber der einzelnen Quittungen über die bezahlten sogenannten Fristen- oder Erbegelder von daher nicht wohl allgemein ausführbar ist, weil auf größeren Herrschaften alle Jahre einige Tausend derley Quittungen einverleibt werden müßten, so wurde in der für die Grundgerichte der, der Staatsgüteradministrazion unterstehenden Herrschaften genehmigten Instrukzion von 1791 und 1792 Folgendes festgesetzt, daß in Hinkunft bey der Grundrechnung (oder den sogenannten Schreibetägen) über gesagte Fristengelder, welche jeden Jahres gezahlt werden, ein Protokoll aufzunehmen, und in dasselbe die geschehene Zahlung nicht anders, als über vorläufige Bestätigung des Empfängers selbst, oder der von der richtig geschehenen Abfuhr Wissenschaft habenden Zeugen, als bezahlt eigetragen, und dieß Geständniß oder Zeugniß von dem Empfänger oder den Zeugen eigenhändig unterfertiget werde. Diesem Protokolle wird sodann zur Entschädigung des k. k. Stempelgefälls der klassenmäßige Stempel nach dem Betrage, von welchem jedoch die weniger als 1 fl. betragenden Fristengelder abzuschlagen kommen, beygedruckt, und dasselbe sonach in das Urkundenbuch den vollen Inhalt nach eingetragen, und die geleisteten Zahlungen in dem Grundbuche bey den betreffenden Grundverschreibungen ganz kurz ausgezeichnet.

Siebenter Abschnitt.

Von Käufen, Uebergaben, und andern Verschreibungen über Bauerngüter und einzelne Gründe.

§. 179.

Veräußerungen und Uebergaben eines unterthänigen Grundbesitzers zwischen Unterthan und Unterthan setzen immer ein Ei-

genthum an Seite des Veräußerers voraus. In dem gegenwärtigen Abschnitte wird daher mit Ausschließung der uneingekauften, lehnbaren oder sonst heimfälligen und unveräußerlichen Gründe, blos von den eingekauften, erbeigenthümlichen Gründen der Unterthanen gehandelt, welche nun entweder eingekaufte Rustikal- — (der ordinari Steuer) — oder erbeigenthümliche emphiteutische — (der Dominikalsteuer) — unterliegende Unterthansgründe sind.

§. 180.

Beyde diese Arten Gründe und Güter können von dem Unterthan der Regel nach ohne Vorwissen der Obrigkeit gekauft und verkauft, oder auf andere veräußerungsweise Art übertragen werden. Nur ist dabey Folgendes zu beobachten:

1) Darf der Vertrag nichts zum Abbruche der obrigkeitlichen Gerechtsame enthalten, daher die Veräußerung immer nur mit dem Rechte, und unter denjenigen Grund-Zins und andern Verbindlichkeiten, wie dem vorigen Bisitzer oblagen, geschehen kann.

2) Wenn es um die Veräußerung eines mit Gründen versehenen Hauses oder Bauernguts zu thun ist, so muß immer das Gut mit allen untrennbar dazu gehörigen Gründen im Ganzen verkauft werden. Wollte der Verkäufer einige dieser Gründe für sich behalten, so muß er zuvor auf unten besagte Art um die Bewilligung der Zerstückung anlangen. Dieses gilt auch von bloßen Grundvertauschungen zwischen Unterthan und Unterthan, wie auch von dem Falle, wenn ein Vater sein Bauerngut an eines seiner Kinder abtreten, und dabey ein oder anderes Kind mit einem Grundbesitz davon betheilen wollte.

3) Ist es dagegen blos um den An- oder Abverkauf eines zum Hause nicht unmittelbar gehörigen (Uiberland-) Grundes zu thun, so können derley Grundstücke auf unten besagte Art §. 193. auch einzelnweise veräußert, oder unter die Kinder vertheilt werden.

4) Kann derjenige, der schon ein Bauerngut besitzt, kein zweytes in der Absicht käuflich an sich bringen, um beide zugleich zu besitzen, Hofd. v. 8. Febr. 1790. sondern dann

muß er, um das letztere zu behaupten, das erstere entweder dafür vertauschen, oder an einen andern Besitzer veräußern, weil nach der Hauptabsicht des Gesetzes jedes Gut seinen Mann haben muß. Hofd. v. 19. May 1788. s. §. 305.

§. 181.

Ferner ist bey allen unterthänigen Grundverschreibungen Folgendes zu beobachten: Da bey Antretung eines Bauerngrundes nur die obrigkeitlichen und erblichen Währungen versichert, und mit solchen die ganze Schätzung des Grundes ausgewiesen, die Steuerreste aber übergangen, und dem neuen Wirth aufgebürdet worden, so sollen zu Abstellung dieses Mißbrauches alle von einem Grunde versessene Steuern und Gaben, folglich auch die in die einheimische Kontribuzionskasse schuldigen Rückstände bey Abänderung des Grundbesitzers jedesmal in der Grundschätzung vor allen obrigkeitlichen und Privatforderungen oder Erbgeldern, an den Kaufschilling oder Schätzungsanschlag ausgewiesen, und in solchen eingerechnet, auch an den auf dem Grunde versicherten obrigkeitlichen oder andern Erbegeldern nicht eher, als bis die versessenen Kontributionsschuldigkeiten vollkommen getilgt seyn werden, etwas hinausbezahlt, und die Obrigkeit, wenn selbe sich, oder andere eher bezahlt machen ließe, aus Eigenem zur Abtragung der versessenen Steuerschulden verhalten werden. Hofd. v. 13. Jänner 1775.

§. 182.

Die ideale Rechnung nach Schocken, da sie nicht mehr üblich ist, und nur zu verstoßen Anlaß giebt, ist bey allen Grundverschreibungen zu vermeiden, und sind von sämmtlichen obrigkeitlichen und städtischen Aemtern nicht nur alle neue Grundverschreibungen statt Schock pr. Gulden zu verfassen, sondern auch bey den alten Verschreibungen und den alljährlich zu verfassenden Extrakten die Berechnung nach Gulden statt Schocken zu machen, und hierdurch allgemein die jedermann bekannte Berechnung ohne mindeste Beirrung nach und nach einzuführen. V. v. 16. July 1791.

§. 183.

Bey den unterthänigen Grundverschreibungen sind endlich

auch die Generalien wegen der Ausgedinggründe zu beobachten, welche Folgendes enthalten:

Die bey Verkaufung der Gründe meistens von eingeschuldeten und liederlichen Wirthen ihren Ursprung habenden sogenannten Auszüge oder Ausgedinge, da nämlich der Käufer oder neue Besitzer für den abgestifteten (oder sein Gut freywillig übergebenden) Unterthan zeitlebens jährlich ein gewisses Quantum am Gelde oder Naturalien abzugeben verbunden wird, werden als eine den Kontribuenten ungemein nachtheilige Sachen dahin gemäßigt, daß solche Kaufkontrakte, und in selben stipulirte Ausgedinge für das Zukünftige nicht anders, als nach vorherigen Gutbefinden und Begnehmigung der Obrigkeit für gültig gehalten werden sollen. Hofd. v. 31. August 1773. Uiberhaupt ist allgemein festgesetzt, daß bey den mit obrigkeitlicher Bewilligung zu bestimmenden Ausgedingen keine Benützung der Felder, Gärten und anderer Gründe zum Ausgedinge angewiesen werden, sondern dazu lediglich nebst freyer Wohnung und Benützung einiger Stücke Viehs, ein gewisser Betrag an Körnern in natura nach obrigkeitlichen Ermessen bestimmt werden soll. Pat. v. 24. May 1771. §. 10.

Auch sind besondere Grundverschreibungen auf Ausgedinge auszufertigen, da solche ohnehin in der Grundverschreibung begriffen sind, durchaus untersagt. Hofd. v. 12. May 1770.

§. 184.

Endlich sind auch die Söhne, so lang die Aeltern leben, und auf dem Grunde wirthschaften, nicht gehalten, auf die nämlichen Gründe Verschreibungen anzunehmen, weil die Söhne vor dem Vater sterben können. Hofd. v. 31. August 1773. S. auch §. 298.

§. 185.

Vermög der den Grundgerichten auf den k. k. Staatsgüter-Herrschaften mitgetheilten Instrukzion soll jeder Kaufkontrakt oder Grundverschreibung wesentlich folgende Stücke enthalten:

1) Die Anzahl und den Stand der Gebäude mit der Konskripzionsnummer, nebst allen hierzu gehörigen Grundstücken, letztere zwar nach dem alten Rollarextrakt v. 1757.

nur summarisch, aber doch auch nach der Steuerregulirung v. 1798 spezifizisch oder namentlich mit dem Flächeninhalte und topographischer Nummer.

2) Den Beylaß von Vieh und Wirthschaftsgeräthschaften.

3) Die Kaufschillingssumme, wobey es räthlich ist, den Werth der Gebäude, der hierzugehörigen Grundstücke (wenn der allenfalls beym Hause befindlichen Uiberland- oder Freygründe) und jenen des Beylasses abzusondern, endlich aber denselben in eine Summe zusammen zu ziehen.

4) Die Angabe oder baare Abzahlung des Kaufschillings.

5) Die auf Abschlag des Kaufschillings statt des Verkäufers zur eigenen Berichtigung übernehmende Fristengelder (Währungen) oder andere Passivschulden, sie mögen auf dem Grunde schon ehedessen verbüchert oder nicht verbüchert gewesen seyn, erstere zwar nach der Ordnung der erworbenen Priorität, oder des Vorgangsrechts. Wobey der vorzügliche Bedacht genommen werden muß.

a) Auf rückständige k. k. Steuern und Gaben, oder sonstige in die Steuerkasse schuldige Resten.

b) Auf verschiedene Stiftungsabgaben, oder Zinsen, dann Zehenden an den Seelsorger.

c) Alle dem Grund anklebende obrigkeitliche Robot dann sonstige Schuldigkeiten. Pat. v. 13. Jänner 1775. Ferner

6) das für den abtretenden alten Wirth, oder die Wittwe mit obrigkeitlicher Genehmigung bedungene Ausgedinge.

7) Andere zwischen den kontrahirenden Partheien verabredete und selbst bestimmte Bedingnisse und Vertragspunkte.

8) Die Einverleibungsklausel, oder das Befugniß, die Urkunde grundbücherlich einverleiben zu lassen.

9) Die Unterschrift der kontrahirenden Partheyen und aller Interessenten z. B. des Mitkäufers, der Gläubiger des Grundabtreters, welche von der Angabe baar bezahlt werden, oder mit der Uibertragung ihrer Hypothekerforderungen an den neuen Käufer einverstanden sind, dann der zwey geflissentlich erbetenen Zeugen, (welche nach G. Ord. §. 140 u. 141, weder bedenklich noch verwerflich sind.)

Wenn eine Parthey nicht schreiben kann, muß die Urkunde

von Zeugen, wovon einer den Namen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertigt werden. G. Ord. §. 116. S. §. 182.

§. 186.

Mittelst Hofd. v. 3. August 1786 wurde verordnet: daß, weil die Grundverschreibungen hie und da auf den Herrschaften niemals von den kontrahirenden Partheyen, sondern lediglich von den Oberbeamten unterfertigt zu werden pflegen, so sollen zu Vermeidung vieler hieraus erwachsen könnenden Streitigkeiten von nun an alle Grundverschreibungen sogleich nach vollbrachter Kaufhandlung oder Ertheilung schriftlich verfaßt, und von den Partheyen, um deren Recht es sich handelt, unterschrieben, und wenn sie nicht schreiben können, ihre Unterschrift durch andere supplirt, endlich auch noch zwey Zeugen zur Beurkundung des Akts erbeten, und dann erst die Amtsfertigung mit der Unterschrift des Jurisdikzionsbeamten beygefügt werden.

Uibrigens sind die Unterthanen bey Schließung und Abfassung ihrer Kontrakte keinem fremden Einfluß unterworfen; und hat der Antrag, den gemeinen Mann bey Errichtung der Urkunden an das Ortsgericht unter Strafe der Nullität zu verweisen, nach der dermaligen Gesetzgebung nicht mehr Statt. Hofd. v. 3. April 1788. Uiberhaupt steht jedem Unterthan frey, seine letztwillige Anordnung oder Kontrakte unter den Lebenden mit aller Rechtsgiltigkeit außergerichtlich ausfertigen, ohne dazu eines Notars oder zu Ausfertigung derley Urkunden von einer Obrigkeit, außer wo die obrigkeitliche oder kreisämtliche Mitwirkung ausdrücklich vorgeschrieben ist, gebunden zu seyn. Hofd. v. 10. Juny 1793. f. Oest.

Nach dem neuen b. G. B. §. 432 — 434, ist zur Einverleibung eines unbeweglichen Guts vor allen nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum übertragen werden soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sey. Zur weitern Uibertragung vermittelst eines Vertrags ist es bey Bauerngütern genug, wenn der Uibergeber und Uibernehmer, oder auch der Uibergeber allein vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäfts in das öffentliche Buch bewirkt. Wenn aber der Uebergeber nicht persönlich er-

scheint, so muß über das Erwerbungsgeschäft eine schriftliche Urkunde ausgesetzt, und sowohl von den Vertrag schließenden Theilen, als von zwey glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt werden.

Damit jedoch keine unförmliche, mit Gesetzwidrigkeiten und wesentlichen Gebrechen behafteten Urkunden zur Einverleibung gelangen, die in der Folge zu Streitigkeiten Anlaß geben, muß jede zur Einverleibung vorkommende Urkunde zuvor bey dem Gerichtstage in Erwägung gebracht werden. S. unten §. 423.

§. 187.

An Kanzleyakzidenzien dürfen keine andere als folgende abgenommen werden:

1) Wenn die Ausfertigung eines Heurathskontrakts in duplo, und dessen Protokollirung bey der Amtskanzley von den Partheyen freywillig verlangt wird, ist an Kanzleyakzidenz 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

2) Von einer Grundverschreibung, die dem Unterthan unter obrigkeitlichen Amtssiegel hinaus gegeben wird, ist dem Wirthschaftsbeamten 1 fl., nebst dem auch von jedem Schock meißnisch oder 1 fl. 10 kr. desjenigen Quantums, welches auf die ganze Verschreibungssumme als eine Angabe baar erlegt wird, den Wirthschaftsbeamten 1 kr., und eben so viel auch von den nachweiligen Fristenzahlungen zu entrichten. Wenn ein Unterthan aber in der Folge

3) eine bloße Abschrift von einer derley Grundverschreibung aus dem Grundbuche verlangen sollte, so hat derselbe dem obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten dafür 15 kr. zu bezahlen.

4) Wenn die Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldverschreibung auf eine bestimmte Zeit bey der Amtskanzley verlangt wird, so sind dafür dem obrigkeitlichen Beamten an Akzidenz 7 kr. zu bezahlen.

5) Wenn jemand das Grundbuch aufzuschlagen, und einzusehen verlangt, so hat derselbe dafür ein Akzidenz von 3 kr. zu erlegen. Auch die emphiteutischen Dominikalgrundbesitzer, wes Standes sie immer sind, sollen ohne

Unterschied so wie die Rustikalgrundbesitzer nach diesem Ausmaße behandelt werden. Pat. v. 15. May 1779.

§. 188.

Uibrigens unterliegen auch alle Kauf- und Verkaufs-Instrumente, welche Unterthanen unter sich abschließen, der allgemeinen Regel nach, dem Stempelgebrauche nach dem Werthe des Gegenstandes, wovon blos jene Grundverschreibungen, Gewehr-, Schutz- oder Lehnbriefe und dergleichen (besonders in Oesterreich) gewöhnlichen Instrumente, welche bey dem Antritte des Besitzers eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes (außer oder neben der eigentlichen Kauf- oder Erbtheilungsurkunde) den Unterthanen oder Grundholden von ihren Obrigkeiten ertheilt zu werden pflegen, ausgenommen, und der mindern Stempelklasse pr. 15 kr. zugewiesen sind. Hofd. v. 14. April 1803.

Achter Abschnitt.

Zertheilung größerer Bauernhöfe.

§. 189.

Da die Zertheilung der größern Bauernhöfe sowohl für die Verbesserung der Agrikultur, als für die Vermehrung der Population so wesentlich ist, so war es durch frühere Verordnungen nicht allein den Unterthanen erlaubt, ihre zu großen Rustikal-Bauerngüter in bestimmter Maß zu zerstücken, sondern auch den Kreisämtern aufgetragen, sowohl die Obrigkeiten als die Unterthanen zu dieser Vertheilung bestmöglichst anzueifern. V. v. 21. Juny 1787, und damit diese dem Staate so nützliche Zerstückung der allzugroßen Bauernhöfe (wie sich eben der Fall ereignete, wo ein Bauer seine aus 183 Metzen bestandene Wirthschaft in 3 Theile getheilt, und zwey Söhne angesiedelt, auch schon zwey neue Häuser erbaut, somit dem Staate zwey Familien verschafft hat, die seinen ehemaligen Grund besser zu bauen im Stande seyn werden, als er es allein war) auf Kameral- und Administrazionsherrschaften um so mehr erzielt wer-

de, so wurde nebst den allgemein gewöhnlichen Bauunterstützungen für einen jeden durch eine so geartete Vertheilung entstehenden neuen Bauernhof, welcher jedoch nicht unter 40 Metzen Grundes enthalten darf, die gewöhnliche Immigrazionsaushilfe von 50 fl. bewilliget. V. v. 20. May 1785.

§. 190.

Um jedoch den hierunter eingerissenen Mißbrauch vorzubeugen, wurde durch die neuesten Gesetze verordnet: daß keine Zerstückung eines Bauernhofs anders als mit Bewilligung der k. k. Landesstelle, und nur aus ganz besonders rücksichtswürdigen Ursachen gestattet werden solle. Auch schon durch frühere Verordnungen, wurde, um die heilsame Anstalt der hier Landes eingeführten Zertheilung der größeren Bauernhöfe nicht von dem wahren Zwecke abzuführen bekannt gemacht, daß die Absicht, warum die Landesregierung auf die Vertheilung der Gründe ihre Aufmerksamkeit zu richten habe, in dem bestehe: durch diese Vertheilung, die durch den allzuweiten und gegen die Kräfte der Besitzer unverhältnißmäßigen Umfang der Wirthschaft zurückgesetzte Kultur zu befördern; daher

§. 191.

im flachen Lande, wo die Agrikultur fast den einzigen, oder doch im Verhältnisse der Produkte bey weitem den wichtigsten Nahrungszweig ausmacht, die Zertheilungen nicht in allzukleine Besitzungen, auf welchem keiner der Besitzer sich mehr ernähren könnte, zugelassen werden sollen. In solchen Gegenden muß also bey Zertheilung der großen Höfe immer der Bedacht genommen werden, daß

1) wenigstens eine Besitzung von 40 Metzen im Ganzen bleibe, wenn gleich der Ueberrest in kleinere Theile vertheilt würde. Wenn jedoch

2) Bauernhöfe aus solchen Gründen bestehen, die in Rücksicht auf die erforderliche gute Kultur allzuweit von dem Hofe entfernt, für andere Bauernhöfe aber schicklicher gelegen wären; so ist nicht zu verwehren, daß nicht solche einzelne Grundstücke, durch Kauf, Schenkung oder durch testamentarische Verfügung von einem Hofe zu dem andern trans-

ferirt werden, weil diese Gründe in der Kultur gewinnen, und dasjenige was dem einen Grunde abgehet, einem andern schon bestehenden Grunde zuwächst, und also keine schädliche Zerstückung entstehet, gegen welche nur die gegenwärtigen Vorschriften abzwecken. Hofd. v. 18. May 1786. S. §. 304.

So viel es daher das flache Land betrifft, wo der Bauer lediglich von der Feldwirthschaft lebt, und selten einen Nebenverdienst hat, da ist zur Grundregel zu nehmen, daß, wenn aus einer Bauernwirthschaft mehrere Besitzungen, oder abgetheilte neue Ansiedlungen gemacht werden, eine jede derley Abtheilung, durch welche eine neue Familie entstehet, niemals weniger als 40 Metzen enthalten darf, da es ausgemacht ist, daß von einer geringern Besitzung eine Familie, die außer ihrer Wirthschaft sonst keine andere beträchtliche Nahrung hat, unmöglich leben, und alle Schuldigkeiten davon entrichten, auch nicht das nöthige Zugvieh, auf dessen Beybehaltung bey solchen Theilungen immer vorzüglich zu sehen ist, aushalten kann. Hofd. v. 16. August 1787.

§. 192.

Wenn aber Ueberlandgründe vorhanden sind, oder wenn bey Vertheilung einer größeren Wirthschaft einige Grundstücke zu einer schon bestehenden Ansiedlung oder kleinern Wirthschaft zugetheilt die kleinere Ansiedlungen oder Wirthschaften also nur verstärkt, folglich dadurch keine neue Ansiedlungen oder neue Bauernhöfe errichtet werden, da verstehet sich von selbst, daß auch im flachen Lande genug an dem sey, wenn bey einer Besitzung wenigstens 40 Metzen von der vertheilten Wirthschaft beysammen bleiben, der Ueberrest also auch in kleineren, als 40 Metzen enthaltenden Stücken, zu andern schon bestehenden Bauern- oder Chaluppenwirthschaften, wenn diese nicht schon selbst für sich hinlänglich groß sind, zertheilt werden, und nur zur Verstärkung dienen könne. Hofd. v. 16. August 1787. Die gar kleinen Theile sollen daher nicht etwa unangesessenen Leuten zugewendet, und damit wohl gar Familien gestiftet werden, sondern dieselben sind nur solchen Leuten zuzutheilen, die schon eine größere Anzahl von Gründen besitzen, welche abe

zu Erhaltung einer Familie noch nicht hinreichen. Hofd. v. 16. Juny 1787. V. v. 21. Juny 1787.

§. 193.

In Ansehung der Zertheilung größerer Bauerngründe, die in Gebirgsgegenden liegen, wo der Ackerbau nicht so sehr, als die verschiedenen Gattungen des Industrialverdienstes die Hauptnahrung der Bauernklasse ausmachen, ist sich von den Obrigkeiten und Kreisämtern an die Zahl von 40 Metzen nicht genau zu binden, und können die Vertheilungen bey neuen Ansiedlungen auch in kleinere Theile, doch aber auch nicht in gar zu kleine, zugelassen werden, welche zur Beyhilfe für die mit einem anderweitigen Gewerbe oder Industrialverdienste schon bestehenden Hauswirthschaften dienen mögen, indem in solchen Gegenden wo Handel, Fuhrwerk und Manufakturen die Hauptnahrung ausmachen, und der größere Theil des, der Populazion angemessenen Getreides dennoch von andern fruchtreichern Gegenden erkauft werden muß, kleine Grundbesitzungen zur Beyhilfe für die Hauswirthschaft dienen, und im Allgemeinen aus solchen kleinen Zerstückungen kein Schaden entstehen kann.

§. 194.

Bey Zertheilung größerer Bauerngüter muß ferner jedesmal die auf selben haftende Robot, Grundzins und andere dem Grunde durch Verträge, oder rechtliche Urbarien anhängige Naturalschuldigkeiten verhältnißmäßig unter die neuen Besitzer dergestalt vertheilt werden, daß die auf die Theile gelegte Schuldigkeit jene nicht übersteige, welches dem ganzen Grunde angeklebt hat. Hofd. v. 23. Jäner 1751.

Auch ist auf alle Fälle der Bedacht zu nehmen, daß durch die Vertheilung der Stand der Bespannung, die von der Vertheilung vorhanden war, bey allen Theilen zusammen genommen, nicht verändert werde. Hofd. v. 18. May 1786.

Endlich muß über jede solche Zertheilung eine umständliche nach den durch V. v. 14. August 1789 vorgeschriebenen Formular verfaßte, von den Interessenten und dem Wirthschaftsamte unterfertigte Zertheilungstabelle, welcher der Extrakt der Ausmessung nach der neuen Steuerregulirung beyzulegen ist.

V. v. 18. April 1788 an das Kreisamt zur Bestätigung, von diesem aber an die k. k. Landesstelle zur Genehmigung und zur Abänderung des Landeskatasters eingesendet werden.

§. 195.

Die häufigen Mißbräuche aus Gelegenheit der, die Zerstückungen großer Bauerngründe gestattenden Hofdekrete v. 18. May 1786, 16. Juny und 26. July 1787, vorzüglich aber der Unfug, welchen sich viele obrigkeitliche Wirthschaftsämter zum größten Nachtheil des Allgemeinen dabey erlaubten, und das sträfliche Bemühen, welches angewendet wurde, dem Bestreben der Regierung, die Tendenz der diesfälligen Gesetze nicht in Mißbrauch ausarten zu lassen, entgegen zu wirken, bestimmten die hohe Landesstelle höchsten Orts jene äußerst nachtheilige Folge vorzustellen, welche der Mißbrauch Eingangs gedachter Hofdekrete theils bereits herbeygeführt hat, theils aber an einem viel höheren Grade noch herbeyführen würde, wenn derselbe noch länger ungestraft bleiben sollte.

Der Unfug, welcher mit den Grundzerstückungen ausgeübt wurde, bestand vorzüglich darin, daß eine auffallende Menge sehr mittelmäßiger Besitzungen, welche ganz füglich von einem Besitzer bewirthschaftet werden konnten, ohne alle Nothwendigkeit, und ohne den geringsten Vortheil für die Landeskultur blos zur Eludirung der Konskripzionsgesetze erstickt wurden. Ja es wurden diesfalls sogar Scheinhandlungen gewagt, und Zerstückungen in die Grundbücher aufgenommen, welche gar nicht geschehen. Mehrere obrigkeitliche Wirthschaftsämter begünstigten derley Grundzerstückungen mit größter Willfährigkeit, ohne die gemeinschädlichen Folgen im geringsten zu berücksichtigen, die hieraus unvermeidlich entstehen müssen, nämlich Mangel an Dienstvolk, Verlegenheiten bey Rekrutirungen und Vertheuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, weil derley kleine Grundbesitzer ihre Wirthschaftsprodukte mit ihren Familien größtentheils selbst verzehren, und zur allgemeinen Konsumzion äußerst wenig absetzen können, folglich ihre landesfürstlichen sowohl, als obrigkeitlichen Abgaben um so schwerer erschwingen, in Schulden gerathen, und am Ende gänzlich in Verfall kommen.

Um daher die verderblichen Wirkungen dieses Unfugs in der Folge nicht noch fühlbarer werden zu lassen, sehe die hohe Landesstelle sich genöthiget, höchsten Orts auf eine wirksame Beschränkung der so gemein gewordenen Grundverstückungen anzutragen, und erhielt mit Hofd. v. 19. Nov. l. J. folgende Weisung:

Um den Unfug zu steuern, daß unter sträflichen Konnivenz der Wirthschaftsämter Zertheilungen der Baueregründe ohne Wissen und Einwilligung der Landesstelle geschehen, werde es dem Ermessen der Landesstelle überlassen, bey vorkommenden gründlichen Ursachen unterthänige Grundzertheilungen auch dann zurückzuweisen, wenn auf dem Stammgrunde sowohl, als auf dem abgerissenen Grundtheile noch eine Ausmaß von 40 Metzen ackerbare Gründe, oder auch noch darüber ausfallen würde, und es komme vorzüglich darauf an, daß die betreffenden Grundobrigkeiten, und ihre Beamte für diese Eigenmächtigkeiten und Verletzungen gehörig geahndet werden. Das Gubernium habe daher mit Beziehung auf den wahrgenommenen Unfug den sämmtlichen Grundobrigkeiten bedeuten zu lassen, daß alle ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesstelle vor sich gegangenen Grundzertheilungen, wenn sie auch schon in die Grundbücher eingetragen, und mittlerweile auf den abgerissenen Grundtheilen neue Gebäude aufgeführt worden wären, als nicht geschehen angesehen und die daran Schuld tragende Obrigkeit, nebst der zu leistenden vollständigen Entschädigung der hierdurch beschädigten Parthey, noch insbesondere mit einer arbitrarischen Geldbuße, der Beamte aber mit Arrest nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden würde.

Diese höchste Entschließung wurde den Amtsvorstehern zur genauesten Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, strenge darauf zu sehen, daß jede Abweichung von dieser Vorschrift schleunig entdeckt, und jeder, der sich erlauben sollte, ohne vorläufig bemerkter hoher Gubernialbewilligung eine Grundzertheilung zu unternehmen, oder wohl gar in die Grundbücher einzutragen, sogleich zur strengen Bestrafung angezeigt werde.

Endlich wurde den Amtsvorstehern zur Pflicht gemacht, jedes angebrachtes Gesuch um Grundzertheilung genau zu prü-

sen, und ohne von der Nothwendigkeit derselben überzeugt zu seyn, keines bey dem Kreisamte zu unterstützen, sondern ohne weiters abzuweisen, weil ohne besonders rücksichtswürdiger Ursache keine derley Zerstückung bewilligt wird. Um die diesfalls Statt gehabten Unfüge desto gewisser zu verhindern, hat die hohe Landesstelle auch das k. k. Militär-Generalkommando angegangen, die hierländigen Werbbezirkregimenter anzuweisen, bey vorkommenden Militär-Entlassungsgesuchen auf getheilte Gründe in Konzertazionswege, keine Rücksicht hierauf zu nehmen, wenn nicht die hochortige Zertheilungs-Bewilligung vorliegt, als auch die Rektifikazions-Registratur angewiesen, ohne Beybringung der hochortigen Bewilligung keine Grundvertheilung im Kataster vorzunehmen. V. v. 17. Dez. 1812.

Die hier vorkommenden Vorschriften betreffen zwar eigentlich nur die Rustikal- oder steuerbaren Bauerngüter; da aber auch die eigends gestifteten emphiteutischen Bauernwirthschaften in der Regel für untrenn- und unzertheilbar erklärt sind, so können ohne Zweifel auch diese eben nur nach den hier festgesetzten Grundsätzen gültig zerstückt werden.

Uibrigens gelten eben diese Vorschriften auch für die Zerstückung der Freysassenhöfe, nur dürfen Freysassengründe nicht unterthänigen Bauernwirthschaften zugetheilt werden, und sind auch derley Zerstückungen immer dem k. k. Landesgubernium zur Genehmigung, und zur Abänderung des Landeskatasters vorzulegen. Hofd. v. 16. Nov. 1787. S. I. Theil dieses Werks. §. 272.

§. 196.

Uiber die Frage: Ob dem montanistischen Aerarium, oder auch Privatgewerken der Ankauf von Bauerngütern oder von Bauernwaldungen, wenn sie zum Betriebe der Bergwerke unentbehrlich erachtet werden, gegen Bestreitung der Lasten gestattet werden könne? wurden folgende Grundsätze festgesetzt: Hofd. v. 2. July 1807.

Die zum Besten der Landeskultur, des Kontribuzions-Nahrungs- und Bevölkerungsstandes und zur Aufrechthaltung der Landes- und Katastralverfassung erflossenen Gesetze, vermöge welcher jedes Bauerngut von dessen Eigenthümer mit Rücken be-

sessen werden muß, Niemand zugleich zwey oder mehrere mit Rustikalpfunden oder Rustikalkontribuzion belegte Bauerngüter besitzen darf, und sämmtliche zu einem Bauerngute gestiftete Grundstücke und Waldungen von demselben untrennbar sind, haben noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit zu bestehen. Zur Begünstigung des für den Staat so wichtigen Bergbaues wird zwar in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme von diesen Gesetzen gestattet, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen und Beschränkungen. §. 1.

§. 197.

Der Ankauf ganzer Bauerngüter von einer Gewerkschaft hat nur in jenen sehr seltenen außerordentlichen Fällen Statt, wenn ein solches Bauerngut zu einer neuen Berg- oder Radwerksverrichtung, oder zur unumgänglichen Terrainserweiterung eines solchen schon bestehenden Werks durch gemeinschaftliches gründliches Erkenntniß der politischen und montanistischen Behörden für unentbehrlich erklärt wird. Bey der dießfälligen gemeinschaftlichen Erhebung wird jederzeit genau zu beurtheilen seyn, ob der Bedarf der Gewerkschaft nicht ohne Ansichbringung des ganzen Bauerngutes, oder durch einen Theil desselben so gestaltig bedeckt werden könne, daß auf den zum Bergbaue unentbehrlichen Theile des Bauernguts noch immer ein halbes oder ein viertel Bauerngut entstehen würde, in welchem Falle der Gewerkschaft nur jener Theil des Bauernguts käuflich überlassen werden darf, welcher derselben wirklich unentbehrlich, auf dem erübrigenden Theile aber muß noch immer ein Rustikalansitz bestehen. §. 2.

§. 198.

Nebst diesen sind folgende Bedingnisse zu beobachten:

a) Der Ankauf eines ganzen, oder eines Theils eines Bauernguts soll nur für Radwerker und sonstige Bergwerke, für Hämmer- und für Sensenschmiede, nicht aber für andere Eisenfabriken gestattet werden.

b) Dieser Ankauf kann, in so weit nicht durch die Berggesetze eine Pflicht der Abtretung bestimmt ist, nur durch

ein mit dem Besitzer des Bauernguts, mit Bewilligung seiner Grundherrschaft, treffendes freywilliges Einverständniß, niemals aber durch Zwang zugelassen werden.

c) Wenn nur ein Theil des Bauernguts von einem Gewerke erkauft wird, so soll für den auch künftig zu bestehen habende Rustikalrücksitz, jederzeit die hinlängliche Bedeckung an dem erforderlichen Holz, Streu, u. d. gl. von den veräußernden Waldungen vorläufig sicher gestellt werden. Auch muß in einem solchen Falle die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Lasten nach den wegen Zerstückung der Bauerngüter bestehenden Vorschriften gehörig veranlaßt werden.

d) Wenn ein Gewerk nach den gegenwärtigen Beschränkungen ein ganzes Bauerngut erkauft, so soll er verpflichtet seyn, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude im baulichen Stande zu erhalten, und auf das Bauerngut eine verheurathete Familie zu setzen, welche die einem Rustikalgrundbesitzer obliegenden Lasten, als Vorspann, Einquartirung, und dergleichen jedesmal genau zu leisten hat, wozu ihm die Gewerkschaft ununterbrochen im Stande erhalten muß.

e) Alle auf dem erkauften Bauerngute haftende oder neu zuwachsende Steuern, Gaben, und Lasten, wie sie immer Namen haben mögen, muß der Gewerk gleich andern Rustikalbesitzern tragen, und wegen der Entrichtung der Laudemial- und sonstigen grundherrlichen Gefällen mit der Grundherrschaft wegen derselben Ablösung, oder Umstaltung in eine jährliche Gabe sich vergleichen, oder bey jeder Besitzveränderung solche gleich jedem andern Unterthan gehörig entrichten.

f. Kein solcher Kauf soll ohne vorherige Bestätigung der politischen Landesstelle gültig seyn, auch in jenen Fällen als ein Gewerk einen Theil des erkauften Bauernguts wieder veräußern wollte, solches nur mit Bewilligung der politischen Landesstelle, und unter jenen Vorsichten, welche in Rücksicht auf die Grundzerstückungen für alle Rustikalgrund-

besitzer überhaupt vorgeschrieben sind, geschehen können.
§. 2.

§. 199.

Wenn bey einem ordentlich bestellten Bauerngute nach Abschlag des eigenen Holz- und Streubedarfs noch ein größerer entbehrlicher Waldstand vorhanden ist, so kann solcher mit Bewilligung der politischen Landesstelle an einen Berg-, Rad- oder Hammergewerken überlassen werden, wenn er von dem Eigenthümer an denselben mit grundobrigkeitlicher Beystimmung hindangegeben werden will. Da es den Gewerken aber weniger um den Besitz als um die Benützung des Holzes zu thun seyn kann, so ist in der Regel der Gewerken der entbehrliche Bauernwald nur auf einmalige Abstockung zu überlassen, das Eigenthum des Waldes aber hat bey dem Bauerngute zu verbleiben. Sollten jedoch ganz besondere Umstände die wirkliche Ankaufung eines entbehrlichen Bauernwaldes nothwendig und räthlich machen, so soll solche nur unter folgenden Bedingnissen gestattet werden:

a) Die eintretende Nothwendigkeit des Kaufs von Seite des Gewerken, und die Entbehrlichkeit des erkaufen wollenden Waldantheils zum eigenen Bedarfe des Bauernguts muß vorläufig von der politischen Behörde gründlich erhoben, und sich in Rücksicht auf erstere allenfalls mit der montanistischen Behörde in das Einvernehmen gesetzt werden.

b) Die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und Gaben im Betreff einer solchen Grundtrennung muß vorläufig von der Buchhaltung ordentlich rektifizirt, und der so gestaltig ausgewiesene Theil, so wie alle auf den Besitzstand fallende Lasten müssen im gleichen Verhältnisse von den kaufenden Gewerken übernommen werden.

c) Wenn ein Gewerk mit einem solchen Walde ein sogenanntes Raumrecht erkauft, so soll er verpflichtet seyn, solches zum Stockrechte anwachsen zu lassen.

d) In Rücksicht auf die herrschaftlichen Laudemien und Gebühren soll auch hier jenes gelten, was im zweyten Absatze in e angeführt worden. §. 3.

§. 200.

Sollte ein Gewerk nur einen unbedeutenden Theil eines nach den bestimmten Normalgrundsätzen zu einer Zerstückung geeigneten Bauernguts zu einem nothwendigen Haldensturz, oder zu einem Werksgebäude, wenn nicht nach den Berggesetzen die Abtretung unmittelbar gefordert werden kann, mit freywilligen Einverständniß des Besitzers, und mit Bewilligung seiner Grundherrschaft ankaufen wollen; so sind dabey jene Vorsichten zu beobachten, welche für die Fälle der Zerstückung eines Bauernguts vorgeschrieben sind. Durch diese Begünstigung der Gewerkschaften in dem nothwendigen Ankaufe unterthäniger Bauerngüter und Waldungen wird die höchste Absicht, ohne die Landes- und Katastralverfassung im mindesten zu beeinträchtigen, und ohne die Konskripzionsrekrutirung und übrigen politischen Gesetze im geringsten zu verletzen, dem Bergbaue in den angezeigten Fällen die nöthige Unterstützung zu gewähren, erreicht; besonders da derley Begünstigungen ohnehin nur selten eintreten werden, massen in jedem Falle die politische Entscheidung vorhergehen, und die absolute Nothwendigkeit gehörig erwiesen werden muß. §. 4.

Neunter Abschnitt.

Von Verträgen und Vergleichen zwischen Obrigkeit und Unterthanen überhaupt.

§. 201.

Die Verträge und Vergleiche, welche zwischen Obrigkeit und Unterthanen vorfallen, haben entweder eine Beziehung auf Grund und Boden, oder sie haben einen andern Gegenstand zum Zweck.

§. 202.

Im Allgemeinen ist vorgeschrieben; wenn zwischen Obrigkeit und Unterthan über was immer für einen Gegenstand ein auf mehrere Jahre geltender, oder auf immer dau-

ernder Vergleich zu Stande gebracht wird, muß solcher immer vorläufig kreisämtlicher Seits bestätigt, und von selben zugleich zur Ratifikazion an die Landesstelle einbegleitet werden. Von der Landesstelle ist dann über den entweder genehmigten, oder nach Umständen abgeänderten Vergleichsaufsatz ein förmliches Vergleichs-Instrument in triplo zu verfassen, welcher von allen kontrahirenden Theilen, und wenn der Fiskus bey der Vergleichs- oder Kommissionsabhandlung die Unterthanen oder Gemeinde vertritt, auch vom Fiskus mit zu unterschreiben, und von dem Kreisamte zu koramisiren ist. Von diesem ratifizirten Vergleich wird ein Exemplar der betreffenden Gemeinde, eines dem Wirthschaftsamte oder Magistrate, und das Dritte dem Kreisamte zur beständigen Aufbewahrung übergeben, um allen ferneren aus einer Vergleichssache öfters erneuernden Beschwerden so viel möglich vorzubeugen. Das Kreisamt hat daher in jenem Falle, wenn nach vorausgegangener kreisämtlicher Bestätigung ein Vergleich zur Ratifikazion an die Landesstelle eingeschickt wird, die Vergleichsinstrumente jedesmal in duplo verfaßt und nach vorerwähnten Vorschrift unterfertigt, dem Einbegleitungsberichte beyzulegen. Hof. v. 13. Dez. 1786.

§. 203.

Die von den Kreisämtern zwischen Unterthan und Obrigkeit zu errichtenden Vergleiche sind von den Kreisämtern immer so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich abzufassen, und die Partheyen nicht etwa durch zweydeutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke und Erklärungen zu vergleichen zu induziren, woraus im Kurzen neue Beschwerden und Prozesse entstehen, welche alsdann nur mit desto größerer Verbitterung geführt werden. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 31.

§. 204.

Wenn bey kreisämtlichen Kommissionen zwischen Dominien und Unterthanen Vergleiche zu Stand kommen, und die Unterthanen blos in der böhmischen Sprache ihren Willen auszudrücken vermögen, sollen solche in der böhmischen Sprache entworfen und ausgefertigt werden, dagegen aber ist jedesmal

diesen böhmischen Entwurf auch ein in deutscher Sprache übersetztes Exemplar beyzulegen. V. v. 30. Dez. 1800.

§. 205.

Die gewöhnlichen Verträge zwischen Obrigkeit und Unterthanen in Beziehung auf obrigkeitliche und Unthans-Gründe entstehen in folgenden Fällen:

1) Wenn obrigkeitliche zu einem landtäflichen Gute gehörigen Gründe an Unterthanen übertragen, das ist, obrigkeitliche- in Unterthans-Gründe verwandelt werden. Dieses geschieht auf zweyfache Art, nämlich: durch Verwandlung obrigkeitlicher Gründe

a) in eigentlich sogenannte Bauern- oder steuerbare Rustikal-Gründe, es sey ohne oder mit Einkaufung des Nutzeigenthums, wobey der Grund- aus der Dominikal- in die Rustikal-Steuer übertragen wird.

b) Durch Verwandlung eines obrigkeitlichen Grundes, in einen (erbzinslichen) Dominikalgrund, mit Uiberlassung des Nutzeigenthums, und Vorbehalt des Obereigenthums, wobey der abgetretene Grund unter der Dominikal-Versteigerung verbleibt.

2) Wenn es an Seite des Unterthans um die Einlösung des Eigenthums eines noch uneingekauften Rustikalgrundes zu thun ist.

3) Wenn es sich bloß um eine Vertauschung eines obrigkeitlichen gegen einen Rustikal- oder Dominikal-Unterthansgrund handelt.

4) Wenn es bloß auf eine zeitweilige Robotablösung (Reluizion) oder endlich

5) auf eine gänzliche Ablösung aller unterthäniger Personal- und Naturalgiebigkeiten, Uiberkommung des Obereigenthums abgesehen ist.

6) Wenn es um die Reintegrirung eines emphiteutisch-zerstückten landtäflichen Guts, das ist, um die Wiedereinlösung und Zurücknahme emphiteutisirter Gründe sich handelt.

§. 206.

Bey allen Verträgen, wodurch ein zu einem landtäflichen Gut gehöriger Grund in seiner Eigenschaft und seinem Werthe

verändert und vermindert wird, tritt immer eine zweyfache Rücksicht ein, damit nämlich dadurch weder, die auf einem solchen Gute einem dritten zuständigen Rechte, noch auch der den Grund übernehmende Unterthan gefährdet werde. Dieser Rücksichten wegen können derley Verträge ordentlicherweise nicht anders als mit Bewilligung der höheren politischen Behörden, und der ordentlichen Realbehörde der landtäflichen Güter unternommen werden. S. §. 254. u. f. Von der Veräußerung landtäflicher Realitäten und Güter an Nichtunterthanen wird weiter unten die Rede seyn. S. §. 263.

§. 207.

Uibrigens müssen auch jene Verträge, wodurch Unterthanen obrigkeitliche Gründe (oder Rechte) blos in zeitweiligen Pacht nehmen, und alle anderweitigen Verträge, welche zwischen Obrigkeit und Unterthan wenigstens auf 3 Jahre geschlossen werden, jederzeit bey dem Kreisamt angemeldet, und von diesem bestätigt und vorgemerkt werden. Hofd. v. 24. Aug. 1789. Auch müssen alle Verträge zwischen Obrigkeit und Unterthan der Regel nach schriftlich aufgesetzt werden. S. §. 315.

§. 208.

In Beziehung auf die Frage ob und in wie fern zwischen Obrigkeit und Unterthanen geschlossene, die Ablösung der unterthänigen Giebigkeiten und Leistungen auf ewige Zeiten beziehende Verträge, und unter welchen Modalitäten zuläßig sey? wurde entschieden: daß überhaupt die Ablösung der unterthänigen Urbarialgiebigkeiten und Zinsschuldigkeiten auf immerwährende Zeit, welches eine Einziehung oder Verwandlung der Unterthansgründe an obrigkeitliche Gründe involvirt nicht zu gestatten sey. Diese höchste Entschließung v. 1. Okt. 1812 wurde den Dominien und Magistraten zur genauesten Richtschnur sowohl in den schon gegenwärtig im Zuge begriffenen, als künftig vorkommenden Fällen dieser Art bekannt gemacht. V. v. 20. Okt. 1812. Daß sich dieser Verbot nicht blos auf die Rustikal-, sondern auch auf die Dominikal-Gründe erstrecke, scheint nicht sowohl nach dem Buchstaben des Gesetzes, als vielmehr aus dem unterwaltenden gleichen Zwecke §. 17. bezahlt werden zu können.

§. 209.

Bey Gelegenheit eines erkauften bürgerlichen steuerbaren Hofes, und des Falls von dem Käufer mit dem Magistrat der Steuerfreyheit halber getroffenen, der Gemeinde höchst schädlichen Konvenzion wurde verordnet: daß alle derley Kontrakte, wodurch eine Stadt oder Dorfgemeinde die Kontribuzionsleistung für den Besitzer eines steuerbaren Grundes übernimmt, sogleich kassirt werden sollen. V. v. 22. Jänner 1771.

Zehnter Abschnitt.

Eigenthums-Einlösung unterthäniger Rustikalgründe.

§. 210.

Jedem Unterthan ist freygestellt, die grundbücherliche Einkaufung seiner dermalen de quanto et quali schon rektifizirten, und in dem Steuerkataster radizirten Gründe bey seiner Obrigkeit anzuverlangen, welche ihm hiezu mit den leidentlichsten Fristenzahlungen unter den in dem Kataster ausgewiesenen Grundzinsen behülflich zu seyn, und die dießfalls mit den Uutertha-nen getroffene Verbindlichkeit bey den Kreisämtern ohne Stempel oder weiterer Gebühr einzureichen hat. Pat. v. 6. Febr. 1770. Auch neuerer Verordnung gemäß sollen sämmtliche Obrigkeiten zur eigenthümlichen Uiberlassung der unterthänigen Gründe an die Unterthanen aufgemuntert, und zur emsigen Zuthat in Beförderung des Unterthanseigenthums bestens angeeifert werden, Hofd. v. 20. Sept. 1782, damit sie da, wo das Eigenthum dieser Gründe den Unterthanen noch nicht eingeräumt ist, und die Unterthanen hierum anlangen, solches denselben gegen ein angemessenes billiges Entgelt einzuräumen bereitwillig seyn, weil sie ohne ihre Verkürzung des richtigen Bezugs ihrer Prästazionen, die auch bey eingeräumten Eigenthume stehen bleiben, bey den verbesserten Umständen der Unterthanen mehr gesichert sind. Gleichwie nun dieser Vortheile wegen die Unterthanen sich um das Eigenthum von selbst sorgsamst bewerben werden, als jene, die ihre Gründe nicht eigen-

thümlich besitzen, ob sie gleich für ihre Person nicht leibeigen sind, dennoch in Ansehung der Gründe insolang ihren dermaligen nexus sich unterziehen müssen, bis sie sich das Eigenthum davon verschafft haben; so dürfen doch keineswegs die Dominien ihre uneingekauften Unterthanen wider Willen zum Einkaufe ihrer Gründe zwingen, noch bey dem Einkaufe ihnen drückende Bedingnisse setzen; worüber die Kreisämter und Länderstellen die genaueste Obsicht zu tragen haben. Pat. v. 1. Nov. 1781.

§. 211.

Gleichwie auch unter keinem Vorwande der Besitzer eines noch nicht eingekauften Grundes außer den in den Gesetzen bereits bestimmten Fällen von seinem Grunde vertrieben werden kann, so soll auch selbst in dem Falle, wenn sich wirklich ein Käufer zu dem von einem Unterthan besessenen Grunde anböte, und der wirkliche Besitzer desselben sich zum Kaufe nicht einließe, der Abstiftung des letztern nicht Platz gegeben, sondern die Einlösung des Eigenthums uneingekaufter Rustikalgründe immer ohne allen Zwang und Preisbestimmung bloß dem freyen und willkürlichen Einverständnisse zwischen dem Herrn und Unterthan überlassen werden. Hofd. v. 5. Jänner 1785.

§. 212.

Die Eigenthumseinlösung der Rustikalgründe kann (als ein Vertrag zwischen Obrigkeit und Unterthan nur mit Vorwissen des Kreisamtes geschehen, welches die Sache zu untersuchen und den Unterthan gegen allen Zwang und Uibersetzung im Preise zu schützen hat); auch sind über den Fortgang des Einkaufsgeschäfts der Rustikalrealitäten von den Dominien nach dem vorgeschriebenen Formular ausgefertigte Tabellen mit Ende Oktober jeden Jahrs an das Kreisamt (zur Einbeförderung an die Landesstelle) einzugeben. Hofd. v. 2. J. 1783. und V. v. 10. July 1786. §. 9.

§. 213.

Da es aber bey den Jährlichen Berichten über die dem Unterthan unentgeltlich ins Eigenthum überlassenen oder eingekauften Rustikalgründen zur Uibersicht dieses politischen Gegenstandes im Ganzen erforderlich ist, den Flächeninhalt oder den Betrag des Ausmaßes der bisher noch uneingekauften Rustikal-

gründe von Jahr zu Jahr bestimmt zu wissen, so haben sämmtliche Aemter und Magistrate in den Berichten immer auch den Stand der in den Händen der Unterthanen uneingekauft noch verbleibenden Rustikalgründe in einer Hauptsumme anzuzeigen. V. v. 21. Juny 1797.

§. 214.

Eine neuere Verordnung enthält hierüber noch Folgendes: Bey Veräußerung jener Rustikalgründe, die vor dem Jahre 1748 katastralmäßig in obrigkeitlichen Händen sich befinden, muß allerdings die Patentalvorschrift v. 1. Sept. 1798. (S. §. 254.) beobachtet werden, weil diese Gründe nur in Ansehung der Steuer und Vorspannsleistung von den übrigen Dominikalgründen sich unterscheiden, und weil dieselben in obrigkeitlichen Händen ohne nexu subditelae sind, daher einen integranten Theil des Dominikalbesitzstandes ausmachen, und in den rechtlichen Folgen und Verbindlichkeiten desselben mitbegriffen sind. Ganz anders verhält es sich aber mit den seit der Rekalkulazionsrolle des Jahrs 1748, oder länger schon in Händen der Unterthanen befindlichen, bisher aber etwa uneingekauften Rustikalgründe, diese sind schon dem Unterthan in dem Landeskaster zugeschrieben, und machen nur in Beziehung auf die daran klebenden unterthänigen Verbindlichkeiten einen landtäflichen Bestandtheil des Dominikals aus. Bey dem Einkaufe derselben geht in Ansehung des Realbesitzstandes der Unterthänigen Gründe keine neue Erwerbung, und für die den Einkauf schließende Obrigkeit keine Verminderung ihrer Gründe noch ihres Eigenthums vor, weil der Unterthan durch den Ankauf seines Grundes keines Wegs ein Grundeigenthum, sondern nur rem corporalem, nämlich das Recht des erblichen Nutzgenußes erwirbt, das Grundeigenthum aber (dominium directum) und alle in demselben gegründete und auf dem Grunde radizirte Pflichten, Dienste und sonstige Giebigkeiten, welche der Grundinhaber der Obrigkeit zu leisten schuldig ist, und welche allein mittelst ihres Schätzungsanschlags einen Theil des landtäflichen Eigenthums ausmachen, der Obrigkeit nach wie vor dem Grund-

einkaufe angehören, noch ferner ihr Eigenthum, und in ihrem Ertrage zugleich unverändert bleiben.

Der meistens auf lange Fristenzahlungen stipulirte Einkaufspreis kann auch in Hinsicht auf das Patent vom 1. Sept. 1798. in keine Erwägung gezogen werden, weil derselbe nur ein Surrogat jener dem Unterthan verkauften rei corporalis wird, welche nie einen Theil des landtäflichen Eigenthums ausmachen, woran also auch kein Gläubiger noch sonst wer eine Hypothek, oder anderes Recht haben konnte, daher denn bey dem Einkaufe der uneingekauften Rustikalgründe die Wirksamkeit des Patents v. 1. Sept. 1798. nicht eintritt, da dieser nach den bestehenden Vorschriften statt erschwert, erleichtert werden soll. V. v. 12. July 1804.

Eilfter Abschnitt.

Von Vertauschung obrigkeitlicher gegen Rustikalgründe, und von Zurückstellung eingezogener unterthäniger Gründe.

§. 215.

Keine Obrigkeit darf eigenmächtig unterthänige (eingekauft- oder uneingekaufte Rustikalgründe Hofd. v. 11. Mai 1789) in Dominikalgründe verwandeln, oder selbe aus gegründeter Muthmassung, daß bey derselben mehr Realitäten sich befinden, als die Rolla enthält, ausmessen lassen, um das vorgefundene Superplus zu eigenem Genuß einzuziehen, unter Strafe des doppelten Ersatzes zu Handen der Feuerkasse. Hofd. v. 23. Jänner 1751, 13. Jänner 1775. Diese Strafe trifft auch die jetzige Obrigkeit salvo regressu gegen die vorigen Besitzer, Reskr. v. 31. Juli 1750, außer wenn letztere das Gut auctore praetore an sich gebracht haben. Reskr. v. 6. Nov. 1751.

§. 216.

Die Einziehung unterthäniger Gründe zu obrigkeitlichen Händen ist vorzüglich in Rücksicht auf die Bevölkerung, (Behufs, welcher die unterthänigen Rustikalgründe immer der Klasse der Unterthanen, zu deren Anstiftung sie gehören, überlassen bleiben müssen, Hofd. v. 11. Mai 1789, §. 5. bereits durch die Hofdekrete v. 31. Juli 1750 u. 23. Jänner 1751, und 22. Dez. 1769 unter festgesetzten Strafen untersagt. Hofd. v. 25. Mai 1789.

Mittelst Hofd. v. 14. Okt. 1752 wurde verordnet: alle jene Gründe, welche den Unterthanen entweder schon in dem alten Kataster vom Jahre 1654 u. 1683, oder in der neuen Ansäßigkeitsrolle v. J. 1748 zur Versteuerung zugeschrieben gewesen, und seither zum herrschaftlichen Genuße eingezogen worden, ordentlich angezeigt, und entweder von den nutznießenden Obrigkeiten ohne mindester Konkurrenz oder Nachtheil der Unterthanen eigends versteuert, oder aber in natura durch wirkliche Abtretung der an sich gebrachten Bauerngründe zurückgestellt, oder äquivalenter durch Dominikalgründe kompensirt werden sollen.

In den prohibitis generalibus wurde zu Folge höchster Entschließung v. 8. Sept. 1770 ausdrücklich anbefohlen, daß alle von Zeit der letzten Rektifikazion (v. J. 1748.) eingezogene steuerbare Realitäten den Unterthanen zurückgestellt werden sollen, so wie auch die Obrigkeiten mehrmal angeeifert worden, die noch vor der letzten Rektifikazion eingezogenen Rustikalgründe wieder an die Unterthanen zu überlassen. Dem Geiste dieser Gesetze gemäß kann also den Obrigkeiten der Ankauf unterthäniger Gründe auf keine Weise gestattet werden, und es hat sich das Kreisamt gegenwärtig zu halten, daß diese einzig und allein zur Dotirung der Unterthanen gewidmeten Rustikalgründe von den Obrigkeiten auf keine Weise, den Fall der Vertauschung unter den gesetzlichen Vorschriften ausgenommen, an sich gebracht werden können. Hofd. v. 25. Mai 1789.

Diese Verordnungen handeln zwar offenbar nur von Rustikal- oder unterthänigen steuerbaren Gründen, da jedoch die ratio legis, welcher wegen diese Gründe nie mehr an die Obig-

keit, von der sie herstammen, zurückgelangen sollen, darin bestehet, weil selbe der Klasse von Unterthanen, zu deren Anstiftung sie gehören, für immer überlassen bleiben müssen, diese ratio legis aber auch auf die durch Dominikalgründe gestifteten Bauernwirthschaften paßt, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß auch die eigends gestifteten emphiteutischen oder Dominikal-Bauernwirthschaften von der Obrigkeit weder käuflich, noch auf eine andere Art mehr zum eigenen Besitz und Genuß an sich gebracht werden dürfen; aus dem so eben Gesagten fließt aber zugleich von selbst, daß es den Obrigkeiten nicht verwährt sey, bloß einzeln emphiteutisch dahingegebene Grundstücke wieder an sich zu bringen, und eben so wie die bloß zeitlichen Pachtgründe auch allenfalls für immer zu behalten. S. §. 29.

§. 217.

Die Vertauschung der obrigkeitlichen gegen Rustikalgründe hat unter Strafe des zweyfachen (Grund-) Werths nicht anders Statt, als wenn das Kreisamt vorläufig hierwegen die Untersuchung gepflogen, der in das Protokoll vernommene Unterthan seine ungezwungene Einwilligung, wenn ihm die Gründe eigenthümlich gehören, gegeben, und die Landesstelle solches genehmigt hat; ohne diese des Unterthans freywillige Einwilligung ist der Tauschhandel nicht zu bestätigen. Hofd. v. 2. April 1787.

Da jedoch auch die Vertauschung der obrigkeitlichen Gründe das Interesse der vorgemerkten Gläubiger berührt, so können auch solche Vertauschungen nur mit Einverständniß der Gläubiger vorgenommen werden.

§. 218.

In Folge dessen haben die Dominien alle Fälle, wie solche vorkommen, an das Kreisamt anzuzeigen, und die Vertauschungstabelle nach dem durch Verordn. v. 10. Jänner 1790 vorgeschriebenen Formular, und zwar für jede Gemeinde insbesondere dreyfach abzufassen und einzuschicken. Das Kreisamt hat dann die betreffenden Individuen vorgängig zu vernehmen, und ihre bestätigte Zufriedenheit in der kreisämtlichen Korroborirungs-Klausel ausdrücklich einzuschalten, nachher aber von jeder betreffenden Gemeinde eine Tabelle einzusenden, die zweyte dem Steuer-

einnehmer zu übergeben, und die dritte bey dem Kreisamte aufzubewahren. Verordn. v. 10. Jänner 1790. In diesen Tabellen sind allein jene Grundstücke, mit dem im Fassionsbuch enthaltenen Flächeninhalt und Grundertrag aufzuführen, bey welchen sich eine Veränderung auf das Fassionsbuch ergeben hat, und da bey den Zertheilungen hauptsächlich darauf zu sehen ist, ob solche auch der Verordn. v. 16. August 1787 in Ansehung der vorgeschriebenen 40 Metzen entsprechen, so ist entweder am Ende der Grundzertheilungs-Tabelle, oder in einem besondern Verzeichnisse der ganze Bestand nach der Zertheilung der betreffenden Individuen summarisch auszuweisen. V. v. 28. Juni 1794, 29. April 1798. Diese Tabellen hat dann weiters die Katastralbuchhalterey mit den Grundfassionsbüchern zusammen zu halten, und darauf zu sehen, ob der Stand des Fassionsabschlußes richtig aufgeführt, und ob die Vertauschung oder Zertheilung mit dem Fassionsabschluß vollkommen übereinstimme, nach welcher Prüfung die Katastralbuchhalterey bey der betreffenden topographischen Numer in dem Fassionsbuche bloß ein Zeichen z. B. abgeändert beyrücken, und diese Tabelle zum fernern Gebrauch aufzubewahren haben wird, welches Zeichen daher auch in den bey den Dominien erliegenden Fassionsbüchern bey den betreffenden Gemeinden und topographischen Numern in jedem Falle beyzusetzen ist. Uebrigens ist die Einleitung jedoch nur auf jene Fälle anwendbar, wenn der Stand des Katasters keine Abänderung leidet, und daß folglich, wo es um wesentliche, auf das Kataster wirkende Veränderungen, z. B. in Wasserschäden durch unnutzbar gewordene Gründe sich handelt, hierüber jedesmal hohenortige Veranlassung zu gewärtigen sey. V. v. 10. Jänner 1790.

Zwölfter Abschnitt.

Emphiteutische Uebertragung obrigkeitlicher Gründe an Unterthanen.

§. 219.

Unter dem emphiteutischen oder Erbzinsvertrage wird derjenige Vertrag verstanden, wodurch Jemanden das nutzbare Eigenthum (dominium utile) eines unbeweglichen Guts mit Vorbehalt des Obereigenthums (dominium directum) gegen dem erblich überlassen wird, daß er das Gut in Anbau unterhalte, und zu Anerkennung des Obereigenthums einen jährlichen Zins im Gelde, Früchten, oder auch in Arbeiten entrichte. Dieß macht das Wesentliche dieses Vertrags aus. Ob das Gut ursprünglich ohne oder gegen Entgelt (emphiteutische Veräußerung) ohne oder mit dem Beding einer bey jeder Besitzveränderung zu entrichtenden Gebühr (Laudemium) u. s. w. überlassen werde, gehört bloß zu den willkürlichen Bestimmungen desselben.

§. 220.

Vermöge k. k. Ord. u. k. St. R. stehet jedem Grundherrn frey, sein unbewegliches Gut einem andern gegen jährlichen Zins oder Dienstpflichten erblich zu überlassen, und wie der Grundherr sich mit dem Erbzinnsmanne verglichen, dem sind sie beyderseits nachzukommen schuldig. k. Ord. M. 25. 26. St. R. k. 7. 10. Der Grundherr ist jedoch auch ohne ausdrückliche Ausbedingung befugt, wenn der Erbzinsmann mit dem aus der Verschreibung (Handfest) oder sonst erweislichen Zinse durch drey Jahre im Rückstande verbleibt, den Grund ohne weiters einzuziehen, und denselben entweder für sich zu behalten, oder wieder Jemand andern erbzinslich zu überlassen. k. Ord. M. 26. St. R. k. 9.

§. 221.

In dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche kömmt der Ausdruck: emphiteutischer Vertrag nicht vor; indessen werden in demselben folgende die Theilung des Ober- und Nutzeigenthums zum

Grunde habenden Verträge, als der Erbpacht-, Erbzins- (sonst emphiteusis genannt), und der Bodenzins-Vertrag aufgeführt. Zu diesen Verträgen gehöret auch das Lehn; von dem Lehn wird aber nicht in dem bürgerlichen Gesetzbuche, sondern in dem besondern bestehenden Lehnrechte gehandelt. (b. Gesetzb. §. 359.) In Beziehung auf die vorgenannten Verträge ist in dem bürgerl. Gesetzbuche Folgendes vorgeschrieben.

§. 222.

Der Vertrag, wodurch Jemanden das Nutzeigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnißmäßigen Diensten vergelten soll, heißt ein Erbpachtvertrag. §. 1122.

§. 223.

Wird eine geringe Abgabe von dem Besitzer nur zur Anerkennung des Grundeigenthumes geleistet, so heißt der Grund ein Erbzinsgut, und der darüber errichtete Vertrag, ein Erbzinsvertrag. §. 1123.

§. 224.

Im Zweifel, ob ein Nutzeigenthum ein Erbpachtgut oder ein Erbzinsgut sey, ist auf den Betrag des jährlichen Zinses, und andere Schuldigkeiten Rücksicht zu nehmen. Steht dieser Vertrag mit den jährlichen reinen Nutzungen außer allem Verhältnisse, so ist das Nutzeigenthum ein Erbzinsgut; läßt sich aber wenigstens von alten Zeiten her, und bey ganz oder übernommenen Gründen ein Verhältniß denken; so ist es ein Erbpachtgut. §. 1124.

§. 225.

Ist ein Eigenthum dergestalt getheilt, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem andern Theile aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört; so heißt die jährliche von diesem letztern Besitzer zu entrichtende Abgabe, Bodenzins. §. 1125.

§. 226.

Das getheilte Eigenthum einer unbeweglichen Sache kann eben so wenig als das vollständige ohne Einverleibung in die öf-

sentlichen Bücher oder Register erworben werden. Ein gültiger Titel gründet nur ein persönliches Recht gegen die verbundene Person, aber kein dingliches Recht gegen einen Dritten. §. 1126.

§. 227.

Die Rechte des Ober- und Nutzeigenthümers kommen überhaupt darin überein, daß ein jeder mit seinem Theile in soweit verfügen kann, als die Rechte des Andern dadurch nicht verletzt werden. §. 1127.

§. 228.

Einer wie der andere ist berechtigt, seinen Antheil zu verfolgen, ihn zu verpfänden, und unter Lebende, oder durch eine letzte Willenserklärung zu veräußern. Wer eine Einschränkung behauptet, muß solche durch die gehörigen Urkunden, durch sogenannte Gewährbriefe oder Handfesten beweisen. §. 1128.

§. 229.

Der Obereigenthümer ist insbesondere berechtigt, dem Nutzungseigenthümer nicht nur die Verringerung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderungen zu untersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt, oder erschwert werden kann. §. 1129.

§. 230.

Er kann also verlangen, daß der Nutzungseigenthümer für die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke Sorge trage. Vernachläßiget er, ungeachtet der geschehenen Warnung, die Erfüllung dieser Pflichten; oder ist er die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig, so kann der Obereigenthümer auf die Ueberlassung des Guts an andere Erbpacht- oder Erbzins-Männer dringen. §. 1130.

§. 231.

Das vorzüglichste Recht des Erbpacht- und Erbzinsherrn bestehet in der Beziehung des jährlichen Zinses und anderer bedungenen Gebühren. Diese können unter keinem Vorwande erhöhet, von den zum Grunde nicht gehörigen Fahrnissen aber, so wie von andern beweglichen Sachen gar nicht bezogen werden. §. 1131.

§. 232.

Der jährliche Zins muß, wenn nichts verabredet, oder durch

Provinzial-Gesetze bestimmt ist, in der ersten Hälfte des Monats November abgeführt werden. §. 1132.

§. 233.

In der Regel haftet ein unvollständiger Eigenthümer dem andern nicht für den Zufall: Allein, wenn ein Erbpächter durch Ueberschwemmungen, Krieg oder Seuchen sein Pachtgut zu benützen verhindert worden ist, so muß demselben für die Zeit der vermißten Benützung ein angemessener Erlaß vom Zinse gestattet werden. §. 1133.

§. 234.

Ein Erbzinsmann hat auf einen ähnlichen Erlaß keinen Anspruch; er muß, so lange ein Theil des Erbzinsguts vorhanden ist, den festgesetzten Erbzins voll entrichten. §. 1134.

§. 235.

Hat der Erbzinsmann den Zins in der bedungenen Zeit nicht abgeführt; so kann der Erbzinsherr verlangen, daß die Nutzung in Beschlag genommen, und er aus derselben schadlos gehalten werde. §. 1135.

§. 236.

Ein Erbpachtherr hat in Ansehung des über ein Jahr ausständigen Zinses die Wahl, entweder die Pfändung der Nutzungen, oder die gerichtliche Versteigerung des Erbpachtgutes zur Berichtigung der Rückstände zu verlangen. §. 1136.

§. 237.

Der Obereigenthümer ist verpflichtet, den Nutzungseigenthümer in Rücksicht des unmittelbar von ihm erhaltenen Nutzungseigenthums zu vertreten, und wenn das Nutzungsrecht mit der Substanz wieder vereinigt wird, ihm oder seinem Nachfolger die getroffenen Verbesserungen wie einem andern redlichen Besitzer zu vergüten, und für die Richtigkeit der öffentlichen Bücher und Register, die er über seine Zinsgüter führt, zu haften. §. 1137.

§. 238.

Für andere von dem Nutzeigenthümer aufgebürdete und den öffentlichen Büchern nicht einverleibte Lasten haftet der Obereigenthümer nicht. Der Nutzungseigenthümer kann überhaupt einem Andern nicht mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

Das Recht des Einen erlischt also mit dem Rechte des Andern. §. 1138.

§. 239.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzeigenthümers stehen überhaupt mit den festgesetzten Verbindlichkeiten und Rechten des Obereigenthümers im Verhältnisse. §. 1139.

§. 240.

Der Nutzeigenthümer bedarf zur Veräußerung der Einwilligung des Obereigenthümers nicht; doch muß er ihm den Nachfolger zur Beurtheilung, ob derselbe dem Gute vorzustehen, oder die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sey, namhaft machen. Auf ein Vorkauf- oder Einstandrecht hat der Obereigenthümer keinen Anspruch. §. 1140.

§. 241.

Hat sich aber der Obereigenthümer diese Einwilligung und Rechte ausdrücklich vorbehalten; so muß er sich binnen dreyßig Tagen nach der ihm gemachten ordentlichen Anzeige erklären. Nach dieser Frist wird seine Einwilligung für ertheilt gehalten. Ohne Ausübung des Vorkaufs- oder Einstandsrechts kann er die Einwilligung nur wegen offenbarer Gefahr der Substanz, und der damit verknüpften Rechte verweigern. §. 1141.

§. 242.

Die Abgabe, welche der Obereigenthümer zuweilen von einem neuen Nutzungseigenthümer zu fordern hat, heißt, wenn die Veränderung bey Lebzeiten geschieht, Lehnwaare (Laudemium); geschieht sie aber von Todes wegen, Sterbelehn. Beyde werden auch Veränderungsgebühren genannt. Ob und wie diese Rechte gegründet seyn, entscheiden die Landesverfassung, die öffentlichen Bücher und Urkunden, oder ein dreyßigjähriger ruhiger Besitz. §. 1142.

§. 243.

Dem Nutzeigenthümer gebührt auch ein verhältnißmäßiger Theil von einem gefundenen Schatze. Er ist sogar befugt, die Substanz zu verringern, wenn er dem Obereigenthümer beweisen kann, daß die Benützung des Grundes sonst nicht Statt finde. §. 1143.

§. 244.

Der Nutzungseigenthümer trägt alle ordentliche und außerordentliche, dem Gute anklebende Lasten; er entrichtet die Steuern, Zehenden und andere besonders vorgemerkten Abgaben. Für Lasten, die den Zins betreffen, haftet der Obereigenthümer. §. 1144.

§. 245.

Jeder neue Nutzeigenthümer ist in der Regel verbunden, sich von dem Obereigenthümer einen Beglaubigungsschein oder eine Urkunde des erneuerten Nutzungseigenthumes zu verschaffen. §. 1145.

§. 246.

Inwiefern die Nutzungseigenthümer gegen die Obereigenthümer noch in andern Verhältnissen stehen, und welche Rechte und Verbindlichkeiten insbesondere zwischen den Gutsbesitzern und den Gutsunterthanen bestehen, ist aus der Verfassung jeder Provinz, und den politischen Vorschriften zu entnehmen. §. 1146.

Soweit demnach in den politischen Vorschriften nicht ein anderes vorgeschrieben ist, haben die hier aus dem bürgerlichen Gesetzbuche angeführten Rechte und Verbindlichkeiten des Ober- und Nutz-Eigenthümers auch auf die Grundobrigkeiten und die unterthänigen oder nicht unterthänigen Grundholden ihre Anwendung.

§. 247.

Wer nichts als einen Bodenzins entrichtet, hat nur auf die Benutzung der Oberfläche, als Bäume, Pflanzen und Gebäude, und auf einen Theil des auf derselben gefundenen Schatzes Anspruch. Vergrabene Schätze und andere unterirdische Nutzungen gehören dem Obereigenthümer allein zu. §. 1147.

§. 248.

Was von der Aufhebung des vollständigen Eigenthums bestimmt worden ist, gilt überhaupt auch von dem Getheilten. §. 1148.

§. 249.

Erbpacht- und Erbzinsgüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind. Hat der Nutzungseigenthümer keinen rechtmäßigen Nachfolger, so wird das

Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthume vereinigt. Doch muß der Obereigenthümer, wenn er von diesem Rechte Gebrauch machen will, alle Schulden des Nutzungseigenthümers, die aus einem andern Vermögen nicht getilgt werden können, berichtigen. Inwiefern ein Obereigenthümer das heimgefallene Gut an Andere zu überlassen verbunden sey, bestimmen die politischen Verordnungen. §. 1149.

§. 250.

Durch Zerstörung der Pflanzen, Bäume und Gebäude geht das Nutzungseigenthum der Oberfläche nicht verloren. So lange noch ein Theil des Grundes bleibt, kann ihn der Besitzer, wenn er anders seinen Zins abführt, mit neuen Pflanzen, Bäumen und Gebäuden besetzen. §. 1150.

§. 251.

Vermög den hier Landes bestehenden politischen Vorschriften ist in Beziehung auf Erbzinsverträge zwischen Obrigkeit und Unterthan und den grundobrigkeitlichen Emphiteuten Folgendes vorgeschrieben:

Bey den vorsichgehenden emphiteutischen Veräußerungen der Dominikalgründe ist den Obrigkeiten zwar nicht verwehrt, auch die sogenannte Laudemialgebühr auf jeden Besitzveränderungsfall auszubedingen, Hofd. v. 23. Nov. 1797, für das Vergangene aber stehet den Obrigkeiten diese Gebühr nur dann zu, wo selbe in den verbücherten Verschreibungen, sonstigen gültigen Verträgen, oder dem verjährten rechtmäßigen Besitze gegründet ist. Hofd. v. 13. Aug. 1786. u. 5. Sept. 1791. Doch darf diese Gebühr in keinem Falle zehn von Hundert übersteigen, und kann auch nur nach dem Kurrentpreise, mithin nur nach dem von Fall zu Fall neu zu erhebenden Schätzungswerthe abgenommen werden. Hofd. v. 27. Juni 1794.

Bey dem neueingeführten Robotabolizionssystem wurde diese Gebühr in auf- und absteigender Linie auf fünf Perzent herabgesetzt. (s. §. 277.) Auf den Kameral-, Geistlichen, Kloster- und Stiftungsherrschaften aber sind die Laudemialtaxen, wo die Renten auch ohne denselben durch Einführung des Robotabolizionssystems eine hinlängliche Bedeckung hatten, gänzlich abgestellt. Hofd. v. 13. April 1785.

Vermög V. v. 5. April 1797 hat bey emphiteutischen Veräußerungen der Dominikalgründe, die Stipulirung des Heimfälligkeitsrechts für die Obrigkeit bey Abgang gesetzmäßiger Erben §. 23 des Erbfolgpatents, (d. i. dem landesfürstlichen Einziehungsrecht) zuwider in keiner Art Statt. S. jedoch §. 38.

Was bisher von Erbpacht-, Erbzins- und Bodenzins-Verträgen aus dem bürgerlichen Gesetzbuche angeführt worden, findet seine Anwendung nur auf Verträge dieser Art unter andern Kontrahenten als unter Grundobrigkeiten und ihrer Unterthanen, auf die letzteren aber nur insoweit, als nicht durch politische Verordnungen ein anderes verordnet ist. S. §. 246. Vermöge der hier Landes bestehenden politischen Vorschriften ist in Beziehung auf Erbzinsverträge zwischen Obrigkeit und Unterthan Folgendes vorgeschrieben. Insofern jedoch der gesetzliche Grund, wegen welchen in Beziehung auf diese Verträge zwischen Obrigkeit und ihren Unterthanen besondere Vorschriften eingeführt sind, in jenem Falle nicht eintritt, wenn eine Grundobrigkeit einen Vertrag dieser Art mit einem Nichtunterthan abschließt, so kann das hier Nachfolgende auch nicht auf diesen letztern Fall ausgedehnt werden.

§. 252.

Auf emphiteutische Art können übrigens nicht nur obrigkeitliche Gründe, sondern auch mit Dominikalrealitäten verbundene obrigkeitliche Gewerbsrechte gegen Geld- oder Naturalzinse, oder Laudemialtaxen verliehen werden. Dieses hat jedoch für das Künftige nur von solchen obrigkeitlichen Realgewerben zu gelten, welche die Obrigkeit noch jetzt als Obrigkeit auszuüben befugt ist; dergleichen die Bräu-, Mühl-, Schenkgerechtigkeit ist; nicht aber auch von jenen, welche entweder niemals obrigkeitlich gewesen, oder wenn das ausschließende obrigkeitliche Gewerbsbefugniß durch die Landesgesetze abgestellt, oder wenn das Gewerbe schon von jeher immer auf unterthänigen Rustikalbesitzungen ausgeübt worden ist. S. §. 316.

§. 253.

In dem Steuerregulirungspatent vom 10. Febr. 1789 war verordnet: Sofern über die Eigenschaft der Gründe: ob solche Dominikal- oder Rustikalgründe sind? eine Frage entste-

het, so hat man zu Vermeidung aller verzögernden Weitläuftigkeiten sich an den gegenwärtigen Besitzstand zu halten, (s. §. 499, u. bürg. G. B. §. 324, 329, 347) und ist den Unterthanen, welche einige Gründe in Händen der Obrigkeit für Rustikalgründe angeben, so wie den Obrigkeiten, welche diese oder jene in Händen der Unterthanen befindliche Realität, als wirklich Dominikal ansprechen, der Beweis aufzulegen, daß solche in den Normaljahren, welche zu Unterscheidung der Dominikal- und Rustikalrealitäten in jeder Provinz (s. §. 216) festgesetzt worden sind, zu derjenigen Gattung gehört haben, unter welcher gegenwärtig Anspruch darauf gemacht wird; zum Beyspiel also: daß dieser oder jener Grund, den jetzt ein Unterthan genießt, von einem obrigkeitlichen Meyerhofe herrührt, der in Normaljahren bestanden, und daß diese Ableitung allgemein bekannt, oder wenigstens, daß der in die Frage gekommene Grund in der letzten Dominikalfassion zur Versteuerung angezeigt worden sey.

§. 254.

Da durch die nutzeigenthümliche Ueberlassung obrigkeitlicher Gründe an Unterthanen oder Nichtunterthanen, (die Ueberlassung geschehe ohne oder gegen Entgelt) der Werth des landtäflichen Guts, zu welchem sie gehören, vermindert wird, so wurde zu Vermeidung, damit in Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung der Giebigkeiten mit Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute gehörige Gründe und andere Theile veräußern, bey solchen Gütern, auf welche einem Dritten Rechte zustehen, diese nicht verletzt, zugleich die Unterthanen nicht beschädigt würden, verordnet:

1) Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Naturalgiebigkeiten gegen Erlag eines Geldbetrags auf immerwährende Zeiten erläßt (S. §. 208), oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Mayerhof, oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft an die Unterthanen (erbrechtlich, mit Uebertragung des Nutzeigenthums) vertheilt werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine gültige Wirkung, wenn derselbe (was schon durch Hofdekret v. 24. August 1789 verordnet war) von dem Kreisamte bestätigt wird. Pat. v. 1.

Sept. 1798. §. 1. Das Kreisamt hat aber die unterthänigen Kontrakte über emphiteutische Veräußerungen der Dominikalgründe, und die Einkaufskontrakte über uneingekaufte Rustikalgründe dann erst zu bestätigen, wenn sich die veräußernde Obrigkeit mit der Bewilligung der k. Landrechte, und der k. Landtafelbehörde, welcher die Befugniß zustehet, die Interessenten hierüber zu vernehmen, ausgewiesen haben wird. V. v. 5. April 1797. Es muß daher

2) jedesmal unumgänglich nicht nur bey dem Kreisamte die Bestätigung angesucht, sondern dem Ansuchen auch ein Auszug aus der Landtafel beygelegt werden, worin erhellet, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideikommiß-Lohn-, oder anderm Bande behaftet, auch ob, und wie es mit Schulden beladen sey. §. 2. Zeigt sich

3) daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrey ist, so hat das Kreisamt bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrags Rücksicht zu nehmen, ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweydeutige Art aufgesetzt, ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthalte, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthans zusagt. Wo diese Eigenschaften nicht bemerkt werden, ist nach vorhergegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammentreffen, ohne allen die Bestätigung zu ertheilen. §. 3. Wenn aber

4) der beygebrachte Landtafel-Auszug zeigt, daß das Gut mit irgend einem Bande oder einer Last behaftet ist, welche damit freyzuschalten nicht erlaubt, ist auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beyzubringen, und kann das Kreisamt ohne diese Bewilligung die Bestätigung nicht ertheilen. §. 4.

5) Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag mit dem Tabularextrakte und einem genauen Verzeichnisse aller vorgemerkten Gläubiger mit beygefügter Anzeige ihrer Wohnörter, oder ihrer legitimirten Bevollmächtigten vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zur Amtshandlung zu sen-

den. Diese sind angewiesen, denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Frist, die ihnen sich allenfalls anbietenden Einwendungen, und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter nothwendig halten, den Landrechten vorlegen, und diese hiernach die Zuläßigkeit des Vertrags beurtheilen mögen. §. 5.

6) Ist bey den Landrechten mit den, in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deswegen gemeldet, so haben die Landrechte davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn der Vertrag die oben bemerkten Eigenschaften besitzt, denselben bestätigt, oder die Bestätigung verweigere. §. 6.

Vermög früherer Verordnung sollen die Kreisämter den vorkommenden Urkunden über Verkäufe oder Verpachtungen obrigkeitlicher Gründe die gewöhnlichen Bestätigungsformeln unmittelbar selbst beyzurücken, alle diese Urkunden aber gutächtlich an die Landesstelle einbegleiten, und wenn die Sache keinem Anstande unterliegt, die von der Landesstelle erhaltene Gutheißung, sie selbst bestätigen zu dürfen, einholen, und diese erhaltene Gubernialgutheißung mit Anführung des Tags und der Geschäfts-Zahl, die Bestätigung beysetzen. V. v. 2. Nov. 1803.

7) Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, so hat das Amt der Landtafel denselben wegen des hierdurch verminderten Werths des landtäflichen Guts, in den landtäflichen, das Rektifikatorium aber die Berichtigung des obrigkeitlichen und unterthänigen Besitzstandes in den Rektifikazionsbüchern vorzumerken. §. 8.

§. 255.

Die kreisämtliche Bestätigung hat übrigens die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer dieses Vertrags wegen, von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger, oder andern Theilhaber angefochten werden kann, doch hat der Käufer vor erfolgter Bestätigung die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch

voreilige Auszahlung eines Kaufschillings nicht zu Schaden komme. Pat. v. 1. Sept. 1798. §. 7. Es ist daher sorgfältig darauf zu sehen, daß nicht eher die Obrigkeiten an Kaufschillingsgeldern etwas einheben, und die Unterthanen auf Abschlag derselben an ihre Obrigkeit oder Wirthschaftsämter etwas bezahlen, als bis denselben die desfalls nach der vorläufigen landtäflichen Prüfung von dem Kreisamte bestätigten Verträge eingehändigt worden sind. V. vom 30. Dez. 1802. und 20. Okt. 1803.

§. 256.

In weiterm Verfolge wurde, nachtheiligen Folgen vorzubeugen, verordnet: die emphiteutische Verpachtung, wie auch jede mit Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominikalgründe ohne wichtige Ursache nicht mehr zu gestatten, und wo sie nach Lokal- und andern Umständen Statt finden kann, soll sich zur Verhinderung zu kleiner Zerstückungen genau an das Maß gehalten werden, welches für die Zerstückung der Rustikalgründe vorgeschrieben ist. Dagegen ist der seit einiger Zeit eingeschlichene verfassungswidrige Unfug, daß ganze Herrschaften und Güter an mehrere Unterthanen verkauft werden, von nun an gänzlich verboten; daher künftighin keine mit Zerstückung verbundene emphiteutische Verkäufe und Verpachtungen landtäflicher Realitäten, oder eine Zerstückung der Rustikalgründe ohne vorläufig mit der politischen Landesstelle gepflogener Einvernehmung — Veräußerungskontrakte landtäflicher Realitäten an mehrere Unterthanen aber nie zur landtäflichen Eintragung angenommen werden dürfen. Hofd. vom 29. Sept. 1803. und 20. Jänner 1804. V. v. 12. Dez. 1807. und Hofd. vom 17. Juni 1809.

§. 257.

Vermöge weiterer Verordnung sind alle in 6 Wochen nach dem 1. Nov. 1804 zu Stand gekommenen Verträge im Betreff an Unterthanen veräußerter Dominikalgründe nach dem Patente vom 1. Sept. 1798, und nach Verordnung vom 20. Okt. 1803, die übrigen Kontrakte aber, die erst nach diesem verflossenen Termine zum Vorschein kommen, streng nach dem Hofd. vom 29. Sept. 1803 zu behandeln, weil, wenn ein weiterer Zeitraum für die Gültigkeit solcher Kontrakte Statt fände, der

Spekulazionsgeist die Folge zur Eludirung des Gesetzes hervorbringen würde: später errichteten Kontrakten der Schein eines frühern Daseyns zu verschaffen. V. v. 9. März 1804.

§. 258.

Nach Verordnung vom 20. Okt. 1804 hatten die Wirthschaftsämter und Magistrate binnen 6 Wochen vom 1. Nov. an, die individuellen Verzeichnisse der in ihren Amtsbezirken etwa ohne vorschriftsmäßige kreisämtliche Amtshandlung und Bestätigung verkauften obrigkeitlichen Gründe, oder veränderten Giebigkeiten bey den Kreisämtern sicher einzubringen, damit diese hierüber nach Maßgabe des Patents vom 1. Nov. 1798 nachträglich ihr Amt handeln könnten; um jedoch allem Unterschleife durch Zurückdatirung vorzubeugen, wurde festgesetzt: daß von nun an keine Kontrakte über gesetzwidrige Zerstückung der Dominikalgründe, die vor dem Hofd. vom 29. Sept. 1803 geschehen, und worüber nicht schon gemäß Verordn. vom 20. Okt. 1803 die Verzeichnisse beym Kreisamte eingebracht worden, weder anzunehmen, noch zur Bestätigung geeignet sind. V. vom 26. Juli 1804.

§. 259.

Da diesen Verordnungen ungeachtet hervorgekommen, daß entweder Landgüter, wegen der gesetzwidrig verkauften obrigkeitlichen Realitäten, wenn man die Unterthanen aus dem Besitz zu setzen sich nicht getraute, unter der Hälfte ihres Schätzungswerthes veräußert, und dadurch viele der in den ersten zwey Werthsdrittheilen gesetzmäßig sicher geachteten, selbst Pupillar- und Stiftungskapitalien, leer ausgegangen: oder wenn man auf die Reintegrirung eines derley gesetzwidrig zerstückten landtäflichen Guts von Seite der Gläubiger gedrungen hat, die Unterthanen um ihre der Obrigkeit bereits gezahlte Einkaufschillinge gebracht, und zu Bettlern gemacht worden sind; so wurde weiter verordnet: daß, wenn bey Gerichtsstellen ein ohne kreisämtliche Bestätigung veranlaßter Verkauf obrigkeitlicher Realitäten hervorkomme, sie die Akten dem betreffenden Kreisamte zur vorläufigen Amtshandlung mitzutheilen hätten, auch die Kreisämter auf solche Uebertretungsfälle genau zu wachen, und die entdeckten sogleich zu untersuchen, und in das gesetzmäßige Geleis zu leiten hätten; wenn

sich aber dabey zeigen sollte, daß ein oder anderer dieser Winkelverkäufe zum Betrug der Emphiteuten, oder der landtäflichen Gläubiger abgeschlossen worden, dann wären die Akten dem Kriminalgericht zur Bestrafung der Betrüger unverweilt zu übergeben. Hofd. vom 27. Juni 1809.

Da auch ungeachtet der vorstehenden Verordnung, und des vermöge Pat. v. 1. Sept. 1798 bestehenden Verbots, obrigkeitliche Grundstücke und Giebigkeiten ohne kreisämtliche Bewilligung von den landtäflichen Gütern abzuverkaufen, noch Fälle hervorgekommen sind, wo Grundobrigkeiten diesem Gesetz zuwider gehandelt haben; so wurde erklärt: Es liegt der Staatsverwaltung daran, daß die Gesetzübertreter gehörig dafür angesehen werden. Es ist zwar in dem gesagten Patente keine bestimmte Strafe auf die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften festgesetzt, allein da, wo das Gesetz auf die Uebertretung keine bestimmte Strafe ausgesprochen hat, ist es dem Befunde der betreffenden Behörden jederzeit überlassen, arbiträre der Beschaffenheit der Umstände angemessene Strafen eintreten zu lassen, weil eine jede Uebertretung der Gesetze eine Strafe nach sich zieht.

Die Vorschrift des gedachten Patents ist immer übertreten, sobald eine Obrigkeit von dem, ohne kreisämtlicher Bewilligung errichteten derley Vertrage — ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zwischen-Periode seit der Errichtung des Kontrakts — einen Gebrauch gemacht, nämlich entweder den ganzen, oder einen Theil des Kaufschillings angenommen, oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen, und hierdurch den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Realitäten oder Rechte weder die Unterthanen, noch die Hypothekar-Gläubiger in Ansehung ihres Vermögens gefährdet werden, zu vereiteln getrachtet hat.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 7. Jänner l. J. die hohe Landesstelle verpflichtet, in vorkommenden Fällen gegen die, diese Patentsvorschrift übertretenden Obrigkeiten und Beamten mit den den Umständen angemessenen Strafen unnachsichtlich zu verfahren. Hofd. v. 7. Jäner 1813.

§. 260.

Da sich endlich veroffenbaret hat, daß den Unterthanen, die durch das Patent v. 1. Sept. 1798 zeichnenden Modalitäten, unter welchen sie obrigkeitliche Gründe an sich bringen können, und vorzüglich die angeordnete Vorsicht, in Absicht auf die Auszahlung des Kaufschillings nicht genug bekannt sind, so wurde verordnet, zur Vermeidung der für dieselben hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen, dieses Patent in der Art zu republiziren, daß die Wirthschaftsämter bey der Republizirung auf den Amtskanzleyen die Ortsvorsteher unter ihrer Verantwortung anweisen, es auch ihren Gemeinden bekannt, und sie vorzüglich auf den 7. §., wie sich beym Einkauf obrigkeitlicher Realitäten in Ansehung des Kaufschillings zu benehmen sey, aufmerksam zu machen. In Folge dessen haben die Wirthschaftsämter und Magistrate das höchste Pat. v. 1. Sept. 1798 auf die vorgezeichnete Art, und zwar in Verbindung mit der Gub. V. v. 19. Dez. 1803 mit dem Beysatze zu republiziren, daß es bey der Gub. V. v. 12. Dez. 1807, in Folge, welcher in jenen Fällen, wo die emphiteutische Verpachtung, oder mit Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominikalgründe, oder auch eine Zerstückung der Rustikalgründe aus wichtigen Gründen gesucht würde, die Genehmigung der Landesstelle eingeholt werden muß, sein Verbleiben habe. Hofd. v. 16. April 1814. V. v. 24. Nov. 1814.

§. 261.

Die vorhin angeführte Patentalvorschrift vom 1. Sept. 1798 ist endlich auch bey Veräußerung jener Rustikalgründe zu beobachten, welche von dem Jahre 1748 katastralmäßig in obrigkeitlichen Händen sich befinden, weil sie einen wirklichen integranten Theil des Dominikalbesitzes ausmachen, und in den rechtlichen Folgen und Verbindlichkeiten desselben mitbegriffen sind. S. oben §. 214.

Von den bey Gelegenheit des auf Stadt- und öffentlichen Fondsgütern eingeführten Robotabolizionssystem vorgegangenen Emphiteutisirungen obrigkeitlicher Gründe wird in folgenden Abschnitten insbesondere gehandelt.

§. 262.

In Ansehung der Behandlung der Besitzer emphiteutisirter obrigkeitlicher Gründe kömmt zu bemerken:

1) Daß jenes für die obrigkeitlichen Aemter bestehende Akzidenzienpatent auch auf diejenigen Güter und Herrschaften, wo das Robotabolizions- und (Meyerhofszerstückungs-) System eingeführt ist, gleichmäßig zu beobachten, und kein Unterschied zwischen den emphiteutischen Dominikalgrundbesitzern, wessen Standes sie immer wären, und den Rustikalisten zu machen sey. Pat. vom 15. Mai 1779. §. 24.

2) Sind alle Erbpächter, und die zu dieser Klasse gehörigen emphiteutischen Grundbesitzer nicht von der Justiz-, sondern von der politischen Stelle zu Bezahlung ihrer durch Vertrag bestimmten jährlichen Giebigkeiten zu verhalten, und können nöthigenfalls auch durch solche unter Beobachtung der hierunter bestehenden Vorschriften ganz abgestiftet werden. Hofd. vom 3. März 1797.

3) Sind nicht nur die Rustikalisten, sondern auch alle Dominikalisten und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobt haben, das ist, welche entweder in Ansehung ihrer Person oder ihrer Sache in beydem Betrachte zugleich dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in allen Fällen, welche das Unterthanspatent angiebt, von dem Fiskalamte zu vertreten. Hofd. vom 1. Sept. 1797.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von der verbotenen Veräußerung landtäflicher Realitäten und Güter an Unterthanen und andere Nichthabilitirte.

§. 263.

Wie bereits oben erwähnt wurde, ist der seit einiger Zeit eingeschlichene, verfassungswidrige Unfug, daß ganze Herrschaften

und Güter (in ihrer landtäflichen Eigenschaft mit Ueberlassung des Obereigenthums) an mehrere Unterthanen verkauft worden, bereits gänzlich verboten, daher dürfen Veräußerungskontrakte landtäflicher Realitäten an mehrere Unterthanen nie zur landtäflichen Eintragung angenommen werden. S. §. 256.

§. 264.

In Ansehung des bereits eingerissenen Unfugs, daß sich Unterthanen ohne habilitirt zu seyn, in dem Besitz landtäflicher Güter befinden; daß einzelne Individuen, theils weil sie sich nie fähig gemacht, theils aber die ausgewiesene Fähigkeit durch Wiederverkauf der zum Schein erkauften Häuser in den landtäflichen Städten, verloren haben, landtäfliche Güter besitzen, und daß ferner Landgüter von mehreren Unterthanen zugleich besessen werden, wovon entweder keiner, oder nur einige wenige habilitirt, die meisten nebenher ihre Rustikalbesitzungen auch inne haben, sohin oft auf dem nämlichen Gute selbst Unterthanen und zugleich Obrigkeiten sind, wurde verordnet:

Wenn Unterthanen bisher ein landtäfliches Gut besitzen, und darin geschützt werden wollen, müssen sie ihr Bauerngut aufgeben. Sollten von ihnen mehrere zusammen ein landtäfliches Gut besitzen, so sind sie gehalten, ihre Rechte auf einen unter ihnen zu übertragen, der aber keinen Bauernhof besitzen darf, und dann können sie ohne sich zu legitimiren, in Besitz gelassen werden.

Diesen begünstigten Unterthanen, die auf solche Art ganz aus der Gesellschaft der ursprünglichen Mitkäufer eines landtäflichen Guts ausgetreten sind, und dasselbe bloß zu ihren Händen besitzen, wird zur Veräußerung der Bauernhöfe, und zur Ausgleichung ihrer wechselseitigen Ansprüche 1 Jahr und 6 Wochen gestattet, nach dessen fruchtlosen Verlauf der Fiskus gegen sie sein Amt zu handeln hat.

Sollte dieser Begünstigung ungeachtet ein derley Güterbesitzer auch nach Verlauf des festgesetzten Termins in dem Besitze des unterthänigen Grundes verbleiben, so ist dieser Grund gerichtlich zu veräußern, der zehnte Theil des Kaufschillings zwischen Denunzianten und den Ortsarmeninstitut zu theilen, und falls kein Denunziant vorhanden wäre, ganz dem Ortsarmeninstitute

zuzuwenden, die übrigen neun Theile aber dem Eigenthümer einzuhändigen.

§. 265.

Die unhabilitirten Besitzer landtäflicher Güter, wenn sie nicht Unterthanen sind, können für sich auf die Lebenszeit in dem Besitze gelassen werden, ohne von ihnen zu fordern, daß sie sich nachträglich habilitiren. Da jedoch ihnen allein diese Nachsicht in Rücksicht des unter dem Schutze der Gerichtsbehörden erworbenen Eigenthums zu Theil wird, so ist es dann die Sache der Erben, wenn sie in dem Besitze der landtäflichen Güter beybehalten werden wollen, sich auf eine oder andere Art zum Lande zu habilitiren.

§. 266.

Um endlich den nachtheiligen Folgen für das Wohl des Landes, und für den allgemeinen Privatkredit, die sich in der Periode des unbeschränkten Güterankaufs in Böhmen ergeben haben (überhaupt), desto kräftiger zu begegnen, und für die Zukunft gänzlich zu beseitigen, wurde weiter verordnet:

Daß überhaupt nur den mit Inkolat versehenen Herren- und Ritterstand, und dem in den zur Landtafel privilegirten Städten eingebornen Bürgerstande das Vorrecht zustehe, landtäfliche Güter zu besitzen, und an sich zu bringen.

Jeder Ausländer muß sich das Inkolat erwerben und jeder Inländer, der nicht unter die zuvor angeführten Klassen gerechnet werden kann, wenn er auch das Bürgerrecht in einer landtäflichen Stadt sich erworben hat, muß erst durch eine besondere Konzession des Landesfürsten begnadigt werden; wenn er ein landtäfliches Gut an sich bringen will.

§. 267.

Um überhaupt den klandestinen Besitz landtäflicher Güter für die Zukunft zu hindern, darf Niemand ein landtäfliches Gut eher antreten, und als Eigenthümer damit disponiren, wenn er sich nicht vorher bey dem betreffenden Kreisamte über die Erwerbungsart desselben ausgewiesen hat. Jeder Verkäufer eines landtäflichen Guts hat daher längstens binnen 14

Tagen dem Kreisamte den abgeschlossenen Vertrag anzuzeigen. Sowohl der Verkäufer als auch der neue Erwerber eines landtäflichen Guts sind mit 10 pr. Cnt. des Kaufschillings, oder des landtäflichen Werths der betreffenden Realität zu Handen des Ortsarmeninstituts, wovon jedoch in Denunziazionsfällen die Hälfte dem Denunzianten zukommen muß, zu bestrafen, wenn der eine die vorgeschriebene Anzeige, und der andere den Ausweis bey dem Kreisamte zur gehörigen Zeit einzubringen unterläßt; und da ohne Wissen des Oberbeamten keine Besitzveränderung auf dem Gute, dessen Leitung ihm anvertraut ist, geschehen kann, so ist auch dieser verpflichtet, dieselbe längstens binnen 14 Tagen dem Kreisamte einzuberichten, im Unterlassungsfalle hingegen ist er unnachsichtlich des Dienstes zu entlassen. Die Kreisämter sind dafür verantwortlich, jeden neuen Besitzer den Landrechten anzuzeigen, zugleich aber auch darauf zu sehen, damit er sich über die Habilitirung zum Lande entweder sogleich, oder längstens binnen 1 Jahr und 6 Wochen und 3 Tagen gehörig ausweise.

Nach Verlauf dieses Termins hat das Kreisamt einen solchen inhabilitirten Besitzer dem Gubernium anzuzeigen, damit der Fiskus gegen ihn aufgefordert, und nach der Landesordnung verfahren werden könne.

Da die Landtafelfähigkeit ein Begnadigungsrecht des Landesfürsten ist, und der Vorschrift gemäß jeder neue Besitzer eines landtäflichen Guts beym Kreisamte entweder alsogleich bey Erlangung des Besitzes, oder wenigstens binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen mit der Landtafelfähigkeit sich ausweisen muß, so folgt hieraus von selbst, daß bey Beurtheilung und Entscheidung über die Landtafelfähigkeit die Amtswirksamkeit der politischen Behörden eintrete.

Dagegen ist von denjenigen nicht die Rede, die bereits zum Lande habilitirt sind, wenn sie zum Besitze einer Realität gelangen. Diese sind entweder dem k. Landrecht schon bekannt, oder es kömmt nur darauf an, daß sie sich mit dem Inkolat im Herren- oder Ritterstande, mit dem Atteste eines Magistrats der zur landtäfl. privilegirten Städte, wenn sie eingeborne, oder mit einer besondern Konzession, wenn sie neuaufgenom-

mene Bürger sind, bey dem k. Landrechte ausweisen. Die Amtswirksamkeit der politischen Behörden beziehet sich daher nur auf diejenigen Individuen, die sich weder auf die eine, noch auf die andere Art auf die Habilitirung zum Lande ausweisen können.

Daher wird auch gestattet, daß sowohl In- als Ausländer, wenn sie landtäfliche Güter an sich gebracht haben, sich nachträglich binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen zum Lande habilitiren können. Hofd. v. 3. Juni 1811.

Wider jene unfähige Besitzer landtäflicher Güter, die sich binnen 1 Jahr und 6 Wochen weder zum Lande habilitirt, noch diese Güter aus freyer Hand an einen fähigen Besitzer veräußert haben, soll der k. Fiskus bey dem k. k. Landrecht einschreiten, und um die Feilbietung dieser Güter auf ihre Gefahr und Unkosten ansuchen, das Landrecht aber die Feilbietung der Ordnung nach, das ist, nach vorläufiger gerichtlicher Schätzung, wenn diese nicht schon vorhanden ist, und mit Verständigung des Gutsbesitzers sowohl, als auch der auf dem Gute haftenden Gläubiger mit dem Beysatze bewilligen, daß, wenn das Gut um den Schätzungswerth bey der 1ten und 2ten Feilbietung an einen landtafelfähigen Käufer nicht gebracht würde, dasselbe bey der 3ten an einen solchen auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde. Hofd. v. 21. März 1813.

Mittelst Hofd. v. 25. Febr. 1808 war in Beziehung auf das vorige b. G. B. verordnet: daß Kaufkontrakte der landtafelunfähiger Ausländer nicht einmal quoad possessionem anzunehmen seyn. Diese Anordnung ist dermal dahin erklärt: daß einem noch nicht habilitirten Käufer eines landtäflichen Guts, er sey ein In- oder Ausländer, auf sein Ansuchen nach dem Beyspiele des §. 21 des Landtafel-Patents vom 22. April 1794 die Pränotazion seines Interims- oder förmlichen Kaufkontrakts zur mittlerweiligen Sicherstellung seines durch diesen Kontrakt erworbenen Rechts mit der analogen Klausel zu verwilligen sey; daß die Pränotazion für die Pränotazionswerber in Hinsicht des landtäflichen Besitzes nicht eher wirksam seyn solle, als bis er sich ordnungsmäßig zum Lande habilitirt haben wird, welches binnen einem Jahr und sechs Wochen vom Tage

des angetretenen Naturalbesitzes gesetzlich zu geschehen hat. Hofd. v. 10. August 1811. Ueber die Anfrage, was hier unter der Benennung: Pränotazion, verstanden sey, wurde weiter erklärt: Es sey hierunter in Ermanglung des eigentlichen Worts nach dem Beyspiel des §. 21 des landt. Pat. nur dahin gedeutet worden, daß das Wort Pränotazion nicht im eigentlichen Sinne des §. 17 u. 18 des L. P. gebraucht werde. Eben so wenig habe die berufene Analogie des §. 21. des L. P. das Bedenken zu erregen, den unhabilitirten Besitzwerber unter die Rubrik des Besitzstandes gegen Nachtrag der Landtafelfähigkeit oder Habilitirung zum Lande vorzuschreiben, mit dem einzigen Unterschiede, daß, wenn nebst der Landtafelunfähigkeit der Erwerbungsurkunde auch die landtafelmäßigen Erfordernisse des §. 12. des L. P. mangeln, unter dem Namen desjenigen, wider welchen die Pränotazion bewirkt worden, nichts weiter anzumerken komme, als: dessen Besitz ist durch Pränotazion streitig, ohne den Pränotazionswerber selbst als einstweiligen Besitzer namentlich anzuführen, und so wie im ersten Falle einer pränotirten landtafelmäßigen Urkunde der vorige Besitzer ganz aus dem Besitzstande austritt, mithin die Gläubiger des Verkäufers das Gut selbst unmittelbar nicht mehr behaften können; so kann auch nach fruchtlos verstrichener Habilitirungsfrist nur der von der Pränotazion, besonders verständigte k. Fiskus die Feilbietung des Guts auf Gefahr und Kosten des pränotirten Käufers einleiten, wobey sich nach der Analogie des §. 338 der G. Ord. zu benehmen ist. Erst durch den Verkauf des Guts und Vorschreibung des neuen Käufers im Hauptbuche erlischt das Besitzrecht des zum Besitz unfähigen Pränotirten. Nur wenn der Pränotirte bis zur Stunde, welche zur Versteigerung bestimmt ist, sich mit der erworbenen Habilitirung ausweiset, oder aber sein Besitzrecht an einen kundbar zum Lande, und zur landtäflichen Besitzung Fähigen überläßt, ist mit der Versteigerung nicht vorzugehen, woraus sich von selbst verstehet, daß der landtafelunfähige Besitzer auch während der Habilitirungsfrist sein pränotirtes Besitzrecht an Niemanden andern, als einen Landtafelfähigen abtreten könne. Hofd. v. 10. Jänner 1811.

§. 268.

Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß die kleinen Güter, die kaum einen bequemen Unterhalt dem Besitzer selbst gewähren, in politischer Hinsicht am schlechtesten administrirt, daß die Grundbücher, Kirchen-, Waisen- und Kontribuzionskassen unordentlich geführt, und die meisten Beschwerden der Unterthanen von solchen Gütern bey den Kreisämtern eingebracht worden; daher wurde der Landesstelle aufgetragen, in Zukunft die Theilung landtäflicher Güter nur dann zu gestatten, wenn dieselben nicht so sehr verkleinert werden, daß die Grundobrigkeit einen ordentlichen Amtsvorsteher auszuhalten sich außer Stand befände, und dadurch die Verwaltnng jener den Obrigkeiten zustehenden Gerichtsbarkeit erschwert wurde. Hofd. v. 3. Juni 1811.

Vierzehnter Abschnitt.

Robotreluizionsverträge und Robotabolizionssystem.

§. 269.

Bereits mittelst einer ältern Anordnung war vorgesehen, daß, wenn die Robotzinse nicht schon in alten rechtlichen Urbarien oder Verträgen und Aussprüchen ausgemessen sind, der Obrigkeit zwar erlaubt sey, die überflüßigen Roboten in einen Geldzins zu verwandeln, jedoch mit der Beobachtung, daß der unter der Naturalrobotverrichtung stehen bleibende Unterthan absolute zu nichts mehr, als was seine Schuldigkeit gesetzmäßig ist, angehalten werde, da er in diesem Falle dawider, daß sein Mitunterthan von der Naturalrobot entlassen, und zu Zins gezogen wird, nichts zu sagen hat. Auch ist das Zinsquantum, oder der jährlich abzureichende Betrag dergestalt mäßig auszumessen, daß der Unterthan sich solchen Zins durch das nun gedungene Lohn, oder mit Feilschaften auf die Wochen- und andere Märkte auf Verkauf und Gewinn treibende Fuhrwesen, oder in seiner

eigenen Wirthschaft selbst, und auf andere Weise wieder genüglich einzubringen Gelegenheit habe, und nicht im Widrigen etwa gezwungen sey, den Robotzins ohne eigene Nahrungschaffung schlechterdings einzubüßen, daher ist dann auch der Unterthan zu Eingebung eines Robotzinses mit Zwangsmitteln nicht anzuhalten, sondern die Einrichtung des Zinses nicht anders als mit seinem gutwilligen Einverständnisse gestattet. Pat. v. 27. Jänner 1738. §. 20.

§. 270.

Im Jahre 1781 wurde, nachdem zuvor auf den Kameralherrschaften ein allgemeines Robotabolizions- und Reluizionssystem einzuführen angefangen worden, solches auch den Herrschaften, Städten und geistlichen Obrigkeiten auf ihren Gütern einzuführen freygestellt, Hofd. vom 24. März 1781, sonach aber dasselbe überhaupt auf allen kameralischen, geistlichen, Fundazionsgütern, wie auch den Gütern sämmtlicher Städte einzuführen, oder wenigstens den Versuch zu machen verordnet, ob nicht unter verschiedenen Modalitäten, welche die Lage und Umstände der verschiedenen Güter und Unterthan fordern, maßen in diesem so ausgebreiteten Geschäfte keine Vorliebe für irgend ein System und keine gezwungene allgemeine Anwendung desselben Platz finden darf, doch folgende drey Hauptmaßnehmungen zu erhalten seyn, nämlich:

1) Die Abolizion der Naturalrobot wenigstens zum größten Theile.

2) Die Vertheilung der herrschaftlichen Meyerhöfe, nach Maß ihrer Zahl und Lage; endlich

3) Einraumung des vollen Eigenthums der von den Unterthanen wirklich schon besitzenden Haus und Gründen. Hofd. vom 10. Febr. 1783.

Diesem zu Folge wurde dann auf verschiedenen Herrschaften über die an die Unterthanen, bey Städten auch an Bürger meistens unentgeltlich vertheilten obrigkeitlichen Meyerhofsgründe nach Verschiedenheit der Lokalumstände von einander mehr oder weniger abweichende, sogenannte Robotabolizions- und Reluizionskontrakte zu Stande gebracht; und in Beziehung auf

die damal in wirklicher Einleitung gestandenen und zu finalisirenden Städte den Kreisämtern aufgetragen, bey Publizirung des finalisirten Robotabolizionskontrakts die von ihnen gegen die Unterthanen zu gebrauchende Konstituirungsform: ob sie wider ihre finaliter in dem Kontrakte bestimmte Zahlungsschuldigkeiten etwas beyzubringen hätten, und den Kontrakt unterschreiben wollen, hinwegzulassen, und falls die Unterthanen in Gaben nicht höher gespannt wären, selbe ohne Weitereszu Unterschrift des Kontrakts zu verhalten. Hofd. v. 20. Febr. 1783. Den Kreisämtern wurde weiters mitgegeben, jene Unterthanen, welche aus dem Irrwahne, als wenn auf dem Kameral-, Geistlichen-, Stiftungs- und städtischen Gütern eingeführte Robotabolizionssystem auch andere, aus dieser Kathegorie befindliche Güter beträfe, die patentmäßige Robot ungehorsamlich verweigern, wider die sich hierin stützig zeigenden Unterthanen zu Verrichtung der patentmäßigen Schuldigkeit, wo nöthig auch mit Militärassistenz und andern ausgiebigen Zwangsmitteln zu verhalten. Hofd. v. 30. May 1783. Da endlich aus Gelegenheit der neuen Steuerregulirung in den Jahren 1788 und 1789 von den Landesständen die Erklärung erfolgt, in jenen Gegenden, wo es dem Unterthan am Nebenverdienste nicht fehlt, und ihm leichter fällt, die Robot nach einem billigen Geldmaße zu reluiren, als abzuarbeiten, zu einem gütlichen Einverständnisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahren die Hände bieten zu wollen; so wurde erklärt, daß die Zustandbringung solcher Behandlungen über die Reluirung der Robot durch freywillige Herbeylassung von Seite der Grundobrigkeiten und der Unterthanen zu allerhöchsten besondern Wohlgefallen gereichen würde. Wo aber dergleichen Einverständnisse nicht zu Stande kommen, hat es bey derjenigen Schuldigkeit in der Leistung oder Reluirung der Robot zu verbleiben, zu deren Forderung die Grundobrigkeiten bis letzten Oktober 1789 berechtigt waren. Pat. v. 9. May 1790.

Da (überhaupt) die Leistung der Robot die eigentliche Schuldigkeit der Unterthanen in so lang ist, als solche durch ein auf billigen Bedingnissen beruhendes Uibereinkommen mit den Obrigkeiten in eine Geldabgabe nicht verwandelt wird; so sollen die Unterthanen sich der Robotleistung, und der übriger-

sonstigen obrigkeitlichen Prästazionen willfährig, und ohne Widersetzlichkeit unterziehen. Pat. v. 21. July 1790.

Doch können auch die Häusler ohne Unterschied, so wie die Inleute, ihre dermaligen vorschriftmäßigen Schuldigkeiten in Ansehung des Schutzes, mit Einverständniß ihrer Herrn mit baarem Gelde ablösen. S. §. 331.

§. 271.

In Beziehung auf die bey der Robotabolizion vertheilten Meyerhofsgründe wurde ferner verordnet: daß die den Beamten und der Geistlichkeit auf wiederruflichen Pacht hindangegebenen Gründe dazu angewendet werden sollen, den Ansiedlern das Unterkommen zu verschaffen. Welche Gründe aber auf gewisse Jahre den Beamten, Pfarrer oder andern Partheyen überlassen worden, dabey soll es zwar sein Bewenden haben, und ist Niemand in seinem erworbenen Rechte diesfalls zu kränken, noch die Beamten dermal zum Verkaufe ihres emphiteutischen Grundes zu verhalten; jedoch sollen künftig bei vorkommenden neuen Bestellungen der Beamten keine Beamte mehr auf jene Herrschaften angestellt werden, wo sie eigenthümliche Gründe besitzen. Hof. v. 10. Jänner 1734.

§. 272.

Obgleich übrigens, wie bereits erwähnt worden, den Grundobrigkeiten und ihren unterthänigen Gemeinden, oder einzelnen Unterthanen für die Hinkunft noch allemal frey und unbenommen bleibt, in Absicht auf die Zahl und Gattungen der Roboten, oder was immer für andere Verwandlungen der Robotsschuldigkeiten durch freywillige Verträge von demjenigen, was die durch das Robotpatent vorgeschriebene Verzeichnisse enthalten, abzugehen, und sich auf etwas anderes einzuverstehen, so ist doch, wenn ein solcher Vertrag gültig seyn soll, Folgendes zu beobachten:

a) Kann ein solcher Vertrag ohne Einwilligung des k. Landesguberniums nur auf 3 Jahre gemacht werden, nach deren Verlauf er zu erneuern oder für erloschen anzusehen ist.

b) Muß derselbe schriftlich und deutlich verfaßt, und jedem Theile ein von beyden Theilen unterfertigter Kontrakt unentgeltlich eingehändigt werden.

c) Ist der während der Kontraktzeit eintretende neue Wirth an demselben nicht verbunden, sondern kann, wenn er will, sich sogleich an das bestätigte Robotverzeichniß halten.

d) Wollen Obrigkeiten und Unterthanen einen solchen Vertrag auf mehr als 3 Jahre, oder wohl gar auf beständige Zeiten errichten, so ist der dießfällige Kontrakt dem Kreisamte einzuschicken, und der Landesstelle zur Beurtheilung und Bestätigung vorzulegen, welche aber von derselben nur in jenem Falle zu ertheilen ist, wenn ein solcher Vertrag, im Ganzen betrachtet, dem Unterthan nicht etwa härtere oder größere Robotschuldigkeiten auferlegt, als vermög des 1ten Artikels dieses Patents erlaubt sind. Robotpat. Art. 7. §. 7. Auch neueren Anordnung zu Folge, ist sich in Ansehung der Robotreluizionsverträge, und des auf dieselben zu nehmenden kreisämtlichen Einflußes, lediglich an dem zu halten, was das Robotpatent vom 1775, auf welches nun allenthalben zurückgetreten wird, vorschreibt, und in Gemäßheit dessen die über 3 Jahre lautenden Robotreluizionskontrakte zur Bestätigung einzusenden. Hofd. v. 2. Sept. 1790.

e) In vorkommenden Robotreluizionsbeschwerden, da solche ihren Grund meistens in dem Maßstabe des Patents v. J. 1775 haben, sollen die Kreisämter vörderst trachten, daß, bis nicht in Ansehung der Robot, eine allgemeine Ausgleichung erfolgt, die vermöglichen und ärmeren Grundwirthe sich desfalls freywillig und einverständlich untereinander ausgleichen mögen, um die individuelle Vertheilung der Robot auf einen billigen Fuß zu setzen. Hofd. v. 30. März 1792.

f) Einem Hofdekret v. 30. August 1794. gemäß wurde hierüber weiter erklärt: Bey Robotreluizionszwisten kann 1) Obrigkeit und Unterthan über eine billige Reluirung sich ohne erhebliche Anstände einverstehen. 2) Kann die Obrigkeit sehr billige Anträge zur Robotreluirung machen, welche aber von den Unterthanen aus Einsichtsmangel, Starrsinn oder Vorurtheil u. s. w. nicht angenommen werden wollen. Wenn nun das k. Kreisamt trotz allen Vorstellungen es nicht dahin bringen kann, einen bil-

ligen Reluizionsbetrag einzugehen, so bleibt nichts anders übrig, als die Unterthanen zur Naturalrobot, und erforderlichen Falls auch mit Zwang und bey anhaltender Stützigkeit mit Militärassistenz dazu zu verhalten. 3) Können die Unterthanen, um die Robotreluirung ansuchen, und angemessene billige Anträge machen, die Obrigkeiten aber auf unbilligen Forderungen bestehen. Wenn nun das Kreisamt die Obrigkeit durch keine Vorstellungen dahin bringen kann, ihre überspannte Forderungen herabzustimmen, so ist jeder solcher Fall mit gründlicher und erschöpfender Anführung aller Umstände hier anzuzeigen, ein Provisorium einzuleiten, und die Entscheidung darüber zu gewärtigen. Um aber alle Mißdeutungen zu entfernen, wird erinnert: daß die Robotreluirung nicht nur da, wo es den Unterthanen etwa an der nöthigen Bespannung mangelt, sondern überhaupt Statt habe, und nur dann, wenn die Unterthanen billige Reluizionsanträge nicht annehmen wollen, sie gleichsam zur Strafe ihres Starrsinns zur Leistung der Naturalrobot anzuhalten seyn. Verord. v. 30. Oktob. 1794.

§. 273.

Eine allgemeine Vorschrift oder Muster eines Robotabolizionskontrakts, wie solche zuerst eingeführt wurden, enthält Folgendes:

1) Die Robot, welche die Unterthanen den Obrigkeiten leisten müssen, kann nach dem Robotabolizionssystem reluirt werden. Nach diesem werden die Schuldigkeiten der Unterthanen nicht in der Natur, sondern mit Gelde und Geldswerthe entrichtet, weil für die Dominikalgründe, theils in Bauerngütern emphiteutisch gegen einen festgesetzten Zins (ohne Entgelt) überlassen, theils den Unterthanen oder wem immer in Erbpacht hintangegeben werden. In beyden Fällen müssen die Zinsen entweder im Gelde, oder in Naturalien entrichtet werden.

2) Auf denjenigen Dominien, wo nach dem System des Hofraths v. Rab die Zerstückung und emphiteutische Vertheilung Statt hat, wird der zu entrichtende Zins die ersten 10 Jahre im Gelde nach den 4 qualitäten Klassen im

Durchschnitte abgeführt, z. B. von Metzen Aussaat, das ist, von einem Stücke Oberfläche von 528 Wiener Quadratklaftern wird durch 1 Jahr 1 fl. 30 kr. bezahlt, dann an Naturalien, oder wenn zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen ein Vergleich geschlossen wird, wieder am Gelde. In Ansehung dessen muß zwischen beyden Partheyen der Vertrag von 10 zu 10 Jahren erneuert, oder verändert werden. Die obrigkeitlichen Meyerhöfe und die dazu gehörigen Gründe werden gleichfalls unter die neuen Ansiedler, vorzüglich unter die Kinder der vermöglichen Unterthanen zum größten Theile vertheilt, und in einem wie in dem andern Falle macht die wahre Lage den Maßstab aller Einrichtungen aus.

Mittelst Hofd. v. 24. Febr. 1814 wurde über eine Vorstellung gegen die mit höchster Entschließung v. 17. April 1813 festgesetzte Bestimmung, daß die Emphiteuten ihre Zinsungen in Zukunft wieder zur Hälfte in Körnern abzutragen haben, verordnet; daß es bey der Entschließung v. 17. April 1812 unabänderlich zu verbleiben habe, jedoch aber sich von selbst verstehe, daß dieselbe auf jene Fälle, wo etwa seit Einführung des Robotabolizions- und Meyereyzerstückungs-Systems durch förmliche Verträge zwischen Herrschaften und Unterthanen ein anderweites Uibereinkommen getroffen worden ist, keinen Bezug haben könne.

§. 274.

Von den übrigen Bauerngründen und Nutzungen wird das Robotabolizionsgeld gleichfalls nach den 4 qualitäten Klassen ausgemessen und im Durchschnitte der Herrschaft monatlich oder vierteljährig auf folgende Art abgeführt:

a) Ein unbehauster Unterthan der jährlich überhaupt 13 Tage zu roboten hatte . . . 1 fl. 30 kr.

b) Ein Häusler oder Barakner, der vermög des Robotpatents 26 Tage zu entrichten hatte . 3 — — —

c) Chaluppner oder Gärtler, der nach dem Verhältnisse seiner Rustikalgründe zur Handrobot verbunden war:

1) für das Haus . . . . . 3 fl. — kr.
2) für jeden Metzen Rustikalgrund . . . . — — 21 —

d) Ein Unterthan, welcher vermöge der Steuersubrepartition zur Zugrobot verbunden war, zahlt:

1) für das Haus . . . . . 6 — — —
2) für jeden Metzen Grundes . . . . . — — 21 —

Mit diesem Robotabolizionsgelde hören nebst der Naturalrobot auch alle übrige auf dem Grunde haftende Gaben am Gelde oder Getreide auf.

§. 275.

Der Herrschaft wird über alle den Unterthanen überlassene Gründe das dominuum directum, das herrschaftliche Obereigenthum vorbehalten, kraft dessen sie die Unterthanen von dem übernommenen Nutzeigenthume aus folgenden Ursachen entsetzen kann:

a) Wenn er den Grund ganz vernachläßiget und eingehen läßt.
b) Sich tief verschuldet.
c) Der Herrschaft die Abgaben, wozu er sich verbindlich gemacht hat, nicht kontraktmäßig entrichtet.

Außer diesen Fällen kann keiner von dem Besitze und erhaltenen emphiteutischen Eigenthumsrechte entsetzt werden.

§. 276.

Dagegen aber müssen die Herrschaften oder Grundobrigkeiten ordentliche Dominikalgrundbücher führen, worein die unterthänige Schuldigkeiten, wozu er sich vermög des Kontrakts bey der Uibernahme der Gründe verpflichtet, eingetragen werden müssen. Die Grundveränderungen dürfen da nicht eingetragen werden, sondern es müssen zu diesen Fällen eigene Veränderungsprotokolle gehalten werden, in welche alles, was auf das Grundbuch Beziehung hat, eingetragen werden muß.

§. 277.

Ferner bleiben die Unterthanen:

1) Der Herrschaft Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig, und diese ist in allen Fällen die unmittelbare Obrigkeit, folglich bey allen Klagen und Beschwerden die erste Instanz.
2) Sie dürfen vermöge des Kontrakts ihre Besitzungen nicht

verlassen, ehe sie nicht der Obrigkeit einen andern tauglichen Wirth gestellt haben, noch selbe ohne herrschaftliche Einwilligung zerstücken.

3) Der neue Besitzer ist bey Grundveränderungen verbunden, der Herrschaft vom Haus und Grunde das Laudemium oder Anlobungsrecht abzuführen, welches in auf- und absteigender Linie 5, von allen übrigen 10 von Hundert beträgt. Das Haus und der Grund muß daher von zween unpartheyischen Schätzmeistern abgeschätzt werden.

4) Der bedungene Betrag ist im Gelde oder Geldeswerthe ohne Rücksicht auf Feuer- oder Wetterschäden zu entrichten, und müssen dafür von der Gemeinde alle für einen und einer für alle, dann jeder Unterthan für sich und für alle haften, so daß sie alle zusammen, und jeder unmittelbar besonders durch die gewährlichen Zwangsmittel von der Herrschaft zur schuldigen Zahlung angehalten werden können.

5) Die Arbeiten, deren die Herrschaft benöthiget, sind von den Unterthanen nach einer rollarmäßigen und herumgehenden Ordnung gegen Bezahlung zu verrichten. Folglich verwandelt die Herrschaft nach diesem Robotabolizionssystem ihre bisher auf eigene Rechnung gehabte Wirthschaft in kleine Bauerngüter oder Bauernwirthschaften unter der Hauptbedingniß einer vollkommenen Schadloshaltung für alle vorhin genossene Einkünfte. Pat. v. 1. März 1777.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von den auf Staatsgütern errichteten Junkereyen, Zeit- und Erbpachtkontrakten und emphiteutischen Veräußerungen.

§. 278.

Zu den bisher angeführten Verträgen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen können auch die bey Gelegenheit der angeordneten Staatsgüterveräußerung errichteten verschiedenen Pacht- und Ver-

äußerungs- (Alienirungs-) Verträge, oder vielmehr die in Absicht auf deren Errichtung vorgeschriebenen Maßregeln gezählt werden, welche dann in Folgenden um so mehr mitaufgeführt werden, als selbe mit den Obrigkeits- und Unterthansachen überhaupt in nächster Verbindung stehen.

§. 279.

Vorschrift

beym Verkaufe eines Staatsguts im Ganzen.

1) Zu dem Ankauf dieser Güter und Realitäten, die künftighin sowohl zum Verkaufe, als zur Pachtung ohne Unterschied der steigenden und fallenden, oder sogenannten trockenen Gefälle zu 5 von 100 berechnet, und zu Kapital angeschlagen werden, wird nicht nur Jedermann, wie es bisher geschehen, mit alleiniger Ausnahme der Judenschaft zugelassen, sondern auch gestattet, daß Vormünder für ihre Mündel einen Theil des Vermögens der Letztern hiezu anwenden können. Hofd. v. 24. März 1789.

2) Hat es zwar bey dem bestehenden allgemeinen Normale sein Bewenden, daß an dem Kaufschillinge da, wo außerdem zur Hypothek verbleibenden Gute oder Realität, noch eine andere Sicherheit geleistet werden kann, ein Drittel, ohne dieser aber die Halbscheid im baaren Gelde oder öffentlichen Fondspapieren zu 4 von 100 nach dem Kurse, den sie zur Zeit des Erlags auf der Börse haben, erlegt werden soll; dahingegen werden zur Abtragung des Kaufschillings künftig im Allgemeinen 10jährige Fristenzahlungen mit laufenden Interessen zu 4 von 100 eingestanden, und diese in besondern Fällen auch noch weiter hinaus verlängert werden; es wäre dann, daß einer oder der andere Käufer selbst den Kaufschillingsrest früher abtragen wollte.

3) Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings hat die Schuld auf dem erkauften Gute oder Realität vorgemerkt zu bleiben.

4) Alle über den zum Fundum instruktum gehörigen Beylaß bestehenden Vorräthe, als Getreid, Wein, Wolle, Holz

und Bretterwerk, Flachs, Eisen, Ziegel, Kalk, Fallwerk, u. s. w. sind in leidentlichen Preisen von dem Käufer abzulösen, oder werden widrigenfalls versteigerungsweise veräußert werden.

5) Die Unterthansresten werden vorläufig liquidirt, die uneinbringlichen ganz nachgesehen, die einbringlichen aber dem Käufer mit einem Nachlasse zu 15 bis 20 von hundert in drey- oder vierjährigen Fristenzahlungen übergeben werden. Uiberhaupt wird sich der größere oder geringere Nachlaß, so wie die längere oder kürzere Zuwartung immer mit billiger Rücksicht auf die Zahlungskräfte und übrigen Umstände des Unterthans bestimmen lassen.

6) Da durch das neue Steuerregulirungspatent nunmehr die Abgaben bereits bestimmt sind, und daher jeder Käufer schon wissen kann, was er hieran zu entrichten habe, so wird zwar demselben die besondere Evikzion lediglich in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten da, wo der Herr und Unterthan sich hierüber noch nicht ausgeglichen haben, bis zum Verlaufe der in dem Patente festgesetzten Zeitfrist, von 2 Jahren, ausdrücklich geleistet werden; inzwischen kömmt ihm aber auch auf den Fall, wenn das erkaufte Eigenthum von einem Dritten angesprochen werden sollte, die gewöhnliche Evikzion auf 3 Jahre und 9 Wochen zu Statten.

§. 280.

Bey Veräußerung in kleinen Theilen, oder sogenannten Junkereyen.

1) Eine sogenannte Junkerey ist weiter nichts, als eine große Bauernwirthschaft oder Ansiedlung.

2) Der Junker unterliegt also in Ansehung des Grundes gleich einem jeden Unterthan der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit: es wäre dann, daß kleine Güter ganz zu Junkereyen gemacht werden, in welchem Falle dem Junker auch die grundherrlichen Gerechtsame als Obrigkeit überlassen werden.

3) Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann der Junker nichts von dieser Besitzung, unter was immer für einem Vorwande hintangeben.

4) Der Junker erhält zu Betreibung seiner Wirthschaft
a) nebst den nöthigen Wohnungs= auch Wirthschaftsgebäuden, als Scheuern, Schüttböden und dergleichen.
b) Das nöthige Zug= und Nutzvieh, dann
c) die erforderlichen Wirthschaftsgeräthschaften gegen dem, daß er dafür ein verhältnißmäßiges Ankaufskapital erlege.

5) Dieses Kapital wird durch öffentliche Versteigerung bestimmt, und zum Ausrufspreise der innerliche Schätzungswerth dieser Gebäude, des Viehs und der Wirthschaftsgeräthschaften nach einem mäßigen Anschlage angenommen.

6) Das durch öffentliche Versteigerung ausfallende Ankaufskapital muß zur Halbscheid gleich baar, und die zweyte Hälfte in 10jährigen Fristen, nebst einem laufenden Interesse zu 4 von 100 bezahlt werden.

7) Erhält der Junker zu diesen Wirthschaftsgebäuden und Vieh eine verhältnißmäßige Anzahl Aecker, Wiesen, und Huthungen zum Betriebe seiner Wirthschaft, wovon er einen jährlichen Zins zu entrichten verbunden ist.

8) Dieser jährliche Zins, welcher nach den bey dem Frohnablösungssysteme verfaßten Anschlägen mit Rücksicht auf die wirkliche Fruchtbarkeit der Gründe bestimmt wird, muß jedesmal vierteljährig vorhinein in die herrschaftlichen Renten so unausbleiblich baar erlegt werden, daß, wenn

9) der Junker 6 Wochen über die gesetzte Frist mit der Zahlung zurückbleibt, diese Junkerey ohne gerichtliche Verhandlung auf seine Gefahr und Verlust versteigerungsweise hindangegeben werden soll.

10) Zur Sicherheit des Zinses, und zur Bedeckung des Fundusinstruktus bis zu dessen gänzlichen Auszahlung muß der Junker einen jährlichen Zinsbetrag als Kauzion entweder baar erlegen, oder aber mittelst einer anderweitigen Hypothek darstellen; von welcher Kauzion jedoch ihm Junker der gewöhnliche Fruchtgenuß gut bleibt.

11) Ist der Junker außer dem jährlichen Zinse nicht schuldig, eine Kontribuzion, oder außerordentliche Staatsbeysteuer zu leisten, weil diese von Seite der Herrschaft, wohin er

mit seiner Wirthschaft eigentlich gehört, bestritten werden müssen.

12) Kriegslieferungen soll er gegen Erhaltung der ausgesetzten Vergütung (Bonifikazion) zu leisten schuldig seyn; dagegen aber von Vorspann, Militäreinquartirung, und andern Rustikalbürden gleich jedem andern Dominikalgrundbesitzer, und wie die Obrigkeit selbst, frey bleiben.

13) Gleichwie die bey Feuer-, Wasser- und Wetterschäden jedem Grundbesitzer zufließende Landesvergütung nicht der Obrigkeit, sondern dem Junker zu Guten zu kommen hat, so wird auch die Obrigkeit demselben noch insbesondere in Rücksicht des durch Wassergüsse, oder Wetterschläge beschädigten Grundes, und Fechsung eine verhältnißmäßige Abschreibung an dem jährlichen Zinse zu wenden, und nur dem Junker obliegen, die nöthige Beschreibung, und Beweise des erlittenen Grundschadens in rechter Zeit beyzubringen.

14) Bey dem Antritte der Wirthschaft erhält der Junker nach der allgemeinen Landesgewohnheit, die Winter- und Sommerbaukörner unentgeltlich, so wie das bis zur eintretenden Fechsungszeit erforderliche Rauh- und Hartfutter für das gesammte ihm übergebene Zug- und Nutzvieh, nicht minder das Deputat für das Meyergesind nach dem gewöhnlichen Ausmaße bis zur Fechsungszeit. Endlich

15) So wie dem Junker freysteht, nach seinem eigenen Gutbefinden und Vortheil seine Wirthschaft ohne Rücksicht auf den dermaligen Bestand, oder Betrieb zu benützen, so bleibt er dagegen verbunden, dieselbe immer im aufrechten Stande zu erhalten, und die Gründe weder zu verschlimmern, noch auf was immer für eine Art zu veräußern.

§. 281.

Uiber die Frage: wie weit bey einer Junkerey an den Uibernehmer das Eigenthum, und mit selben das Recht zu verpfänden, oder in eine gerichtliche Exekuzion eingezogen zu werden, übergehe? Dann wo eigentlich diese Pfändung vorgenommen, und wo die Exekuzion auf das übernommene Staatsgut geführt werden könne? Wurde erklärt: Eine Junkerey ist als ein zwar beschränktes, jedoch wahres Eigenthum

des Junkers anzusehen, und stehet daher diesem das Befugniß zu, solches verpfänden und in Exekuzion ziehen zu lassen; jedoch mit der Beschränkung, daß dadurch dem auf der Junkerey haftenden Zins kein Abbruch geschehe, sondern nur mit dieser Last die Junkerey an den Pfandgläubiger oder Exekuzionsführer übergehe, und daß durch Exekuzion niemals ein Stück von der Junkerey abgerissen werden könne, sondern dieselbe sowohl in den Gebäuden und fundis instructis, als auch in den zugetheilten Grundstücken ungetrennt verbleiben müsse. Uibrigens muß bey der Landtafel die entstandene Junkerey bey der Rubrik des Staatsguts, aus welchem sie entstanden ist, abgeschrieben werden.

In Absicht der Frage, wo der Junker an den Besitz zu bringen, und wo die Verpfändung zu bewirken sey, muß ein Unterschied zwischen jenen Junkereyen, welche eigentlich nur für große Bauernwirthschaften anzusehen sind, und wo der Junker gleich einem jeden andern Unterthan, wie es das Zirkular vom 24. März d. J. ausdrückt, der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterliegt, dann zwischen jener gemacht werden, wo dem Junker zugleich auch die obrigkeitlichen Gerechtsamen als Obrigkeit überlassen werden. Hofd. v. 9. Nov. 1789.

Bey der ersten Gattung von Junkern muß die Junkerey in das Grundbuch des Staatsguts, aus dem sie entstanden, übertragen, der Junker von dieser Herrschaft über seinen Besitz vergewähret, und selbst die Kaufkontrakte, Verpfändungen und Exekuzionen, so wie jene der andern Unterthanen bey den Grundobrigkeiten verhandelt werden; bey der zweyten Gattung aber, da diese als wahre Edelsitze zu betrachten sind, muß die Junkerey bey der Landtafel unter ihrer eigenen Rubrik aufgeführt, der Junker daselbst als der Besitzer vorgeschrieben, die obgedachten Beschränkungen seines Besitzes vorgemerket, und daselbst die Kaufkontrakte, Verpfändungen und Exekuzionen, so wie jene der andern Besitzer ständischer Realitäten, verhandelt werden; wie denn ein solcher Junker zu all jenem zu verhalten ist, was einem jeden andern Besitzer eines adelichen Guts obliget. Ebend.

§. 282.

Bey dem Pacht auf längere Jahre.

1) Wird die Pachtzeit auf 21 bis 30 Jahre festgesetzt.

2) Der bey der Versteigerung als der höchste Anbot ausgefallene Pachtschilling ist von dem Pächter im baaren Gelde, und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen. Sollte 6 Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahrs die neue Pachtschillingsantizipazion nicht entrichtet werden, ist der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurückzunehmen, auch mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen.

3) Wird der zum fundus instructus gehörige Beylaß beschrieben, und sowohl vor der Uebergabe, als nach Ausgang der Pachtzeit ordentlich abgeschätzt werden, und gleich wie der Pächter denselben nach dem erhobenen Werthe bey dem Antritte der Pachtung erhält, also ist auch dieser fundus instructus nach dem Werthe, der bey Ausgang der Pachtzeit befunden werden wird, von dem Pächter wieder zurückzustellen.

4) Wird man sich mit demselben wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in einem billigen Preise einverstehen.

5) Wird der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe, und in der unbeschränkten Benützung seiner Felder, Wiesen und Teuche, u. dgl. dann in deren Umstaltung oder Verwandlung nach eigenem Gutbefinden und Belieben in soferne hieraus der Obrigkeit oder einem Dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmt, auch nicht verhalten werden, mit Ausgang der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in der sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben, und nur in dieser Beziehung wird ihm die Erhaltung der Wehren, Dämme, Fludergräben, u. dgl. in soweit nämlich dieselben zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig ist, zur Pflicht gemacht; außerdem ist er aber auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend im guten Stande und baulichen Wesen zu erhalten.

6) Dem Pächter eines Guts werden zwar die Waldungen überlassen werden, um aber auch dem besorglichen Schaden einer unordentlichen, oder übertriebenen Abholzung vorzubeugen, wird da, wo die Waldungen bereits geometrisch aufgenommen sind, die Abholzung nur auf dem Grunde der ohnehin bestehenden allgemeinen Vorschriften nach der Ausmaß und Eintheilung in ordentliche Stellungen, widrigenfalls aber indessen, bis die geometrische Aufnahme geschehen kann, nach dem Verhältnisse der Area, oder nach einer andern richtig und genau bestimmten Ausmaße unter gewöhnlicher Aufsicht gestattet werden.

7) Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerstückung oder Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werden, ohne hierüber allemal die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen.

8) Die Kontribuzion, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justizarien, nebst allen übrigen Jurisdikzions- und Patronatsauslagen hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Kontribuzion mit dem Pächter das nöthige Einverständniß dahin getroffen werden, daß er zwar diese Abfuhr der Kontribuzion zu leisten, die dafür erhaltene Quittung aber an seinen Pachtschilling statt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe. Dahingegen ist der Pächter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche von dem Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, aber auch berechtiget, für alle an den Feind geschehene Lieferungen der Naturalien die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fordern, den der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlt.

9) Der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pächters, oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochene Feuersbrunst in einem oder dem andern Herrschaftsgebäude verursacht worden ist, wird dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern wird von der

Obrigkeit getragen; nicht minder wird dem Pächter ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschillinge in jenem Falle eingestanden, wenn durch eine Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen wird, daß nach den bestehenden Vorschriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist.

10) Verbesserungen, die nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, aber demselben ankleben, und mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit zufallen, kann der Pächter bey seinem Austritte, wenn ihm dieselben nicht abgelöst werden wollen, für sich behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräußern.

11) Zur Kauzion hat der Pächter einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieselbe im Gelde bestehet, die Interessen zu Guten kommen, jedoch wird ihm die Erlegung der Kauzion im baaren Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, sondern freygestellt, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten.

12) Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pächters zu lauten, und demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines, oder mehrer Unterpächter bewilliget, sondern auch die Versicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthschaftet, und richtig gezahlt hat, beim Ausgange der Pachtzeit gegen dem Anbot annehmbarer Bedingnisse der Kontrakt mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingnisse nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgeboten werden sollte, ihm Pächter mit einem gleichen höchsten Anbote vor allen übrigen Lizitanten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde.

13) Angefochtene Gerechtsame hat der Fiskus zu vertreten, und in allen in der Folge der Zeit durch höchste Verordnungen geminderten Urbarialprästazionen oder andere trockene Gefälle werden demselben an dem Pachtschillinge nachgelassen.

14) Was Ziergärten, und andere sogenannte Voluptuarien betrifft, stehet es der Obrigkeit frey, dieselben, wenn der Pächter sie nicht übernehmen wollte, zu veräußern, oder hierüber auf eine beliebige Art zu verfügen.

15) Werden dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganz als theilweise an fremde oder eigene Unterthanen auch an ganze Gemeinden überlassen.

§. 283.

Ein zeitlicher Pächter ist übrigens nur Eigenthümer der hervorgebrachten Produkte, und kann daher weder bey dem Pächter, noch Erbnutznießer eine Verpfändung mittelst Vormerkung oder Intabulazion, vielweniger eine Veräußerung Statt haben, sondern nur hierauf als bewegliche Güter das Pfandrecht durch die Uebergabe in das Hauspfand oder die Sequestrazion erhalten werden. Der zeitliche Pachtkontrakt aber ist eben so, wie jener der Erbnutznießung bey der Landtafel ohne Taxentrichtung einzutragen.

§. 284.

Bey dem Erbpacht, und emphiteutischen Verkaufe.

Bey diesen zwey Veräußerungsarten sind die Bedingnisse eben dieselben, wie bey dem vorhergehenden Pacht auf längere Jahre, nur mit der Ausnahme:

1) Daß die erstern zwey Veräußerungsarten auf keine Zeit beschränkt werden, sondern immer fortdauern, und außerdem der emphiteutische Käufer für das an sich gebrachte dominium utile nebst dem Zinse auch einen Kaufschilling, der ungefähr so hoch, als die Kauzion des Erbpächters bestimmt zu werden pflegt, zu erlegen habe.

2) Daß die Vorräthe über den fundus instructus, so wie bey dem Verkaufe im Ganzen §. 4. vorgeschrieben wird, entweder von dem emphiteutischen Käufer und Erbpächter baar auszulösen sind, oder von dem Eigenthümer durch Versteigerung veräußert werden, daß der emphiteutische Käufer oder Pächter die Kontribuzion selbst zu tragen habe; dahingegen hierauf auch bey dem Anschlage gehörige

Rücksicht zu nehmen sey, daß ersterer wegen des schon entrichteten Kaufschillings keine weitere Kauzion erlegen darf; dann daß übrigens im Betreff der Lieferungen, so wie die Vergütung bey Feuer- und Wetterbeschädigungen, feindlichen Verheerung, oder andern Unglücksfällen, wie auch wegen der Evikzion, die Abänderung der Kontraktbedingnisse nach der in jedem Lande bestehenden der Lokalität angemessenen Gewohnheit getroffen werden; der 12. §. hingegen ganz wegbleiben müsse.

§. 285.

In Absicht auf Verpfändung und Exekuzionsführung hat bey Erbpacht Folgendes Statt:

1) Da ein Erbpächter auf die gepachtete Realität selbst kein Eigenthum erhält; so hat er auch kein Recht von dem gepachteten Gute etwas zu verpfänden, und kann auch eine Exekuzion darauf nicht geführt werden. Eben so wenig kann der Erbpächter bey der Landtafel als Besitzer erscheinen. Hofd. v. 9. Nov. 1789.

2) In Absicht der dem Erbpächter gehörigen fructuum aber ist sich mit der Verpfändung und Exekuzionsführung so zu achten, wie mit jedem andern beweglichen Gute, wie es bereits beym zeitlichen Pachte angeführt worden ist. Dennoch soll der Erbpachtkontrakt in die Landtafel bey der Rubrik der auf dem Gute haftenden Lasten gleich nach dessen Abschließung, und zwar, wie schon oben erinnert worden, ohne Abforderung einiger Landtafeltaxen ex causa publica eingetragen werden. Ebend.

3) Erbpächter, denen in Folge der Verordnung v. 12. May d. J. gestattet worden, und welche vermöge des nachfolgenden Absatzes der höchsten Entschließung annoch berichtiget sind, dem Erbpachtzins mit einem fünfperzentigen Kapital nach und nach zu reluiren, erhalten, bevor sie über das eingelegte Kauzionskapital nicht den dritten Theil des Erbzinses in fünfperzentigen Kapitalien reluirt haben, kein Eigenthum auf der Realität, sondern das Kapital, dessen Eigenthum der Pächter beybehält, wird lediglich in Verwahrung genommen, und dem Pächter dieses Kapitals zu

verpfänden, und in die Exekuzion einzuziehen gestattet; dahingegen, sobald er ein Drittel des Erbpachtzinses reluirt hat, soll dieses Reluizionskapital, wenn es anders noch unonerirt vorhanden ist, in das Eigenthum des Fonds; dagegen die Realität in das Eigenthum des Erbpächters, und der Erbpacht in die Wirkungen des Verkaufs übergehen, solchergestalt, daß der rückständige Kaufschilling auf dem Gute haftend bleibe, bey der Landtafel sofort vorgemerkt werde, und der nicht reluirte Erbpachtzins als das Interesse des Kaufschillings anzusehen sey.

Uibrigens hat es bey der bekannt gemachten höchsten Entschließung, nach welcher die Reluirung des Zinses mit fünfperzentigen Kapitalien bey Erbnutznießungen und Junkereyen eingestellt worden, sein Verbleiben, doch ist mit jenen, welche noch vor dieser Entschließung die Güter unter dem ausdrücklichen Bedingnisse der Reluirung eingeantwortet worden sind, insoweit eine Ausnahme zu machen, daß ihnen noch durch den Lauf von 10 Jahren, die zugesagte Reluirung nach der obangeführten Modalität eingestanden seyn soll; wo hingegen aber, wenn sie binnen dieser Zeit das Reluizionskapital nicht getilget, es auch bey diesen von dem Reluizionsbefugniß abzukommen habe. Ebend.

§. 286.

Bey Gütern, welche emphiteutisch verkauft werden, erwirbt der emphiteutische Käufer, welcher einen Theil des Werths der Realität durch einen Kaufschilling baar entrichtet, das Eigenthum des durch diese Veräußerungsart an sich gebrachten Guts, daher ist er in der Landtafel als Besitzer vorzumerken, derselbe hat auch das Recht, das Gut zu verpfänden, und die Exekuzion darauf führen zu lassen, und ist sich hierwegen, wie bey jedem andern Besitzer einer landtäflichen Realität zu benehmen, jedoch versteht sich immer, daß jene Last, welche aus dem titulo emphiteutico fließt, stets haftend bleibe, und vom Besitzer zum Besitzer nothwendig übergehe, daher auch der emphiteutische Kontrakt bey der Landtafel unter einem vorzumerken ist.

§. 287.

Mittelst nachgefolgten Hofd. v. 20. Juny 1790. wurden nachstehende Veräußerungsarten der Staatsgüter auf den

längern Zeitpacht allein beschränkt, und die für dieselben vorgeschrieben gewesenen Bedingungen durch folgende Zusätze theils abgeändert, theils berichtiget:

1) Wird die Pachtzeit auf 18 bis 21 Jahre bestimmt.

2) Der bey der Versteigerung als der höchste Anbot ausgefallene Pachtschilling ist von dem Pächter im baaren Gelde und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen. Würde 6 Wochen nach Verlauf jeden Vierteljahrs die neue Pachtschillingsantizipazion nicht entrichtet; so ist der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurückzunehmen, und mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen, überdieß aber noch an den Pächter die Vergütung des dem höchsten Aerarium, oder einem Fond wegen des aufgehobenen Pachtkontrakts erwachsenden Schadens und Nachtheils zu fordern, und von der Kauzion abzuziehen.

3) Erhält der Pächter bey dem Antritte den fundum instructum nach vorhergegangener genauen Beschreibung und Abschätzung desselben, welchen er bey dem Austritte nach dem bey Ausgang der Pachtzeit befundenen Werthe zurückzustellen hat. Die Beschreibung und Schätzung geschieht aber nach folgenden Direktivregeln:

a) Wird dem Pächter nebst allen Wirthschaftsgebäuden, als Beamtenswohnungen, Scheuern, Schüttkasten, Bräu- und Schenkhäusern ꝛc. auch das vorfindige Ackergeräthe, das gesammte Zug-, Horn-, Schaf-, Borsten- und Fliegelvieh, dann

b) an Sommer- und Wintergetreide so viel, als zum Anbau und auf die Deputate des gesammten Wirthschaftspersonals erforderlich ist, eben so das nöthige Heu, Grummet und Stroh für das vorhandene und mitübergebene Vieh bis zur neuen Fechsung als fundus instructus beygelassen. Und

c) weil es dem Pächter zu hart fallen würde, gleich bey seinem Antritte ansehnliche Summen für die Anschaffung des Malzes und Hopfens bey den Bräuhäusern, dann auf Schankwein bey den Schenkhäusern auszulegen; so wird demselben, obschon alle dergleichen Vorräthe in der Rück-

sicht, daß die Erträgniß von beyden diesen Rubriken nur nach Abzuge aller Auslagen in Anschlag gebracht wird, keinerdings zu dem fundus instructus gehören, dennoch an Malz und Hopfen, wenn er vorräthig ist, der nöthige Bedarf von Zeit der Uibergabe bis Ende Oktober, von den selbst erfechsenden, oder Zehentweinen aber die Schankerforderniß bis Ende Dezember in dem Erzielungs- oder Ankaufswerthe übergeben, und mit der Bezahlung Jahr und Tag lang, allenfalls auch, wenn die Summe beträchtlicher wäre, 2 und 3 Jahre nachgewartet werden; wo aber der Fond als Eigenthümer die Weine selbst ankaufen muß, hat solche der Pächter eben so baar zu bezahlen, wie er auf den Fall, wenn ihm die Fechsung verbleibt, nicht nur keinen weitern Beylaß zu fordern, sondern auch noch den Saamen- und die Kulturskösten zu ersetzen hat.

Uibrigens wird dem Pächter freygestellt, das unter dem übergebenen fundus iustructus etwa befindliche unbrauchbare Vieh, oder die gänzlich verdorbenen Getreid- und Weingattungen ꝛc. auch gar nicht zu übernehmen, und ganz nach den eigenen Grundsätzen ist gleichfalls die Zurückgabe mit Ende der Pachtzeit wieder zu bedingen.

4) Wird man mit dem Pächter wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in den Lokal- oder marktgängigen Preise das Uibereinkommen treffen, und wenn sich derselbe hiezu nicht einverstehen sollte, solche versteigern lassen.

5) Wird der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe und in der unbeschränkten Benützung seiner Felder, Wiesen, Teiche ꝛc. dann in deren Umstaltung oder Verwandlung nach eigenem Gutbefinden, insofern hieraus der Obrigkeit, oder einem Dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht angehalten werden, mit Ausgange der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in welcher sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben. Von jeder solchen Umstaltung der Gründe, oder andern Hauptveränderung hat aber der Pächter vorläufig die An-

zeige zu machen, und hiezu die Einwilligung anzusuchen, welche ihm jedoch, wenn die Erträgniß dadurch keine Verminderung leidet, niemal versagt werden wird. Die Erhaltung der Wehren, Fluder und Gräben ꝛc. liegt dem Pächter nur so weit ob, als solche zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind, welches aber darum für keine Last angesehen werden kann, weil hierauf schon in dem Anschlage Rücksicht genommen wird. Außerdem ist er jedoch auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend im guten Stande und baulichen Wesen zu erhalten.

6. Dem Pächter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlassen werden, um aber auch der an Seite des Pächters zu besorgen habenden Waldbeschädigungen durch übertriebene oder unordentliche Abholzung vorzubeugen; wird demselben nicht eine bloß mögliche Holzbenutzung angerechnet, sondern der nach ordentlicher Ab- und Eintheilung sämmtlicher Wälder wirklich ausfallende mit gehöriger Rücksicht auf die Verschiedenheit der Holzgattungen und ihrer Schlagbarkeit nach Klaftern in den Lokalpreisen über Abzug des Schlagerlohns, dann der Zufuhr zu Geld berechnete Waldantheil für die ganze Zeit seiner Pachtjahre, übergeben, und auch hiernach der Pachtanschlag verfaßt werden. Wo aber noch keine Eintheilung der Wälder in ordentliche Schläge bestehet, wird solche unverweilt vorgenommen, und dem Pächter einstweil die sonst gewöhnlichen jährlichen Abholzungsbeträge zu seiner Erforderniß ausgewiesen werden. Jedoch wird der Pächter auf jeden Fall unter seiner Dafürhaftung verbunden seyn, und der zur Aufsicht in jedem Bezirke bestellte Waldbeamte nach seiner Instrukzion vorzüglich darüber zu wachen haben, daß das Holz zur gehörigen Zeit aus dem Walde geräumt, mithin die Wiederwachs nicht gehindert, noch durch Mooß- oder Laubrechen, Klaubholzsammeln, oder wohl gar durch den Viehtrieb der junge Maiß beschädigt werde. Bey jenen Herrschaften, deren Hölzer für die Hauptstädte oder Eisenhämmer und Bergwerke vorbehalten werden, findet die erst gedachte Modalität nur mit der Beschränkung Statt,

daß dem Pächter nicht der ganze Waldantheil überlassen, sondern von der jährlichen Holzabgabe nur sein Bedürfniß ausgewiesen, das übrige Holz aber dem Fonde als Eigenthümer zu obgedachter Verwendung vorbehalten werden soll.

7) Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerstückung oder Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werden, ohne hierüber allemal die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen.

8) Die Kontribuzion, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justiziäre, nebst allen übrigen Jurisdikzions- und Patronatsauslagen, wenn der Pächter erstere gegen Beziehung der Taxgebühren, letzteres aber mit Nutzen und Last nicht etwa selbst übernehmen will, hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Kontribuzion mit dem Pächter die nöthige Einverständniß dahin getroffen werden, daß er zwar diese Abfuhr der Kontribuzion zu leisten, die dafür erhaltene Quittung aber an seinem Pachtschillinge statt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe. Dagegen ist der Pächter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche vom Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, oder auch berechtiget, für alle Naturalien, die er an den Feind geliefert hat, die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fordern, welchen der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlt.

9) Der Schaden, den durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pächters oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochene Feuersbrunst in einem oder dem andern Herrschaftsgebäude verursacht worden ist, wird dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern von der Obrigkeit getragen, und nebst Herstellung der beschädigten Gebäude auf Kosten des Fonds dem Pächter auch der ganze durch das Feuer ohne seine Schuld verlorne Fundusinstruktus, wenn solcher nur einen Theil des Guts betroffen hat,

pro rata, sowohl an dem Stammvieh, als dem Samen und Deputatkörnern, dann der Fütterung für das Vieh wieder vergütet, nicht minder demselben ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschillinge nach vorgängiger unpartheyischer Abschätzung in jenem Falle eingestanden, wenn durch eine große Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen worden, daß nach den bestehenden Vorschriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist.

10) Verbesserungen, welche nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit nicht zufallen, kann der Pächter bey seinem Austritte, wenn man ihm dieselben nicht ablösen will, für sich behalten, und mitnehmen, oder nach Gefallen weiter veräußern.

11) Zur Kauzion hat der Pächter einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieselbe im Gelde bestehet, die Interessen zu Guten kommen, jedoch wird ihm die Erlegung der Kauzion im baaren Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, sondern frey gestellt, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten.

12) Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pächters zu lauten, und wird demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines oder mehrerer Unterpächter bewilligt, sondern auch die Versicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthschaftet, und richtig bezahlt hat, beym Ausgange der Pachtzeit gegen den Anbot annehmbarer Bedingungen der Kontrakt mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingungen nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgeboten werden sollte, ihm Pächter mit einem gleichen höchsten Anbote vor allen übrigen Lizitanten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter im Pachtung iiberlassen werden würde.

13) Angefochtene Gerechtsame hat der Fiskus zu vertreten, und alle in der Folgezeit durch höchste Verordnung gemin-

derte Urbarialprästazionen, oder andere trockene Gefälle werden demselben an dem Pachtschillinge nachgelassen.

14. Was Ziergärten und andere sogenannte Voluptuarien betrifft, stehet es der Obrigkeit frey, dieselben, wenn der Pächter sie nicht übernehmen wollte, zu veräußern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

15. Werden dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganze, als theilweise an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen werden.

Uibrigens wird als ein Anhang in Ansehung der Wirthschaftsgebäude noch festgesetzt, daß solche dem Pächter immer in gutem Stande übergeben, aber solche auch von demselben gegen die gewöhnliche Passirung von 10 p. C. während der Pachtzeit forthin aufrecht erhalten, und bey deren Ausgange in einem gleich guten Stande wieder abgetreten werden sollen. Wäre aber an gedachten Gebäuden eine Hauptreparazion vorzunehmen, wovon der Pächter gleich bey dem Antritte seiner Pachtung die Anzeige um so gewisser zu machen hat, als man ihm nach Verlauf eines Jahres nicht mehr anhören würde; so wird die Staatsgüteradministrazion die Nothwendigkeit der Herstellung unverschieblich untersuchen, und die durch Bauverständige verfaßten Uiberschläge zur Genehmigung vorlegen, der Pächter aber nach der Hand den bewilligten Bau unter seiner Aufsicht zu besorgen, die auf dem Gute befindlichen Materialien, soweit als solche entbehrlich sind, in dem Erzeugungspreise, wozu derselbe überhaupt für jeden Fall einer auf der Herrschaft sich ergebenden Bauführung verbunden seyn soll, zu erfolgen, und die ausgelegten Baukosten nach gänzlich zu Stand gebrachten, auch ohne Ausstellung befundenen Gebäude an dem schuldigen Zinse abzurechnen haben.

§. 288.

Damit auch für die Sicherstellung des Kirchen- und Waisenvermögens gesorgt werde, so wird die Staatsgüteradministrazion darüber wachen, daß die ohnehin vorgeschriebene doppelte Sperre der Kirchenkasse und der Verrechnung der Kirchengelder genau beobachtet werde. Bey den

Waisengeldern hingegen wird die allgemeine Verfügung getroffen, daß

a) das Waisenvermögen gleich bey der Übergabe des gepachteten Guts ordentlich abgeschlossen, liquidirt, und vollkommen untersucht;

b) zur Aufbewahrung der vorfindigen Schuldscheine oder anderer den Waisen zugehörigen Originalurkunden eine eigene Waisenkasse, unter der Sperre des Pächters, des Ortsrichters und des Ortsseelsorgers, wenn einer im Orte wohnt, errichtet;

c) Alles, was an Kapitalien eingehet, sogleich wieder fruchtbringend angelegt, und dem Pächter zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nur die das Jahr hindurch eingehenden Interessen in Händen belassen; endlich aber

d) von ihm auch mit Ausgang jeden Jahrs über das gesammte Waisenvermögen zu Handen der Staatsgüteradministrazion eine ordentliche Rechnung gelegt werde.

Unter diesen Bedingungen wird nunmehr, durch die hier Landes bestellte Veräußerungskommission mit der Zeit her eingestellt gewesenen Feilbietung der Staatsgüter, auf dem gewöhnlichen Wege der Versteigerung wieder fortgefahren werden, und da vermöge Hofd. v. 20. Juny d. J. einzelne zerstreute oder vermischte kleinere Realitäten jedoch ebenfalls nur im Wege der Versteigerung mit dem Vorbehalte der landesfürstlichen Ratifikazion noch weiter zu veräußern erlaubt wurden; so werden alle diejenigen, welche von den feilgebotenen Gütern und Realitäten etwas käuflich oder pachtungsweise an sich zu bringen dachten, sich bey gesagter Kommission gehörig zu melden, die Kauf- oder Pachtanschläge aber sowohl als die Güterbeschreibungen bey der Staatsgüteradministrazion einzusehen haben.

§. 289.

Weiterhin wurde die Veräußerung der Staatsgüter gänzlich eingestellt. Hofd. v. 22. März 1791, und mit Aufhebung der Staatsgüterveräußerungskommission die dahin einschlagenden Gegenstände der Landesstelle untergeordnet, mit dem weitern Beyfügen: daß die emphyteutische Veräußerung auch bey den Kirchengründen nicht Platz greifen,

und sich lediglich nach den für die Staatsgüter erflossenen Verordnungen auch bey den Kirchengründen zu benehmen sey. Hofd. v. 4. August 1791.

§. 290.

Mit den so eben angeführten Vorschriften stehet übrigens annoch folgende Anordnung in nächster Verbindung: Damit in Fällen, wenn Pächter oder Käufer von Kameral- oder andern, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Staatsgütern die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, einer Seits das Staatsvermögen unverzüglich sichergestellt, von der andern Seite jedoch die den Privaten gebührende Gerechtigkeit dabey nicht verletzt werde, sind folgende Maßregeln genau zu befolgen:

1) Wenn ein Pächter eines unter der Staatsverwaltung stehenden Guts eine solche Handlung, oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, worauf in dem Pachtvertrage die Aufhebung der Pachtung, und die Zurücknahme des Guts ausdrücklich bedungen worden ist, so soll demselben auf Ansuchen der verwaltenden Behörde durch das Kreisamt bedeutet werden, daß er binnen 14 Tagen nach Empfang des kreisämtlichen Dekrets dem Pachtvertrage gemäß das Bedungene zu erfüllen, oder die Verkürzung gut zu machen, widrigenfalls zu erwarten habe: daß ihm das verpachtete Gut sogleich ohne gerichtliche Verhandlung abgenommen, alles weitere Recht wider ihn aber, der Ordnung nach, angebracht werden würde, wie diese Vorsehung ohnehin zu Folge der Patente vom 24. May 1789, und vom 20. Juny 1790, allzeit einen Artikel des Pachtkontrakts auszumachen hat.

2) Wofern jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftete, zumal bey übler Verwaltung der Kirchen-, Stiftungs-, Waisen- oder Kontribuzionsgelder, oder einer offenbaren Abwürdigung (Deteriorazion) des Guts, wird dem Kreisamte zur Pflicht gemacht, sogleich Jemand an den Ort abzusenden, die Richtigkeit der Gefahr, und der geschehenen Anzeige zu erheben, und nach Maßgabe und Erforderniß derselben die vorgeschriebene Frist von 14 Tagen abzukürzen, oder bis zu derselben Verlauf einen vorläufigen Beschlag (Sequestrazion) zu verhängen.

3) Wenn die gesetzte Frist verstrichen, und von dem Pächter die nach dem Pachtvertrage geforderte Vorkehrung nicht getroffen ist, hat das Kreisamt, auf Ansuchen der verwaltenden Behörde, zu der wirklichen Abnahme des Guts zu schreiten.

4) Damit aber dabey die beyderseitigen Rechte gleichmäßig gesichert werden, hat das Kreisamt den Pächter vorzuladen, daß er selbst, oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Gute erscheine, und hat dann daselbst in seiner und eines Abgeordneten der verwaltenden Behörden Gegenwart, wie auch mit Beziehung zweyer benachbarten unpartheyischer Wirthschaftsbeamten, alle bey Erlöschung der Pachtung, nach derselben Eigenschaft und Beschaffenheit erforderlichen Beschreibungen, Schätzungen und Liquidazionen, mit gehöriger Genauigkeit vorzunehmen, hierüber gleichlautende Duplikate zu verfassen, diese sammt den zugezogenen erwähnten Partheyen, zu unterfertigen, und eines für die verwaltende Behörde, das andere für den Pächter auszuhändigen. Endlich ist über die ganze Handlung ein kreisämtliches Protokoll zu verfassen, und dann jedem Theile eine Abschrift zuzustellen.

5) Sollte der Pächter, aus was immer für einer Ursache selbst zu erscheinen, oder seinen Bevollmächtigten zu senden, unterlassen, oder die oben gedachten Urkunden zu unterschreiben sich weigern, so hätte sie dessen ungeachtet, wider den Pächter insoweit vollkommene Glaubwürdigkeit, als er eine Unrichtigkeit derselben rechtskräftig zu beweisen nicht vermögend wäre.

6) Von diesem Zeitpunkte an hat die verwaltende Behörde, nebst dem Vorbehalte, Alles, sowohl derselben als dem bisherigen Pächter aus dem Pachtvertrage bis dahin gebührenden Anspruchs, in alle jene Rechte wieder einzutreten, die ihr vor der nun erloschenen Pachtung gebührten.

7) Glaubte der Pächter gegen die ihm nach §. 1. und 2. angedrohte Einziehung sich rechtfertigen, und verwahren zu können, so bleibt ihm das Recht vorbehalten, als

Kläger wider das kreisämtliche Ermahnungsdekret das Fiskalamt bey den Landrechten zu belangen, welche nach Ordnung und Gesetzen zu verfahren, inzwischen auch der wirklichen Abnahme des Guts Einhalt zu thun, jedoch, wenn nicht schon das Kreisamt nach §. 2. wegen dringender Gefahr, den Beschlag vorgenommen hätte, auf Ansuchen des Fiskalamts denselben, unter eigener Verantwortlichkeit, sogleich einzuleiten haben.

8) Auch nach der schon wirklich erfolgten Abnahme des Guts hat der Pächter noch immer das Recht, auf gleiche Art seine Klage anzubringen; doch hat es dann, bis zur richterlichen Entscheidung, bey der geschehenen Abnahme des Guts sein Bewenden. Weil aber das Staatsvermögen nicht lange Zeit Ansprüchen ausgesetzt bleiben darf, welche dessen weitere Benützung oder Veräußerung in den Weg treten, so wird dem Pächter, insoweit er die Zurückgabe des abgenommenen Guts begehren zu können vermeint, zur Anbringung seiner dahin gerichteten Klage eine Frist von 45 Tagen eingeraumt; nach Verlauf derselben aber wird er nicht mehr gehört werden.

9) Alles bisher Angeordnete gilt auch von den sämmtlichen in dem Staatsgute befindlichen, mit dem Wirthschaftsbetriebe verbundenen, oder aus Naturalvorräthen bestehenden beweglichen Eigenthume des Pächters, wenn in dem Pachtvertrage die Bedingung eingeschaltet worden ist, daß selbes, als ein, der Obrigkeit nach der Sequestrirung oder Abnahme des Guts eingeraumtes Faustpfand, dergestalt anerkannt werden soll, daß dieselbe sich daraus über ihre richtigen (liquiden) Forderungen ohne Rücksicht auf die von dem Pächter angebrachten Gegenforderungen, die Zahlung zu verschaffen berechtiget sey; welche Bedingungen zu Folge der, den Staatsgüterverwaltungen ertheilten besondern Anweisung künftig allen Pachtverträgen über Staatsgüter einzuschalten seyn wird.

10) Gleichwie jedoch die Pachtungsrückstände vermöge der den verwaltenden Behörden ertheilten Vorschriften nicht durch länger Zeit anwachsen sollen, so hat auch dieses denselben

eingeraumte Pfandrecht nur die Pachtungsrückstände von einem halben Jahre zu treffen.

11) Die Schätzung, Feilbietung und Einantwortung dieser Pfandschaft ist bey den Landrechten anzusuchen und von denselben, ohne weitere Schöpfung eines Urtheils nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu bewilligen, wenn diese nicht etwa durch einen zur Zeit des geschehenen Ansuchens bereits verhängten Konkurs gehemmt wäre.

12) Wenn sich entgegen, in Ansehung eines verkauften Staatsguts, in dessen Besitze der Käufer nach Erfüllung der in dem Patente vom 24. März 1789. bestimmten Forderungen, bereits eingesetzt ist, ein solcher Fall ergiebt, welcher die Aufhebung des Kaufvertrags nach sich zieht, oder wenn der Kaufschilling in den bestimmten Fristen nicht berichtiget ist, wenn sonst die Verbindlichkeiten des Kaufkontrakts unerfüllt geblieben, oder wenn sie verletzt worden sind, so ist der Käufer, zur Aufhebung des Kaufvertrags oder zur Erfüllung der in demselben eingegangenen Verbindungen, durch das Fiskalamt bey den Landrechten mit ordentlicher Klage zu belangen, und ist diese sowohl, als die allenfalls von dem Fiskalamte ansuchende Sequestrirung oder anderweitige Sicherstellung so wie jede andere Rechtsangelegenheit ordentlich abzuhandeln. Pat. v. 31. Dezemb. 1800.

Sechszehnter Abschnitt.

Von dem Bergbaubefugniße der Unterthanen.

§. 291.

Keinem Unterthan ist verwehrt, die auf seinen Gründen vorfindigen, und sich ergebenden Steinbrüche aller Gattungen, als: Kalk-, Marmor-, Mauer- und andere Steine, dann Ziegelthon, Steinkohlen, Torferde u. d. gl., wie auch die Erzeugung der Pottasche

als wahre Industrialgegenstände, auf was immer für eine Art zu benützen, besonders da alles dieses zur Oberfläche des Erdreichs zu zählen ist, und nach dem Steuerregulirungspatente vom Jahre 1785, künftig versteuert werden muß, auch sogar auf Erfindung einiger dieser Rubriken, als der Steinkohlen, Torfs u. d. gl. vom Staate Prämien zur Aufmunterung ausgesetzt worden. Hofd. v. 8. Jänner 1789.

§. 292.

Jedem Unterthan stehet auch der Bergbau auf alle andere metallische oder mineralische Erzeugnisse sowohl auf seinen eigenthümlichen, als auf eines andern, oder auf obrigkeitlichen Gründen zu. Hofd. v. 6. Aug. 1789.

§. 293.

Vorstehende Hofdekrete sind jedoch nur mit Beziehung auf die bestehenden Landesbergwerksverträge und andere Berggesetze zu verstehen. Hofd. v. 6. August 1790. Obgleich daher das Hofd. v. 28. Okt. 1791, das Recht auf den Bergbau bloß den Obrigkeiten bestätigt, den Unterthanen aber jene Benützung gestattet, welche nach den Gesetzen, und nach der Natur der Sache zur Oberfläche seines Grundes und Bodens gehört, dessen ungeachtet dürfen die Unterthanen von der Befugniß, auf edle oder mindere Metalle und Materialien, dann auch auf Steinkohlen zu bauen nicht ausgeschlossen werden, sondern nach dem Maximilianischen Bergwerksvergleiche soll Jedermann ohne Unterschied des Standes, der Religion und des Herkommens, folglich auch Unterthanen hiezu allerdings befugt seyn; nur sind hiebey folgende Bedingnisse und Verbindlichkeiten genau zu beobachten:

1) Jeder Unterthan oder baulustige Gewerke, welcher entweder auf seinen eigenthümlichen oder auf eines andern, oder auf obrigkeitlichen Gründen, wenn solche nicht schon von der Obrigkeit selbst, oder Jemand andern nach bergwerksordnungsmäßiger Muthung und Belehnung gebaut werden, einen Bergbau führen will, ist schuldig bey dem Berggerichte und der Grundobrigkeit die Muthung und Belehnung ordentlich zu nehmen, und nach erhaltener Muthung und Bestätigung der Obrigkeit.

2) Den Bau regelmäßig nach den bestehenden Rechts- und Kunstvorschriften zu betreiben; endlich auch

3) dem Grundeigenthümer für die durch den Bergbau beschädigten steuerbaren Grundstücke die billige Vergütung zu leisten. Uebrigens stehet dem Grundbesitzer, wer immer derselbe sey, auf keine Weise ein Vorzug vor dem ersten Finder oder Muther zu, da diesem, wenn er die Bergwerksbelehnung ordnungsmäßig ansucht, dieselbe allemal ertheilt werden muß. Hofd. v. 6. August 1790 und v. 16. März 1793.

§. 294.

Von der Nothwendigkeit der bergämtlichen Belehnung sind jedoch die bloßen Industrialgegenstände ausgenommen, indem auf die Anfrage: Ob, und unter welchen Umständen der Kalkstein unter die bergämtlichen Belehnungen gehöre, erklärt worden: daß auf Kalkstein, wenn dieser nicht als Gangart mit anderen Erzarten vermischt bricht, und als solcher behandelt, sondern als bloßer Kalkstein geachtet, und auch als solcher genützt wird, weder Muthungen anzunehmen, noch weniger zu bestätigen sey, und sich hierwegen nach der höchsten Normalresoluzion vom 26. Sept. 1772, und der von undenklichen Jahren her eingeführten Beobachtung, zu Folge, welcher in diesem Königreiche die Steinbrüche aller Art, als Kalk-, Marmor-, Bau- und aller andern Steingattungen, und Torf, dann alle andere metallische Farb- und Erdarten, jederzeit unter die Industrialgegenstände gehören, und nach Gestalt der Umstände versteuert werden, genau zu benehmen sey. V. v. 27. Jänner 1803. S. VII. Theil dieses Systems.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Testirungsfähigkeit der Unterthanen.

§. 295.

Unterthanen, welche ihre Gründe erblich oder eigenthümlich besitzen, sind vermög des ihnen hieran zuständigen Nutzeigenthums (dominium utile) so wie sie dieselben bey Lebzeiten veräußern können, auch auf den Todesfall darüber zu disponiren befugt.

§. 296.

Denjenigen Unterthanen hingegen, die keine andere als uneingekaufte, Lehn- oder kontraktmäßig heimfälle Gründe besitzen, ist in Ansehung dieser uneingekauften Gründe, zu deren Bewirthschaftung sie von der Grundobrigkeit angestellt worden, keine Erbfolge, welche das Eigenthum des Verstorbenen nothwendig voraussetzt, zugestanden, Hofd. v. 20. Dez. 1770, es stehet ihnen daher das Recht, mit ihrem Besitze bey Lebzeiten und durch letzten Willen schalten zu können, nicht zu. Hofd. v. 11. May 1789. §. 5. und §. 145. 5. Da jedoch in diesen Verordnungen die Rede nur von dem Grundbesitze ist, so ergiebt sich daraus von selbst, daß derley Grundbesitzer nur in der Dispositionsfreyheit in Beziehung auf diesen Grundbesitz beschränkt sind, in Ansehung ihres beweglichen Vermögens aber dieselben, mit Aufhebung der Anordnung der k. St. R. E. 2. gleich unterthänigen Besitzern eingekaufter Gründe sowohl bey Lebzeiten, als auf den Todesfall zu disponiren befugt seyn.

§. 297.

Die den unterthänigen Grundbesitzern über ihre erbeigenthümliche Gründe oder Bauerngüter zuständige Testirungsbefugniß ist jedoch folgender Maßen eingeschränkt:

a) Ist zwar jeder Eigenthümer eines Bauernguts (Mann oder Weib) befugt, dasselbe durch letzten Willen, welchem seiner Kinder er will (dem ältern oder jüngern, einem Sohne oder Tochter, oder auch anstatt diesen selbst einem andern Erben) zuzutheilen, nur kann dadurch das der

Obrigkeit zustehende Ausschließungsrecht gegen einen zur Wirthschaft untauglichen Hauserben nicht beirrt, und der den Kindern gebührende Pflichttheil nicht verkürzt werden. Unter dieser Bedingung stehet es dem Testirer

b) auch frey zu bestimmen, in welchem Werthe der ernannte Hauserbe das Gut anzunehmen, und was derselbe, und in welchen Raten er es den übrigen Miterben herauszuzahlen habe, doch darf auch durch letzten Willen überhaupt, also auch in dieser Hinsicht, nichts zum Nachtheil der Grundobrigkeit darauf zu stehen grundherrlichen Gerechtsamen geschehen.

c) Können die zu dem Hause oder Gute gehörigen Gründe auch letztwillig nicht auf eine andere Art davon getrennt werden, als in welcher eine Zerstückung des Bauernguts überhaupt gesetzlich erlaubt ist. Wohl aber können trennbare Gründe sowohl von Rustikal- als Dominikal-Wirthschaften willkürlich unter die Erben vertheilt werden. S. §. 309.

d) Endlich ist der Testirer auch alle andere in den Gesetzen enthaltenen Testirungsvorschriften zu beobachten verbunden. Außerdem kann über die zum Hause oder Bauerngute nicht gehörige Grundstücke nach §. 193. über das bewegliche Vermögen aber gleich andern Testirern frey disponirt werden.

§. 298.

Gewöhnlicher Weise werden Bauernwirthschaften nicht sowohl durch ordentliche letzte Willen, als vielmehr schon bey Lebzeiten von dem Vater oder Mutter einem ihrer Kinder gegen ein gewisses Kaufgeld mit Vorbehalt des lebenslänglichen Ausgedings abgetreten, und das Kaufgeld unter die übrigen Kinder vertheilt. Eine solche Güterübergabe enthält eigentlich einen dreyfachen, d. i. einen Kauf-, Leibrenten- und Erbvertrag. Wenn das, das väterliche Gut übernehmende Kind noch minderjährig ist, muß ihm zu dieser Handlung ein Kurator bestellt werden. Die übrigen Kinder (Miterben) zuzuziehen ist eben nicht nothwendig, jedoch räthlich, wenn sie in dasjenige, was der Vater dabey in ihrer Rücksicht erbrechtlich

disponirt, mit einwilligen, wodurch mit selben ein Erbvertrag entstehet; außer dem bleibt ihnen bloß der Anspruch auf den Pflichttheil vorbehalten, sie können jedoch deswegen einen solchen Verkauf oder Gutsübergabe nicht widersprechen, theils weil sie bey Lebzeiten der Aeltern keinen Pflichttheil begehren können (B. G. B. §. 536. u. 951.) theils weil die Aeltern nicht alle Kinder in der Erbschaft gleich zu machen gehalten sind. Die Auszahlung des Kaufgeldes bey solchen Uebergaben wird gewöhnlich nur in unverzinslichen, und solchen Fristen bedungen, die der Hausbesitzer, ohne das Gut mit Schulden zu überladen, zu leisten im Stande ist, es sey denn, daß ihm das Gut schon in dieser Rücksicht um eine beträchtlich unter den wahren Werth stehende Kaufsumme angeschlagen würde. Wird das Gut dem Hausübernehmer, wie gewöhnlich, mit einem besondern Beylaß (fundus instructus) an Vieh, Körnern, Geräthe u. d. gl. ohne Schätzung zugetheilt, so ist dieser fundus instructus schon unter der Kaufsumme begriffen, im widrigen aber muß der bestimmte Schätzungsbetrag des Beylasses besonders vergütet werden. Der Auszug den sich der Gutsübergeber auf seine Lebenszeit ausbedingt, ist eine Art Leibrentenvertrag, der Auszug muß daher immer vorhinein entrichtet werden, und hört mit dem Leben des Auszügers auf. Was davon bey Absterben desselben noch unverzehrt vorhanden, oder noch in Rückstand ist, gehört zur Verlassenschaft des Auszügers, und nicht dem, der den Auszug zu leisten verbunden war. B. G. B. §. 1285, 1418. Uebrigens unterliegt die Bestimmung des Auszugs zugleich dem obrigkeitlichen Ermessen. S. §. 187.

Achtzehnter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Unterthanen.

§. 299.

In Ansehung der Erbfolge der Unterthanen kömmt vor allen darauf zu sehen, von welcher Eigenschaft das nach einem sol-

chen Erblasser hinterbliebene Vermögen ist, ob es nämlich ein freyes oder nicht frey vererbliches Vermögen sey.

Zu dem nicht frey vererblichen Vermögen gehören:

1) die Lehn- und kontraktmäßig heimfälligen Güter,
2) die Rustikal-Bauerngüter;
3) die emphiteutischen Bauernwirthschaften, und die zu beyden letztern untrennbar gehörigen Grundstücke. Besitzt der Erblasser nebst diesem oder ohne diesem ein allen vorbenannten nexus nicht unterliegendes Vermögen, als baares Geld, Kapitalien, Präziosen, oder trennbare Grundstücke, so ist dieses ein frey vererbliches Vermögen, indem dieses durch die politischen Gesetze nirgends beschränkt erscheint.

§. 300.

Als ein Lehngut ist nur dasjenige anzusehen, von welchem die lehnbare Eigenschaft, das ist, ein wirklicher nexus feudalis dargethan werden kann. §. 36. Ein solches Gut fällt dem Lehnerben, das ist, demjenigen, dem es nach dem Lehnrecht gebührt, und bey dessen Abgang dem Lehnherrn zu, der hier insgemein die Grundobrigkeit ist. Der Heimfall eines Lehnskorpus an die Obrigkeit erstreckt sich jedoch nur auf das Lehnskorpus oder heimfällige Gut selbst, nicht aber auch auf das dazu nicht gehörige Allodial-Vermögen, (welches daher immer bey der gemeinen Erbschaft verbleibt). Hofd. v. 7. Sept. 1789.

§. 301.

Da die Rustikalgründe entweder eingekaufte oder uneingekaufte Gründe sind, so ist auch ihre Vererbung verschieden. Uneingekaufte Gründe sind ihrer Natur nach unvererblich, und fallen an die Obrigkeit jedoch mit der Verbindlichkeit zurück, selbe wieder an einen andern Unterthan, welcher folglich auch einer der gesetzlichen Erben des letzten Besitzers seyn kann) und zwar erbrechtlich überlassen zu müssen. Von eingekauften Rustikalgründen kann der Heimfall an die Obrigkeit nur alsdann eintreten, wenn das Heimfallsrecht in dem Kontrakt ausdrücklich bedungen worden wäre, und auch in diesem Fall darf die Obrigkeit den ihr heimgefallenen Grund nicht für sich behalten, sondern ist verbunden, solchen ebenfalls

ohne weiteren Vorbehalt des Heimfalls an einen andern Unterthan erbeigenthümlich zu überlassen. Außer dem ausdrücklichen kontraktmäßigen Vorbehalt des Heimfallsrechts gehen so die Rustikal-Bauerngüter und Gründe nach der für die Bauerngüter bestehenden Erbfolge an die Erben des Erblassers über.

§. 302.

Die gesetzliche Erbfolge in die Bauerngüter beruhet auf folgender Vorschrift:

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hat, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, in welchem Falle die Entscheidung über die Gründlichkeit oder Ungründlichkeit des Anstandes dem Kreisamte überlassen ist, (Pat. vom 3. April 1787); sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der ältern Tochter zugetheilt werden. Pat. vom 26. Mai 1791. §. 5.

§. 303.

Niemand darf jedoch in Hinkunft zugleich zwei oder mehr gestiftete Bauerngüter besitzen. Derjenige, der sich schon in dem Besitze von zwei oder mehr Bauerngütern befindet, kann dieselben zwar noch ferner beibehalten, nach dessen Tode aber müssen dieselben unter die Erben vertheilt werden. Daher ist der dießfällige Besitzer keineswegs befugt, die zu einem Bauerngute gehörigen Grundstücke dem andern zuzutheilen, auch liegt ihm ob, die vorfindigen Wirthschaftsgebäude im guten Stande zu erhalten. (Ebend. §. 2.) Fällt demjenigen, der schon ein Bauerngut besitzt, erst jetzt (durch Testament oder gesetzliche Erbfolge) ein anderes Bauerngut zu, so stehet es in dessen Wahl das väterliche (oder sonst ererbte) Bauerngut zu übernehmen, oder seine vorige Wirthschaft zu behalten, und kann erstern Falls die letztere, wenn sie ihm sonst eigenthümlich zugehörte, an wem er will, verkaufen. Besitzt aber z. B. der älteste Sohn nur einzelne Grundstücke und Felder, so hindert dieses ihn nicht, das ihm erblich angefallene väterliche Bauerngut anzunehmen, und

auch seine vorige Besitzung beizubehalten. Hofd. vom 19. Mai 1788 ad 1.

§. 304.

Jedes einzelne Bauerngut muß aber immer mit allen Gründen, wie der letzte Besitzer es verlassen hat, an den Erben gelangen, diesem stehet aber dann frei, das allenfalls zu große Gut zu vertheilen, oder die zu weit entlegenen Gründe der Vorschrift nach insofern zu vertheilen, daß doch bei einem Bauerngute 40 Metzen Aussaat verbleiben. Wo das Bauerngut weniger hat, ist die Veräußerung entlegener Grundstücke nur mit der Bedingung gestattet, daß der Besitzer eben so viel an Grundstücken, als er veräußert, durch Kauf, Tausch oder andere Art wieder an sich bringe. §. 4.

Nebst dem Gut selbst muß auch jedem Hauserben ein bestimmter fundus instructus (Beilaß) an Getreide, Pferden, Wägen und andern Wirthschaftsgeräthschaften belassen werden, indem ein und das andere als die erste Nothwendigkeit zur Bewirthschaftung des Grundes anzusehen ist. Was aber von allem diesem insbesondere ad fundum instructum gehört, muß nach Beschaffenheit des Guts selbst von dem Wirthschaftsamte bestimmt werden. Von den wirklich stehenden, oder nächstens zu erwartenden Früchten gebührt dem Grundeigenthümer zum voraus nur so viel, als zum Saamen für die künftige Bebauung, und überhaupt ad fundum instructum gehört, das Uebrige davon ist der gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse zuzuwenden, und unter die Erben zu vertheilen. Hofd. vom 19. Mai 1788. §. 7. f. bürg. Gesetzb. §. 296.

§. 305.

Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthum des Bauernguts steht, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, mithin das ganze Bauerngut an sich zu lösen. Nur wenn das Bauerngut für 80 Metzen Aussaat oder noch mehr Grundstücke hat, kann dasselbe zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Grunderben, wofern dieser schon großjährig ist (oder wenn derselbe sonach großjährig wird) getheilt werden. §. 6.

§. 306.

Wer das Bauerngut auf die in beiden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Guts, wie solcher entweder durch gütliches Einverständniß, oder durch ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen, (§. 7.) oder sicher zu stellen. Wenn aber der Hauserbe einem etwa noch minderjährigen Miterben auch gleich die gesetzmäßige Sicherheit nicht leisten könnte, so ist sich in solchem Falle doch eben nicht nach den wegen Pragmatikalsicherheit der Pupillarkapitalien bestehenden Vorschriften, sondern bloß nach den Patenten über die Bauerngüter zu benehmen, welche die in gesagten Vorschriften bei den Kapitalien vorgeschriebene Sicherheit nicht fordern. Hofd. v. 28. Nov. 1794.) Wenn ein Vermögen eines minderjährigen Kindes bey seinen Aeltern mit genüglicher Sicherheit, obschon nicht in der ersten Hälfte des Werths eines Hauses, oder in den ersten zwey Drittel des Werths eines Guts anliegt, soll das Kapital den Aeltern nicht aufgekündigt werden, wenn sie dadurch aus dem Besitze ihres Guts, oder in sonstige Verlegenheit kommen sollten, und die abfallenden Zinsen zum Unterhalte der Kinder nicht erkleckten. Hofd. vom 1. Sept. 1789. So können auch dem überlebendem Ehegatten die Waisengelder gegen Ausweisung der hinlänglichen Sicherheit in Händen gelassen werden. Hofd. v. 13. Juli 1790.

§. 307.

Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willkür der Erben unter Beystimmung der Grundobrigkeit überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zu theilen, oder ob sie es veräußern wollen. §. 8.

§. 308.

Fällt das Gut einem unmündigen, oder minderjährigen Kinde zu, so ist sich (wenn dem überlebendem Ehetheile kein Miteigenthum an dem Gute verschrieben ist) folgendermaßen zu benehmen:

1) Hat es bey der Beobachtung zu verbleiben, vermöge welcher die Wittwe bis zur Volljährigkeit der Erben, so lang sie im Wittwenstande bleibt, die Wirthschaft (als Vormün-

derin, nach Umständen gegen Verrechnung des Ueberschußes über die Erziehungskosten) fortführt.

2) Kann auch dem zweiten Manne (Stiefvater) ein gemeinschaftliches Ausgeding (mit der Mutter) von Zeit der Uebergabe des Guts an den großjährig gewordenen Hauserben (auf lebenslang) ausgesetzt werden.

3) Außerdem ist dem minderjährigen Erben (nach Vorschrift des allg. bürg. Gesetzb. Pat. v. 26. Mai 1791) ein besonderer Vormund zu bestellen (Hofd. v. 19. April 1787), welcher den minderjährigen Eigenthümer in allen Fällen vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, und das Bauerngut so lang. bis der Eigenthümer dasselbe anzutreten fähig ist, in aufrechten Stand zu erhalten hat. Pat. v. 3. April 1787. Bloße Interimswirthe anzustellen ist nicht gestattet, sondern die Pupillarbauernwirthschaften müssen entweder von dem Vormund selbst zum Nutzen der Waisen besorgt, oder wenn der Vormund sie nicht selbst verwalten kann, in vortheilhafte Verpachtung gegen hinlängliche Sicherheit durch die Vormünder (auf nachbesagte Art) hintangegeben, oder nach Umständen auf andere Art (durch einen besondern Wirthschaftspfleger oder Kurator) verwaltet werden. V. v. 20. Nov. 1794.

4) Kann daher von einer Veräußerung des einem Mündel zugefallenen Bauernguts keine Rede seyn, wenn es nicht die Nothwendigkeit und das Wohl der Waisen unmittelbar erfordert, und die Obervormundschaft hiezu nach Erwägung aller Umstände die Einwilligung gegeben, und vermög Gubernial-Zirkularverordnung vom 30. Dez. 1793 die kreisämtliche Genehmigung eingeholet hat.

5) Wo sich bisher etwa anders benommen worden, muß eine genaue Beschreibung und Schätzung des Guts nachgetragen werden, damit man wisse, was künftig dem wahren Eigenthümer zurückzustellen sey.

6) Die Pachtungen sollen auf längere Zeit angestoßen werden, und ist nicht nöthig, dabey immer einen baaren Kaufschilling zu bedingen, sondern die Pachtung kann auch so geschehen, daß der Pächter den Genuß gegen dem überkomme,

daß er die nachgebliebenen Kinder, allenfalls auch die Wittwe nähre, kleide, und wenn das Gut ein Mehreres einträge, einen gewissen Betrag in die Waisenkasse zum Besten der Kinder hinterlege. Solche Pachtungen können auch nur, bis der Waise zur Fähigkeit der eigenen Wirthschaftsverwaltung kömmt, eingegangen werden.

7) Jede Pachtung muß unter Einräumung einer hinlänglichen Frist durch Edikt, das an drey verschiedenen Amtstagen auf der Herrschaft kundzumachen, und in die Zeitungsblätter einzurücken ist, bekannt gemacht, eine genaue umständliche Beschreibung des verpachteten Guts vorausgeschickt, die Bedingnisse des Pachts genau bestimmt, und die Pachtung selbst lizitando abgeschlossen werden. Hofd. v. 7. August 1795.

§. 309.

Der Erbfolge, in die Bauerngüter, unterliegen jedoch nur die Bauerngüter selbst, nicht aber die dabey allenfalls befindlichen, aber nicht dazu gehörigen Gründe, diese können ohne Anstand nach Willkür einzeln oder zusammen von den Erben unter sich getheilt oder veräußert werden. Denn vermög Hofd. v. 19. Mai 1788 wurde über die Frage: ob auch die zwar katastrirten, doch aber nicht zum Hause gehörigen Grundstücke einem aus den Kindern, und welchen von ihnen zuzutheilen seyn, entschieden: Das Patent verordne die Unzertrennung nur jener Gründe, die unmittelbar zu einem steuerbaren Hause oder zu einer sogenannten Wirthschaft gehören; die einzelnen zum Bauerngute selbst unmittelbar nicht gehörigen Grundstücke seyen daher nach der allgemein für die Erbschaften bestehenden Gesetzen zu behandeln, es könne demnach zu dem Kaufe solcher abgesonderter Grundstücke auch (allenfalls) ein mehrbietender Fremder zugelassen werden.

Das Patent wegen der Erbfolge in die Bauerngüter ist jedoch auf jene Einwohner der Städte nicht anwendbar, die neben dem Besitz eines Bauernguts auch Gewerb treiben, bürgerliche Realitäten besitzen, das Bürgerrecht oder sonstigen bürgerlichen Nahrungsstand haben, und daher nicht zum eigentlichen Bauernstand, sondern zum Bürgerstand gehören; dennoch bleibt auch bey solchen Besitzern die Unzertrennbarkeit des

Bauernguts der dermaligen Verfassung gemäß in ihrer Wesenheit. Hofd. v. 30. Okt. 1788.

Für Mähren und Schlesien ist mit Aufhebung der V. v. 7. Sept. 1789 und 24. Juni 1790 festgesetzt:

1) Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Verordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn zu, doch ist derselbe schuldig, wieder einen unterthänigen Besitzer der allgemeinen Landesverfassung gemäß darauf zu stiften.

2) Das übrige zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen, unterliegt insgemein der Einziehung des k. Fiskus, und kann sich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem Falle erstrecken, wenn diese sich mit einer besondern Verleihung, oder dem rechtskräftigen Besitz gegen den Fiskus auszuweisen vermögend ist. Hofd. v. 26. Juni 1792.

§. 310.

Bey Dominikal-Bauerngütern und Gründen kömmt es vor allen auf den zwischen dem Grundherrn mit dem Grundholden (oder Obrigkeit und Unterthan) abgeschlossenen Kontrakt an. Ist in diesem Kontrakt bedungen, wie sich mit Uebertragung des Besitzes nach dem Tode des jeweiligen Besitzers geachtet werden soll, so giebt der Kontrakt allein die Richtschnur. Wäre also der Heimfall an die Obrigkeit bedungen, so könnten die Erben des Erblassers auf das hinterlassene Gut keinen erbrechtlichen Anspruch machen. Ob aber die Obrigkeit einen solchen heimgefallenen Grund für sich behalten könne, oder wieder an einen andern Unterthan zu überlassen schuldig sey, ist aus dem §. 38 zu ersehen.

Ist in dem emphiteutischen Kontrakt wegen des Erbfalls keine Bestimmung enthalten, (folglich ein Heimfallsrecht nicht ausbedungen,) so steht den Erben des Erblassers das Erbrecht zu, und dann kömmt zu entscheiden, ob es sich um die Verer-bung einer Dominikal-Wirthschaft, oder nur um einzelne Dominikal-Gründe handle. In beyden Fällen tritt zwar nicht, wie bey den (vererblichen) Rustikalbesitzungen die eigene Erbfolge

in die Bauerngüter, sondern (außer Testamentsfällen nur die allgemeine gesetzliche Erbfolge ein; doch ist dabey der Unterschied, daß jene emphiteutischen Besitzungen, wo mit den Dominikalgründen eigends ein neues Haus, und eine damit verbundene Wirthschaft angestiftet worden, (eben so wie bey den Rustikalwirthschaften in der Regel) keine Zerstückung oder Vertheilung der Wirthschaft Statt findet; dagegen ist sich bey allen einzelnen (emphiteutischen) Grundstücken, und wo nicht eigentlich auf die emphiteutisch dahin gegebene Dominikal-Gründe ein neues Haus angestiftet worden ist, (einzig und allein) nach der gesetzlichen Erbfolge zu achten. Hofd. v. 9. März 1798. Diesemnach fällt eine emphiteutische Wirthschaft immer demjenigen zu, dem sie der Erblasser testirt hat, oder dem sie durch Einverständniß der Miterben überlassen wird; denn bey emphiteutischen Besitzungen hat der älteste Sohn u. s. w. kein Vorrecht als Hauserbe, wie bey den Rustikalwirthschaften, doch hängt auch hier die Genehmigung des Hauserben von dem Ermessen der Obrigkeit ob. Es kömmt aber bloß auf die Erben an, ob sie das Gut einem Miterben um einen bestimmten Preis überlassen, oder es verkaufen wollen, weil bey der Intestaterbfolge keiner ein Recht hat, dasselbe in natura anzusprechen. Sind in der Verlassenschaft aber auch einzelne (zur Wirthschaft nicht eigends gestiftete) emphiteutische Gründe vorhanden, so können diese auch einzeln unter die Erben vertheilt werden.

Fünftes Hauptstück.

Von den Unterthansschuldigkeiten.

Erster Abschnitt.

Von den Unterthansschuldigkeiten überhaupt.

§. 311.

Die Verpflichtungen und Schuldigkeiten der Unterthanen gegen die Obrigkeit bestehen überhaupt in drey Stücken: a) in gesetzmäßiger Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit, b) in persönlicher Dienstleistung oder der sogenannten Robotschuldigkeit; c) in gewissen Geld- oder Naturalabgaben.

§. 312.

Die Unterwürfigkeit des Unterthans gegen die Obrigkeit bestehet: a) in der Unterwürfigkeit unter die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit, s. §. 30, b) in der Verbindlichkeit zu Ansuchung des obrigkeitlichen Meldzettels, Konsenses, Passes, oder Entlaßscheines in den im vorstehenden Hauptstück (II. u. III. Abschnitte) bemeldten Fällen; c) in der gesetzmäßigschuldigen Folgeleistung gegen die Befehle und Aufträge der Obrigkeit, wovon ebenfalls bereits umständlich gehandelt worden §. 108.

In Oesterreich muß jeder Unterthan, wenn er bey der Obrigkeit um die Zuschreibung seines Guts anhält, die ausdrückliche Unterthansangelobung ablegen, und mittelst Handschlag versprechen: daß er alle einem Unterthan obliegende Pflichten erfüllen, besonders aber

1) sich als einen getreuen Unterthan des höchsten Landesfürsten betragen, die Landesanlagen an Steuern, Gaben und Lieferungen willig entrichten, die nach den Zeitumständen erforderlichen Bürden mittragen, seinem Vaterlande und höchsten Landesfürsten mit seinem Gute und Leben im Nothfalle dienen, Höchstdemselben, so wie den von Ihm zu seinem Schutze und Leitung vorgesetzten Aemtern gehorsamen,
2) seinem Grund=, Vogt= und Zehendherrn alle denselben von dem Landesfürsten als rechtmäßig zuerkannten Gebühren, an Steuern, Diensten, Roboten, Gefällen und Taxen ohne Widerspenstigkeit abführen, sich vor Gericht höflich, gegen seine Mitunterthanen friedfertig, und
3) in seinen häuslichen und Wirthschaftsgeschäften als einen fleißigen und redlichen Hausvater und treuen Versorger seiner Kinder und Angehörigen betragen wolle.

§. 313.

Die Verbindlichkeit zur Robot ist theils eine Folge der Personalunterthänigkeit, theils des Grundbesitzes (nexus subditelae realis). Zu ersterer ist daher jeder Unterthan (eine Familie für eine Person gerechnet) verbunden, wenn er auch kein Grundbesitzer ist. §. 328 u. 330. Die letztere trifft nur jene Unterthanen, welche steuerbare Rustikal=, oder andere obrigkeitliche robotmäßige Gründe besitzen. §. 328 u. 386.

Worin diese Pflicht in ein so anderm Falle bestehe, wird der folgende Abschnitt darzeigen. Im Allgemeinen ist deshalb verordnet: da die Leistung der Robot die eigentliche Schuldigkeit der Unterthanen insolange ist, als solche durch ein auf billigen Bedingnissen beruhendes Uebereinkommen mit den Obrigkeiten in eine Geldabgabe nicht verwandelt wird; so haben sich die Unterthanen der Robotleistung und den übrigen sonstigen obrigkeitlichen Prästazionen willfährig und ohne Widersetzung zu unterziehen. Pat. v. 21. Juli 1790. Wozu der Unterthan in Beziehung auf den Staat, z. B. auf den Straßenbau, Zivil= und Militärvorspann, Bothengänge, Arrestantenkonvoyirung, Bezirks= und Generallandesvisitazionen, u. s. w., verbunden ist, gehört zur politischen Verfassung, folglich nicht hierher.

§. 314.

Die Abgaben, wozu die Unterthanen verbunden zu seyn pflegen, bestehen größtentheils in Geld- oder Natural-Grundzinsen (Lehngeld-, Erbpacht-, Erbzinsen-, Zehend-, Laudemial- oder Besitzveränderungsgebühren, Grundbuchstaxen, Abfahrtsgeld). Hierüber besteht überhaupt die Verordnung: Die von den Unterthanen vermöge a) Urbarien, b) rechtlichen Verträgen, oder c) Ansprüchen, und d) wohlhergebrachten Herkommens an Gelde oder Naturalien entrichteten standhaften Grundzinse haben dieselben eben so wie bisher zu entrichten und abzuführen; gleichwie anderer Seits auch die Grundobrigkeiten aller eigenmächtigen Steigerung und Erhöhung dieser Grundzinse sich zu enthalten haben. Robotpat. Art. 1. §. 17.

Unterthanen, welche ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, unterliegen überdieß in Ansehung dieser Gründe den Gesetzen ihres dermaligen nexus.

§. 315.

Jene Unterthanen, welche obrigkeitliche Häuser, Mühlen, Wirths-, Branntweinhäuser, Fleischbänke, Leinwandbleichen, oder andere obrigkeitliche Realitäten und Grundstücke miethungsweise gegen gewisse Verbindlichkeiten inne haben, haben sich in Ansehung ihrer hierfür zu leistenden Schuldigkeiten, und der dabey etwa zu genießenden Ergötzlichkeiten nach dem desfalls mündlich oder schriftlich getroffenen Abkommen zu verhalten. Wo hierüber nichts Schriftliches aufgesetzt ist, ist ein ungestempelter Miethungsvertrag unter der Aufschrift des obrigkeitlichen Beamten dem Unterthan einzuhändigen, und in demselben die zu leistende Schuldigkeit, die zu genießenden Nutzungen und die Zeit, auf wie lang der Kontrakt dauern soll, verständlich aufzusetzen. Wenn obrigkeitliche Realitäten den Unterthanen kaufweise (dermal mit Rücksicht auf die im XI. Abschnitt vorkommende Beschränkungen) überlassen werden, so dient der Kaufkontrakt zur Richtschnur für Obrigkeit und Unterthan; wäre aber keiner errichtet worden, so ist solcher sogleich auszufertigen.

Eben dieses gilt auch von Realitäten, welche von der Kir-

che, Pfarrer, oder Gemeinde an einzelne Unterthanen kauf- und miethweise überlassen worden sind. Robotpat. Art. 6. §. 1 — 4.

§. 316.

Bey Gelegenheit der im Jahre 1789 in Antrag gekommenen neuen Steuer- und Urbarialschuldigkeiten-Regulirung wurde verordnet: daß Müller, Bräuer, Schänker, und dergleichen Besitzer, eines mit einem Gewerbsrechte verbundenen Eigenthums, insofern sie zugleich Rustikalgründe besitzen, in Beziehung auf diese zwar gleich andern Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu behandeln, die Entrichtung jedoch, welche nach dem Grundbesitze ausfällt, von derjenigen Last, welche auf der Realität im Ganzen haftet, abgezogen, und der Ueberrest, der eigentlich auf dem Gewerbe ruht, da, wo statt jährlicher, bestimmter Zinse oder anderer Schuldigkeiten wandelbare Sterb- Veränderungsfälle und Taxen eingehoben werden, nach dem erweislichen obrigkeitlichen Genuße, welcher sich gemeiniglich alle 20 oder 25 Jahre zu ergeben pflegt, in eine bestimmte jährliche Ablösung verändert werden solle, diese in einen jährlichen Zins veränderte Abgabe aber nur von dem unbeweglichen Vermögen gefordert werden könne. Pat. v. 10. Febr. 1789. §. 14. Dieser Patents-§. ist jedoch auf nichts weiter, als auf die dominikaliter, mit der Dominikaleigenschaft erkauften, oder in Erb- oder Zinspacht verlassenen Müh l-, Bräu-, Schänk-, oder andern mit einem Gewerbsrechte verbundenen Realitäten anzuwenden, dergestalt, daß, wenn mit dem Besitze solcher Dominikalrealitäten der Besitz eines Rustikalgrundes verbunden ist, die auf den Rustikalgrund ausfallende Urbarialabgabe von dem Dominikalzinse abgeschlagen werden müsse. Die Obrigkeiten sind daher zu Abnehmung dießfälliger Geld- oder Naturalzinse nur in Ansehung jener Realgewerbe berechtigt, die sie allein auszuüben befugt waren, oder noch befugt sind, und welche sie entweder gegen baare Bezahlung, oder gegen einen Zins, oder gegen Vorbehaltung der Laudemialtaxen abgetreten haben. Falls aber das Gewerbsrecht entweder niemals obrigkeitlich gewesen, oder wenn das ausschließende obrigkeitliche Gewerbsbefugniß durch Landesgesetze bereits abgestellt, oder wenn dergleichen Ge-

werbe schon von jeher immer auf unterthänigen Rustikalbesitzungen ausgeübt worden wäre, worüber also ein besonderer Dominikalkontrakt nicht bestehet: so kann auch die Obrigkeit auf keine Art mit Recht einen Zins oder eine andere Abstattung fordern; und zwar eben so wenig, als von allen bürgerlichen Gewerben, nämlich von jenen der Schuster, Schneider, Weber und dergleichen Handwerksleute.

Die Eigenthümer, solcher, auf Rustikalbesitzungen schon von jeher haftenden Gewerbe, worüber besondere Dominikalkontrakte nicht bestehen, wenn sie mit Rustikalgründen verbunden sind, sind demnach lediglich nach Maß der zu ihren Häusern gehörigen Rustikalgründe zu den in dem 10. §. obigen Patents vorgeschriebenen Schuldigkeiten anzuweisen, oder wenn sie nebst ihrem unterthänigen mit dem Gewerbsrechte verbundenen Hause sonst keine Rustikalgründe besitzen, bloß dem gewöhnlichen Schutzgelde als Inleute oder Häusler zu unterziehen. Hofd. v. 26. Nov. 1789. Dermal ist vorgedachtes Patent und Hofdekret in Ansehung der Urbarialgiebigkeiten aufgehoben, und sind alle Urbarialschuldigkeiten in dem Maß, wie solche die Unterthanen vor gedachtem Patente zu leisten schuldig waren, wieder ganz zu entrichten. Pat. v. 9. Mai 1790.

§. 317.

Ueber die Frage: Ob von Schiffmühlen in Besitzveränderungsfällen, ein grundherrliches Laudemium abgenommen werden dürfe? ist vorgeschrieben: Schiffmühlen sind auf Schiffen gebaute, auf einem Fluße schwebende Mahlmaschinen; sie gehören zu den beweglichen Sachen ihres Eigenthümers, und können nicht als unmittelbare Zugehörungen eines unbeweglichen Guts betrachtet werden.

Laudemien sind eine Gebühr, welche für die Ueberlassung des Nutzeigenthums an den Grundherrn bey vorfallenden Veränderungen in dem Nutzeigenthumsbesitze dieses Grundes von dem neuen Antreter entrichtet werden muß. Der Bezug eines Laudemiums ist daher nur auf Grund und Boden, und auf dessen unmittelbare Zugehörungen beschränkt, kann folglich bey beweglichen Sachen, wozu die Schiffmühlen als wandelbare Maschinen gehören, welche bald da, bald dorthin übertragen werden

müssen, nicht Statt haben. Daher dürfen der Regel nach bey Besitzveränderungen von Schiffmühlen keine Grundherrlichen Laudemien bezogen werden; womit jedoch der bisherige Bezug von Haftgeld, Wasserzins, Gewerbstax, und dergleichen Gebühren, wozu einige Grundherrschaften in Rücksicht auf die ihnen unterthänigen Schiffmühlen durch gesetzmäßige Urkunden berechtiget sind, nicht zu vermengen ist.

Sollte aber eine oder andere Herrschaft beweisen können, daß sie zum Bezug eines Laudemiums von Schiffmühlen durch einen ausdrücklichen Vertrag berechtiget sey, daß sie z. B. eine Schiffmühle selbst erbaut, und solche einer Familie mit dem ausdrücklichen Vorbehalte überlassen habe, daß ihr bey jedem Erbfall oder sonstigen Veräußerung derselben von deren Werthe gewisse Perzente als Besitzveränderungsgebühren, entrichtet werden sollen; so ist dieß als eine Ausnahme, von der allgemeinen Regel zu behandeln, da ähnliche bestimmte Verträge politischer Seits nicht aufgehoben werden können. Hofd. v. 3. März 1808.

§. 318.

Welche unterthänige Städte, Städtel, Märkte, Dörfer und Unterthanen, vermöge rechtlichen Urbarien, Verträgen, Aussprüchen oder wohlhergebrachten Herkommens nicht zu der Naturalrobot, sondern statt derselben zu gewissen Zinsen oder andern Schuldigkeiten, oder aber zu der Naturalrobot zwar, jedoch nur auf gewisse Tage im Jahre, oder zu gewissen angemessenen Roboten bey dieser oder jener Arbeit, oder diesem oder jenem Mayerhofe, Felde, Wiese u. dgl. verbunden sind, diese sind allerdings bey ihrem Rechte zu belassen, und darüber mit nichts mehreren zu beläftigen. Pat. vom 27. Jänner 1738. §. 8.

§. 319.

Da überhaupt weder den Obrigkeiten ihre in den Gesetzen und der Landesverfassung gegründeten und wohlhergebrachten Rechte benommen, noch der Unterthan in den ihm zustehenden Rechten und Befugnissen gehindert oder gekränkt werden darf, daher sind in Ansehung der Prästazionen der Unterthanen an ihre Grundobrigkeiten und an die Zehendherren, die Urbarialschuldigkeiten überhaupt an alle jene Theilnehmer, die vorhin einen An-

spruch daran hatten, auf eben die Art, wie die Unterthanen zu Ende des Militärjahrs 1789 zu leisten verpflichtet waren, noch ferner ganz zu entrichten. Pat. v. 9. Mai 1790.

Zweyter Abschnitt.

Von der Robotschuldigkeit.

§. 320.

Im Jahre 1775 wurde über die hergebrachte Robotschuldigkeiten Folgendes gesetzlich festgesetzt:

§. 321.

Weil aus der größern oder kleinern Steuerzahlung die kleinern oder größern, dann bessern oder schlechtern Gründe und Vermögensumstände der Unterthanen abzunehmen sind, so wurden die Roboten nach den verschiedenen Steuerklassen der Unterthanen ausgemessen. Robotpat. v. 13. August 1775. 1. Art. §. 1.

§. 322.

Diese Klassen sind nach dem Steuerfuße von 60 fl. auf jeden ganzen Angesessenen eingerichtet, jedoch so, wie im Jahre 1773 von ganzem Angesessenen 57 fl. gesteuert worden, ausgerechnet. §. 2.

§. 323.

In was für eine Steuerklasse jeder Unterthan gehört, muß aus der 1773jährigen Steuerrepartizion ersehen werden, jedoch ist unter dieser Steuer keine andere Abgabe als die bloße Ordinari-Kontribuzion verstanden. §. 3.

§. 324.

Bey entstehendem Zweifel, in was für eine Steuerklasse ein Unterthan gehöre, hat das Kreisamt sowohl der Obrigkeit, als dem Unterthan einen kurzen Bescheid hinauszugeben. §. 4.

§. 325.

Die Robot theilt sich in Handrobot, worunter auch die Bothengänge, und das Wachehalten begriffen ist, und in Zugrobot.

Handrobot.

§. 326.

Zur Handrobot ist überhaupt jeder herrschaftliche Unterthan verbunden, er sey behaust, oder nur ein unbehauster Inwohner (doch so, daß eine ganze Familie immer nur für eine Person gehalten wird.)

Von der Schuldigkeit zu roboten, sind bloß ausgenommen:

a) Alle elende, preßhafte, oder 60 Jahr alte Inleute.

b) Alle sowohl ledige, als verheurathete Söhne und Töchter, welche bey ihren Eltern oder Schwiegereltern im Dienste stehen.

c) Alle ausgetretene Wirthe und Wirthinnen, welche nicht aus Liederlichkeit um ihre Häuser und Gründe gekommen sind, wie auch

d) alle Invaliden und verabschiedete Soldaten sind so lang von aller Robot frey, so lange sie bloß unbehauste Inleute sind, so bald sie aber ein Haus oder einen robotbaren Grund besitzen, unterliegen sie der nämlichen Robot, zu welcher der jeweilige Besitzer eines solchen Hauses oder Grundes verbunden ist. 4. Art. §. 9.

Vermög Hofd. v. 12. Febr. 1774 treten entlassene Soldaten in die Unterthänigkeit zurück, zu welcher sie vormals gehörten, doch hat die vorige Obrigkeit zum Behuf deren Unterkommens gegen die Ueberlassung an eine andere Obrigkeit keine Schwierigkeit zu machen. Einer neuern Verordnung zu Folge haben alle nach Verlauf der Kapitulazionszeit ausgetretene Kapitulanten, welche nicht durch den Dienst ganz gebrechlich geworden sind, wenn sie sich in ihrem Bezirke als Inleute befinden, die allen Inleuten obliegende Robot zu leisten. Hofd. v. 15. Dez. 1780.

§. 327.

Jene Unterthanen, welche bisher nur mit der Hand zu roboten schuldig waren, bleiben auch künftighin bloße Handroboter, gleichwie auch jene, welche zwar bisher mit dem Zuge zu roboten haben, nach der im Jahre 1773 gemachten Steuersubrepartizion aber an ganzjähriger Kontribuzion nicht mehr als 9 fl. 30 kr zu entrichten gehabt haben, künftighin nicht zur Zug-

robot, sondern bloß zu der ihnen hier ausgemessenen Handrobot angehalten werden können. Art. 1. §. 5.

§. 328.

Zahl der Handrobotstage.

An Roboten haben die bloßen Handroboter künftig mehr nichts als Folgendes zu leisten; nämlich:

Ein Inmann (das ist, jede Manns- oder Weibsperson, die für sich Haus hält (§. 326.) (und weder ein Haus noch steuerbaren Grund besitzt) sie seyen Taglöhner oder Handwerker) jährlich überhaupt mit einer Person 13 Tage. Art. 1. §. 6. S. auch §. 332.

Ein behauster Unterthan, welcher im Jahre 1773, jährlich

nicht über 57 kr. zu steuern hatte, jährlich mit 1 Person . . . . . 26 Tage

Der mehr als 57 kr. doch nicht über 2 fl. 51 kr.

steuerte, jährlich . . . . . 52 —

(oder wöchentlich 1 Tag.)

Wer mehr als 2 fl. 51 kr. doch nicht über 4 fl. 45 kr.

steuerte . . . . . 78 —

(oder wöchentlich 1½ Tag.)

Wer mehr als 4 fl. 45 kr. doch nicht über 7 fl. 7½ kr.

steuerte . . . . . 104 —

(wöchentlich 2 Tage.)

Wer mehr als 7 fl. 7½ kr. doch nicht über 9 fl. 30 kr.

steuerte . . . . . 130 —

(wöchentlich 2½ Tage.)

Wer mehr als 9 fl. 30 kr. und wie viel immer darüber steuerte . . . . . 156 —

(oder wöchentlich 3 Tage.) (§. 6.)

§. 329.

Wo keine gewisse Schorwerke oder Roboten sind, oder von der alten Ausmessung bereits abgegangen ist, ist kein robotsamer Unterthan mehr schuldig als 3 Tage in der Woche, damit er die übrigen 3 Tage zu Bestreitung seiner Nahrung und Wirthschaft verwenden könne. Pat. v. 28. Juny 1680. 3. 2. u. 9.

§. 330.

Nicht nur die auf dem Grunde eines andern Unterthans befindlichen Häusler, sondern auch jene, welche sich auf dem Grunde des Pfarrers, der Kirche, oder Gemeinde befinden, sind gegen die Grundobrigkeit als nicht behauste Unterthanen, sondern bloß als Inleute zu betrachten, somit wenn sie nicht etwa die von ihnen bisher geleistete vielleicht noch geringere Robot fürgewählt haben, zu keiner höheren als der 13tägigen Inmannsrobot zu verhalten. Hofd. v. 17. August 1776.

Bey Gelegenheit der Steuerregulirung im Jahre 1789, wurde erklärt: Ob zwar schon durch den Gebrauch, und zum Theile auch durch gesetzliche Bestimmungen festgesetzt ist, welche Klasse der Unterthanen unter den Häuslern verstanden werde; um aber alle noch übrige Zweifel zu heben, sey jener für einen Häusler zu halten, der auf einem Rustikalgrunde sein Haus hat, und entweder gar keine, oder nur so wenige Grundstücke besitzt, daß er von selben allein mit seiner Familie nicht leben kann, sondern vorzüglich durch Handlohnarbeit, oder durch ein Handwerk sich, und den Seinigen die Nahrung verschaffen muß. Ein solcher Unterthan bleibt als Häusler, in Ansehen des obrigkeitlichen Schutzes, den er genießt, zu den dermaligen vorschriftsmäßigen Schuldigkeiten so lang verbunden, bis nicht die landesfürstliche Steuer von seinen Rustikalgrundstücken den Betrag von 2 fl. übersteigt, als wodurch er in die Klasse der Bauern übertritt, und eine besondere Schutzgebühr schuldig zu seyn aufhört. Hofd. v. 11. May 1789. §. 6.

§. 331.

—Bey eben dieser Steuerregulirung wurde auch entschieden: daß der Unterschied der Häusler, welcher zwischen jenen, die vor dem Abschluß des vorigen Katasters bestanden, und jenen, deren Häusel später errichtet wurden, Statt gefunden hat, aufgehoben, und alle Häusler ohne Unterschied in den Verbindlichkeiten jenen gleich zu halten seyn, welche nach deren Abschlusse des vorigen Katasters zugewachsen sind, und nur 13 Frohntage zu leisten haben. Hofd. v. 30. April Z. B. v. 19. May 1789. Vermög Pat. v. 20. Febr. 1789. §. 14.

haben die Häusler ohne Unterschied, so wie die Inleute, in Ansehung des Schutzes bey ihren dermaligen vorschriftsmäßigen Schuldigkeiten zu verbleiben, die sie aber mit Einverständniß ihrer Herrn ebenfalls mit baarem Gelde ablösen (reluiren) können.

§. 332.

Da die Sterbfälle von den beweglichen Vermögen überhaupt abgestellt sind, so haben auch die Inleute dieser Last um so minder weiterhin zu unterliegen, als sie den Schutz, welchen die Obrigkeit ihnen gewährt, bereits durch die gewöhnlichen meistens in einer 13tägigen Handrobot bestimmten jährlichen Schuldigkeit abdienen. Hofd. v. 14. Dez. 1789.

§. 333.

Arbeiten der Handroboter.

Im Allgemeinen sind alle Dienste und Arbeiten, welche die Grundobrigkeiten angehen, was sie immer für einen Namen haben können, folglich auch das Jagen, Bothengehen, die Nachtwache bey obrigkeitlichen Feldern und Gebäuden und dergleichen mehr als Robot zu leisten, und an dieser abzurechnen, nur hat eine Nachtwache für einen ganzen Robotstag zu gelten. 5. Art. §. 11.

§. 334.

Zum Dreschen um das Dreschermaß ist kein Unterthan zu zwingen, sondern dieses dem beyderseitigen Einverständnisse zu überlassen, doch ist der Obrigkeit unbenommen, nicht nur die von den Unterthanen ihnen unentgeltlich gebührende Handarbeit ohne Abrechnung des Maßes, sondern auch die §. 308 eingeräumten Lohnsarbeitstage zum Dreschen zu verwenden. §. 12.

§. 335.

Die Nachtwachen in den Dörfern, oder bey der Kirche, die Herstellung der Nachbarswege von Dorf zu Dorfe, die Beyhülfe bey Feuersbrünsten, und überhaupt alle Arbeiten, welche die Landessicherheit angehen, sind die Unterthanen zu leisten verbunden, ohne daß die Obrigkeit solche von den ihr gebührenden Roboten abzurechnen schuldig sey. §. 13.

§. 336.

Bey außerordentlichen Vorfallenheiten und wo Gefahr am Verzuge ist, ist sich nach §. 378. zu verhalten.

§. 337.

Ferner ist nicht erlaubt, dem Unterthan wider seinen Willen eine gewisse und angemessene Arbeit aufzulegen, als z. B. so viel Getreid zu schneiden, zu binden, so viel Beete zu ackern, u. s. w. indem derselbe nur stets seine schuldige Robot durch die ausgemessenen Stunden gut und fleißig zu verrichten hat. Hievon ist aber der Holzschlag ausgenommen, bey welchem der Unterthan in einem ganzen Handarbeitstage mit einer Person eine halbe Klafter Holz n. östr. Maßes jenen Falls zu schlagen hat, wenn derselbe von dem Orte des Holzschlags nicht über eine halbe Stunde weit entfernt ist; bey weiterer Entfernung hat ihm die Obrigkeit an gleichbesagter Ausmaß entweder für jeden Tag oder für mehrere Tage zusammen einen verhältnißmäßigen Nachlaß zu gönnen. 4. Art. §. 8.

§. 338.

Bey jenen Unterthanen, welche bisher obrigkeitlichen Flachs oder Werg entweder unentgeltlich oder nur um einen gewissen Lohn zu verspinnen schuldig waren, ist auf den Fall, als sie künftig die ihnen in diesem Patente ausgemessene Robot leisten werden, Folgendes zu beobachten: Ein künftiger bloßer Handroboter wird mehr nicht als ein Stück, und ein künftiger Zugroboter nicht mehr als 2 Stücke Garns zu spinnen schuldig seyn, hat aber einer oder der andere bisher noch weniger zu spinnen gehabt, so hat er auch noch künftig bey seiner geringern Schuldigkeit zu verbleiben. 1. Art. §. 14.

§. 339.

Wo Orten die Klaubung des Hopfens, der Haselnüsse, des Kümmels, der Schwämme und dergleichen aus rechtlichen Urbarien, Verträgen, Aussprüchen und sonst wohl hergebracht ist, hat es dabey ebenfalls ferner zu verbleiben; doch sollen die Unterthanen über die natürliche Möglichkeit, besonders wenn selbe nicht gerathen, mithin zu einem mehrern als sie in loco territorii wahrscheinlich bekommen

können, sine compensatione robotarum nicht angehalten werden; Geldzins hiefür, wo selber nicht schon rechtlich besteht, darf keiner auferlegt werden. Pat. v. 22. Febr. 1717. §. 10. und v. 27. Jänner 1738. §. 23.

§. 340.

Welche Unterthanen, Dörfer, unterthänige Städte und Märkte vermöge rechtlicher Urbarien, Verträge, Aussprüche, oder wohlhergebrachten Herkommens zu der Naturalrobot nur auf einen oder zwey Tage im Jahre, oder auf einen oder zwey Tage in der Woche, oder zu gewissen gemessenen Roboten bey dieser oder jener Arbeit, oder bey diesem oder jenem Mayerhofe, Feld, Wiese u. d. gl. verbunden sind, diese sind allerdings bey ihren Rechten zu belassen, und darüber mit nichts mehr zu belästigen. Ebend. §. 8. S. auch §. 315. 316.

§. 341.

Von jenen Unterthanen, welche vermöge dieses Patents im ganzen Jahre nur 13 oder 26 Handrobotstage zu leisten haben, darf nur einer in einer Woche gefordert werden, es wäre dann, daß sich dieselben freywillig zu mehreren verständen. Art. 4. §. 1.

§. 342.

Jene Roboten, welche vermög dieses Patents in Wochen eingetheilt sind, sollen von einer Woche in die andere nicht verschoben, noch im Voraus genommen werden. §. 2.

§. 343.

Ein Unterthan, welcher zur Zug- und Handrobot in der nämlichen Woche verbunden, soll gegen seinen Willen an dem nämlichen Tage, zur Zug- und Handrobot zugleich nicht angehalten werden. §. 3.

§. 344.

Die Handroboten dürfen wider den Willen des Unterthans in Zugroboten nicht verwandelt werden; dagegen kann ein einspänniger Zugrobotstag in einen Handrobotstag mit einer Person, und eine 2, 3 und 4spännige Zugrobot in einen Handrobotstag mit zwey Personen, oder in zwey Tage mit einer

Person verwandelt werden, jedoch darf diese Verwandlung dem Unterthan in einer Woche nicht öfter als einmal zugemuthet werden. §. 4.

§. 345.

Lohnrobot.

Bey der in diesem Patente entweder jährlich überhaupt, oder für jede Woche des Jahrs ausgemessenen Hand- oder Zugrobot, haben die Unterthanen keine Ergötzlichkeiten zu fordern, bey den von Johannis bis Wenzeslai ihnen ausdrücklich ausgemessenen Handroboten aber ist denselben für jeden Tag alsogleich, oder spätestens zu Ende der Woche 1 u. ½ Pfund Brot von der Obrigkeit abzureichen. Art. 1. §. 15.

§. 346.

Jene Handroboter, welche ihre Schuldigkeiten künftig nach gegenwärtigem Patente verrichten, jedoch hiernach weniger als drey Tage in jeder Woche des Jahrs zu leisten haben, sind unter folgenden Bedingnissen auf Begehren der Grundobrigkeit um den Lohn die Handarbeit mit einer Person zu leisten verbunden, daß nämlich:

1) diese Lohnarbeit überhaupt nicht mehr Tage ausmache, als einem solchen Unterthan von seiner vorigen Robot abgefallen sind.

2) Daß diese Lohnarbeitstäge mit den unentgeltlichen Robo-ten zusammengenommen in einer Woche nicht mehr als drey Tage betragen sollen, und daß endlich

3) jeder dieser Lohntage demselben alsogleich, oder spätestens zu Ende der Woche, in welcher er einige derselben geleistet hat, und zwar im Oktober, November, Dezember, Jänner und Februar mit 7 kr., in den Monaten März, April, May und Juny mit 10 kr., in den Monaten July, August und September aber mit 15 kr. bezahlt werde; es wäre dann, daß ein solcher Unterthan seiner Grundobrigkeit für das nämliche, oder für das gleich vorhergegangene Jahr etwas schuldig verblieben wäre, in welchem Falle erlaubt ist, demselben nur die Halbscheid seines verdienten Arbeitlohns baar zu bezahlen, die andere Hälfte aber an

obbesagten, jedoch keineswegs an ältern Resten abzurechnen. Art. 1. §. 16.

§. 347.

Arbeitsstunden.

Ein ganzer Zug- und Handrobotstag, nicht minder ein zu leistender Lohnarbeitstag, hat in kurzen Tagen, nämlich vom 1. Oktober bis letzten März aus acht Stunden, in längern aber, nämlich vom 1. April bis letzten September aus zwölf Stunden zu bestehen; jedoch ist von den acht Stunden in kürzern Tagen eine Rast- oder Fütterungsstunde, und von den zwölf Stunden in längeren Tagen zwey Rast- oder Fütterungsstunden zu verstatten und abzurechnen. Nicht minder ist sowohl in kurzen als in langen Tagen jene Zeit abzuschlagen, welche der Unterthan verlieren muß, um von seinem Hause auf den ihm angewiesenen Robot- und Arbeitsplatz, und von diesem wieder nach Hause zu kommen, welches letztere auch von den aus der Hälfte des ganztägigen Stundenmaßes zu bestehen habenden halben Robotstagen zu verstehen ist. Art. 8. §. 3.

§. 348.

Von obigem Stundenmaße der längeren Tage ist jedoch die Schnittszeit ausgenommen; in welcher, wenn die Noth es erheischt, sowohl die Zug- als Handrobot um eine oder höchstens zwey Stunden länger in der Arbeit aufgehalten werden kann. Art. 3. §. 4.

§. 349.

Zugrobot.

Alle jene Unterthanen, welche bisher entweder mit dem Zuge allein, oder mit dem Zuge und mit der Hand gerobotet, und im Jahre 1773 mehr als 9 fl. 30 kr. gesteuert haben, bleiben noch künftighin Zugroboter. Art. 1. §. 7.

§. 350.

An Roboten haben die Zugroboter künftighin mehr nicht als Folgendes zu entrichten:

1) Ein Unterthan, welcher nicht über einen Viertelansäßigen ausmacht, und folglich im Jahre 1773 nicht über 14 fl.

15 kr. gesteuert hat, mit einem Stücke Zugvieh wöchentlich drey Tage.

2) Welcher mehr als einen Viertelangesessenen, jedoch nicht über einen Halbangesessenen ausmacht, und folglich mehr als 14 fl. 15 kr., jedoch nicht über 28 fl. 30 kr. gesteuert hat, mit 2 Stücken Zugvieh wöchentlich 3 Tage, und von Johannis bis Wenzeslai wöchentlich 1 Tag Handrobot mit 1 Person.

3) Welcher mehr als einen Halbangesessenen, jedoch nicht über 3 Viertel Angesessenen ausmacht, und folglich mehr als 28 fl. 30 kr., jedoch nicht über 42 fl. 45 kr. gesteuert hat, mit 3 Stücken Zugvieh wöchentlich 3 Tage, und von Johannis bis Wenzeslai wöchentlich 2 Tage Handrobot mit 1 Person.

4) Welcher mehr als 3 Viertel eines Angesessenen, und wie viel darüber ausmacht, folglich mehr als 42 fl. 45 kr., und wie viel immer darüber gesteuert hat, mit 4 Stücken Zugvieh wöchentlich 3 Tage, und von Johannis bis Wenzeslai wöchentlich 3 Tage Handrobot mit 1 Person. Ebend.

§. 351.

Zugviehsbestimmung.

Die so eben ausgemessenen Zugrobotstäge sind von jenen Unterthanen, welche bisher mit Ochsen zu roboten verbunden waren, auch noch fernerhin mit Ochsen, und von jenen, welche bisher mit Pferden zu roboten schuldig waren, mit Pferden zu leisten; es wäre denn, daß die Obrigkeit und der Unterthan sich gutwillig auf etwas anders einverständen. Art. 1. §. 9.

§. 352.

Hat der Unterthan bisher die Wahl gehabt, entweder mit Pferden, oder mit eben so vielen Ochsen zu roboten, so soll diese Wahl auch noch fernerhin allezeit bey ihm allein stehen. §. 10.

§. 353.

Wenn aber bisher der Unterthan die Wahl zwischen Ochsen und Pferden nur solchergestalt gehabt, daß ihm bloß erlaubt war, anstatt mit 1 Pferde, mit 2 Ochsen zu roboten, so soll ihm, wenn er vermöge dieses Patents nur mit 1 Stücke Vieh zu roboten hätte, nicht erlaubt seyn, mit 1 Ochsen auf die Arbeit zu kommen, sondern denselben entweder mit 1 Pferde, oder anstatt dessen mit 2 Ochsen zu roboten obliegen. §. 11.

§. 354.

Wäre endlich ein künftighin zur Zugrobot verbundener Unterthan bisher mit wenigern Stücken Vieh zu roboten befugt gewesen, als nach seiner Steuerklasse hier eben ihm ausgemessen ist, so wird derselbe die ihm vermög dieses Patents obliegenden drey Zugrobotstage ebenfalls nur mit seiner bisherigen geringern Bespannung zu leisten haben. §. 12.

§. 355.

Diejenigen Unterthanen, welche bisher zweyspännig gerobotet haben, in Zukunft aber nur einspännig zu roboten schuldig, sollen anstatt durch drey Tage mit einem Stücke, durch 1½ Tag mit zwey Stücken zu roboten die Wahl haben, wobey jedoch zu merken ist, daß jene Unterthanen, welche bisher entweder zweyspännig mit Ochsen, oder einspännig mit einem Pferde zu roboten die Wahl hatten, durch gleichbesagten 1½ Tag mit zwey Ochsen zu roboten nicht befugt seyn, sondern die Robot mit zwey Pferden zu leisten haben. Art. 3. §. 13.

Uebrigens sind die Unterthanen zwar zur Wiederanschaffung der im J. 1778 u. 1779 vorfindig gewesenen Pferde von den Kreisämtern aufzumuntern, doch kann dem Unterthan in keinem Falle die Haltung mehrerer Pferde zugemuthet werden, als er zur Beurbarung seiner eigenen Gründe nöthig hat. Hfd. v. 26. Okt. 1789.

Ueberhaupt soll es als eine allgemeine Ordnung beobachtet werden, daß es nicht in der Willkühr des Bauern stehe, Pferde mit Ochsenbespannung zu verwechseln. Handb. v. 30. Sept. u. V. v. 4. Okt. 1784. Vielmehr sollen die Unterthanen zur Beybehaltung der mit ihrem Wirthschaftsstande vereinbarlichen Anzahl Pferde, die sie nach ihren Kräften zu unterhalten vermögend sind, ernstlich angeeifert, und die zur Erweiterung der Pferdezucht getroffenen Anstalten möglichst unterstützt werden. Hofd. v. 7. April 1785.

§. 356.

Bey der Robotarbeit soll weder der Mensch, noch das Vieh über seine Kräfte überladen werden; daher jene Arbeiten, welche bisher allzeit 4spännig verrichtet wurden, künftighin aber etwa von zweyspännigen Bauern verlangt werden, von zweyspännigen Roboten eben so, wie jene Arbeiten, welche bisher allezeit zweyspännig verrichtet worden, von 2 einspännigen Robotern mittelst Zusammenspannung zu leisten seyn werden. Art. 4. §. 6.

§. 357.

Jene Arbeiten aber, welche bisher 4spännig verrichtet wurden, sind von den künftighin zur dreyspännigen Robot verbundenen Unterthanen auch dreyspännig, und jene, welche vorhin dreyspännig verrichtet wurden, von den künftighin nur zur zweyspännigen Robot verbundenen Unterthanen auch zweyspännig zu leisten, jedoch wird in dessen Rücksicht denselben in der Ladung ein proporzionirter Nachlaß zu verstatten, und bey der Feldarbeit das Vieh über die Kräfte nicht anzustrengen, noch zu übereilen seyn. §. 7.

§. 358.

Robotsverwandlung.

Auf was für Art die Zug= in Handrobot verwandelt werden kann, ist bereits oben §. 344 beygebracht worden. Dagegen ist nicht erlaubt, einen Unterthan wider seinen Willen mit einer geringern Bespannung zu mehreren Robotstagen anzuhalten, als dieses Patent demselben ausweiset, oder endlich einen 4= oder 2spännigen Robotszug in ihrer zwey abzutheilen, und einen jeden derselben, eine eigene Arbeit anzuweisen, den alleinigen 4spännigen Zug beym Eggen ausgenommen, zu welcher Arbeit derselbe in 2spännige Züge abgetheilt werden kann. Art. 4. §. 5.

§. 359.

Die dem Unterthan obliegenden ganzen Tage können ohne Einwilligung der Obrigkeit und des Unterthans nicht in doppelt so viel halbe Tage verwandelt werden. Wenn jedoch schon Vormittags ein so übles Wetter einfällt, daß die bestimmte Arbeit ohne Nachtheil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nämlichen Vormittage nach Hause kommen kann; so darf der nicht verrichtete halbe Tag in der nämlichen oder nächsten Woche nachgefordert werden. Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittags ein, so ist der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag nachzutragen, kann aber dagegen bis zur Vollbringung der übrigen Stunden zu einer andern durch das üble Wetter etwa nicht gehemmten Arbeit angewendet werden. Art. 3. §. 5.

§. 360.

Die in diesem Patente auf einige Klassen der Roboten ausgefallenen halben Wochenrobotstage, können solchergestalt in ganze Tage verwandelt werden, daß ein Unterthan, der $1\frac{1}{2}$ Tag zu roboten hat, in einer Woche nur durch einen ganzen Tag, in der nachfolgenden aber zwey ganze Tage, und so eben auch jener, der durch $2\frac{1}{2}$ Tag zu roboten hat, in einer Woche nur durch 2, in der andern aber durch 3 ganze Tage zur Robot verhalten werde. §. 6.

§. 361.

Von der Verwandlung der Naturalrobot in Geldzinse, oder der Robotreluizion ist bereits oben gehandelt worden.

§. 362.

Robotversäumung.

Ein zu spät in die Arbeit ankommender, oder zu früh abgehender Roboter hat die versäumten Arbeitsstunden an einem andern Tage nachzutragen.

§. 363.

Für einen in gehöriger Zeit angesagten, von dem Unterthan aber versäumten Robotstag, kann derselbe, wenn er die Unmöglichkeit der Erscheinung auf der Robot nicht darthun kann, durch 2 Tage zu roboten angehalten werden. Dagegen aber müssen die Roboten in einer jeden Woche dem Unterthan spätestens am Sonntage vorher angesagt werden, es wäre dann, daß wegen Veränderung der Witterung, oder aus anderen Ursachen, in der Anlegung der Robot eine jähe Aenderung gemacht werden müßte, in welchem Falle die Robot jedesmal zeitlich in der Frühe anzusagen ist. §. 8. 9.

§. 364.

Arbeitsleute und Geräthe.

Die Roboten müssen durch arbeitsfähige und taugliche Personen, welche aber von beiderley Geschlecht seyn können, durch gutes Vieh, und taugliches Geräthe geleistet werden, so zwar, daß dem Unterthan für die Robot schlechtes Vieh und Geräthe zu halten nicht erlaubt, wohl aber in einem solchen Falle die Obrigkeit berechtiget ist, die Robot mit jenem Viehe und Geräthe

zu fordern, mit welchem der Unterthan seine eigene Wirthschaft zu bestellen pflegt. Art. 3. §. 10.

§. 365.

Mit einem 2spännigen Robotzuge hat entweder der Hauswirth zu erscheinen, oder einen tauglichen Knecht zu schicken, zu einem 3- oder 4spännigen Robotzuge aber zugleich noch einen Treiber zu stellen. §. 11.

§. 366.

Bey einem 2spännigen Robotzuge, bey welchem zwey bloß nur einspännigen Robot verbundene Unterthanen zusammen spannen, hat ebenfalls nur einer aus ihnen, oder ein tauglicher Knecht zu erscheinen. §. 12.

§. 367.

Sofern sich über die Gattung, oder die Anzahl des Robotviehs ein Streit oder Zweifel ergiebt, so ist die Entscheidung von dem Kreisamte zu begehren, und bey Beschwerde hierüber das Weitere von der Landesstelle abzuwarten, an welche das Kreisamt die unverzügliche Anzeige zu machen hat. Art. 1. §. 13.

§. 368.

Bestimmung der weiten Fuhren.

Unter weiten Fuhren und Bothengängen sind jene zu verstehen, wenn ein Unterthan an einen so weiten Ort zu fahren hat, oder verschickt wird, daß der Hin- und Herweg mehr austrägt, als wie weit der Unterthan nach folgendem Ausmaße in einem ganzen Tage zu fahren oder zu gehen schuldig ist. Nämlich: vom 1ten Oktober bis letzten März sind bey den Pferdroboten und Bothengängen 3 Meilen, bey der Ochsenrobot 2 Meilen; vom 1ten April aber bis letzten September für die Pferdrobot und einen Bothengang 4 Meilen, und für die Ochsenrobot 3 Meilen Wegs solchergestalt für einen ganzen Robotstag zu rechnen, daß unter diesem Meilenmaße der Hin- und Herweg zu verstehen, somit also zum Beispiel: in den 6 Monaten vom 1. April bis letzten September bey der Pferdrobot eine Entfernung von 2 Meilen von dem Hause des Unterthans anzurechnen, deswegen für einen ganzen Robotstag anzusehen, weil der

Hinweg nur 2 Meilen und der Rückweg eben so viel, das Ganze also zusammengenommen 4 Meilen Wegs beträgt. Art. 5. §. 2.

§. 369.

Bey sehr gebirgigem, oder üblem Wege ist das jetzt bestimmte Meilenmaß von der Grundobrigkeit nach Erforderniß der Billigkeit um etwas weiter herabzusetzen. §. 3.

§. 370.

Die weiten Fuhren und Roboten sollen nicht überladen, daher denn auch das mitzunehmende Futter und Essen in die Ladung eingerechnet werden; dagegen aber wird gestattet, daß eine solche Fuhre, oder ein solcher Bothe auch im Rückwege mäßig beladen werde. §. 4.

§. 371.

Wenn die Unterthanen bey weiten Fuhren oder Bothengängen durch Hindernisse, die ohne ihre Schuld entstehen, unterwegs, oder an dem Auf- und Abladungsorte aufgehalten werden, so ist ihnen dieser Zeitverlust an ihrer Robot eben so abzurechnen, als wenn sie wirklich auf der Straße gewesen wären. §. 5.

§. 372.

Die bey weiten Fuhren oder Bothengängen zu bezahlenden Weg-, Brücken-, Sperr- und Ueberfuhrgelder, oder andere dergleichen Auslagen, sind dem Unterthan alsogleich baar zu vergüten; nichtminder hat die Obrigkeit demselben auf jedes Pferd 1 $\frac{1}{2}$ n. ö. Maßel Haberschrott, dann für jedes Stück Zugvieh 1 kr. Stallgeld, wie auch für jede zu dem Zuge gehörige Person 7 kr., und einem Roboter 6 kr. für jede Uebernachtung unfehlbar und alsogleich abzureichen; unter dem obbesagten Maßel Haber wird der 32ste Theil einer n. ö. Metze verstanden. §. 6.

§. 373.

Zur Zeit der Saat, wie auch im Heu- und Grummetmachen, und während des Schnitts, ist der Unterthan wider seinen Willen zu keiner weiten Fuhr anzuhalten. §. 7.

§. 374.

Die einem Unterthan in einem Jahre auferlegten weiten Fuhren sollen zusammengenommen mehr nichts als 20 Meilen im Hin- und 20 Meilen im Rückwege, in Allem also höchstens

40 Meilen ausmachen, diese Fuhren auch niemals aus dem Königreiche verschickt werden. §. 8.

§. 375.

Zwar können die Roboten von einem Gute, auf ein anderes, so nicht gar zu weit davon entfernt ist, und dem nämlichen Grundherrn zugehört, angelegt werden; jedoch soll in diesem Falle das mit Einrechnung des Hin- und Herwegs, dann der Fütterungs- und Rastungsstunden aber ausgemessene Stundenmaß nicht überschritten werden. Ist aber die Wohnung des Unterthans von dem auf einem andern Gute ihm angewiesenen Arbeitsorte so weit entfernt, daß der Hin- und Herweg ein größeres Meilenmaß austrägt, als oben für einen ganzen Robotstag festgesetzt worden, so soll eine solche Robotsanlegung allerdings als eine weite Fuhre oder weiter Robotstag angesehen, und sowohl die von dem Unterthan unterwegs etwa gehabten Geldauslagen vergütet, als auch für jede Uebernachtung daselbst für Mensch und Vieh das Nämliche abgereicht werden, was oben §. 352, vorgeschrieben worden ist. §. 9.

§. 376.

Dies Alles hat sich auch auf jenen Fall zu verstehen, wenn der Unterthan auf der nämlichen Herrschaft auf einen so sehr entfernten Robotsort angewendet wird, daß der Hin- und Herweg mehr als das oben vorgeschriebene Meilenmaß ausmacht. §. 10.

§. 377.

Die weiten Fuhren sollen in der Zeit der Saat, des Heumachens und Schnitts, dann der Weinlese (wo der Unterthan einigen Wein baut) nicht gefordert werden, es wäre denn, daß in besonders dringenden Fällen der Wirthschaftsbetrieb keinen Verzug leiden könnte, wo denn den Dominien derley weite Fuhren auch in besagter Zeit zu fordern, jedoch gegen Anzeige an das Kreisamt eingeräumt ist. Hofd. v. 12. May 1770.

§. 378.

Bey außerordentlichen und Gefahr in der Säumung auf sich habenden Vorfallenheiten, wie bey Ausreißung der Teuche und dergleichen, wo die schleunige Hülfe von allenthalben herzusuchen nöthig ist, muß in allen diesen Fällen der verstatteten

weiten Roboten alles Dasjenige beobachtet werden, was das Gesetz bey den weiten Fuhren wegen der Schadloshaltung, Ein- und Abrechnung der im Hin- und Herfahren zuzubringenden Zeit mit möglichster Verschonung der Unterthanen, und sonst ausmißt, außer daß zur Zeit, wo der Unterthan außer der Herrschaft in der Robot ist, und etliche Tage verbleibt, den Haber zu reichen nicht nöthig ist, wenn dafür die Naturalhutweide auf obrigkeitlichen Gründen verstattet wird. Pat. v. 27. Jäner 1738. §. 18.

§. 379.

Robotsfreye Tage.

An den Sonn- und gebotenen Feyertagen darf kein Unterthan zur Robot verhalten werden. Hierunter ist zwar jener Fall nicht verstanden, wenn während einer von dem Unterthan zu leistenden weiten Fuhr, oder eines weiten Bothengangs ein Sonn- oder Feyertag einfällt; jedoch soll dieses so viel möglich vermieden, die weiten Fuhren und Bothengänge also nach Thunlichkeit so eingeleitet werden, damit der Unterthan die Sonn- und Feyertage nicht auf der Straße zubringen müsse. Die von der Kirche aufgehobenen Feyertage aber sind wie andere Werktage anzusehen. Art. 3. §. 1.

§. 380.

Wenn in jenen Wochen, in welchen der Unterthan in allem durch 3 Tage zu roboten hat, ein Feyertag einfällt, so hat derselbe deshalb keinen Nachlaß an seinen Wochenrobotstagen zu fordern, dagegen aber werden demselben alsdenn, wenn er wöchentlich durch mehr als 3 Tage zu roboten hat, eben so viele Robotstage nachgelassen, als gebotene Feyertage in der Woche einfallen; jedoch so, daß wenn der Unterthan in einer solchen Woche zur Zug- und Handrobot verbunden ist, dieser Nachlaß ihm nur an den Handrobotstagen gebührt. §. 2.

§. 381.

Den von der Viehseuche betroffenen Ortschaften sind für die Zeit des herrschenden Uebels nicht nur alle Vorspann und Zugroboten nachzusehen, sondern auch von den Obrigkeiten ihre

Felder zu beurbaren. Pat. v. 31. July 1749. V. v. 6. Okt. 1803.

§. 382.

Robotstreitigkeit-Entscheidung.

Da die in dem ersten Artikel ausgemessenen Robotsschuldigkeiten blos das Höchste sind, wozu künftig die Unterthanen nach ihren verschiedenen Vermögens- und Steuerklassen angehalten werden dürfen, so wurde den Unterthanen durch 1 Jahr die freye Wahl gelassen, sich jedoch nicht zum Theil, sondern ganz entweder zu den dadurch ausgemessenen Robotsschuldigkeiten zu erklären, oder bey ihren bisher geringern Robotsschuldigkeiten zu verbleiben, in welch letzterm Falle dieselben denn auch alle dabey etwa zu fordern gehabte Ergötzlichkeiten, Bezahlungen, oder andere Vortheile ohne Ausnahme eben so zu genießen haben sollen. Art. 2. §. 1.

§. 383.

Hiebey wurde weiter verordnet:

1) Nach verflossenem Jahre überall ordentliche Robotsverzeichnisse zu errichten. Nämlich: wo die Unterthanen die in diesem Patente ausgemessene Robotsschuldigkeiten wählen, oder sonst auf eine dritte Art sich vergleichen würden, sollten diese fürgewählten oder verglichenen Robotsschuldigkeiten mit allen Umständen genau in das Verzeichniß eingetragen werden.

2) Wo aber einige Unterthanen oder Gemeinden sich zu keinem erklärten, sollten für dieselben ohne weiters die bisherigen Robotsschuldigkeiten in das Verzeichniß eingesetzt, auch die Unterthanen ohne Nachsicht zu deren Befolgung verhalten werden.

3) Von diesen Robotsverzeichnissen hat sowohl die Grundobrigkeit, als jede Gemeinde das Ihrige in die Hände zu bekommen, und die letztere solches sammt gegenwärtigem Patente in der Gemeindlade unter doppelten Gesperr aufzubewahren, wovon ein Schlüssel in Händen eines Richters, der andere in Händen eines Geschwornen seyn soll, welche auf Verlangen der Gemeinde oder auch einzelnen Un-

terthanen eines oder das andere einsehen zu lassen, jedoch auch sobald wieder in Verwahrung zu nehmen haben.

4) Käme die Obrigkeit oder Gemeinde durch Feuer oder auf andere Weise um gedachtes Patent, so ist hievon mittelst des Wirthschaftsamts die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit demselben wieder ein anderes zugestellt werde.

5) Würden in den Robotverzeichnissen Fehler in Hausnummern, Namen der Hauswirthe, oder sonst bemerkt, so ist dieses ebenfalls dem Kreisamte anzuzeigen, damit derley Fehler durch die Landesstelle abgestellt werden. Daher

6) den gesammten Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen auch nur das Mindeste in den bestätigten Robotsverzeichnissen eigenmächtig abzuändern, zuzusetzen, oder auszulöschen, unter schärfster Strafe verboten wird. Art. 7.

§. 384.

Für jene Unterthanen, welche sich zu den in diesem Patente ausgemessenen Robotschuldigkeiten erklären, ist von dem Tage an, als sie solche zu leisten anfangen, das bisherige Robotspatent v. J. 1738 für erloschen, und dagegen blos das gegenwärtige Patent für sie und ihre Grundobrigkeiten als wahre Robot anzusehen; jedoch alle diejenigen Gegenstände ausgenommen, von welchen in dem gegenwärtigen keine Erwähnung geschieht, und wegen welcher forthin das obgedachte Patent v. J. 1738 zum Gesetze zu dienen hat. Art. 8. §. 4.

§. 385.

Für jene Unterthanen aber, welche bey ihren bisherigen Robotsschuldigkeiten verbleiben, hat das Robotspatent v. J. 1738 noch insolange vollkommen gültig zu seyn, bis ihre Gemeinde das obenberührte Robotverzeichniß erhält; hat sie aber solches einmal empfangen, so ist gegenwärtiges Robotpatent auch auf dieselben zu verstehen, und das v. J. 1738 für sie eben so, wie dermalen schon für jene, die in die neuen Robotschuldigkeiten treten, als erloschen anzusehen, indem alle erlaubte Vortheile, deren sich sowohl die Obrigkeiten, als der Unterthan bey den bisherigen Robotsschuldigkeiten zu erfreuen hatten, und deren sie vermög des gegenwärtigen Patents etwa verlustigt werden könnten, in dem besagten Robotsverzeichnisse ausdrücklich ange-

merkt, folglich beyde Theile bey ihrem erworbenen Rechte sattsam und um so mehr geschützt seyn werden, als in allen jenen Fällen, und Gegenständen, über welche das Robotverzeichniß ausdrücklich etwas anders, als dieses Patent enthält, nicht dieses, sondern das Robotverzeichniß zur Richtschnur zu nehmen ist. §. 5.

§. 386.

Wenn bey einem Unterthan, welcher nebst seinen steuerbaren Gründen noch obrigkeitliche Gründe eigenthümlich eingekauft besitzt, nicht ausgewiesen werden kann, was für Robotsschuldigkeiten derselbe bisher für die ihm zugehörigen obrigkeitlichen Gründe insbesondere zu leisten gehabt habe; so stehet ihm frey in Ansehung der steuerbaren Gründe diejenigen Robotsschuldigkeiten auf sich zu nehmen, die ihm der erste Artikel dieses Patents ausmißt, und dabey im Betreff der von den obrigkeitlichen Gründen künftig besonders zu leistenden Schuldigkeiten mit der Obrigkeit sich zu vergleichen, oder aber sich zur Verrichtung seiner von derley Gründen bisher geleisteten Robotsschuldigkeiten zu erklären, in welchem letzten Falle diese in das schriftliche Verzeichniß einzutragen, und ihm sammt dem Eigenthum dieser obrigkeitlichen Gründe daselbst zu versichern ist. Art. 6. §. 5.

§. 387.

Allen unterthänigen Gemeinden und einzelnen Unterthanen wird ernstlich befohlen, die im Robotverzeichnisse schriftlich versicherten Robotsschuldigkeiten auf das treueste zu leisten. §. 6.

§. 388.

Sollte jedoch ein oder der andere Unterthan ungehorsam seyn, so wird allerdings gestattet, daß solcher mit einer dem Verbrechen angemessenen Strafe belegt, bey nicht bezeigter Besserung aber dem Kreisamte zur weitern und schärfern Bestrafung angezeigt werde. §. 7.

§. 389.

Wenn Obrigkeiten oder Unterthanen in dem Robotpatente etwas nicht deutlich verstehen, so sollen dieselben um die nähere Erklärung bey ihrem Vorgesetzten ansuchen, welche letztere, wenn

sie etwa selbst noch einen Zweifel hätten, sich gleichfalls höheren Orts anzufragen haben. Art. 7. §. 2.

§. 390.

Wenn ein Unterthan der Meinung ist, daß die Obrigkeit ihm mehr auflege, als dieses Patent erlaubt, so ist die Obrigkeit verbunden, demselben auf Anmelden die von ihm verlangten Roboten in das Handbüchel deutlich einzuschreiben, mit dem sodann derselbe sich zu dem Kreisamte zu begeben hat, welches ihm entweder sein Recht angedeihen lassen, oder aber denselben seines Irrthums überzeugen soll. §. 3.

§. 391.

Die Robots- und Kontribuzionspatente haben alle Wirthschaftsämter und Magistrate, nicht allein auf den Wirthschaftskanzleyen zu Jedermanns Einsicht angeschlagen zu halten, sondern auch in allen jenen Orten, wo ordentliche (Dorf-) Gerichte sind, ein Exemplar dahin abzugeben, widrigens jene Obrigkeiten, welche bey ihren unterhabenden Wirthschaftsämtern diese Anordnung in Vollzug zu setzen, außer Acht lassen würden, empfindlichst zu bestrafen wären. Hofd. v. 12. May 1770.

§. 392.

Auf die Befolgung des Robotpatents, welches den Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen zur Richtschnur zu dienen hat, haben die Kreisämter und die Landesstelle von Amtswegen zu sehen, und sind beyde Theile wider alle Bevortheilung und Bedrückung zu schützen. Art. 8. §. 1.

§. 393.

Vorkommende Robotbeschwerden sind von Fall zu Fall, wenn solche nicht nach dem Unterthanspatente v. 1. Sept. 1781 in der Güte abgethan werden könnten, von den politischen Behörden nach Billigkeit zu entscheiden. V. v. 9. May 1790.

Sechstes Hauptstück.

Von Schutz-Städten, unterthänigen Städten, und Schutzunterthanen.

§. 394.

Bekanntlich giebt es in Böhmen königl. Städte, Bergstätte, freye Städte, Schutzstädte, und unterthänige Städtchen, oder sogenannte Marktflecke. Von den erstern drey Arten der Städte, da sie mit den Obrigkeiten in keiner Abhängigkeit stehen, ist hier nicht die Rede, wohl aber von Schutzstädten und den unterthänigen Städtchen.

§. 395.

Die unterthänigen Städte sind von den Dörfern fast nur darin unterschieden, daß sie den Vorzug genießen, Städte genannt zu werden, und gewöhnlich nur durch ein Stadtrichteramt, unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Amtes geleitet werden; wohingegen die Schutzstädte gewöhnlich einen regulirten Magistrat, und dieser eine ausgedehntere Wirksamkeit zu haben pflegt. Bestimmt lassen sich die Rechte der einen und der andern Klasse dieser Städte nicht angeben, weil sie aus einzelnen Privilegien, Verträgen, und durch langwierigen verjährten Besitzstand erworbenen Vorrechten herrühren, welche bey vorkommenden Fällen und Zweifeln zur Richtschnur dienen müssen.

§. 396.

Wegen der städtischen Privilegien ward im Patente vom 27. Jäner 1738 verordnet: daß, weil das Uneinvernehmen zwischen den Obrigkeiten und ihren Städten, Städteln, Märkten und andern Unterthanen öfters und an vielen Orten wegen der Privilegien und derselben Ausdeutung ihren Ursprung ge-

nommen, auf keine Privilegien der unterthänigen Gemeinden, Bauerschaft, oder Unterthanen ein Bedacht zu nehmen sey, welche sie vor der Zeit der vormaligen Unruhen gehabt, oder genossen, sondern daß dieselben insgesammt für abgethan und aufgehoben zu achten seyn, es wäre denn, daß besagte privilegirte Gemeinden, Bauerschaften und Unterthanen solche Privilegien und andere Rechte und Freyheiten nach den vormaligen Unruhen durch ordentliche obrigkeitliche Verleihung, oder durch andere rechtliche Wege von neuem erworben, und ad usum gebracht zu haben, rechtsbeständig erweisen könnten, auf welchen Fall sie dabey billig zu schützen seyn würden.

§. 397.

Insgemein stehen den Schutzstädten die Rechte zu, daß sie einem eigenen regulirten Magistrat in Zivil-, Polizey- und Grundbuchsgegenständen unterstehen, daß ihr Gemeindvermögen von diesem Magistrat verwaltet, und von demselben das Konskripzionswesen, und die Steuersubrepartizion besorgt zu werden pflegt; daß endlich ihre Gründe und Besitzungen von dem eigentlichen Bande der Unterthänigkeit nicht befangen, folglich alles, was aus diesem bey den Unterthanen fließt, auf dieselben nicht anwendbar sey; daher auch Unterthanen ihre bürgerliche Gründe vermöge der bereits §. 159 und 160 dieser Abhandlung angeführten Hofdekrete zu erwerben nicht vermögen, so lang sie der daselbst vorgeschriebenen Bedingungen nicht Genüge geleistet haben.

§. 398.

Die Schuldigkeiten dieser Schutzstädte gegen ihre Schutzobrigkeit bestehen gewöhnlich in einem bestimmten, in den Privilegien, Verträgen, oder verjährten Besitz gegründeten Schutzgelde. Wie weit ihnen allenfalls noch andere Schuldigkeiten obliegen mögen, kömmt von Fall zu Fall aus den gleicherwähnten rechtlichen Quellen vor; welches wegen der oft abweichenden Verschiedenheit hier anzuführen eben so zwecklos, als äußerst schwierig seyn würde. S. auch §. 308.

§. 399.

Dagegen stehen insgemein den Schutzobrigkeiten

gegen diese Schutzstädte die Rechte zu: Bey den Besetzungen der Magistratsglieder ein oder dem andern Kompetenten aus der Gemeinde aus gegründeten Ursachen die Exclusivam zu geben; in die Gebahrung mit dem Gemeindvermögen die Einsicht zu nehmen, und den Schutzzins oder sonstige in den bereits erwähnten Quellen gegründeten Schutzgebühren einzufordern.

§. 400.

Die unterthänigen Städte oder Marktflecke gehören gemeiniglich mit der Justiz- (stricte judicialia) und Polizeyverwaltung, und der Konskripzion zu dem obrigkeitlichen Amte, wenn der Besitzstand nicht etwas anderes ausweiset, wohingegen das Stadtrichteramt lediglich die niedere Polizeyaufsicht, die städtische Grundbuchsführung, und was damit verbunden ist, und die Verwaltung des Gemeinvermögens zu besorgen hat; wo übrigens in Ansehung des Besitzes der bürgerlichen Gründe dieser Marktflecke an Seiten der Unterthanen auch hier dasselbe Statt findet, was bey Schutzstädten bereits angeführt worden ist.

§. 401.

In den Gesetzen ist in Beziehung auf die Justiz- und die politische Amtsverwaltung, dann in Hinsicht auf die Aufsicht über das schutzstädtische, und unterthänige Gemeindvermögen Folgendes vorgeschrieben.

§. 402.

A. Justizverwaltung.

Bey Gelegenheit der allgemeinen neuen Magistratsregulirung wurde verordnet: alle Magistrate ausfindig zu machen, die in der Ausübung einer Gerichtsbarkeit stehen, und bey jedem die betreffende Obrigkeit zu vernehmen, ob sie über diese Ausübung der Gerichtsbarkeit einige Bemerkungen haben. Wenn über die vom Magistrate angesprochene unabhängige freye Justizverwaltung Zweifel entstunden, müßten diese von dem Landrechte durch gütliche Ausgleichung, oder im Wege des Rechtens auseinander gesetzt werden. (Vermög der Jurisdikzionsnorma von 11. Februar 1784 soll auch, wenn ein Gericht vor der Kundmachung seiner Urtheile, dieselben einer andern Obrigkeit

zur Bestätigung vorzulegen, verpflichtet gewesen, desselben Gerichtsbarkeit nicht ferner statt haben, sondern an jene Obrigkeit übertragen werden, welche die Bestätigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat. §. 29.)

§. 403.

Wo über die Gerichtsbarkeit des Magistrats kein Zweifel obwaltete, da wurde den Gemeinden ein eigener Magistrat gestattet, so fern die Gemeindeinkünfte die Kosten zu tragen hinreichten, im widrigen wurde die Gerichtsbarkeit in ihrem Umfange an die Obrigkeit gegen dem übertragen, daß selbe gegen Uibernehmung aller einfließenden Gerichtstaxen in ihre obrigkeitliche Renten zu Stellung eines geprüften ordentlich besoldeten Justizbeamten, dann zu Besorgung der Kanzley- und Zustellungsgeschäfte gehalten seyn solle.

§. 404.

Die Gestattung eines eigenen Magistrats wurde jedoch nur jenen Gemeinden zugestanden, welche aus ihren Gemeindeinkünften, in welche in diesem Falle auch sämmtliche Taxen einzufließen haben, nach Abzug ihren sonstigen Bedürfnisse wenigstens die geringsten Kosten eines organisirten Magistrats zu bestreiten vermögend waren, indem die Bestreitung der Kosten auf Ausschreibungen jährlicher Beyträge der Gemeinden zu gründen, nicht gestattet, vielmehr dafür zu sorgen ist, daß durch die Kosten des Magistrats nicht der ganze Uiberschuß der Gemeindeinkünfte erschöpft werde. Die geringsten Kosten für einen organisirten Magistrat sind für einen geprüften Syndikus oder Rathsmann wenigstens auf einen Gehalt von 300 fl., ein Kanzleyindividuum mit 100 fl. und einem Gerichtsdiener mit 50 fl. festgesetzt. Die Gemeinde mußte sich nebst dem erklären, daß des Gerichtsvorstehers, und dreyer Rathsmänner-Stellen von Männern der Gemeinde unentgeltlich werden versehen werden. Wo es jedoch die Kräfte der Gemeinde mit Rücksicht auf die übrigen Gemeindbedürfnisse zulassen, können außer dem Syndikus und dem Subalternen-Personal auch dem Vorsteher und übrigen Rathsmännern verhältnißmäßige Besoldungen ausgeworfen, oder letzteres zu einer Entschädigung ein Emolument von 20 bis 100 fl. zugewendet, bey Zulänglichkeit

der Einkünfte auch nach Verhältniß des Populationsstandes ein noch größerer Personalstand gestattet werden, nur haben die Taxen sämmtlich in die Gemeindkasse und nicht den Justizbeamten zuzufließen.

§. 405

Die Aufnahme oder Anstellung des geprüften Raths hängt dermal wie bey königlichen Städten von den höheren Behörden ab.

Bey Erledigung einer jeden Stelle eines geprüften und systemmäßig besoldeten Bürgermeisters oder Raths bey Schutzstädten wird der Konkurs zu deren Wiederbesetzung durch das Kreisamt ausgeschrieben. Es hat daher der Magistrat, bey dem sich die Erledigung ergiebt, sogleich dem Kreisamt die Anzeige davon zu machen.

Damit bey Magistraten, bey denen nur ein einziger geprüfter Rath bestehet, die Verhandlung der vorfallenden, und besonders der dringenden Justizgeschäfte nicht in zwischen gehemmt werde, hat das Kreisamt sogleich die Anstalt zu treffen, daß entweder durch ein entbehrliches Subjekt eines nahe gelegenen Magistrats oder Ortsgerichts, oder durch ein anderes bereits geprüftes Subjekt der eledigte Magistratualdienst provisorisch versehen werde. Nebst dem hat das Kreisamt auch sofort den Konkurs auf 30 Tage in dem eigenen, und den unmittelbar angränzenden Kreisen, dann in der Hauptstadt auszuschreiben, damit sich alle mit Prüfungsdekreten versehene Kompetenten zu melden vermögen. Hofd. v. 22. Dez. 1788.

§. 406.

Diese Anmeldung hat unmittelbar bey dem Kreisamt zu geschehen; damit aber zu den erledigten Magistratsstellen nur fähige, und in ihrem guten Kontrakten bewährte Individuen gelangen, so soll kein Kandidat zugelassen werden, der nicht glaubwürdige Zeugnisse über seine Rechtschaffenheit beybringt, und da auch bey vielen die erlangten guten Grundsätze und Moralität mit der Zeit zu Grunde gehen, wenigstens von ihnen nicht angewendet werden, so sollen die Bittwerber dem Kreisamte zugleich glaubwürdige Zeugnisse über ihre bisher geleistete Dienste, und hiebey bezeugte Aufführung, und zwar nicht blos von längerer, sondern auch von der letztern Zeit vor

ihrem Ansuchen, vorlegen, welche Urkunden sodann von dem Kreisamte genau zu prüfen sind. V. v. 8. März 1798.

§. 407.

Jeder Amtswerber zu der eledigten Stelle kann, wenn er zu der wählenden (das ist dermal zu der Orts-) Gemeinde nicht gehört, übrigens aber mit dem Prüfungsdekret versehen ist, sich (bey dem Kreisamte) anmelden, ohne daß der Grundobrigkeit ein Ausschließungsrecht gegen denselben zustehet.

2) Gegen Amtswerber aber aus der Ortsgemeinde, deren persönliche Eigenschaften der Obrigkeit bekannt seyn können, kömmt derselben zwar zu, wenn sie sich vorher über das ihr vorhin eigen gewesene Recht der Bestätigung der Magistratswahlen ausgewiesen hat, und dasselbe von der Behörde anerkannt worden ist, die Ausschließung zu verhängen. Hofd. v. 28. Oktob. 1791.

3) Damit aber aus der vezögerten Ausübung dieses Rechts keine Hemmung entstehe, und durch den Mißbrauch desselben fähige Personen nicht entfernt werden; Ebend. so sind die Gesuche der Kompetenten vorläufig der Schutzobrigkeit zu dem Ende mitzutheilen, damit diese sich des ihr zustehenden Ausschließungsrechts, falls sie bey ein oder andern Individuo Grund dazu hätte, vor dem an die Landesstelle ergehenden Vorschlag bedienen könne. Hofd. v. 20. Okt. 1808. Von dem Kreisamt werden sodann alle eingelangten Gesuche mit Vorschlagung des Würdigsten an die Landesstelle einbegleitet, und von dieser mit Einverständniß des Appellazionsgerichts die erledigte Stelle besetzt. Ebend. Der neu ernannte Rath wird sonach auf Delegation des Kreisamts bey dem Magistrat durch den Schutz obrigkeitlichen Beamten in Eid und Pflicht genommen, und do peracto an das Kreisamt Bericht erstattet.

§. 408.

Zur Eidesformel, nach welcher die Magistrate der Munizipalstädte in die Pflicht zu nehmen sind, ist Folgende vorgeschrieben:

Eidesformel,

welche bey der Amtsantretung eines Bürgermeisters oder Rathsmanns in den Munizipalstädten denselben entweder von ihrer Grundobrigkeit, oder von ihrem Abgeordneten vorzulesen ist.

„Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und auch bey eurer Ehre und Treue geloben, Sr. k. k. Majestät, unserm gnädigsten König, Landesfürsten und Herrn, jederzeit getreu und gehorsam zu seyn, höchst gedacht Sr. Majestät Ehre, Nutzen und Dienst bestens zu befördern, Nachtheil und Schaden soviel an euch ist, hintan zu halten und zu verhüten, nicht minder auch gegen eure vorgesetzte Ortsobrigkeit mit Gehorsam und schuldiger Ehrerbietung betragen, wie dieses die bereits bestehenden höchsten Gesetze ohnehin bestimmen, dann weiter in eurem Amte die herbey vorkommenden Justiz-Geschäfte nach eurer innerlichen Ueberzeugung und Gewissen zu behandeln, folglich den Armen wie den Reichen ein gleiches unpartheyisches Recht zu ertheilen, keine wie immer geartete, und unter was immer für einem Vorwand verdeckte Scheuknisse, die auf eure Amtsverrichtungen einen Bezug haben, anzunehmen, die Rathsgeheimnisse bis in euer Grab zu verschweigen, niemals weder aus Freundschaft oder andern wie immer gearteten eigennützigen Absichten jemand widerrechtlich etwas ab- und zuzusprechen, dann sowohl bey diesem als auch bey allen übrigen euch euerm Amte gemäß noch weiter zu besorgen obliegenden Geschäften alles jenes genau erfüllen, was die Pflichten eines eifrigen und redlichen Magistratsrathsbeamten, dann eines ruhigen und gehorsamen Unterthans erfordern, ohne alle Zurückhaltung und Gefährde."

Nachstehende Formalien sind sodann dem Eidablegenden langsam und absatzweise vorzulesen, und von diesem mit bey Eiden vorgeschriebener Emporhebung des Daumens und der zwey ersten Finger der rechten Hand nachzusprechen:

„Was mir jetzt vorgelesen worden, und ich in allem deutlich und wohl verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen, so wahr mir Gott helfe." Hofd. v. 8. Juni 1792.

Vermög Hofd. v. 27. April 1801 ist dem Diensteide auch die Klausel beyzusetzen: „Ferner werdet ihr schwören, daß ihr dermal mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten seyd, oder wenn ihr es wäret, euch alsogleich davon losmachen, noch künftighin in dergleichen geheime Verbrüderungen unter was immer für einem Vorwande euch mehr einlassen werdet."

Für die obrigkeitlichen Wirthschafts-, Ober- (und jene) Beamte, welchen nebst dem Richteramte über schwere Polizeyübertretungen, die den Wirthschaftsämtern zugewiesene Justizgeschäfte anvertraut sind, ist nachstehender Diensteid vorgeschrieben. Hofd. v. 5. Dez. 1812. Nach Umständen kann dieser Diensteid auch auf die Marktrichter (§. 422.) angewendet werden.

Diensteid.

Derselbe wird einen feyerlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, und dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz dem Ersten, erblichen Kaiser von Oesterreich, zu Hungarn, Böhmen, Gallizien und Lodomerien Könige, Erzherzoge zu Oesterreich, unserm allergnädigsten Kaiser und Könige, Landesfürsten und Herrn, bey Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät, Ihrer Erben und Nachfolger, wie des österreichischen Kaiserthums Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an ihm liegt, zu verhindern und abzuwenden.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, die Pflichten seines Amtes, nach seinem besten Wissen und Gewissen zu erfüllen, und die ihm anvertrauten Justizgeschäfte, (und zwar *) nebst dem Richteramte über schwere Polizeyübertretungen, die Führung der Grundbücher, die Verlassenschaftsabhandlungen, die Waisen- und Depositengeschäfte, die Verhandlung über Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die vorläufigen Ver-

---

*) Je nachdem nämlich dem Beamten eines oder das andere oder mehrere, oder alle den Wirthschaftsämtern zugewiesene Justizgeschäfte anvertrauet werden, sind hier die nachfolgend angeführten Geschäftszweige einzeln oder zusammen zu nennen.

gleichsversuche über Rechtsstreite zwischen Unterthanen, das Richteramt über die dem Zivilrechtswege vorbehaltenen Injurienhändel, die Schätzung, Feilbietung und Sequestrazion von Realitäten, die Vollstreckung gerichtlicher Verordnungen und Urtheile, nach den Gesetzen zu behandeln, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur Wahrheit und Recht handzuhaben, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen.

Allgemeiner Schluß des Eides.

Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im Lande, noch im Auslande verflochten sey, und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werde.

(Diesem folgt dann der eigentliche Eid in Folgendem:)

Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz wohl verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

Wenn sich ein anzustellender Justiziär (geprüfter Rechtsverwalter) über seine bey dem Appellazionsgerichte bereits erfolgte Beeidung nicht ausweisen kann, ist er, wie nachstehet, in Eidespflicht zu nehmen. Hofd. v. 5. Dez. 1812.

(Der Eingang ist wie oben.)

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, bey jeder Gelegenheit, die ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Zivil- (und Kriminal-) Angelegenheiten anvertraut werden würde, sein Amt nach seiner besten Ueberzeugung, mit Gründlichkeit, Fleiß und Redlichkeit zu handeln, den Armen wie den Reichen gleiches unpartheyisches Recht zu ertheilen, überhaupt die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handzuhaben, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur der Wahrheit und dem Recht

zu huldigen; die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen; und wenn mit seinem Amte die Vertretung von Partheyen vor Gericht nach den Gesetzen vereinbarlich seyn sollte, die Pflicht eines rechtschaffenen und getreuen Sachwalters ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen und andere zufällige Eigenschaften der Partheyen, redlich zu erfüllen, folglich das Recht zu befördern, nicht zu erschweren oder zu verzögern, zu Scheinhandlungen sich nicht gebrauchen zu lassen, dem Gegentheile zum Schaden seiner Parthey, mit Rath und That nicht behülflich zu seyn, aller Lästerungen gegen Gerichte und Gerichtspersonen sich zu enthalten, überhaupt sich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung und der darauf Bezug habenden Gesetze genau zu benehmen.

(Das weitere, wie oben.)

§. 409.

In Ansehung der ungeprüften Bürgermeister und Rathsmänner, zu welchen Stellen sich ohnedieß außer einheimischen Bürgern keine fremde Kandidaten melden, hat es bey der bisherigen Wahl noch ferner zu verbleiben, daher es von der Konkursausschreibung durch das Kreisamt zu diesen Rathsstellen abzukommen hat, und es ist, wie es ohnehin größtentheils geschehen, der Wahlakt vorschriftmäßig bloß aus dem Mittel der sich meldenden und wahlfähig anerkannten Bürger vorzunehmen. V. v. 21. März 1807. Hofd. v. 1. April 1808.

§. 410.

Bey jenen Gemeinden, welche ihre Wahl vorhin der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet gewesen, wird die Wahl nicht vor einem kreisämtlichen Kommissär, sondern von der Obrigkeit oder ihrem Delegirten der Ordnung nach aufgenommen, auch von der Obrigkeit oder ihrem Delegirten von dem Gewählten der Diensteid aufgenommen, und über den Wahlakt dem Kreisamt Bericht erstattet, um die erfolgte Wahl zur Notiz zu nehmen. Hofd. v. 22. Juli 1790.

§. 411.

Zu diesen Stellen von Vorstehern oder Rathsmännern, die ihre Dienste (ohne ordnungsmäßige Prüfung und) unentgeltlich, oder gegen geringe jährliche Emolumente leisten, ist es genug aus der Gemeinde vertraute Männer zu wählen, die von Rechtschaffenheit, guten Sitten und gesunder Vernunft, und also fähig sind, über Geschäfte ein zweckmäßiges Urtheil zu fällen. Hofd. v. 19. Dez. 1785. V. v. 21. März 1807.

§. 412.

In die Wahl hat weder der Magistrat, noch die Bürgerschaft den geringsten Einfluß zu nehmen, sondern solche ist lediglich dem eigends dazu bestellten Wahlausschuß zu überlassen. Hofd. v. 3. Febr. 1797. Da es hierbey vorzüglich darauf ankömmt, daß der Wahlausschuß unbefangen sey, und daß dazu nur die Rechtschaffensten aus der Gemeinde gelangen, so haben diese Wahlmänner nicht mehr für beständig zu verbleiben, sondern sollen solche zu jedem neuen Wahlakt vorläufig gewählt werden. Hofd. v. 5. Juni 1797.

§. 413.

So oft daher in einer Schutz-Stadt eine solche Bürgermeister- oder Rathsstelle in Erledigung kömmt, hat der Magistrat dem vorgesetzten obrigkeitlichen Amte die Anzeige davon zu machen. Der obrigkeitliche Beamte bestimmt dann der Bürgerschaft einen Tag, um den Wahlausschuß zu wählen, welches um die Bürger nicht in ihrem Gewerbe zu stören, an einem Sonn- oder Feyertage nach dem nachmittägigen Gottesdienst zu geschehen hat. Zur Wahl der Ausschußmänner kann jeder Bürger seine Stimme geben, und ist dazu in kleinen Städten, wo die Magistrate nach geringen Klassen organisirt sind, immer eine der Volksmenge und des Gewerbstandes verhältnißmäßige Anzahl von Ausschußmännern zu wählen, doch so, daß diese Anzahl nie mehr als aus 20 Individuen zu bestehen hat. In größern Städten, wo der Innungen so viele sind, daß die Zahl der Ausschußmänner füglich erreicht wird, haben ein oder zwey Individuen aus jeder Innung zur Wahl des Ausschußes zu erscheinen, und ist die Wahl dieser Individuen unter der Leitung

der Zunftskommissäre in der nämlichen Art, wie die des Ausschußes vorzunehmen, diejenige Klasse der Bürgerschaft, welche zu keiner Innung gehört, hat sich an eine Innung anzuschließen.

Unmündige, und unter der Subordinazion des Magistrats stehende Beamte und Advokaten sollen, wenn es nicht ganz wichtige Umstände erfordern, die jederzeit der Landesstelle anzuzeigen, und hierüber die Dispensazion von Fall zu Fall anzusuchen ist, nie zu Ausschußmännern, gewählt werden. Hofd. v. 27. Dez. 1788. Uibrigens ist es gleich viel, ob die Wahl einen angesessenen oder unangesessenen Bürger treffen, weil selbe immer ein Beweis ist, daß er für einen unbefangenen rechtschaffenen Bürger gehalten werde, welche auch nur allein zum Wahlakte geeignet sind. Hofd. v. 3. Febr., u. 20. Juny 1797.

Der Wahlakt wird von dem obrigkeitlichen Beamten bey dem Magistrat vorgenommen, und ist von selben die Wahl der Ausschußmänner so wie jene der Rathsmänner dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen, den Obrigkeiten aber ist freygelassen, oder vielmehr zur Pflicht gemacht, den dazu untauglichen und unwürdigen Bürger unter der Vorsicht, welche in Ansehung der Rathsmänner bestehet, die Ausschließung zu geben. Bey der Wahl der Ausschußmänner wird jeder Wählende einzeln vorgelassen, und die Namen derjenigen, deren er seine Stimme zu Ausschußmännern giebt, angemerkt, wo sich denn am Ende zeigt, welche Individuen die meisten Stimmen als Ausschußmänner erhalten haben.

§. 414.

Alle vorzunehmenden Wahlen sind nicht durch geschriebene Zettel, sondern nach der bestehenden Bolletirung zu veranlassen, und damit die Wahlmänner nicht mehreren als einem Kandidaten, für dieselbe Rathsstelle, ihre Stimme geben können, soll den Ausschußmännern an schwarzen Kugeln eine weniger, als Kandidaten sind, und nur eine weiße Kugel in die Hände gegeben werden. Die Wahl hat durch die Kugeln dergestalt zu geschehen, daß über jeden Mitwerber besonders bolletirt, und von dem Wahlkommissär die Stimme in Gegenwart des Magt-

strats und der Wahlmänner gesammelt, und sohin durch den Aktuar die Zahl der Stimmen, die jeder Mitwerber erhalten hat, in ein Protokoll aufgenommen werde. Hofd. v. 19. Dez. 1785 u. 3. Febr. 1797.

§. 415.

Bey dem Wahlakt selbst ist dem Wahlausschuß seine Pflicht und die sich ausladende Verantwortlichkeit deutlich mit dem Beysatz zu erklären, daß er in der Wahl weder durch partheyische Rücksicht auf fremden Einfluß, noch durch Empfehlungen, sondern bloß durch die unpartheyische Vergleichung der Bittwerber sich bestimmen lassen, und unter den Kompetenten vorzüglich auf Rechtschaffenheit, gute Sitten, und ein redliches Gemüthe den Bedacht nehmen sollen. Zu welchem Ende ihnen frey stehet, von den Gesuchen und Zeugnissen der Bittwerber die Einsicht zu nehmen, um sich in gehöriger Vergleichung der Bittwerber bestimmen zu können. Ebend.

§. 416.

In allen Städten und Märkten dürfen die einer Polizeytaxsatzung unterliegenden Gewerbsleute, als Bäcker, Fleischhauer u. dgl. nicht zu Vorstehern und Rathsmännern gewählt werden, von welcher Regel nur im Nothfalle dis pensanto abgegangen werden kann, Hofd. v. 10. Sept. 1768. u. 13. Dez. 1794. daher in den Wahlprotokollen jedesmal bey dem Gewählten, dessen Nahrungs- und Gewerbsbetrieb anzumerken ist. V. v. 15. July 1809.

Auch ist bey Magistraten genau darauf zu sehen, daß die Anstellung der im ersten Grade unter sich verwandten Magistratspersonen vermieden werde. Hofd. v. 15. Dez. 1789.

§. 417.

Die bey dem Wahlakt abwesenden Ausschußmänner werden so angesehen, als wenn sie den mehreren Stimmen beygetreten wären. V. v. 8. März 1798. Nur wenn für verschiedene Meinungen gleiche Stimmen ausfallen, ist des abwesenden Stimme durch seine Zitirung, oder falls er nicht erscheinen könnte, durch Abforderung schriftlicher Meinung zu ersetzen. Hofd. v. 7. Aug. 1795.

§. 418.

Wenn ein mit einem Wahlausschußmanne verwandter oder verschwägerter Kandidat gewählt wird, so sind die Stimmen der Verwandten für ihn von keiner Wirkung, sondern dann ist jener für gewählt anzusehen, und zu bestätigen, der mit Abschlagung dieser Stimmen die meisten für sich hat. Hofd. v. 13. Sept. 1793.

§. 419.

Wenn auf mehrere Individuen eine gleiche Zahl der Wahlstimmen fällt, so ist jener vorzuwählen, der die mehreren Dienstjahre in vorhin begleiteten Aemtern für sich hat. Hofd. v. 15. April 1784.

§. 420.

Nach vollendeter Wahl wird das aufgenommene Wahlprotokoll dem Kreisamt zur Bestätigung eingesendet, und der Bestätigte in Eid und Pflicht genommen.

§. 421.

Dermal haben auch die Bürgermeister und Rathsmänner in den Munizipalstädten in ihrem Amte ohne neue Bestätigung lebenslänglich zu verbleiben, V. v. 22. August 1806, und hat bey allen nur mit einem geprüften Rathsmann, organisirten Magistrate dieser unter dem Titel eines geprüften Raths oder Syndikus den Rang gleich nach dem Bürgermeister, und sohin den drey Rathsmännern aus der Gemeinde vorzugehen. Hofd. v. 14. May 1789. Uibrigens versteht sich von selbst, daß sich auch die Magistrate der Munizipalstädte nach den für andere Magistrate bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen haben; so viel es jedoch die allgemeine Gerichtsinstrukzion betrifft, so haben sie dieselben wenigstens in so weit, als es ihrer Organisation nach möglich ist, zu befolgen. Hofd. v. 9. Sept. 1785.

Wenn sich der Fall ergiebt, wo ein oder anderer Rath bey einem vorkommenden Geschäfte wegen unterwaltender Freundschaft oder wegen Erkrankung nicht interveniren könnte, und daher die zur Berathschlagung erforderliche Zahl von 2 Räthen und einem Präsidium ermangelte, so können die dem Magistrate zugegebenen städtischen (Gemeind-) Repräsentanten mit ordent-

licher Stimmung in das betreffende Geschäft eintreten. Hofd. v. 9. B. v. 23. Sept. 1788. Uibrigens haben für jeden richterlichen Schritt alle jene Räthe mit dem Bürgermeister zu haften, und den erweislichen Schaden zu vergüten, welche durch ihre Stimme den nachtheiligen Schritt veranlaßt haben, ohne Unterschied, ob diese stimmenden Räthe blos zum Justizfache gewidmet, oder beym Politikum angestellt, ob sie im Rechtsfache geprüft oder ungeprüft sind. Hofd. v. 5. Junius 1789. Wird in solchen Fällen von dem Oberrichter nach untersuchter Sache dem Unterrichter der Ersatz der erweislich verursachten Schäden und Unkosten aufgetragen, so hat solchen die Ortsgemeinde, der die Gerichtsbarkeit zustehet, salve regressu gegen die Schuldtragenden zu leisten, wozu sie nöthigen Falls auch excentive auf ihr Vermögen betrieben werden kann. Wo das aerarium civicum (wie hier) der Oberaufsicht der politischen Stelle unterliegt, ist zur Vermeidung unnöthiger Excentions-Kosten die Anzeige (durch das Kreisamt) an die Landesstelle zu machen, damit die ungesäumte Befriedigung aus den Gemeindeinkünften geleistet werde. Hof. v. 4. Febr. 1787.

Das vermöge Hofd. v. 4. Febr. 1770 den Grundobrigkeiten zugestandene Recht, den unterthänigen Magistraten einen sogenannten Aktuar beyzugeben, der über die obrigkeitlichen Gerechtsamen wacht, ist aus der Uibung gekommen; doch stehet den Obrigkeiten das Recht zu, diejenigen Magistratsglieder, welche ihr Amt nicht gehörig verwalten, oder sich auf eine Art benehmen, wodurch Uneinigkeit und Unordnungen entstehen, der vorgesetzten Stelle zur erforderlichen Ahndung anzuzeigen. Hofd. v. 28. Oktob. 1791.

§. 422.

Ist eine Munizipal- (Schutz-) Stadt oder Markt mit einem Magistrat, das ist, wenigstens mit einem geprüften Rath, einem ungeprüften Bürgermeister und zwey dergleichen Räthen versehen, so stehet ihm die volle unabhängige Zivil-Gerichtsbarkeit sowohl in streitigen als nichtstreitigen Rechtssachen über alle in dem städtischen Gerichtsbezirk wohnhafte und adeliche Partheyen, und in denselben befindlichen Realitäten wie den

Magistraten der k. Städte zu. Auch wenn die Grundbücher der zum Stadtburgfried gehörigen Häuser und Grundstücke nicht unmittelbar bey dem Magistrat, sondern etwa bey der Schutzobrigkeit geführt würden, so würden doch die über diese Realitäten entstehenden Streitigkeiten und die Bewilligung der hierauf Bezug habenden Handlungen der Realgerichtsbarkeit zu der Jurisdikzion des Magistrats gehören, und der Schutzobrigkeit nur die Vollstreckung dieser Handlungen zustehen. J. Norm. §. 20.

Bey jenen Schutz- oder unterthänigen Städten und Märkten, deren Gemeindeinkünfte nicht zureichen, einen eigenen Magistrat zu unterhalten, und daher nur einen ungeprüften Stadt- oder Marktrichter zum unmittelbaren Vorsteher haben, wird die Personal- und Real-Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen von dem obrigkeitlichen Justizamt verwaltet. In Ansehung derley Schutz- oder unterthänigen Städte und Märkten wurde jedoch bey Gelegenheit der Magistratenregulirung in den Munizipalstädten über die Anfrage, welche Justizgeschäfte ferner bey den aufgehobenen Gerichten zu behandeln, und wie die Marktrichter zu belohnen seyn, von der k. Landesstelle einverständlich mit dem k. Appellazionsgericht zur nöthigen Benehmung in derley Fällen Folgendes mitgegeben:

ad 1mum, daß in Folge des höchsten Hofdekrets vom 21. August 1788 sowohl die Führung des Grundbuches, als auch überhaupt alle jene in diesem Hofdekrete §. 1. von a bis c bemerkte Amtshandlungen das ist:

a) In den Grundbuchsgeschäften: die Führung des Grundbuches, Ertheilung der Gewahren, Ausfertigung der Satzbriefe, Vormerkung und Tilgung der die Realität betreffenden Lasten, die Schätzung, Lizitirung, Sequestrazion des Realis.

b) In den Geschäften des adelichen Richteramts: die Bestellung des Vormunds, Aufsicht auf das Waisengut, die Bestätigung aller die Mündel betreffenden Kontrakte, die in Waisengeschäften vorkommen, die Konsensertheilungen, die Aufnahme und Berichtigung der Waisenrechnungen, die Verlassenschaftsabhandlungspflege mit allen Amtshandlungen, die dahin gehörig sind, die Entwerfung des Abhand-

lungsvertrags, oder der eigentlichen Verlassenschaftseinantwortung, welche jedoch über die Gesetzmäßigkeit dem Ortsgerichte zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen ist.

c) In den Geschäften des Richteramts in Streitsachen, die Schuldklagen, wenn die Schuld eingestanden wird, die Exekuzionsführung, die Injurienhändel.

Von den in Städten und Märkten statt den aufgehobenen Magistraten künftig anzustellenden Marktrichtern und Gemeindältesten als Amtsvorstehern, um so unbedenklicher besorgt werden können, als solche Amtsgeschäfte auch von obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern bisher besorgt wurden; daß dagegen vermög obbemeldtem Hofdekret §. 2. alle übrigen Justizgeschäfte und Streitigkeiten, so unter der gewöhnlichen Benennung als stricte judicilia verstanden werden, zu dem Gerichte jener Obrigkeit, oder jenes delegirten Magistrats, welcher die Besorgung der Justizpflege gegen Beziehung der Taxen übernehmen wird, gehören, wobey auch noch in diesen stricte Judizialfällen der Versuch eines gütlichen Vergleichs den Ortsvorstehern gestattet ist.

Es kann also, wenn die Obrigkeit sich erkläret, die Gerichtspflege gegen Beziehung der Taxen übernehmen zu wollen, bey den zur Aufhebung der Magistrate angetragenen Ortschaften die wirkliche Aufhebung der Magistrate sogleich vor sich gehen, und sind sodann derley Städte und Märkte anzuweisen, daß sie ihre Protokolle, Bücher und Schriften, soweit solche auf stricte judicialia Bezug haben, den schutzobrigkeitlichen Beamten übergeben sollen.

Ad 2dum, da das Hofdekret vom 19. Dez. 1785 die Weisung giebt, daß bey der Regulirung der Magistrate nach der letzten Klasse außer dem Syndikus und dem subalternen Personale, auch den Vorstehern und Rathsmännern verhältnißmäßige Belohnungen von 30 bis 100 fl. zufließen dürfen, in soweit es nämlich die Kräfte der Gemeindkasse mit Rücksicht auf die übrigen Gemeindbedürfnisse zulassen, so kann der Geist dieses ersterwähnten Hofdekrets auch auf jene Städte und Märkte, wo die Magistrate nun aufhören, unbedenklich dahin angewendet werden, daß nämlich auch dem Stadt- oder Marktrich-

ter für jene Bemühung, in soweit es die Kräfte der Gemeindkasse erlauben, eine Belohnung von 20 bis 100 fl. verabreicht werde.

Welches man hierorts um so billiger findet, als ein derley Stadt- und Marktrichter, wenn er mit Führung der Grundbücher, mit Besorgung des adelichen Richteramts, der politischen Geschäfte, und mit Vergleichung der Partheyen die Pflichten seines Amtes erfüllen will, seine eigene Nahrungs- und häusliche Geschäfte zu seinem größten Nachtheile dabey vernachläßigen muß. V. v. 4. Juny 1791.

§. 423.

Die einer Gemeinde, wie vorbesagt, aufgetragene Ueberlassung der vorhin ausgeübten Gerichtsbarkeit an die Herrschaft, hat jedoch nicht die Folge, daß selbe auch zur Uebergebung des Grundbuches an die Herrschaft verhalten sey, sondern das Grundbuch hat fortan bey der Gemeinde, der es vorhin eigen gewesen zu verbleiben, und liegt der Gemeinde hiernach die Vollziehung aller gerichtlichen Verordnungen, die auf ein in solches Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Beziehung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdikzionsnormen vorschreiben. Hofd. v. 6. Aug. 1787. Nur muß zur Führung des Grundbuchs, diese mag einer Herrschaft, oder Gemeinde überlassen seyn, jederzeit ein dazu insbesondere beeidetes Individuum angestellt seyn.

2) Wenn die Führung des Grundbuchs einer Gemeinde zustehet, soll nie weder eine Verschreibung, noch Vormerkung ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen, jedoch hat diese, wenn alles in Ordnung ist, die Genehmigung nicht zu verzögern.

3) Wo aber einer Herrschaft die Führung, sey es ihres eigenen, oder des Grundbuchs der Gemeinde, gebührt, soll die Vormerkung in Gegenwart der Gemeindrichter oder Ausschußmänner vorgenommen werden. Pat. vom 9. April 1789.

4) Die durch das Akzidenzienpatent v. 15. May 1779 ausgemessene Gebühren sind auch bey den unterthänigen Städten zu beobachten, mithin alle schutzunter-

thänige Städte schuldig, nach diesem Patente ohne Ausnahme und ohne Vorwendung besonderer in Sachen der Grundverschreibungen das Patentalausmaß überschreitenden Gewohnheiten, sich unverbrüchlich zu benehmen. Hofd. v. 28. Juny 1781.

Damit jedoch keine unförmliche mit Gesetzwidrigkeiten und wesentlichen Gebrechen behafteten Urkunden zur Einverleibung gelangen, die in der Folge zu Streitigkeiten Anlaß geben, sollen die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter, denen die Grundbuchführung anvertraut ist, keine Urkunde, die zur Einverleibung in das Grundbuch vorgelegt wird, dazu gelangen lassen, ohne sie vorher bey dem gewöhnlichen Gerichtstage in Vertrag und Erwägung gebracht zu haben, ob keine Gebrechen, oder sonstiges Hinderniß der Einverleibung im Wege stehe, und was allenfalls für Auszeichnungen mit einzutreten haben; wobey die Gerichtsverwaltungen vorzüglich das Hofd. v. 3. August 1786 zu beobachten haben. V. v. 19. Okt. 1796.

Auf den Staatsgüter-Herrschaften ist den Grundgerichten durch eine Instrukzion die Weisung gegeben, worauf bey vorkommenden Einverleibungen vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist; da aber die Anführung dieser Instrukzion, wenn sie nach den neuern Gesetzen berichtigt und vervollständigt werden sollte, eine umständliche zu weit in das hieher nicht gehörige Justizfach hineingehende Abhandlung, erfordern würde, so muß man sich hierorts blos mit deren Zitirung begnügen.

In eben dieser Instrukzion wird dem beeideten Grundbuchsführer zur wesentlichen Pflicht gemacht, die Grundbücher rein zu führen, alle Korrekturen auf das sorgfältigste zu vermeiden, und bey der Einverleibung dergestalt behutsam fürzugehen, damit hierüber keine Bedenklichkeiten erregt, noch sonst der öffentliche Glaube der Grundbücher auf irgend eine Art entkräftet werden könne. Sollte aber gleichwohl bey der Einverleibung einer Urkunde entweder in dem Namen der Parthey, einer Geldsumme, oder sonst ein Verstoß unterlaufen; so ist solcher von dem Grundbuchhalter dem Grundgerichte schriftlich anzuzeigen, worauf die Abhülfe durch das Gerichtsprotokoll be-

schlossen, und die beschlossene Abänderung sonach mit Beziehung auf das Protokoll in dem Grundbuche anzumerken sey.

B. Politische Verfassung.

§. 424.

Die Magistrate in den Munizipalstädten, welche mit einem geprüften Rath versehen sind, machen eben so wie die Magistrate in andern Städten die ordentliche politische Ortsobrigkeit aus, in welcher Rücksicht ihnen sowohl die Polizey als die politische Gerichtsbarkeit zustehet, in Ansehung wessen sie denn auch unmittelbar nur den k. Kreisämtern und der k. k. Landesstelle untergeordnet sind.

In jenen schutzunterthänigen Städten und Märkten, wo keine organisirte Magistrate sind, haben die Grundobrigkeiten die Gerichtsbarkeit über schwere Polizeyübertretungen auszuüben, solche Ortschaften aber, welche keine Dominikal-Obrigkeit haben, müssen sich mit geprüften Individuen versehen. V. v. 5. April 1804.

Aus Anlaß eines spezifischen Falls wurde beschlossen, daß jenen Städten, die bloß unterthänige Städtchen sind, die wirkliche Aburtheilung politischer Verbrecher nicht eingeraumt werden können, weil sie keine andere Rechte besäßen, als jedes Dorf, und nur des Vorzugs genößen, daß sie Städte genannt würden, außer es wäre in ihren Privilegien darüber etwas bestimmt, in welchem Falle ihre Amtshandlungen durch die Obrigkeit genau müßten kontrollirt werden; sofern sie aber Schutzstädte seyn, so könne ihnen diese Ausübung (durch einen geprüften Rath) nicht streitig gemacht werden, außer es stünde ein Vertrag, oder eine zur Präskripzion gewordene Observanz im Wege. Hofd. v. 16. Sept. 1794.

Eben so ist auch ausdrücklich verordnet: daß den Schutzstädten die Befugniß zu Gewerbsverleihungen nicht streitig gemacht werden könne, außer es stehe ein Vertrag oder eine zur Präskripzion erwachsene Observanz entgegen, dagegen könne den unterthänigen Städten diese Befugniß nicht eingeraumt werden, außer wenn in ihren Privilegien etwas anderes darüber bestimmt ist. V. v. 17. May 1800.

Die Konskripzionsbücher haben die Dominien als Ortsobrigkeiten (daher auch die Magistrate der Munizipalstädte als solche) zu führen. In Ortschaften, die aus Unterthanen mehrerer Dominien bestehen, hat dasjenige Dominium, welches von dem Kreisamt nach Mehrheit der Unterthanen, und nach dem Besitz der Ortsobrigkeit ein für allemal dazu bestimmt ist. Konskr. Pat. v. 1804. §. 31. Eben der politischen Ortsobrigkeit, welche die Konskripzion führt, stehet auch die Ertheilung der Pässe und Wanderungskonsense (sohin auch die damit verbundenen Konsense oder Meldzetteln zu Verehelichungen und Uebersiedlungen) zu. Diejenigen schutzunterthänigen Städte und Märkte aber, die das Konskripzionsgeschäft nicht führen, und denen die Paß- und Wanderungs-Konsens-Ertheilung eingeraumt ist, sind gehalten, dergleichen Urkunden dem das Konskripzionswesen führenden obrigkeitlichen Wirthschaftsamte nach der Weisung des 10. u. 12. §. des Auswanderungspatents zur Vidirung vorzulegen. V. v. 28. April 1808.

Ob die Polizey und die politische Gerichtsbarkeit von den Ortsmagistraten der Munizipalstädte auch in Ansehung der in dem Stadtbezirke befindlichen herrschaftlichen Gebäude, als Schank-, Wirths-, Bräuhäuser u. d. gl. auszuüben sey, pflegt theils Orten noch streitig zu seyn, obwohl die politische Verfassung (S. auch Strafg. II. §. 276, und I. §. 236.) diese Ausdehnung zu erheischen scheint.

C. Oekonomische Verfassung.

§. 425.

In Beziehung auf das schutzstädtische und unterthänige Gemeindvermögen ist Folgendes vorgeschrieben:

Um bey den Munizipal-, theils unter obrigkeitlichem Schutz stehenden, theils unterthänigen Privat-, oder sogenannten Herrenstädten, Städtchen und Märkte der übeln Gebahrung mit den Gemeindeinkünften und der Einschuldung vorzukommen, ist vermög Instrukzion vom 31. Okt. 1776 und Nachtrag vom 29. Sept. 1783 Folgendes vorgeschrieben:

§. 426.

Die Städte und Märkte sind nicht befugt, ohne Guber-

nialbewilligung einige Gelder aufzunehmen und Schulden zu machen, oder die städtische Corpora, Jura und Regalia zu veralieniren, oder zu verpfänden, sondern müssen, wenn sie Gelder aufzunehmen nöthig haben, solches jedesmal ihrer Obrigkeit anzuzeigen, den obrigkeitlichen Consens sub nullitate actus bewirken, solchen an das Kreisamt einsenden, und von da die Bewilligung gewärtigen. Instr. §. 2.

Da solchergestalt den Munizipalstädten ohne Bewilligung der Obrigkeit und der Landesstelle bey Verlust des Kapitals Niemand etwas verleihen darf; so ist allemal bey dem Empfang eines solchen Passivkapitals das Datum des Gubernialkonsenses anzuführen, auch der Konsens in authentico beyzulegen. Nachtr. §. 10.

§. 427.

Kein Gemeindrechnungsführer darf auf Befehl einer einzigen Person, es sey Bürgermeister, Primas, oder jemand anderer aus den Rathsmännern unter eigener Verantwortung aus der Gemeindkasse etwas herausgeben, es seye denn im Rathe erwogen, und von dem Primas, einigen Rathsmännern, Syndikus und den Gemeindältesten unterfertigt und approbirt worden. §. 4.

Dermal ist auch bey den Munizipalstädten ein Wirthschafts-Anwald mit drey bürgerlichen Repräsentanten bestellt, mit welchen bey dem Magistrat über die Oekonomika berathschlagt wird. Diese Repräsentanten der Gemeinden, welche zur Mitleitung und Kontrolle der städtischen Oekonomie ihre Bestimmung haben, und wozu kein unter der Subordinazion des Magistrats stehender Beamter gewählt werden kann, sind auf eben die Art wie die Rathsmänner zu wählen, und können wie bisher noch ferner perpetuirlich in ihrem Amte gelassen werden. Hofd. v. 27. Dez. 1788. Nach der für die königl. Städte bestehenden Instrukzion v. 10. Juli 1788 haben die Repräsentanten den Wirthschaftskonferenzen bey der Anwaldschaft beyzusitzen, und sind dieselben allen die städtische Oekonomie und das Gemeindwesen betreffenden Berathschlagungen, Dispositionen, Verbesserungen und Verwendungen mit Sitz und

Stimme beyzuwohnen schuldig, da jedoch über Oekonomie-Gegenstände nicht so wie in juridischen gleich aus dem Stegreife durch die Zahl der mehreren Stimmen als vielmehr durch eine Art von akademischen Berathschlagungen entschieden werden muß, so ist sich in den Wirthschaftskonferenzen nicht so sehr auf das Votiren, wo gar zu oft zum Nachtheil der guten Sache Majora herausgebracht werden können, zu binden, sondern einem muß Zeit und Freyheit gelassen werden, den vorliegenden Gegenstand durch mehrere Fragen sich aufklären zu lassen, und seine Anstände und Zweifel pro und contra vorbringen, und sodann erst seine Aeußerung bestimmt äußern zu können.

Wenn der Wirthschaftsanwald entweder über den genommenen Augenschein eines ökonomischen Gegenstandes, oder sonst über vorhabende wirthschaftliche Gebahrung, oder über einen erhaltenen Auftrag, dieses oder jenes Ens in eine bessere Benützung durch Verkauf, Verpachtung, oder sonst andere Wege zu setzen, referirt, so haben die bürgerlichen Repräsentanten die Meinung des Referenten wohl in Erwägung zu ziehen, und jenes, so das Fürträglichste zu seyn erkannt worden, alsdann veranlassen, und nicht der Willkür eines Einzigen die Veranlassung überlassen.

Sofern sich Gegenstände äußern, welche der Anwald mit den Repräsentanten auszumitteln im Widerspruch wären, so hat zuerst der Anwald seine Meinung, und hernach die bürgerlichen Repräsentanten die ihrige ins Protokoll zu eröffnen, und solche der Entschließung des Magistrats vorzulegen.

Fände ein bürgerlicher Repräsentant da oder dort irgend eine Anstalt zum Besten der Gemeinde zu treffen nöthig, so soll ihm nicht nur unbenommen, sondern ausdrücklich eingebunden seyn, solche bey der Wirthschafts-Konferenz anzugeben. Alle bey der Gemeindkasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, die wöchentlich von dem Wirthschaftsanwald lustrirt, und approbirt werden müssen, sind auch den bürgerlichen Repräsentanten zu eröffnen, und nicht anders als mit ihrer Einverständniß zu approbiren, und auf den Fall des Nichtübereinkommens dem Magistrate vorzulegen, und von diesen nach Umständen entweder zu entscheiden, oder nöthigen Falls der höheren Behörde anzuzeigen.

§. 428.

Wofern sich eine extraordinäre und große Auslage ereignete, obschon solche an sich nothwendig schiene, so ist doch weder dem Magistrate, noch der Gemeinde eingeraumt, derley ungewöhnliche Auslagen für sich zu thun, sondern es soll ehevor die obrigkeitliche Einwilligung abgewartet werden. §. 5.

Wäre es aber ein Fall, den die Obrigkeit nicht entscheiden, oder in derley extraordinäre Auslagen nicht einwilligen könnte, so stehet der Stadt frey, durch das Kreisamt an das Gubernium das Belangen zu thun, welches nach vorläufiger Vernehmung der Obrigkeit entscheiden wird. §. 6.

Dermal ist den Magistraten überhaupt ohne besondere Berichtserstattung die Passirung der städtischen Auslagen bis auf 50 fl. und bey kleinern bis auf 25 fl. gestattet. Hofd. v. 29. Jänner 1800.

§. 429.

Den Kreisämtern ist die Macht einberaumt:

a) Den größern Städten und Gemeinden die Erlaubniß zu Auslagen bis auf 100 fl., und den kleinern bis auf 50 fl. zu geben. Dieselben sind auch berechtiget

b) zu Baureparazionen, die dringend sind, bis auf 100 fl. gegen nachherige Einbringung der Baurechnungen, wie auch

c) zu Baulichkeiten in Städten, wenn sie nicht 100 fl. übersteigen, und aus dem Vermögen der Stadt bestritten werden, nach Berichtigung der Bauüberschläge, die Bewilligung zu ertheilen. Hofd. v. 29. Jänner 1800.

§. 430.

Würde eine große Auslage, und noch dazu versplitterisch gemacht, ohne den obrigkeitlichen Konsens einzuholen, oder die Gubernialbewilligung abzuwarten, in solchem Falle soll eine jede Obrigkeit, sobald sie hievon Kundschaft einholt, derley Renitenz durch das Kreisamt anzeigen. §. 7.

Mittelst V. v. 26. April 1792 wurde den Magistraten zur Warnung bedeutet, daß in Hinkunft alle ungebührliche, und solche Auslagen, welche ohne die nach Umständen dazu nöthige obrigkeitliche oder kreisämtliche Approbazion gemacht, und in

der Rechnung in Ausgab gelegt werden würden, ohne weiters den Stadträthen in gremio, da einer für alle, und alle für einen, so wie für den Rechnungsführer zu haften haben, zum vollständigen Ersatze ausgestellt werden würden.

§. 431.

Bey kleinern Auslagen, die gewöhnlich zu Konservirung der sarta tecta nothwendig, oder die Gefahr im Verzuge leiden, bleibt Fug und Macht der Stadt, die Verwendung zu thun, jedoch so, daß hievon der Obrigkeit, die Anzeige gemacht, die Nothwendigkeit vorgestellt, die Auslage in den Rechnungen auf das klärste angezeigt, und jenes beobachtet werde, was §. 4 vorgeschrieben ist. §. 8.

§. 432.

Wo die städtischen Realitäten nicht verpachtet sind, sondern unter der städtischen Administrazion stehen, liegt den Vorstehern unter schwerster Ahndung die beste Kultur, Industrie und Verwaltung ob, und haben die Obrigkeiten auf die Verbesserung der städtischen Oekonomie allen Fleiß zu verwenden, alles Schädliche und Ungewöhnliche abzustellen, oder den wahrnehmenden Anstand dem Kreisamte zur Abhülfe anzuzeigen. §. 9.

§. 433.

Bey strenger Verantwortung der Behörden, die es betrifft, darf keine Kontrahirung, sie mag im Namen des Staats, der Stände und Gemeinden geschehen, Käufe oder Verkäufe, Verpachtungen, Leistungen von Fuhren, oder Arbeiten betreffen, künftig als im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werden. Vor Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung aber müssen die Kontraktsbedingungen immer gehörig entworfen, und über dieselben bey der vollen Rathsversammlung der Behörde, welche die Versteigerung auszuschreiben hat, votirt werden. Diese in keinem Falle zu überschreitende Vorschrift haben sich auch die unterstehenden Städte, Märkte und Gemeinden zur unverbrüchlichen Darnachachtung stets gegenwärtig zu halten. Hofd. v. 24. Sept. 1812.

Um sich in der Evidenz der guten Wirthschaft der Städte, Märkte und Dörfer zu erhalten, und das Steigen und Fallen

der Pachtungen zu beobachten, müssen die Verpachtungen der Gemeindrealitäten, welche 1000 fl. nicht übersteigen, alle Jahr in einem Verzeichniß der Landesstelle vorgelegt, und jene Realitäten, die bey der neuen Verpachtung nicht um ein Zehntel steigen, oder gar unter das vorige Quantum herabfallen, mit den gehörigen Billanzen ebenfalls angezeigt werden, damit in diesem Falle, oder wenn nur ein Lizitant erscheint, die zweyte Lizitazion eingeleitet, und somit das zwischen der versippten Bürgerschaft zum Nachtheil der Gemeindrenten öfters herrschende Einverständniß, wo nicht ganz beseitigt, doch erschwert werde. Hofd. v. 26. Mai 1786 und 28. Juni 1801.

§. 434.

Wegen den städtischen Waldungen bleibt es bey der Wald- und Holzordnung vom Jahre 1754, vermöge welcher die Munizipalstädte ohne Schutz- und erbobrigkeitlicher Einwilligung kein Holz verkaufen, noch auch selbes anders als mit ihrer Approbazion durch die Forstbeamten ausgewiesen und ausgezeichnet erhalten sollen. §. 10. Und soll in allen Schutz- und Munizipalstädten das städtische Waldzeichen auf dem Rathhause in einem wohlverwahrten hölzernen Kasten, der mit zwey verschiedenen Schlössern, nämlich einem obrigkeitlichen und einem städtischen versehen seyn muß, verwahrt, und davon ein Schlüssel bey der Obrigkeit, der andere bey dem Stadtrathe aufbewahrt werden. Hofd. v. 13. Juni 1789.

§. 435.

Mittelst einer neuen Verordnung wurde aus Anlaß einer unternommenen Zertheilung einer Gemeindwaldung unter die einzelnen Gemeindglieder, und durch die Betrachtung, daß dergleichen Waldtheilungen auch in andern Kreisen versucht werden dürfen, entschlossen: daß, da die Gemeindwaldungen das Konkretaleigenthum der ganzen Gemeinde, und nicht der einzelnen Mitglieder sind, eine Theilung derselben unter keiner Voraussetzung zulässig sey, und dieß um so weniger als hiedurch die der Obrigkeit zustehende Forstaufsicht über so viele einzelne Waldantheile äußerst erschwert, die Befolgung der wegen der Gemeindwaldungen erlassenen Vorschriften vereitelt, endlich nebst andern nachtheiligen Folgen, auch der oft von sehr

veränderlichen Umständen abhangende Bedarf an Bauholz, zumal aber der aus dem Verkaufe und dem erübrigenden Holzüberschuße anzuhoffende Konkretal-Nutzen der Gemeinde entgehen würde. Um aber die beabsichtigte Wirkung dieser Entschließung zu erzielen, wird dem Kreisamte aufgetragen, sich die genaue Handhabung der Wald- und Holzordnung vom 5. April 1754, dann der spätern hierauf Bezug nehmenden Gesetze stets angelegen seyn zu lassen, die Kreiskommissäre zur ununterbrochenen strengen Aufsicht über den Stand der in ihrem Bezirk befindlichen Waldungen mit Nachdruck anzuweisen, und bey dieser Gelegenheit sich zugleich das höchste Hofdekret vom 29. Sept. 1803 mit der Erinnerung gegenwärtig zu halten, daß in jenen Fällen, wo die emphiteutische Verpachtung, oder mit Zerstückung verbundene Veräußerung der Dominikalgründe angesucht wird, hierüber immer die vorläufige Genehmigung der Landesstelle eingeholt werden muß. V. v. 12. Dez. 1807.

§. 436.

In Beziehung auf Gemeindvermögen ist übrigens in dem neuen bürgerl. Gesetzbuche ausdrücklich festgesetzt: Gemeindvermögen sey dasjenige, wovon die Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindauslagen bestimmt sind, (worauf folglich die einzelnen Glieder der Gemeinde für sich keinen Anspruch haben). Gemeindgut aber sey dasjenige, was nach der Landesverfassung zum Gebrauch eines jeden einzelnen Mitglieds einer Gemeinde dient. B. G. B. §. 288. Es kann also nach Umständen bey Städten und Dörfern zweyerley Gemeindkassen geben: eine der Stadtgemeinde, und eine der Bürger- oder der Dorf-Gemeinde. Was hier von Verwaltung des Gemeindvermögens vorgeschrieben ist, betrifft eigentlich das Vermögen der Stadtgemeinde; aus dem im §. 392 angeführten Hofd. v. 29. Sept. 1803 gehet jedoch hervor, daß auch die Schalt- und Waltung mit dem Gemeindgut nicht der Willkür der Glieder der Gemeinde überlassen sey, zumal da nach §. 392 ein Gemeindgut ein Konkretaleigenthum der ganzen Gemeinde und nicht der einzelnen Gemeindglieder ist. So wurde auch in Beziehung auf das bürgerliche Bräuwesen ausdrücklich verordnet: daß da, wo Reihgebräue bestehen, und wo den

Gemeinden oder Bräuberechtigten durch Pachtung oder Administrazion mehr Nutzen verschafft, und zugleich auch die Kontribuzion besser versichert werden könne, diese Reihgebräue und der Bierausschank bey den Bräuberechtigten aufgehoben, und der ausfallende Gewinn nach bezahlter Kontribuzion unter die Bräuberechtigten ausgetheilt werden solle. Hofd. v. 3. Febr. 1786. Den Kreisämtern war bereits durch frühere Verordnung aufgetragen, bey Städten, wo die bräuberechtigten Bürger ihrer Bräugerechtigkeit auf gewisse Zeit zu dem Ende sich begeben, daß zur Bestreitung der Kontribuzion Gemeindgebräue gemacht, der Nutzen verrechnet, und unter alle bräuberechtigte Kontribuenten vertheilt werde, das Einsehen zu nehmen, ob bey solcher Kontribuzions-Gebräuverwaltung und Benutzung richtig vorgegangen, und das Geld nirgends anderswo zum Nachtheil der Kontribuenten verwendet werde. V. v. 18. Sept. 1751.

§. 437.

Diejenigen Obrigkeiten, oder auch die Städte, welche das Recht zur Aufnehmung der Gemeindrechnungsführer für sich von altersher, und im ruhigen Besitze hergebracht haben, müssen solche Leute zu dieser Verrichtung aufnehmen und beeiden, welche gewissenhaft, so viel möglich, wohlhabend, possessionirt, und durch ihre Kenntnisse dem Amte wohl vorstehen können, maßen, sonst die Obrigkeiten und Magistrate, welche unrichtige Beamte in den Städten aufgenommen, connivendo amtiren lassen, und an ihnen keine hinlängliche Sicherheit gesucht haben, sich selbst der Mithaftung aussetzen. V. v. 31. Okt. 1776. §. 3.

§. 438.

Alle obbesagte Städte und Märkte haben die von dem Rechnungsführer verfaßten Rechnungen über ihre Einkünfte und Nutzungen binnen vier Wochen nach Verlauf jeden Jahrs, nachdem die Städte die Rechnungen vorher selbst einheimisch übersehen, der Ortsobrigkeit, zur Revidirung abzugeben. §. 1. Die erlegten Rechnungen sind zu diesem Ende in pleno des Raths, und in Anwesenheit der hiezu berufenen Gemeinde apertis valvis vorzulesen, die Emergenzien vorzumerken, die Rechnungsführer hierüber zu vernehmen, und die Anstände der

Obrigkeit provisorie zur weitern Revisionsentscheidung und Fällung der Dominikalsentenz zu übergeben. §. 11.

§. 439.

Sobald die Rechnungen nach der einheimischen Revision der Obrigkeit übergeben worden, hat dieselbe solche durch ihre oberämtlichen Revidenten (oder wegen der bessern Lokalkenntniß vielmehr von dem obrigkeitlichen Amte Hofd. vom 29. Sept. 1783) revidiren, auch darauf fleißig sehen zu lassen, wohin die etwa konsentirten Passivkapitalerborgniß verwendet, und wie mit dem sämmtlichen städtischen Vermögen gebart worden. §. 12.

§. 440.

Die obrigkeitlichen Aemter, welchen die Rechnung zur Revision übergeben worden, sollen die Obrigkeit durch ihren Saumsal in keinen Schaden versetzen, und hat die Obrigkeit die Mängelsposten durch ihre Revidenten binnen 2 Monaten a dato der abgegebenen Rechnung, worüber der Abgeber sich eine Recognizion geben lassen kann, um so gewisser zu vollenden, als im Widrigen, weil durch längeren Verschub die Gemeinde in Schaden versetzt wird, auch ihr der Regreß oftmals gegen ihre Beamte entgehet, die Obrigkeit den mit der Zeit sich veroffenbarenden Schaden der Gemeinde gut zu machen schuldig seyn würde. §. 1 und 13. und Hofd. vom 29. Sept. 1783. §. 2. 5. (Ueber den dem Rechnungsführer hinausgegebenen Dominikalsentenz oder obrigkeitliches Rechnungsfinale ist sich dermal weiter, wie unten nachfolgt, zu benehmen.)

§. 441.

Zur zeitlichen Vorbeugung aller einschleichenden Unrichtigkeiten, als auch Sicherstellung der städtischen Beamten und Vorsteher sollen, wo nicht öfters, wenigstens einmal im Jahre, und zwar unverhofft von den städtischen Beamten die Liquidazionen abgenommen, und ihre unterhabenden Kassen, oder sonstige Vorräthe skontrirt werden, wozu nebst dem Rechnungsführer einige Rathsglieder und der Gemeinde, nebst einem obrigkeitlichen Beamten, der im Namen der Obrigkeit hiezu bevollmächtigt ist, zu erscheinen haben wird. §. 14.

§. 442.

Würde ein städtischer Beamter in einem Defekte begriffen,

soll derselbe noch durante liquidatione solchen Verstoß, besonders wenn er klar ist, sogleich gut machen, und die Kasse salvo effectu devolutivo richtig stellen. §. 15.

§. 443.

Würde aber ein städtischer Beamter wegen dieses Verstoßes zu besserer Ueberlegung und Ausforschung eine kurze Bedenkzeit sich ausbitten, so wäre ihm hiezu zwar eine Frist von acht Tagen zu gestatten, wenn er sich aber über den Verstoß binnen dieser Zeit nicht ausweisen könnte, so soll er in Gegenwart der untersuchenden Kommissäre das Geld ad cassam ersetzen, salva ulteriori provocatione an die Landesstelle, welche die zweyte Instanz der sich gravirt meinenden städtischen Beamten ist. (Heut zu Tage scheint jedoch auch hier das unten §. 573 Angeführte einzutreten.) §. 16.

§. 444.

Würde ein städtischer Beamte einen solchen klaren Verstoß weder in parata der Kasse ersetzen, noch hypothekarie oder fidejussorie zu bedecken im Stande seyn, so soll, wenn es die Nothdurft erfordert, das ganze Vermögen praevio inventario in Beschlag genommen, und wenn auch dieses nicht hinreicht, und keine hinlängliche Kaventen gestellt werden, der Restanziarius wegen des Residui eingezogen, und bis zum Austrage der Sache verhaftet bleiben. §. 17.

§. 445.

Wenn aber ein städtischer Beamte gar in unerlaubter Rechnungsverkünstlung, Eingriffe und Malversazion, es sey durch Liquidazion, Rechnungen, oder andere hinlängliche Beweise betreten würde, in solchem Falle soll der Beamte nicht nur handfest gemacht, dessen Vermögen in Beschlag genommen, und der ganze Vorfall sogleich der Landesstelle angezeigt werden. §. 18.

§. 446.

Uebrigens haben die Raitleger und Vorsteher auch außer dem Falle einer Malversazion den von der Obrigkeit anerkannten Ersatz, sie mögen hierauf submittiren oder nicht, immer sogleich zu ersetzen, und in Empfang zu bringen, und stehet lediglich in der Willkür der Raitleger und Vorsteher, den weitern Rekurs zu nehmen, wo sodann falls eine Unbilligkeit gefunden

wird, dieser Ersatz wieder in Ausgab, somit durchlaufend gestellt werden kann. Hofd. v. 29. Sept. 1783. §. 7.

§. 447.

Für Revidirung einer Gemeindrechnung wird den obrigkeitlichen Oberamtsleuten von einem kleinen Markte oder Städtlein 1 fl., bey mittlern Städten 1 fl. 30 kr., und bey größern 2 fl. abzunehmen erlaubt. Eb. §. 4.

§. 448.

Statt der vorhin vorgeschriebenen Einsendung der Rechnungsextrakte müssen dermalen binnen 2 Monaten nach Ausgang des Jahrs förmliche Rechnungsabschriften jährlich an die k. Buchhalterey zur Einsicht eingesendet werden. V. v. 26. April 1792. Diese Rechnungsabschriften müssen daher ebenfalls wie vormals die Extrakte nicht allein vom städtischen Raitleger dem Magistrate und dem Gemeindausschuße, sondern zugleich nach Ende der beygesetzten Klausel; daß diese Abschrift mit der zur obrigkeitlichen Revision erlegten Originalrechnung gleichstimmig und die Gemeindrechnung gehörig revidirt sey, wird hiemit von Amtswegen bestätiget, von dem Oberamte, und demjenigen, welcher die obrigkeitliche Revision besorgt hat, eigenhändig unterfertigt werden. Hofd. §. 3. u. 11. Dieser Rechnungsabschrift ist zugleich ein Extrakt von der obrigkeitlichen Revision anliegenden Originalbeylagen in authentico und der Status activi et passivi mit dem Ausweise, wie ein, so anderes getilgt, oder einbringlich gemacht worden, beyzufügen. Der Status activi et passivi mit beygesetzter Billanz, wie das städtische Vermögen vom Jahr zu Jahre gestiegen, muß von den betreffenden Städten um so gewisser ausgewiesen werden, als widrigens die eingeschickte Rechnungsabschrift von dem Kreisamte zurückgestellt, und das Erforderliche von den betreffenden Amtsvorstehern durch Strafboten beygetrieben werden soll. Eb. §. 1.

§. 449.

Alle Rathsverneuerungen, welche niemals vor Verlauf von 10 Jahren vorgenommen werden dürfen (von denen es aber der neuern Verfassung nach völlig abgekommen ist,) auf Kosten der Gemeinde machende Auslagen, sind generaliter verboten, und soll allein demjenigen Beamten, welcher im Namen der

Obrigkeit der Verneuerung beywohnt, bey größern Munizipalstädten, oder ihrem bessern Einkommen 4 fl., bey kleinern, oder die ein mäßiges Einkommen haben 2 fl., bey den ärmern Städtchen aber gar nichts abgereicht werden. Eb. §. 9.

§. 450.

In sämmtlichen dermalen regulirten Munizipalstädten sind den Rathsgliedern, und dem unterstehenden Personale bey Gelegenheit einer zu machenden und über Nacht ausbleiben müssenden Reise folgende Diäten aufzurechnen gestattet: für den Bürgermeister täglich 1 fl. 30 kr., Rathsherren und Repräsentanten 1 fl., Wirthschaftsbeamte, städtische Sekretäre, Protokollisten und Raitoffiziere 45 kr., Rathskanzellisten und Schreiber der Beamten 30 kr. V. v. 6. Nov. 1791. Um jedoch bey den Liefergeldern allem Mißbrauche vorzubeugen, soll einer über das Diätenregulativ für die k. Städte ergangenen Vorschrift gemäß, von dem Magistrate allemal die Veranlassung der Reisen, und die dazu gewählten Individuen vorläufig dem Kreisamte angezeigt, hierüber die Erlaubniß eingeholt, und nach vollbrachter Kommission darüber ausführlicher Bericht mit Beylegung der Reispartikularien erstattet werden. Bey den innerhalb der städtischen Burgfrieden, und in geringer Entfernung von der Stadt vorkommenden Kommissionsverrichtungen, so wie bey jenen, die nur einen halben Tag dauern, haben keine Diäten Platz. Auch gebühren dem ersten Wirthschaftsbeamten in seinem Amtsbezirke keine Diäten, weil er ohnehin vermög seiner Amtspflicht auf den Gemeingütern stets nachzusehen hat. Endlich ist auch in Partheysachen das Reis- und Liefergeld nicht höher anzusetzen, als es für die Kommissionsgeschäfte in Gemeindangelegenheiten (hier) bemessen worden. Hofd. vom 8. Juli 1796. Durch das neue Diätennormale ist in Ansehung der Munizipalstädte nichts geändert, sondern bey diesen hat es bey der bisherigen Uebung zu verbleiben. Hofd. vom 24. Mai 1808.

§. 451.

Wenn sich Fälle ergeben, wie jene des letzten 1778jährigen Kriegslieferungen waren, daß die Gemeindkassen ihre Abgeordneten schadlos halten müssen, und aus der Kontribuzionskasse keine solche Verrechnungen gestattet werden, soll, wenn des gemeinen Besten wegen zum Einkaufe der Naturalien, zur Be-

gleitung der Transporte, und zu Rekrutenlieferungen größere Kosten unausweichlich erfordert werden, als in den Kontribuzionsrechnungen angesetzt werden dürfen, dieses mit Anzeige aller Umstände in den Amtsprotokollen und Rechnungen mit aller Publizität, und mit ausdrücklicher Einvernehmung der Bürgerschaft geschehen, und diese Belege mit zur Revision gelangen, damit das Gemeindinteresse nicht einerseits aus Mangel der nöthigen Verwendung der zum Geschäfte erforderlichen Beamten leiden müsse, und doch andererseits keine Unterschleife mit der Verrechnung dieser Diäten und Kosten geschehen können. Verord. v. 26. März 1787.

§. 452.

Endlich sind auch alle Nebenkollekten, und so gestaltige Einnahmen schärfestens verboten. Wären aber zu einigen bey der Gemeinde erforderlichen oder unentbehrlichen Ausgaben die Gemeindeinkünfte nicht hinlänglich, wornach auf jeden, aus der Gemeinde, eine mäßige Kollekte angelegt werden müßte, so darf doch bey keiner unterthänigen oder Schutzgemeinde überhaupt ohne Begnehmigung ihrer Grund- oder Ortsobrigkeit die mindeste Kollekte, es sey zu was immer für einer Gemeinderforderniß veranlaßt werden. Und wenn solche sofort obrigkeitlicher Seits verwilligt wird, so ist von derselben die Subrepartizion nach den für das Kontribuzionale festgesetzten Regeln zu verfassen, und über die Verwendung des sogestaltig kollektirten Geldbetrags die Berechnung mit ihren Beylagen der Obrigkeit, von da aber durch das Kreisamt an die Gubernialbuchhalterey abzugeben, in dessen Nichtbefolgung hingegen der erhobene Betrag von den Gemeindvorstehern aus Eigenem ersetzt, und nach Beschaffenheit der Dinge auch empfindlich bestraft werden sollen. Wofern solche Kollekten nur zu Ausführung eines Prozesses bestimmt, und einige aus der Gemeinde hiezu nicht einstimmig wären, so soll der Betrag auf den Fall des Obsiegens von der ganzen Gemeinde wegen des gemeinschaftlichen Nutzens, im Falle des Verlustes hingegen, nur von denjenigen, welche die Streitsache auszuführen verlangt haben, geleistet werden. Im Falle jedoch die Obrigkeit eine Kollekte bey billigen Vorfällen oder in jenem Falle, wo die Gemeinde solche zu Vindizirung

oder Beschützung ihres Rechts gegen die Obrigkeit anwenden wollte, versagte, so wird einer jeden Gemeinde überhaupt freystehen, an das Kreisamt, von da aber an die Landesstelle das Belangen zu stellen, wo die Nothwendigkeit der Sache eingesehen, und nach Befund das Fernere veranlaßt werden wird. Instr. v. 31. Okt. 1776. §. 19 bis 24.

§. 453.

Bey Gelegenheit der Urbarial- und Steuerregulirung im Jahre 1689 wurde verordnet: die in einer Gemeinde vorfallenden (öffentlichen) sogenannten Gemeindauslagen, worunter die Unkosten für Bothengänge, Feldscher, u. dgl. nothwendige Auslagen gehören, müssen entweder aus dem bereits vorhandenen Kontribuzionskasse-Vermögen, oder wenn dieses nicht zureicht, oder gar keines vorhanden ist, aus einer auf alle Mitglieder nach dem Steuergulden unter der Aufsicht des Steuereinnehmers und mit Begnehmigung des Kreisamts zu geschehen habender Gemeindanlage, welche in die Gemeindkasse, aus welcher alle Gemeindauslagen bestritten werden müssen, einzufließen hat, bezahlt werden. Hofd. v. 14. Dez. 1789.

Zum Vorspann sind alle jene Unterthanen (Kontribuenten) in der Gemeinde welche Züge halten, verbunden, in so weit aber die gewöhnlichen Vorspannsvergütungen zur Entschädigung derjenigen, welche sie leisten, nicht zureichen, oder wenn die Vorspann unentgeltlich verlangt wird, so haben zu ihrer Entschädigung alle Kontribuenten nach Maß ihrer Besitzungen (nach dem Steuergulden) beyzutragen. Hofd. v. 11. May 1789.

Die bey Städten oder Dörfern etwa bestehenden so genannten Tauschken, wo am Sonntage nach dem Dreyfaltigkeitsfeste früh die Gemeinden sich schaarenweis auf die Felder begeben, um allda kleine Gränzstreite in der vorgeblichen Güte summarisch untereinander beyzulegen, die übrige Tagszeit aber wohl auch mehrere folgende Tage mit Fressen, Saufen, Zanken und Schlagen zubringen, sollen die Kreisämter sogleich abstellen, wenn auch an manchen Orten schon gewisse Einkünfte ihre Bestimmung zu dieser Unwirthschaft hätten. V. v. 3. July 1788.

§. 454.

Weil die Obrigkeitlichen Aemter jenen Städten, die schlecht wirthschaften, nicht mit gehörigem Fleiße nachsehen, daher haben die Kreisämter, wenn auch keine Klage oder Verdacht vorhanden, sondern Sicherheits halber mit Zuziehung eines im städtischen Gemeindraitungsgeschäfte kündigen Subjekts zum wenigsten jährlich zwey Städte oder Städtel, und wo es die Nothwendigkeit erheischte, auch mehrere Ortschaften in ihrem Gemeindwesen zu untersuchen, ob den ergangenen munizipalstädtischen Generalien von der Obrigkeit oder dessen vorstehenden Amte, und dem städtischen Magistrate und Raitlegern nachgelebt werde, und sich die Einsicht über die Gebahrung der Munizipalstädte sorgfältigst angelegen seyn zu lassen. Ebend. §. 24 u. Hofd. v. 29. Sept. 1783. §. 12.

§. 455.

Zu den Schutzunterthanen gehören auch die Juden. In Ansehung dieser hat überhaupt Folgendes Statt: Den Obrigkeiten steht frey, mit kreisämtlicher Bewilligung Schutzjuden auf ihren Herrschaften anzunehmen, doch darf dadurch weder die für Böhmen überhaupt festgesetzte Familienzahl von 8600 Familien, vermehrt, noch auch da Orten, wo im Jahre 1725 nach dem von der Landesstelle hierüber jedem Dominio hinausgegebenen Verzeichnisse kein Jude vorhanden war, ein Jude aufgenommen werden. Wo die Familienzahl nach dem gedachten Normaljahre nicht vollzählig ist, kann das Kreisamt bewilligen, daß eine, in einem andern Orte überzählige Familie mit Einwilligung der Ortsobrigkeit dahin ziehe. Judenpat. v. 3. Aug. 1797. §. 26 — 28. Die überzähligen Familien, welche nicht auf die oben erwähnte Art in eine erledigte Familiennummer einrücken können, sind zwar an dem Orte, wo sie gegenwärtig wohnen, wenn sie einen patentmäßigen Nahrungsweg einschlagen, zu lassen, sie müssen jedoch erlöschen, daher darf kein Sohn einer solchen Familie sich verehelichen, bis er in eine erledigte Familiennummer einrückt. §. 29.

§. 456.

Wenn eine Obrigkeit bey Erledigung einer Familiennummer, diese nicht mehr besetzen lassen will, kann sie dazu nicht

verhalten werden; aber diese Familiennummer wird ihr abgeschrieben, und einem andern Dominium, welches sich darum meldet, zugetheilt, und mit einer überzähligen Familie besetzt §. 30.

Zur Verehelichung übersiedelnder Juden ist zwar wie bey andern Unterthanen, der allgemeinen Vorschrift nach, der obrigkeitliche Entlaßschein erforderlich. S. §. 151. Die Bewilligung zur Verehelichung aber kann nur von dem Kreisamte und der Landesstelle ertheilt werden. §. 32. Auch hängt es blos von der Beurtheilung der Landesstelle ab, einen Wahlsohn in die durch Absterben des Wahlvaters erledigte Familiennummer einrücken zu lassen, oder solche einem andern hiezu mehr geeigneten Individuum zu verleihen. Hofd. v. 29. May 1800.

§. 457.

Die Aufsicht, daß außer den gesetzlich bestimmten Fällen, nirgends einer Judenfamilie, oder auch einem einzelnen Juden Aufenthalt gegeben werde, liegt den Kreisämtern ob. Diejenige Obrigkeit, welche überwiesen wird, wissentlich die Familienvermehrung zugelassen zu haben, unterliegt einer Strafe von 100 fl., der mitschuldige Beamte von 50 Dukaten, und die in dem Orte, wo die überzählige Familie befunden wird, wohnende Judenschaft, von 100 Dukaten. §. 39.

Bey einer Uebersiedlung von einem Orte oder Herrschaft auf eine andere, haben sich die Juden ebenfalls nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu benehmen, daher sie, wenn sie ihren Wohnort ändern, zur nöthigen Evidenz einen (Entlaß-) Schein von ihrem verlassenden Schutzorte erheben, und diesen bey dem neu Antretenden abzugeben haben. Ohne einen solchen Schein darf keine Obrigkeit einen Juden er sey ledig oder verheurathet, bey Strafe von 6 Dukaten an- und aufnehmen. V. v. 3. July 1794.

§. 458.

Jeder Jude hat sich zu einer durch das Gesetz bestimmten Nahrung- und Gewerbsart zu bekennen, und sich dazu von der Obrigkeit, bey der er in Schutz stehet, förmlich legitimiren zu lassen. §. 46. Doch ist ihnen jenes, was sie gewissermaßen zum unbeschäftigten Leben führen kann, nicht zu gestatten, da-

her sind ihnen Pachtungen von Schenkhäusern, und Zehenden, sie mögen wem immer gehören, wie auch die Pachtungen von Mahlmühlen, und der Salzhandel nicht erlaubt. §. 44. Hofd. v. 19. Febr. V. v. 26. April 1787. Die Pachtung obrigkeitlicher Gründe, wenn sie dieselbe mit eigenen Händen oder durch andere Juden bearbeiten, ist ihnen zwar gestattet, §. 45. niemals aber eine Pachtung von unterthänigen Gründen. Hofd. v. 19. Okt. 1781. V. v. 21. Nov. 1799. Wenn sie jedoch von einer Herrschaft Unterthansgründe erhalten, so haben sie sich nach demjenigen zu achten, was die Urbarialpatente bestimmen. §. 61. Doch ist den Juden der emphiteutische Ankauf von Dominikalgründen, oder Gemeindrealitäten nicht gestattet. V. v. 26. Nov. 1795. Auch der Handel mit Getreid, Heu und Stroh ist den Juden nicht gestattet, nur das selbst erzeugte Getreide ist ihnen zu Markt zu bringen erlaubt. Pat. 5. Juny 1805. Hofd. v. 28. Dez. 1806. V. v. 7. u. 26. Sept. 1810. Uibrigens ist den Juden auch nicht gestattet, bürgerliche Häuser in den Städten erbeigenthümlich an sich zu bringen, und werden jene Obrigkeiten oder Magistrate, welche den Juden christliche Häuser oder Realitäten anzukaufen gestatten, mit der Strafe des Kaufschillings zu Handen des Ortsarmenfonds bestraft. Hofd. v. 31. May 1798. V. 24. Jäner 1801. 13. Dez. 1804 u. Hofd. 14. Nov. 1807.

§. 459.

Die Juden sind gleich den christlichen Unterthanen auch zu den öffentlichen Dienstleistungen und Entrichtungen verbunden, daher haben sie Bothengänge, Wegausbesserungen, diejenigen, welche Zugvieh halten, Militärvorspann gleich den christlichen Ortsbewohnern zu leisten, und jüdische Hauseigenthümer in den Orten, welche zu dem Straßenbau frohnen, die Straßenfrohnen mit der Hand, durch die bestimmten Tage, entweder selbst, oder durch ihre jüdischen Hausgenossen, oder sonst durch jüdische Arbeiter zu verrichten. §. 61. Wenn ein Jude mit Bewilligung der Landesstelle auswandern will, hat er sich vorher mit der Obrigkeit, und der Gemeinde abzufinden. S. Pat. v. 24. Okt. 1798. §. 14. 75.

§. 460.

Streitigkeiten einer Judengemeinde unter sich, hat die Ortsobrigkeit zu entscheiden, ohne die Kreisämter damit zu beläſtigen. §. 56.

§. 461.

Wenn Juden mit ihrer Grundobrigkeit über die Verhältniſſe des Unterthans zur Obrigkeit in einen Streit gerathen, so iſt mit ihnen, wie mit den übrigen Unterthanen, nach dem in Unterthanssachen beſtehenden Patente v. 1. Sept. 1781 zu verfahren. §. 57.

§. 462.

Auch hat die Ortsobrigkeit um so mehr, da ſie das Schutzgeld von Juden beziehet, ſich der Erbſchaft, und der etwa nachgebliebenen Waiſen derſelben (der allgemeinen Vorſchrift nach) anzunehmen. Hofd. v. 28. May 1783.

Siebentes Hauptstück.

Von den Unterthansbeschwerden, und den Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthanen.

Erster Abschnitt.

Von den Unterthansbedrückungsfällen, oder den Gegenständen der Unterthansbeschwerden.

§. 463.

Unter den Unterthansbedrückungen wird jede Ausübung einer Uibermacht der Obrigkeit gegen den Unterthan verstanden, worunter denn jeder Mißbrauch der gerichtsbarkeitlichen, politischen und grundobrigkeitlichen Gewalt begriffen ist.

§. 464.

In Beziehung auf das Erstere ist verordnet: Die Obrigkeiten haben die Züchtigung, Gefängniß und Bestrafung der Unterthanen so einzurichten, damit ihnen nicht an der Gesundheit geschadet, oder sie an der Nahrung verdorben werden, widrigens wider die exzedirenden Obrigkeiten mit aller Strenge verfahren werden soll. Pat. v. 27. Jäner 1738. Hieher können auch die Beschwerden gerechnet werden, welche durch Abforderung ungebührender Taxen, Belegung der Unterthanen mit Geldstrafen, Ueberschreitung des den Obrigkeiten eingeräumten Bestrafungsmaßes u. s. w. entstehen.

Die Gerichtstaxen betreffend, soll in den zwischen Unterthan und Unterthan sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitliche Wirthschaftsämter sogleich ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung auseinander gesetzt, beygelegt, oder auf andere Art gehoben werden, die Gerichtspflege allenthalben unentgeltlich geleistet, und von keinem Unterthan etwas dafür weder gefordert, noch angenommen werden. In denjenigen Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein- und Gegenrede oder schriftlichen Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtswege vorgegangen werden muß, in welchen also die Wirthschaftsämter der Gerichtsordnung zu Folge einen ordentlichen Gerichtsstand (judicium formatum) ausmachen, kann die nach der vorgeschriebenen Taxordnung ausgemessene Tax noch ferner abgenommen werden. Wogegen die Obrigkeiten durch den Bezug dieser Taxen verbindlich werden, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen, geprüfte und besoldete Rechtsvertreter aufzustellen. Pat. v. 11. May 1786.

In Ansehnung der Grundbuchstaxen ist sich in so lange, bis eine neue Taxordnung deshalb bestimmt werden wird, lediglich an das Akzidenzienpatent v. 15. May 1779. §. 172 zu halten, und sind in politischen vielmehr in Polizeygeschäften von den Wirthschaftsämtern keine Taxen abzunehmen, im Betreff der Gerichtspflege aber ist sich an die bekannte Vorschrift der Taxordnungen in Streitsachen und adelichen Richteramte zu halten. Hofd. v. 5. Aug. 1791. Und dürfen vom Tage der kundgemachten neuen Taxordnung für das adeliche Richteramt, außer den in dieser, und der allgemeinen Gerichtstaxordnung ausgemessenen Taxen sonst keine wie immer Namen habende Taxen oder Schreibgebühren von den Unterthanen bey Strafe des vierfachen zu Handen des gekränkten Unterthans zu erlegenden Betrags abgefordert werden. Hofd. v. 8. July 1788.

Da jedoch die Grundbuchsführung und die hieraus fließende Taxbeziehung nicht so viel ein Judizial- als ein politisches Geschäft ist, und der Bezug der Grundbuchsgefälle größtentheils mit dem nexu subditelae verflochten steht; so hat das Ap-

pellazionsgericht die sich an selbes desfalls mit Anfragen verwendenden Obrigkeiten an das Kreisamt, oder das Landesgubernium zu verweisen, wohin alle derley über obrigkeitliche Gefälle entstehende Zweifel gehörig sind. Hofd. v. 6. July 1790.

§. 465.

Die übrigen Prägravazionsfälle bestehen überhaupt in Kränkung oder Verhinderung der Unterthansbefugnisse, als in gesetzwidriger Verweigerung des angesuchten Meldzettels, Erlaubnißes, oder Entlaßscheins zu Reisen, Dienstnehmung, Gewerbserlernung, Verehelichung, Uebersiedlung, oder in Ausübung eines andern unerlaubten obrigkeitlichen Zwanges.

§. 466.

Im letztern Betrachte ist ausdrücklich verboten, obrigkeitliche Wirthschaftsfeilschaften, als Bier, Brandwein, Käs, Butter, Schmalz, Fische, Gefliegelwerk, u. dgl. Feilschaften gegen einen gewissen dafür einforderten willkürlichen Geldbetrag den Unterthan aufzudringen; doch soll diese Ausmessung der obrigkeitlichen Bräu-, Urbars-, auch Wein- und Brandweinschanksgerechtigkeit nicht nachtheilig seyn. Pat. v. 27. Jäner 1738. Und da der Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften zwischen Unterthanen, welche es ex nexu subditelae, wegen des Besitzes einer unterthänigen Realität, dann zwischen jenen, die es wegen des obrigkeitlichen Schutzes sind, wozu auch Juden gehören, keinen Unterschied macht, so ist dergleichen Unfug allgemein, und ohne Unterschied abzustellen. Hofd. v. 12. Okt. 1789.

§. 467.

So ist auch, den Unterthanen ihre eigene Feilschaften, als Rosse, Rind- und anderes Vieh, um ein geringes, oder wohl gar ohne Entgelt abzudrücken, den Obrigkeiten und ihren Beamten schärfestens untersagt. Auch können die Unterthanen nie gezwungen werden, ihre Wolle an die Obrigkeit, oder ihre bestellten Käufer zu überlassen. V. vom 3. Sept. 173.7

§. 468.

Der Unfug, daß die unterthänigen Getreidhändler und Bäcker das Getreid nirgends anders, als auf den herrschaftlichen Schüttböden erkaufen dürfen, ist unter Strafe des zweyfachen Ersatzes verboten. Hofd. v. 12. May 1770.

§. 469.

Ueberhaupt ist unter gleicher Strafe allgemein verboten, was immer für obrigkeitliche Erzeugnisse gegen einen dafür geforderten nicht freywilligen Geldbetrag den Unterthanen aufzudringen. Hofd. v. 27. May 1752. Pat. v. 24. May 1771.

§. 470.

Den Obrigkeiten und ihren Beamten ist ferner jede Ueberschreitung des Salzpatents, jede Beschwerniß der Unterthanen durch ungestattete Auslagen in Kontribuzionssachen, durch ungleiche Vertheilung der Steuer, durch Uebertragung desjenigen auf die Unterthanen, was der Obrigkeit an Landesabgaben zu entrichten obliegt, verboten.

§. 471.

Auch die Mißbräuche, welche

a) die Dominien ihren großjährigen Unterthanen die bey ihnen erliegenden Erbschaften und andere Gelder nicht anders, als gegen Einlegung eines Reverses: daß sie ihnen im Falle der Erarmung zur künftigen Verpflegung nicht zur Last fallen wollen, erfolgen lassen, und

b) den Unterthanen ihr depositirtes Vermögen nicht eher, als bis sie zur Anstiftung auf ein Haus, oder zur Antretung eines sichern Gewerbes gelangen, hinausgeben,

c) wenn sie gleichwohl ohne diesen Umstand auf die Erfolglassung desselben andringen, hievon bis zur einsmaligen Anstiftung jederzeit so viel zurückbehalten, als sie im Erarmungsfalle zu ihrer eigenen Verpflegung nöthig haben, sollen gänzlich eingestellt, und die Dominien ihren großjährigen Unterthanen die bey ihnen erliegenden Erbschafts- oder andere Gelder ohne allem Vorbehalte, oder für den Fall ihrer Erarmung abdringenden Revers gänzlich verabfolgen, und auf jedesmaliges Ansuchen ohne weitern aus-

händigen, auch die Unterthanen solchen Falls zu einer fremden Gewährleistung für die künftige Verpflegung nicht genöthiget, im widrigen aber derley Verzichte, Reverse und Gewährleistungen ganz und gar für ungültig angesehen werden. Pat. v. 6. Sept. 1782. Ungeachtet jedoch allgemein den in die Großjährigkeit eingetretenen Unterthanen ihr Vermögen von der obrigkeitlichen Obervormundschaftsinstanz nicht weiter vorenthalten werden darf, so ist sich doch einerseits jenes gegenwärtig zu halten, was schon das Gesetz wegen derjenigen Waisen ordnet, die vermöge ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit ungehindert des erreichten 24sten Jahres ihres Alters, nicht großjährig erklärt werden, und so kann andererseits die Ausfolgung des ganzen oder eines Theils des Vermögens auch in besondern Fällen mit Vorwissen des Kreisamtes verweigert werden, wenn nämlich ein dergleichen Unterthan über die Verwendung, die er mit seinem Vermögen zur Anstiftung, oder sonst zu machen gedenkt, sich nicht ausweisen kann, und wo also die Besorgniß eintritt, daß der Großjährige nach überkommenen Vermögen um so eher Gelegenheit zu entweichen suchen dürfte. Ebend. und Hofd. v. 22. Aug. 1791.

§. 472.

Endlich sind unter den Unterthansbedrückungsfällen überhaupt alle Beschwerden und Klagen der Unterthanen gegen die Obrigkeit begriffen, welche das Kontribuzionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporte, Naturallieferungen und Bonifikazionen oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen; Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 23. wie auch jede dem Unterthan von Seite der Obrigkeit zugehende Beschädigung, als durch obrigkeitliche Teiche, Jagdwesen, u. s. w.

§. 473.

Jene Obrigkeiten und Beamten, die den Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen, sollen dem Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten angehalten, sondern auch nach Beschaf-

fenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. Strafpat. v. 1. Sept. 1781. §. 12.

§. 474.

Die von den Kreisämtern zu untersuchenden Unterthansbedrückungen sollen im Gelde berechnet, und von dem eingetriebenen Doppelersatze das Einfache dem beschädigten Unterthan, oder dessen Erben, oder wenn keine da wären, der unterthänigen Kontribuzionskasse zugeeignet werden. Pat. v. 12. Sept. 1771.

§. 475.

Wirthschaftsbeamte, welche dem Militär bey Transporten, oder sonstigen Gelegenheiten etwas an Viktualien abreichen, oder zum Scheine schenken, sonach aber dennoch als einen Exzeß liquidiren, haben den Kontribuenten den Schaden aus Eigenem zu ersetzen. V. v. 23. Juny 1774.

§. 476.

Sofern ein Beamter die Unterthanen über die subrepartirte Kontribuzionsschuldigkeit mit unaprobirten Extraauslagen belegte, und die Dorfrichter solches nicht sogleich anzeigen, oder wohl gar mit dem Beamten einverstanden wären, sollen sowohl der Beamte, als die Dorfrichter nach Umständen bestraft werden. Hofd. v. 7. Okt. 1752.

§. 477.

Einen an gesetz- und generalienwidrigen Unterthansbedrückungen überwiesenermaßen Schuld tragenden Beamten hat das Kreisamt nach Umständen mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. oder auch mit Arrest zu belegen. Ein aber nach zweymaliger Bestrafung sich nicht bessernder, sondern das drittemal an Unterthansbedrückungen sich schuldig machender Beamte ist der Landesstelle anzuzeigen, und wird als ein unkorrigibler Unterthansbedrücker abgeschafft, zu allen ferneren wirthschaftlichen Diensten unfähig erklärt, und solches zur Warnung der Obrigkeiten im ganzen Lande publizirt. Kreis. Instr. v. 1. Sept. 1781.

§. 478.

Eben dieses ist auch von den obrigkeitlichen Inspektoren, Buchhaltern und Oberamtsleuten, welche durch ihre üble An-

schläge zu derley Kränkung der Unterthanen Anlaß geben, wie auch auf alle übrige, die an dergleichen Unbilligkeiten Theil haben, zu verstehen, und sollen diese Geldstrafen zum Behuf der Zucht- und Arbeitshäuser verwendet werden. Pat. v. 27. Jänner 1738. Wider jene Wirthschaftsinspektoren, von welchen gegründete, und ihnen wohlbekannte Unterthansbeschwerden nicht abgestellt, oder der Obrigkeit, und auf die von dieser unterlassenen Abhülfe dem Kreisamte nicht angezeigt worden, ist mit aller Schärfe zu verfahren, und sind selbe nicht allein zur Entschädigung der durch ihre sträfliche Unterlassung benachtheiligten Unterthanen aus ihrem Eigenthume anzuhalten, sondern auch nebst Entsetzung von ihren Inspekzionsstellen, gestalten Dingen nach bey entdeckter Kollusion mit den Beamten, oder selbst eigener Theilnahme an den Unterthanserpressungen aber noch empfindlicher zu bestrafen. Hofd. vom 9. Dez. 1771.

§. 479.

Sollte aber die Obrigkeit selbst mit oder allein die Schuld an derley Bedrückungen haben, so ist hievon alsobald von dem Kreisamte die Anzeige umständlich, und mit genugsamen Proben an die Landesstelle zu machen. Kreis. Instr.

§. 480.

Da endlich nicht alle Vorfälle, wodurch der Unterthan unbillig gekränkt wird, im Gesetze ausgedrückt werden; so wird überhaupt beygefügt, daß wer immer auch außer den im Gesetze enthaltenen Fällen auf andere Weise wider Billigkeit die Unterthanen bedrücken würde, derselbe ebenfalls in die hier ausgesetzten Strafen verfallen solle. Pat. v. 27. Jänner 1738. s. auch §. 530.

Zweyter Abschnitt.

Von Behandlung der Unterthansbeschwerden und der Streitigkeiten gegen ihre Obrigkeiten.

§. 481.

Wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und wie beide Theile ihr wechselseitiges Recht zu suchen befugt sind, ist im Folgenden vorgeschrieben.

§. 482.

Die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen mit ihren Obrigkeiten sind viererley Art:

1) eigentliche Unterthansbeschwerden, das ist solche, welche unmittelbar aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehen, wobey es nämlich entweder um eine streitige Robot, einen Zins oder was immer für eine andere Unterthansschuldigkeit gegen ihre Obrigkeit handelt.
2) Beschwerden gegen die Obrigkeit über Prägravirungen in Steuer- und Militärangelegenheiten, als in Kontribuzions und andern Landesanlagen, Naturallieferungs-, Vorspanns-, Transports-, Rekrutirungs- und Bonifikazionsachen.
3) Beschwerden (wegen Benachtheiligung) in Waisen, Kurabels, Testaments, und andern derley adelichen Richteramtsgeschäften.
4) Beschwerden und Klagen aus Privat-Kontraktssachen zwischen Obrigkeit und Unterthanen.

Im Allgemeinen sind Unterthanen schuldig, jeden ihnen auch unbillig scheinenden Auftrag ihrer Obrigkeit vorerst immer unweigerlich zu vollziehen. §. 98, 99. Wenn sich jedoch ein Unterthan durch eine von der Obrigkeit, oder ihrem Beamten und Diener an ihm gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeint, oder er selbst an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen hat; so hat er vor Allem sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von solcher die Abhülfe anzusuchen, erst wenn da kei-

ne Abhülfe erfolgt, kann sich derselbe weiter an das Kreisamt, und die Landesstelle verwenden. Pat. vom 1. Sept. 1781. §. 1. und 10.

§. 483.

Jede Klage des Unterthans daher, in welcher nicht gezeigt ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen. §. 2.

§. 484.

Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstage zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kundmachen soll. §. 3.

§. 485.

Außer dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder daß dem Unterthan ohne sogleich erfolgender Abhülfe ein unwiederbringlicher Schaden zugienge. §. 4.

§. 486.

Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermaßen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bey jedem Amtstage anwesenden Richter oder Geschwornen ohne Ungestüm, und mit aller Bescheidenheit mündlich oder schriftlich beybringe: was er an seiner Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreyt zu seyn verlange. b) Daß er die zur Behauptung oder Vertheidigung seines Rechts dienenden Urkunden und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber im Original vorweise; und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig beyzuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlege. §. 5.

§. 487.

Um die Unterthanen von der aus Mangel des Zutrauens zu den Unterthansadvokaten herrührenden Anhängigkeit an die namhafte und unnöthige Kosten verursachende Winkelschreiber abzuwenden, haben die Kreisämter nicht allein feste Hand darauf zu halten, daß die Unterthanen von den Herrschaften zur Einlegung schriftlicher Klagen nicht verhalten werden. Hofd. vom 9. Sept. 1784.

§. 488.

Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemal ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, auch selbes vom Unterthan selbst, und zwey der anwesenden Richter, oder Geschwornen unterfertigen zu lassen. §. 6.

§. 489

Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kündig, so soll ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben, der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen sey, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankömmt, zu beobachten seyn wird. §. 7.

§. 490.

Ueber die solchergestalt geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhülfe zu verschaffen. Die Art der Abhülfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides, welcher (auch über mündliches Anbringen) immer schriftlich ertheilt werden muß, (Hofd. vom 7. Nov. 1791) zu bedeuten. §. 8.

§. 491.

Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhülfe nicht geeignet, so ist dem

Unterthan an dem, nach 8 Tagen folgenden Amtstage, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholt werden müßte, längstens binnen 30 Tagen, der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangsschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht Statt gegeben werde, klar und deutlich auszudrücken. §. 9.

§. 492.

Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung noch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der, ihm bey künftig etwa entdecktem Grunde ohnehin zu Statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich dadurch auch wirklich gekränkt zu seyn erachtete, in gleicher Art zu vollziehen schuldig. §. 10.

§. 493.

Sollte aber der Unterthan in gleicherwähnter 30tägiger Frist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränkt achten, so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungsprotokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später zu ertheilen ist. Da jedoch der Unterthan die Protokollsschrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß es wahr sey; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte, so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zwey gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlangte, geben zu lassen, und sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem

obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Streitige von dem Kläger bis zum Ausgange der Sache nicht zu fordern. §. 11.

§. 494.

Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe diensamen Behelfe an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen. §. 12.

§. 495.

Den Unterthanen stehet im weiteren Zuge frey, die Klagen gegen ihre Herrschaften auch bey dem Kreisamte mündlich anzubringen, welchen Falls das Kreisamt die Klagen in das Unterthansprotokoll einzutragen, und den Kläger darüber schriftlich zu bescheiden hat. Findet das Kreisamt, daß die Unterthanen Unrecht haben, oder daß ihre Klage nicht genugsam unterstützt sey, oder es ihnen noch an Beylagen, Urkunden u. dgl. fehle, so soll das Kreisamt, so wie es in folgenden §§. enthalten ist, selbe deutlich belehren, und ihnen, wenn sie Unrecht haben, wohl begreiflich und gutmeinend vorstellen, wie sie stehen, und wie sie sich zu verhalten haben. Hofd. vom 9. Sept. 1784.

§. 496.

Wird nun nach §. 450 über den obrigkeitlichen Bescheid eine derley Beschwerde oder Klage bey dem Kreisamte angebracht, so hat dasselbe, insoweit als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, und zu bestimmen, und wenn selbe in facto beruhet, die mit zur Stelle gebrauchten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advokaten, oder

Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen darf. §. 13.

§. 497.

Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich und ungegründet, so hat sich dasselbe alle Mühe zu geben, den Beschwerdführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so unbilligen Prozesses vorzuhalten. Bestehet aber Beschwerdführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so muß solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzt, jedoch wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehene Verhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache, mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden. §. 14.

§. 498.

Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zu gehöriger ordentlicher Verhandlung geeignet, doch noch ein und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was es zur gänzlichen Erörterung der Sache noch zu thun habe; z. B. daß er bey diesem oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer vom Kreisamte jedesmal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeyschaffen; auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des facti nöthig ist, nachtragen soll, welche Vorbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erklärt, und so viel als möglich begreiflich gemacht werden muß. §. 15.

§. 499.

Wenn dem Unterthan von der Obrigkeit gar kein Bescheid ertheilt worden, oder das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan gar zu beschwerlich erachtete, so hat dasselbe beynebens mit Rücksicht auf den, vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein

unwiederbringlicher Schaden zugehe (§. 33); das ist, das Kreisamt oder überhaupt die politischen Behörden sind auch in Unterthansachen nur insofern berechtiget, sich in die Frage des Besitzes einzulassen, als sie verpflichtet sind, jenen Theil, welcher sich in dem wirklichen Besitze einer streitigen Sache befindet, in dem Besitzstande zu schützen. Sobald aber der Besitz selbst streitig ist, und es sich um die Rechtmäßigkeit desselben handelt, dürfen die politischen Behörden auch in Unterthansachen sich dießfalls mit keiner Entscheidung befassen, sondern diese ist den Gerichtsstellen zugewiesen. Hofd. vom 24. April 1800. S. b. G. B. §. 347. 853.

§. 500.

Ist die Beschwerde des Unterthans besagtermaßen vollkommen instruirt; so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und selbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt, und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden und Zeugen beyzubringen haben werde; zu welchem Ende beyden Theilen Tag und Stunde zum Verhör zu bestimmen seyn wird. §. 16.

§. 501.

Bey diesem Verhöre hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue, deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabey zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den Beschwerde führenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigenthümliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge. §. 17.

Hat die Obrigkeit eine Klage gegen den Unterthan zu stellen, so muß auch diese (wohlinstruirt) zuerst bey dem Kreisamt eingebracht, und die nämliche Verhandlung darüber eingeleitet

werden. Dem Unterthan stehet jedoch alsdann frey, mit der ihm zugestellten Klage sich an den Unterthansadvokaten um Rath und Belehrung zu wenden, welche Behelfe er etwa zu seiner Vertheidigung beyzuschaffen habe.

§. 502.

Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beyden Theilen, wie auch den sonst etwan dabey vernommenen Personen, insoweit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdolmetschen, und wenn keiner der darunter betroffenen Theilen etwas zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf oben vorgeschriebene Art unterziehen zu lassen. §. 18. Wo Orten die böhmische Sprache die allein übliche ist, sind die Unterthansprotokolle auf der linken Spalte in der böhmischen Sprache, auf der rechten aber in der deutschen Sprache aufzunehmen. Hofd. v. 28. Juni 1809.

§. 503.

Da es bey dieser Instrukzion der Sache lediglich auf die Eruirung des facti ankömmt, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen, dienlich seyn kann. §. 19.

§. 504.

Es stehet daher dem Kreisamte frey, wenn in der Folge (der Verhörsverhandlung) sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzt sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit und das eigentliche factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag. §. 20.

§. 506.

Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feld-

messern, Schätzleuten ꝛc. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunsterfahrene ebenfalls beygezogen werden. §. 21.

§. 507.

Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt mit den Partheyen ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehenden Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher vermöge der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hierbey immer unvermeidlichen Kosten und Versäumniß besonders vorstellen; der Billigkeit und beyder Theile Konvenienz so viel möglich gemäß Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalt die streitigen Punkte, wo nicht ganz, wenigstens zum Theile gütlich abzuthun sich angelegen seyn lassen. §. 22.

§. 508.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft als Herrn klaget, mithin, wenn derley Beschwerde das Kontribuzionale oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturallieferungen und Bonifikazionen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten und andern Patenten und Generalien widrigen Exzessen entstehen, (sofern es bloß um Erörterung des Faktums und nicht des Rechts zu thun ist, s. §. 94 u. 516, und nachdem zuvor, wenn der Unterthan der geklagte Theil ist, der Unterthansadvokat darüber einvernommen worden, s. §. 525), unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden und zu sprechen; dem Unterthan den Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwan verknüpfte Strafe, nebst den Entscheidungsgründen, (Hofd. v. 23. Aug. 1793,) und der Rekursfrist (§. 24) zu enthalten hat, beym Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bey die-

ser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten: daß er seine dießfällige Gravamina gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Protocollum anzeigen solle. §. 23.

§. 509.

Erachtet sodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz, oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch (Rekurs) sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschwert zu seyn glaubt, bey dem Kreisamte schriftlich oder mündlich beyzubringen; gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich beschwert zu seyn erachtet, der weitere Rekurs bevorstehet. §. 24.

§. 510.

Dieses Anmelden und die Gravamina, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführt wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch wenn dieselbe offenbar ungegründet und muthwillig sind, dem anmaßlichen Rekruten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläuftigkeiten, Kosten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüthe zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vormerken, und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern. §. 25.

§. 511.

Die Landesstelle hat derley an sie einlangende Rekursprotokolle und Akten, in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthansadvokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe: was er etwan zu Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen Gravaminum in facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, massen auf das punctum juris dabey gar nicht eingangen werden darf. §. 26.

§. 512.

Findet die Landesstelle, daß in diesem pro memoria noch ein und anderer Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich sey; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel, und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden. §. 27.

§. 513.

Wenn dieses Protokoll einkömmt, hat die Landesstelle das getroffene, und billig findende gütliche Abkommen zu bestätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache mit Beysetzung der Entscheidungsgründe, Hofd. v. 23. August 1793 zu sprechen, und wird mit Kundmachung der Erkenntniß der Landesstelle eben so, wie mit dem krersämtlichen Spruche gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Partheyen von dem, ihnen noch durch eine zweymonatliche Zeitfrist freystehenden Rekurse an die höchste Behörde, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß. §. 28.

§. 514.

Die Anmeldung des Hofrekurses wird zwar auf eben die Art wie an die Landesstelle aufgenommen, und die höchste landesfürstliche Entscheidung eben so, wie die vorigen zur Publikazion gebracht; nur ist dabey den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festgesetzt, nunmehr schlechterdings beruhen, den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genau Folge leisten, und sich alles fernern Querulirens bey schwerer Strafe enthalten müssen. §. 29.

§. 515.

Es verstehet sich von selbst, daß die Stellen dergleichen

Erkenntnisse möglich zu beschleunigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben, welch letzteres auch von den Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen ist. §. 30.

§. 516.

So viel es jene Gegenstände und Klagen der Unterthanen betrifft, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den nexum subditelae nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft, etwas in Bestand nimmt oder verläßt, leihet oder zu leihen nimmt, (wenn es eine Bau=, Gränz=Strittigkeit, Schadenersatz betrifft,) ferner in Waisen=, Kuratel=, Testaments= und andern derley Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu subditelae entstehen, wobey es jedoch nicht um die Erörterung des facti, sondern des Rechts (Besitz oder Verjährung, in possessorio ordinario oder in petitorio) zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zins, oder was immer für eine andere Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit (oder Sinn) aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet, die daher, so bald sie dahin gelangen, nach der Gerichtsordnung verhandelt werden müssen, so verstehet sich von selbst, daß auch in Betreff dieser Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art für zu gehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bey dessen Nichterreichung aber das zu Stande gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthansadvokaten gegen Rezepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beyde Theile hievon unter einem zu verständigen haben. §. 32.

§. 517.

Ohne Zweifel hat auch hier dasjenige Statt, was oben §. 499 wegen eines zu treffenden Provisoriums und dem Besitzstande gesagt worden.

§. 518.

Findet der Unterthansadvokat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Streitsache zur Einreichung einer ordentlichen Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nöthig, so hat er sich zur Uiberkommung der diesfälligen Nachträge, oder zur Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglicher Beförderung zu verschaffen, oder den dem Unterthan selbst zuzuweisen hat. §. 34.

§. 519.

Ist dagegen in dem eingesendeten Protokolle alles erschöpft, so hat der Unterthansadvokat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenen kreisämtl. Protokoll bey der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derley Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthansadvokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund, so soll er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen, diese hat den Fiskus darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fände, solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, diesem aber frey zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen. §. 35.

Dieser §. versteht sich jedoch nur von dem Falle, wenn es auf Einreichung einer neuen Klage oder auf eine Litiskontestazion in Vertretung des Unterthans gegen die Herrschaft ankömmt, nicht aber auch, wenn es um Fortsetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun ist. Hofd. v. 14. März 1783.

§. 520.

Der Unterthansadvokat hat daher zwar den Unterthan von den erfolgten Erkenntnissen durch das Kreisamt verständigen zu lassen, doch hat er, so lang noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, ohne Anfrage bey dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu neh-

men; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen, ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weitern Rekurs zu betreiben finde; wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlußes etwa nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehrt werden kann. §. 36.

§. 521.

Die Wirthschaftsämter sind verpflichtet, die Unterthansvorbescheidungen und Rathschläge des k. Fiskus den Unterthanen immer gleich beym Empfange schriftlich zu behändigen, und sich über diese schleunige Behändigung bey dem Kreisamte durch einen ordentlichen Schein auszuweisen. V. v. 26. Juny 1786.

§. 522.

Um die Unterthanen von der aus Mangel des Zutrauens zu dem Unterthansadvokaten herrührenden Anhängigkeit an die nahmhafte und unnöthige Kösten verursachende Winkelschreiber abzuwenden, haben die Kreisämter nicht allein feste Hand darauf zu halten, daß die Unterthanen von den Herrschaften zur Einlegung schriftlicher Klagen nicht verhalten, und ihnen nach Vorschrift des Unterthanspatents auf jede (mündlich oder schriftlich) anbringende Klage auf Anverlangen unfehlbar schriftliche Bescheide ertheilt werden, sondern die Kreisämter selbst sollen den Unterthanen bedeuten, daß wenn sie gegn ihre Herrschaften Klagen zu führen haben, sie solche mündlich anbringen können, welche von den Kreisämtern in das Unterthansprotokoll einzutragen, und darüber sodann den Klägern der Bescheid schriftlich zu ertheilen ist. Sollte sich nun der Fall ergeben, daß die Unterthanen Unrecht, oder ihre Klagen nicht genugsam unterstützt haben, oder daß es ihnen an Beylagen, Urkunden u. dgl. fehle, so soll das Kreisamt, so wie es in dem 13. 14. und folgenden §§. des Patents enthalten ist, selbe deutlich belehren, und ihnen, wenn sie Unrecht haben, wohl begreiflich, gutmeinend vorstellen, wie sie stehen, und wie sie sich zu verhalten haben. Hofd. v. 9. Sept. 1784.

§. 523.

Die Unterthanen, welche zu ihren Beschwerden die Vertretung des Unterthansadvokaten verlangen, haben sich in jeder

Woche nur am Mittwoche und Donnerstage in dem k. Fiskalamt, keineswegs aber in der Wohnung des Unterthansadvokaten einzufinden. V. v. 29. Jäner 1795, und in ihren an das Fiskalamt stellenden Vertretungsgesuchen oder sonstigen generalienmäßigen Einschreitungen sowohl den Kreis als die betreffende Obrigkeit jedesmal anzuzeigen, damit die fiskalämtlichen Bescheide oder Belehrungen mit Gewißheit der Zustellung ausgefertiget werden können. V. v. 17. Nov. 1793.

Alle in Sachen der Unterthanen vorkommenden und an den Fiskus in Vertretung der Unterthanen zustellenden Schriften und Akten sind postportofrey zu befördern. Hofd. v. 25. Okt. 1781. Daher haben jene Unterthanen, welche Beschwerden, so zur Vertretung des Unterthansadvokaten geeignet sind, anzubringen haben, unter der Aufschrift: an das Fiskalamt mit der Bemerkung, zu Handen des Unterthansadvokaten auf die Post zu geben. V. v. 5. Febr. 1795.

Auch sind die Unterthanen in allen aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den politischen Stellen zugewiesen ist, nicht aber auch in den, die zum Rechtswege gehören, von dem Gebrauche des Stempelpapiers befreyt. St. Pat. §. 9, 10.

§. 524.

Die in dem Unterthanspatent bestimmte Verhandlungsart der Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren eigenen Obrigkeiten unter der Vertretung des Unterthansadvokaten kömmt nach der Jurisdikzionsnorma §. 3. allen Unterthanen überhaupt, das ist, sowohl den personal, als real und gemischter Art zu Statten, auch das Hofd. v. 1. Sept. 1797 befiehlt dieses ausdrücklich sowohl den bloßen Inleuten (oder Personal-Unterthanen) als den Rustikalisten und Dominikalisten (das ist den bloßen Grundholden oder Emphiteuten) zu, und zwar wenn der Unterthan oder Emphiteut zugleich der Gerichtsbarkeit eben der Obrigkeit unterliegt, mit welcher der Streit ist, so hat dieß ganz keinen Anstand, nun sagt zwar das Hofd. v. 30. Okt. 1786, die Vertretung werde dem Unterthan deswegen gestattet, um ihn gegen alle Uibermacht, die der Jurisdikzionsherr (Obrigkeit) gegen seine eigene Unterthanen ausüben könnte, sie sey daher

alsdann nicht nöthig, wenn ein Unterthan eine Forderung an ein anderes Dominium zu stellen hat, (deren Gerichtsbarkeit er nicht unterstehet, weil eine solche Obrigkeit, die keinen Gerichtszwang gegen diesen Unterthan hat, keine Uibermacht gegen denselben ausüben könne. Allein die Vermeidung der Uibermacht durch den Gerichtszwang ist nicht die einzige ratio legis von der Ausnahme der Unterthansstreitigkeiten mit ihrer Obrigkeit von der allgemeinen Jurisdikzionsnorm; denn wäre dieses, so hätte es nicht erst einer besonderen Ausnahme bedurft, weil dieser Besorgniß schon durch jene Ausnahme abgeholfen ist, nach welcher keine Streitsache zwischen den Jurisdikzionsherrn und seinen Gerichtsinsassen nie bey dem eigenen Justizamt des Gerichtsherrn verhandelt werden darf. Hofd. v. 17. Okt. 1791 u. 16. Febr. 1792. Zu dem sieht man wohl, daß es die Absicht des Gesetzes eben nicht sey, dem Unterthan die gesetzliche Wohlthat der Vertretung gegen seine Personal- oder Real-Obrigkeit in jenem Falle versagen zu wollen, wenn er seinem Wohnorte nach der Zivilgerichtsbarkeit einer andern Obrigkeit unterliegt, indem die Gerichtsbarkeit in dem nexu subditelae keine Aenderung hervorbringt, man muß daher vielmehr zur Regel annehmen, daß jedem Personal- oder Realunterthan die Vertretung gegen seine Personal- oder Realobrigkeit auch dann gebühre, wenn er gleich nicht ihrer, sondern einer andern obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterstehet, folglich eben so auch alsdann, wenn er einen Streit mit einer Grundobrigkeit beträfe, mit welcher er nur als Grundhold in Verbindung stehet. *) Denn wie aus eben demselben Hofdekret deutlich hervorgehet, so ist die bloße Vermeidung des Gerichtszwangs nicht der einzige beabsichtigte Zweck, sondern damit auch noch jener verbunden, damit der Unterthan in jenem Falle, wenn

*) Nach einer für Österreich ergangenen Hofentschließung v. 29. May 1785 sind die Streitigkeiten zwischen dem Vogtherrn und dem Vogtholden nur damals nach dem Unterthanspatente zu behandeln, wenn der erstere zugleich Grundobrigkeit des leztern ist.

er eines Rechtsvertreters gegen die Obrigkeit bedarf, diesen Beystand in der unentgeltlichen Vertretung durch den für ihn aufgestellten Unterthansadvokaten finden möge, welcher Zweck aber, wenn die Vertretung von der Gerichtsbarkeit ablhänge, nie durchgehends erreicht seyn würde. Diese Vertretungswohlthat kömmt übrigens nicht nur einzelnen Unterthanen, sondern auch ganzen unterthänigen Gemeinden, und auch Schutzunterthanen zu guten. Da endlich auch nichtunterthänige Grundholden (Dominikalisten oder Emphiteuten) dem nexus subditelae unterliegen, so kann selbe auch diesen nicht versagt werden. Uibrigens verstehet sich von selbst, daß auch wirkliche Unterthanen einer Obrigkeit, wenn sie mit einer andern Grundobrigkeit außer einem nexus subditelae eine Streitsache zu verführen haben, auf die Wohlthat des Unterthanspatents, und auf die Vertretung durch den Unterthansadvokaten keinen Anspruch machen können, selbe jedoch in solchen Fällen, wie obbemeldt §. 131, die obrigkeitliche Vertretung zu genießen haben.

§. 525.

Der Unterthansadvokat ist nicht nur verpflichtet, die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit in jenen Fällen, welche zur rechtlichen Verhandlung geeignet erklärt sind, sowohl als Kläger oder Beklagte bey dem k. Landrechte zu vertreten, sondern er ist auch in den, der politischen Verhandlung zugewiesenen Gegenständen den bey demselben mit gehörigen Dokumenten oder erhaltenen Protokollsabschriften erscheinenden, und um Rath fragenden Unterthan, mit Rath und That an die Hand zu gehen, selbe über ihre Angelegenheiten zu belehren, und ihnen auf ihr Verlangen die allenfalls nöthigen schriftlichen Eingaben zu verfassen, und darf er keinen Unterthan in einer gegründeten Beschwerde aus Gemöchlichkeit seinen Beystand versagen, oder von dem Unterthan für das bestehende Patrozinium unter was immer für einen Namen eine Bezahlung fordern, oder annehmen, widrigens derselben von der Landesstelle der Instrukzion gemäß zu bestrafen wäre.

§. 526.

Dem Unterthan stehet übrigens auch frey, in Streitigkeiten mit seiner Obrigkeit der Wohlthat der fiskalamtlichen Ver-

tretung sich zu begeben, doch hat das Kreisamt immer vorher nach dem Unterthanspatent sein Amt zu handeln, auch muß dem Unterthan der einen fremden Sachwalter ausdrücklich verlangt, über die Wohlthat, die ihm dadurch entgehet, umständlich belehrt und vor Schaden gewarnt werden. Hofd. v. 7. Okt. 1797. Doch tritt in dem Fall, wenn mit Bewilligung der Landesstelle anstatt des Unterthansadvokaten ein anderer Rechtsfreund den Unterthan zu vertreten hat, eben dieselbe Tax und Stempelfreyheit ein, deren der Unterthansadvokat genießt. Hofd. v. 7. Nov. 1791.

§. 527.

Wenn der Unterthan mit Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschrift und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er nur, um Abspriinge zu suchen, und die Stellen zu behelligen, außer seinem Kreise sich begäbe, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen. §. 37. Ueberhaupt wird ohne Unterschrift des Unterthansagenten weder höchsten Orts eine Bittschrift angenommen, noch von den Hofstellen auf dergleichen nicht unterschriebene Anbringen ein Bedacht genommen. Pat. v. 7. April 1781.

Was von Beschwerdführungen einzelner Unterthanen festgesetzt ist, ist auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselben zwey Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, ausstellen, die Deputirten aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten, und benehmen sollen. §. 28.

§. 528.

Die Deputirten sollen den übrigen Unterthanen oder der Gemeinde keine übermäßige Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebühren ein genaues und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hiebey aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben. §. 39.

Da ungeachtet diesfälliger Verordnung Fälle vorkommen, wo Stadt=, Markt= und Dorfgemeinden, welche bey Hof= oder Länderstellen Geschäfte haben, sich von unruhigen, und gewinnsüchtigen Leuten verführen lassen, Deputirte abzuschicken, und ohne die Nothwendigkeit einer solchen Abschickung bey dem Kreisamte, oder der Landesstelle zu beweisen, für diese Deputirten Geldsammlungen in der Gemeinde anstellen; daher werden dergleichen Geldsammlungen unter dem Vorwande, daß die bey dem politischen und Justiz=, Hof= und Länderstellen eingereichte, oder bey diesen Stellen, und allerhöchsten Orts selbst einzureichenden Beschwerden betrieben werden sollen, wiederholt verboten.

Wofern also eine Gemeinde zur Betreibung ihrer Geschäfte, für Bezahlung des Advokaten und Agenten, für Post oder Bothengänge, und Vidimirung oder Abschreibung der erforderlichen Dokumente und dergleichen, Auslagen zu machen hätte, muß darüber die Bewilligung von den Obrigkeiten und Magistraten, und falls die Sache diese selbst beträfe, von den Kreisämtern oder Landesstellen angesucht, und diesen über die Auslagen ordentliche Rechnung gelegt werden. Sollten des Verbots ungeachtet gesetzwidrige Geldsammlungen bey den Gemeinden geschehen, so sollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit der Exekuzion gezwungen werden, den erhobenen Betrag in die Kontribuzionskasse zu erlegen. Markt= oder Dorfrichter und Magistratsglieder, welche zu solchen Geldsammlungen wie immer mitwirken, oder auch nur davon Wissenschaft haben, und solches ihrem vorgesetzten Jurisdikzionsamte nicht anzeigen, werden nach Umständen mit Arrest oder Gemeindarbeit bestraft werden. Hofd. v. 29. May 1786.

§. 529.

Wenn eine Beschwerde von mehr dann zwey Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht sogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe

halsgerichtsmäßig zu behandeln. §. 40. Außerdem sind die Strafen widerspänstiger und unruhiger Unterthanen zur Erspieglung anderer so viel möglich immer an Ort und Stelle, und nicht beym Kreisamte zu vollstrecken. Instr. v. 1. Sept. 1781.

§. 530.

Die Kreisämter haben übrigens den Unterthansbedrückungen von selbst sorgfältig nachzuforschen, und nicht so lang, bis Klagen einlaufen, zu warten, sondern hierauf von Amtswegen zu wachen, und nicht nur bey den Kreisbereisungen darauf zu sehen, ob von allen Obrigkeiten oder Beamten nicht gegen die sogenannten prohibita generalia gehandelt werde, wie die obrigkeitlichen Abgaben beschaffen, ob die Urbarien richtig und in Ordnung sind, ob sich keine Mißbräuche in Ansehung der Abstiftung, oder willkürlichen Befugnisse zur Grundentsetzung zeigen; sondern auch den öffentlichen Ruf zu beobachten, bey widrigem Befunde die Untersuchung vorzunehmen, und was die Patente und Gesetze vermögen, zu veranlassen, den wirklich bedrückten Unterthan ohne Verzug wider alle Zudringlichkeit zu schützen, und schadlos zu halten, in zweifelhaften, keinen Verzug leidenden Fällen aber bis zur Erörterung der Sache das Provisorium zu treffen. Pat. v. 27. Jäner 1738 u. Instr.

Die Kreisämter sind hierbey als eigentliche Mittelsmänner zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu betrachten, und wie dieselben die Unterdrückung der Unterthanen nicht dulden sollen, so dürfen sie doch dem wirklichen Rechte der Obrigkeiten nicht zu nahe treten, und die Billigkeit ihres Mittleramts überschreiten. Hofd. v. 28. Okt. 1791.

§. 531.

Auf was immer für Art die kreisämtlichen Untersuchungsprotokolle über die vorkommenden Unterthansbeschwerden aufzunehmen sind, zeigt das zu diesem Ende durch Hofd. v. 13. Sept. 1782 vorgeschriebene Muster.

Achtes Hauptstück.

Von den obrigkeitlichen Wirthschafts-beamten.

Erster Abschnitt.

Von den Eigenschaften, Prüfung und Anstellung der Wirthschaftsbeamten.

§. 532.

In Erwägung, daß das Wohl der Länder mit der Landeskultur so sehr verbunden ist, daß nach dem Grade ihrer Vollkommenheit die Glückseligkeit des Landes ihr Wachsthum gewinnt, diese aber von der Tüchtigkeit der Wirthschaftsbeamten, denen nicht nur die obrigkeitlichen Realitäten zu verwalten, sondern auch der Unterthan, theils durch unterrichtende Beyspiele, theils aber mit nützlichen Unterweisungen an die Hand zu gehen obliegt, beynahe die ganze Richtung erhält, daher es von der äußersten Wichtigkeit ist, damit dem Lande klu ge, und rechtschaffene Beamte verschafft, selbe in einen Wetteifer des Fleißes und der Rechtschaffenheit gesetzt, die getreuen Beamten geschützt, die treulosen hingegen von aller Verwaltung ausgeschlossen, folglich die Obrigkeiten stets mit verständigen und redlichen Beamten versehen werden, solches aber nicht sicherer zu Stande gebracht werden kann, als wenn sämmtliche Wirthschaftsbeamte einer eigenen Stelle unterworfen, und bey derselben auf vorgängige Prüfung ihre Namen ordentlich vorgemerkt werden. Pat. v. 28. Okt. 1773.

Daher wurde, nachdem zur Beförderung der Landwirthschafts-Wissenschaft ein eigenes ökonomisches Lehramt an der Universität errichtet, und die bisher bestandene Ackerbaugesellschaft zu Prag zu einer ökonomisch-patriotischen Gesellschaft erhoben worden, zugleich verordnet: daß künftighin bey der Landwirthschaft kein Beamter neu angestellt werden soll, der nicht durch Zeugnisse darthun kann, daß er über die zu seinem Amte erforderlichen Kenntnisse von dem öffentlichen Lehrer der ökonomischen Wissenschaften (in Gegenwart zweyer wirklichen Mitglieder der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft) geprüft worden, und von der k. k. patriotischen Ackerbaugesellschaft den Immatrikulazionsschein erhalten hat. Pat. v. 1. Okt. 1788. §. 1. Jene Wirthschaftsbeamte aber, welche zugleich zu Ausübung des Richteramts der politischen Gerichtsbarkeit verwendet werden wollen, müssen überdieß zu diesem Ende besonders geprüft und beeidet werden. Strafg. II. §. 291. Hofd. v. 14. März und 5. April 1804.

Zu Anstellung auf den Staatsgüterherrschaften werden von einem Praktikanten zu untern Beamtenstellen eine lesbare Schrift, Rechtschreibung und Rechnungskunde erfordert. Feldmeß-Baukunst, Physik, Technologie und Mechanik dienen zur Empfehlung zu desto geschwinderer Anstellung. Amtswerber um eine Oberbeamtensstelle müssen sich einer besondern Prüfung

a) über die Gesetzkunde der politischen Verordnungen,
b) Fertigkeit in der Verwaltung, und dem Rechnungswesen,
c) ökonomische Kenntnisse, und
d) über den Geschäftsstyl in verschiedenen Aufsätzen unterziehen. V. v. 28. May 1778. f. Oester.

§. 533.

Jene Schreiber und andere Personen, welche noch nie ein wirkliches Wirthschaftsamt versehen haben, müssen sich daher vor dessen Antretung zu gedachter Prüfung stellen, und dann bey der ökonomisch-patriotischen Gesellschaft anmelden, und das Zeugniß über gesagte Prüfung beybringen, worauf sie gegen Erlag der Tax den Immatrikulazionsschein erhalten. Auch bereits immatrikulirte Beamte müssen, so oft sie in eine höhere Klasse

befördert werden, der ökonomischen Gesellschaft binnen 4 Wochen durch das Kreisamt die Anzeige machen, und die Tax des erhaltenen neuen Amts mit Abschlage des in der vorigen Klasse schon entrichteten Betrags bey dem Kreisamte zur weitern Beförderung, und zu Erlangung des Vormerkungszeugnisses, entrichten. Um die Immatrikulirung mußten sich auch alle am 1. Mai 1789 bereits angestellt gewesenen, und bey der Agrikulturgesellschaft noch nicht immatrikulirte Beamte mit Erlegung der Immatrikulazionstaxe anmelden. §. 2. 3. 4.

§. 534.

Für den Immatrikulazionsschein ist folgende herabgesetzte Tax zu entrichten, als:

1te Klasse. Beeidete Landesbuchhalter, Wirthschaftsräthe, Bevollmächtigte, Inspektoren, Wirthschaftsadministratoren, Pächter, bezahlen mit Einschluß der Stempelgebühr, welche auch bey der Tax aller folgenden mitbegriffen ist 4 fl. 15 kr.

2te Klasse. Direktoren, Oberbeamte, Wirthschaftssekretäre, Forstmeister und Hausbuchhalter . . 3 fl. 15 kr.

3te Klasse. Die ersten Beamten auf kleinen Herrschaften, die Residenten . . . . . 2 fl. 45 kr.

4te Klasse. Amtsleute, Burggrafen, und Rentmeister 1 fl. 45 kr.

5te Klasse. Verwalter und Rentschreiber . 1 fl. 45 kr.

6te Klasse. Kastner, Waisenschreiber, u. Steuereinnehmer 1 fl. 9 kr.

7te Klasse. Fischmeister, Gewölbschreiber, Wald- und Wirthschaftsbereiter . . . . . — 45 kr.

8te Klasse. Bier-, Holz- und Lederschreiber, Kanzellisten, die sogenannten Amanuenses und Schreiber bey Beamten der 1ten, 2ten und 3ten Klasse . . . — 39 kr.

9te Klasse. Schreiber bey Beamten der 4ten Klasse — 30 kr.

10te Klasse. Schreiber bey Beamten der 5ten Klasse, wie auch alle Praktikanten . . . . . — 24 kr.

§. 5.

§. 535.

Diese Immatrikulazionstax ist mit der Anmeldung gegen Interimsschein an das Kreisamt abzugeben, welches dieselben an den Präses der k. k. ökonomischen patriotischen Gesellschaft

einsendet, und durch welches dem immatrikulirten Beamten sodann der ausgefertigte Immatrikulazionsschein zugestellt wird. §. 6. Ohne einen solchen Immatrikulazionsschein darf auch kein Beamter in Diensten behalten werden. §. 7.

Um die k. k. ökonomisch-patriotische Gesellschaft in den Stand zu setzen, die Matrikel der Gesellschaft in eine vollständige Ordnung zu bringen, wurden den Dominien zwey Formularien mit dem Auftrage zugestellt, nach dem ersten einen vollständigen Ausweis der angestellten Wirthschaftsbeamten, ihrer obrigkeitlichen Leiter und aller Schreiber, nach dem letztern aber eine bestimmte Anzeige von den Beförderungen, welche sich bey den Wirthschaftsämtern ereignet haben, in der Art zu verfassen, daß die Gesellschaft in die wichtige Kenntniß gelange, welche Individuen sich noch keiner Prüfung unterzogen haben, und zugleich in einer bestimmten Uebersicht des gesammten Landwirthschaftspersonals verbleibe, wobey jedoch bemerkt wird, daß in der Folge die vidimirten Abschriften der Prüfungsatteste wegbleiben können.

Zur Einsendung dieser Ausweise und Anzeigen wurde für das laufende Jahr der 15. April, für die folgenden Jahre aber der 15. Jänner als unfehlbar einzuhaltender periodischer Termin bestimmt.

Und da übrigens das Organisirungspatent gewisse Strafen für diejenigen bestimmt, welche mittelst der Kreisämter der hohen Landesstelle nicht anzeigen, wenn ein Wirthschaftsbeamter wegen begangener Untreue des Dienstes entlassen worden ist, in welchem Falle der Matrikulazionsschein eingesendet werden muß, so wurde den Dominien schärfstens angedeutet, jeden solchen Fall unter Gefahr der gesetzlich bestimmten Strafe in den jährlichen Ausweisen ganz gewiß anzuzeigen. V. v. 8. Febr. 1815.

Der Ausweis über die bey der Herrschaft N. N. angestellten, und im Hause oder auf den Herrschaften N. N. angestellten ökonomischen Beamten enthält folgende Rubriken:

I. Rubrik. Namen der Grundobrigkeit.
II. — — des Orts.
III. — — des Geburtsorts.
IV. — — der Dienstgathegorie. Hierunter gehören

1) Wirthschaftsbuchhalter, Wirthschaftsräthe, Inspektor, Administrator, Güterpächter.
2) Direktor, Oberbeamte, Wirthschaftssekretäre, Forstmeister, Hausbuchhalter, Wirthschaftsanwald.
3) Erster Beamter auf kleinen Herrschaften, Revident.
4) Burggraf, Rentmeister.
5) Verwalter, Rentschreiber.
6) Kastner, Waisenschreiber, Steuereinnehmer.
7) Fischmeister, Gewölbschreiber, Wald- u. Wirthschaftsbereiter.
8) Bier-, Holz- u. Lederschreiber, Kanzellisten, Schreiber bey Beamten 1., 2., 3. Klasse.
9) Schreiber bey Beamten der 4. Klasse.
10) Schreiber bey Beamten der 6. Klasse, wie auch alle Praktikanten.

V. Rubrik. Zeit der Anstellung.
VI. — Ist über seine ökonomischen Kenntnisse geprüft laut beyliegendem vidimirten Zeugniß, und bey der k. k. ökon. patriotischen Gesellschaft sub N. — einmatrikulirt.
VII. — Hat sich über seine Vorrückung angemeldet.
VIII. — Hat die Matrikulazionstax entrichtet.
IX. — Anmerkung.

Beförderungs-Anzeige,

der auf obiger Herrschaft neu angestellten Beamten und Schreiber im Jahre . . .

I. Rubr. Namen 1) der Grundobrigkeit, 2) des Beamten oder Schreibers.
II. — Dessen vorige Bedienstung:
1) als . . . 2) dessen vorigen Immatrikulazionsscheins, 3) hat bereits an Tax bezahlt.
III. — Dessen jetzige Bedienstung: 1) bey der Grundobrigkeit, 2) auf der Herrschaft, 3) als . . . 4) dessen jetzige Klasse. 5) Hätte an Tax zu entrichten. 6) Betrag des Nachtrags.

§. 536.

Die immatrikulirten geschickten Wirthschaftsbeamten haben das Recht, mit der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft über Gegenstände der Landwirthschaft in Briefwechsel zu treten, auch werden von der Gesellschaft selbst ordentlicherweise aus jedem Kreise zwey in der Landwirthschaft erfahrene Beamte zu korrespondirenden, wie auch aus den Landesinspektoren, oder Wirthschaftsbeamten, welche gute und praktische Landwirthschaftskenntnisse besitzen, und wenigstens 12 Jahre bey der Landwirthschaft angestellt sind, einige zu wirklichen Mitgliedern gewählt. §. 8.

§. 537.

Da Leute von übeln Betragen unwürdig sind, einer unter öffentlichem Schutze stehenden Gesellschaft einverleibt zu seyn; so ist ein Wirthschaftsbeamter, der auf einer Untreue betreten, nach ordentlich erhobenen Umständen dieserwegen seines Dienstes entsetzt wird, auch zugleich bey der Gesellschaft ausgeschlossen. Daher die Obrigkeit ihm bey der Entlassung den Immatrikulazionsschein abzunehmen, und denselben zugleich mit der Anzeige der gegen den Beamten verhängten Strafe an das Kreisamt zur Einbeförderung an die Landesstelle zu senden hat, welches den Immatrikulazionsschein zur Tilgung und Vormerkung befördert. §. 9. Nach dem allgemeinen Strafgesetze muß jeder was immer für eines Kriminal-Verbrechens schuldig erkannte Immatrikulirte aus der Universitätsmatrikel von Amtswegen ausgelöscht werden. I. Th. §. 446.

§. 538.

Eine Obrigkeit, welche die Anzeige in solchem Falle unterläßt, oder einem der Untreue wegen seines Dienstes entsetzten Beamten sogar ein Zeugniß des Wohlverhaltens ertheilt, soll, wenn es entdeckt wird, zu dem Erlage von 50 fl. an die Kasse der Gesellschaft, und nach Umständen auch zu einer höhern Geldstrafe verhalten werden. §. 9.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Dienstverhältnisse der obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten mit ihren Herrschaften.

§. 539.

Unter dieser Aufschrift wird nur von den aus dem Dienstvertrage zwischen der Herrschaft und ihren Wirthschaftsbeamten entspringenden gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten gehandelt, da die Obliegenheiten der letztern als Stellvertreter der Grundobrigkeit bereits in dem bisher Angeführten vorliegen, und jene in Vertretung der Obrigkeit als Zivil- und politischer Gerichtsobrigkeit kein Gegenstand des gegenwärtigen Handbuches sind. In Beziehung auf das Erstere ist in den Gesetzen Folgendes festgesetzt:

§. 540.

Obgleich Alles, was die allgemeine Dienstbothenordnung insgemein vorschreibt, auch die Wirthschafts- und Hausbeamte angeht, so wird doch, um den ungetreuen, nachläßigen, boshaften und ungehorsamen Beamten gemessene Schranken zu setzen, insbesonders Folgendes verfügt. Hausgenossen- und Gesindord. vom 25. Jänner 1765.

§. 541.

Kein Wirthschaftsbeamter darf ohne Vorzeigung eines Zeugnisses von der Obrigkeit, wo er zuletzt gedient, in Dienst aufgenommen, und muß das Zeugniß, solang er im Dienste steht, bey der Obrigkeit aufbewahrt werden. Einem dienstlosen, unangesessenen Beamten, welcher sich mit einem ordentlichen Zeugnisse von der letzten Herrschaft, und da es ein Fremdling, oder eine solche Person wäre, die das erstemal in Dienst gienge, sich mit einem Atteste von der Obrigkeit des Orts, wo er zuletzt gedient, oder sich aufgehalten hat, auszuweisen nicht vermag, darf auch unter der ausgemessenen Strafe kein Aufenthalt gestattet werden. §. 9. 10.

§. 542.

Beamte aus andern k. k. Erbländern, welche bereits ander-

wärts gedient haben, können zwar gegen Vorzeigung des Geleitsbriefs von dem Orte, wo solche herkommen, in Dienst aufgenommen werden, doch müssen sie sich binnen 4 Wochen von Zeit des Diensteintritts nach Thunlichkeit mit einem Atteste von der letzten Herrschaft der richtigen Entlassung halber legitimiren. §. 11, s. auch §. 479.

§. 543.

Der Dienstvertrag zwischen der Herrschaft und dem Beamten hängt zwar überhaupt von ihrer Uebereinkommung ab, auch stehet der Herrschaft frey, den Beamten eine Instrukzion zu ertheilen (denselben in Pflicht zu nehmen, und angemessene Kauzion sich von selben bestellen zu lassen). Wo keine gewisse Zeit bedungen ist, da wird von selbst ein ganzes Jahr verstanden, obwohl der Herrschaft frey stehet, einen sich übel verhaltenen Beamten auch außer der bedungenen Zeit abzuschaffen. §. 13.

§. 544.

Die Schuldigkeiten der Wirthschaftsbeamten bestehen in genauer Vollziehung dessen, wozu die obrigkeitlichen Instrukzionen anweisen, überhaupt aber in sorgfältigster Anwendung aller Kräfte zur Beförderung des obrigkeitlichen Vortheils und Nutzens, dann Abwendung aller Schäden, wie es in der Dienstbothenordnung vorgeschrieben ist. §. 3.

§. 545.

Besonders haben dieselben dahin zu trachten, damit nebst der herrschaftlichen Wirthschaft, die ihnen untergebenen Unterthanen im aufrechten Stande erhalten werden, folglich aller unnöthigen, öfters selbst der Obrigkeit nachtheilig fallenden Strenge sich um so gewisser zu enthalten, als im widrigen bey Wahrnehmung ungerechter Bedrückung der Unterthanen wider derley expedirende Beamte nebst der schuldigen Ersatzleistung mit gesetzmäßiger Strafe fürgegangen werden soll. §. 4.

§. 546.

Die Beamten haben ferner nicht nur ihrer Obliegenheit gehorsam und treulich nachzukommen, sondern auch denen ihnen nachgesetzten Dienstbothen mit guter Aufführung zum Beyspiele

vorzugehen, am wenigsten aber ihrer Obrigkeit mit Ungehorsam und Widerspänstigkeit zu begegnen. §. 9.

§. 547.

An den ihnen anvertrauten Geldern haben sie sich alles Eingriffes zu enthalten, als widrigens gestalten Dingen nach wider dieselbe auch kriminaliter zu verfahren seyn würde.

§. 548.

Wo mehrere Beamte sind, haben sie nach Maß ihres Amtes die Subordinazion zu beobachten, und ihrer Pflicht gemäß der Obrigkeit allen Schaden anzuzeigen, doch aber auch keinen Mitbeamten fälschlich anzugeben.

§. 549.

Den Wirthschaftsbeamten ist jede Abforderung oder Annahme von Geschenken, unter welchem Vorwande es immer geschehen möge, untersagt; auch von Schaffern und Bestandleuten, die keine Unterthanen sind, dürfen sie kein Geschenk annehmen, widrigens sie die Obrigkeit zum Ersatze verhalten kann. Eben so dürfen sie auch mit Schaffern, Schäflern u. dgl. keine Einverständnisse zum Nachtheil der Obrigkeit pflegen, noch gestatten, daß diese oder andere mit den Unterthanen anbauen, oder gegen geringe Geldvorschüsse die unterthänigen Gründe in Genuß nehmen.

§. 550.

Anstatt des §. 6 und 7 tritt dermal das neue Strafgesetz und die Stadtgesindordnung ein, vermöge letzterer stehet zwar jedem Dienstherrn frey, einem Dienstbothen einen durch Untreue veranlaßten Rait- oder Kasserest nachzusehen, wenn er sich begnügt, demselben einen bloßen Raitschein: daß er an ihm nichts mehr fordern wolle, auszustellen, bey Ertheilung eines förmlichen Absolutoriums, oder eines unverdienten vortheilhaften Zeugnisses aber setzt sich jeder Dienstherr der Gefahr aus, dem Dienstherrn, der sich durch schwankende, zweydeutige, oder gar unwahrhafte Worte zur Aufnahme eines untreuen Dieners irre führen ließe, für allen Schaden zu haften. Stadtgesindordn. v. 1. Dez. 1782. §. 34. Vermöge des Strafgesetzes sind Entfremdungen der Dienstleute an den Dienstherrn ohne Rücksicht des Betrags, die Vorenthaltung oder Zueignung eines vermög

besondern obrigkeitlichen Auftrags anvertrauten Guts bey einem Betrage von 5 oder mehr Gulden, die Zueignung oder Vorenthaltung aber eines außer dem anvertrauten Guts von einem Betrage über 50 fl., als Kriminalverbrecher zu behandeln. Strafg. I. §. 156, 161, 163.

§. 551.

Die Herrschaften betreffend, haben diese mit ihren Beamten bescheiden zu verfahren, sie nicht zu kränken, den bedungenen Lohn ohne rechtmäßige Ursache nicht vorzuenthalten, und wenn sie sich wohl verhalten, ihnen bey Verlassung des Dienstes nicht nur den ungehinderten Abzug, sondern auch das verdiente Absolutorium, und schriftliche Zeugniß ihres Wohlverhaltens zu verabfolgen, im widrigen der Beamte auf dem Lande beym Kreisamte, in Prag aber bey dem Stadthauptmann Schutz suchen könne. §. 7, 15.

§. 552.

Die Aufkündigung des Dienstes muß von einem unter Verraitung stehenden Beamten stets 4 Monate, von denen aber, die unter keiner Verrechnung stehen, 3 Monate zuvor um so gewisser geschehen, als die ohne Einwilligung ihres Herrn austretenden Beamten der Dienstbothenordnung gemäß nicht allein in andere Dienste nicht angenommen, sondern auch mittelst kreisämtlicher oder obrigkeitlicher Assistenz wieder zurückgestellt werden sollen, wo denn dem Herrn frey stehet, entweder die noch übrige Zeit der Bedingung sich umsonst dienen zu lassen, oder falls er einen solchen nicht mehr in Dienst nehmen wollte, von dem verdienten Lohne so viel, als auf die nicht beobachtete Aufkündigungszeit ausfällt, zurückzuhalten, und an die Armeninstitutskassa abzugeben. Dafern sich aber Jemand in derley Muthwillen öfters betreten ließe, ist solcher überdieß das zweytemal mit 14tägigem Arreste, und das drittemal mit Verdopplung desselben zu bestrafen. Mit dieser Strafe sind auch jene Beamte zu belegen, welche ihren Herren nachtheilige Bedingnisse abzudringen sich beygehen ließen. §. 13.

§. 553.

Wenn eine höhere Standesperson einen kündigen Beamten, für sich oder für jemand andern, zum Dienstwechsel auftredet,

ist selbe das erstemal mit 50, das zweytemal mit 100, und das drittemal mit 150 Dukaten zu bestrafen; auch ist derjenige, der sich zu solcher Unternehmung gebrauchen läßt, mit gleicher, falls er aber nicht vermögend, oder ein Bürgerssohn oder Lakai ist, mit der in der Dienstbothenordnung bemerkten Strafe zu belegen. §. 16.

§. 554.

Wenn sich zwischen Herrschaft und Beamten ein Widerspruch ergiebt, soll der Obrigkeit von dem Kreisamte alle unbillige Gewaltthätigkeit eingestellt, die fürwaltende Differenz aber zwischen Herrschaft und Beamten summarisch und schleunig untersucht werden. §. 8.

§. 555.

Die im §. 17 enthaltene Vorschrift über die Kleidertracht scheint nicht mehr in Uebung zu seyn.

§. 556.

Uebrigens ist alles, was hier von dem Ein- und Austritte, Aufkündigung und Aufredung verordnet ist, auch auf die Hausoffiziere, das ist, alle Hausoffizianten, vom Sekretär anfangend bis exclusive die Kammerlakaien, und Stubenmenscher zu verstehen. §. 2 und 19.

Vermöge dem neuen bürgerl. Gesetzbuche §. 1163 hat dasjenige, was in dem 26sten Hauptstücke von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen vorgeschrieben ist, überhaupt von allen denjenigen zu gelten, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestellung, oder eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben, insofern hierüber keine besondere Vorschriften bestehen. Doch ist sich wegen der Dienstherren und den Dienstbothen nach den besondern darüber bestehenden Vorschriften zu benehmen. §. 1172.

Dritter Abschnitt.

Von der Rechnungslegung der obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten.

A.

Außergerichtliche Rechnungserledigung der Wirthschaftsbeamten.

§. 557.

Wie die Rechnungen zu verfassen sind, schreibt entweder die Obrigkeit vor, oder es ist sich hierin nach dem allgemeinen Landesgebrauche, und wie es jeder Rechnungsführer selbst kündig seyn muß, zu verhalten. Das Hauptwerk gehet dahin, daß die Rechnung klar verfaßt, bevor sie abgegeben wird, mit andern Aemtern kombinirt; die Empfangs- und Ausgabsposten mit gehörigen Beylagen und Dokumenten belegt, die gewöhnlichen Rubriken beobachtet, die Rechnungen zu Vermeidung alles Unterschleifs folirt, von dem Rechnungsführer eigenhändig gefertigt, und gegen Rezepisse gehörig abgegeben werden. Formankische Pragmat. 2. Art. §. 2.

§. 558.

Die Rechnung muß in bestimmter Zeit erlegt werden, und wo diese Legung nicht obrigkeitlicher Seits viertel- oder halbjährig bestimmt ist, muß jeder Beamte seine Rechnung längstens binnen 6 Wochen nach Verfließung des Jahrs abgeben, damit nicht mehrere Rechnungen zusammen kommen, bey denen es den Beamten oder ihren Erben darüber Rede und Antwort zu geben schwer fällt. §. 8.

§. 559.

Vermöge älterer Anordnung ist allgemein vorgeschrieben: Wenn Rechnungen nicht in der bestimmten Frist erlegt werden, und keine erhebliche Ursache des Verzugs beygebracht werden kann, soll ein anderer kürzerer Termin mit Aussetzung eines angemessenen Pönfalls gegeben, bey Verstreichung dieser Frist selber exekutive eingetrieben, und noch ein Termin mit doppeltem

Pönfalle angesetzt, und wenn auch hierauf keine Parizion erfolgt, mit Sequestrirung des Vermögens nach Umständen auch mit Personalarreste vorgegangen werden. Hofd. v. 9. Jänner 1762. Auch nach den dermaligen Gesetzen kann die Herrschaft den säumigen Rechnungsleger (allg. G. Ord. §. 300, 301, 310) bey Gericht darauf belangen, daß ihm unter Androhung einer Geldstrafe aufgetragen werde, seine Rechnung binnen einer angemessenen Frist zu erlegen.

§. 560.

Wenn der Beamte seine Rechnung der Herrschaft übergeben, ist diese schuldig, ihn entweder loszusprechen, oder die Mängel darüber, und zwar längstens binnen 1 Jahr vom Tage der abgegebenen Rechnung zukommen zu lassen, widrigens ist die Rechnung, den Error calculi ausgenommen, bey welchen der Regreß wider den Beamten, oder dessen Erben noch immer frey stehet, für richtig anzusehen. 4. Art. §. 1.

§. 561.

Ist dem Rechnungsleger daran gelegen, seine Rechnung früher, als obbesagt, bemängelt zu erhalten, so hat er sich, wie nachfolgt, zu benehmen.

§. 562.

Die Herrschaft oder der Buchhalter, dem die Rechnung zur Revision zugestellt wird, hat dieselbe mit den Beylagen zu kombiniren, deren Empfangs- und Ausgabsposten gegeneinander zu halten, ein Amt mit dem andern auszugleichen, und das Mangelhafte per puncta et articulos zu entwerfen, dabey aber sich aller Verzögerung, Weitläufigkeit und Anzüglichkeiten zu enthalten.

1) Casus fortuitus fällt dem Beamten nicht zur Last, wenn er nur das gethan hat, was in solchem Falle jeder erfahrne Wirth gethan haben würde. Ist aber die Obrigkeit durch des Beamten Nachläßigkeit zu erweislichen Schaden gekommen, so kann dieser zum Ersatze angehalten werden. §. 4.

2) Die weitere Schuldigkeit des Beamten betreffend, hat es bey dem Ausmaße der gemeinen Rechte, daß derjenige, welcher des andern Vermögen gegen stipulirte Belohnung zu verwalten hat, für culpam levem et levissimam zu haften

habe, sein Bewenden; weil aber alle Fahrläßigkeiten in re oeconomica hier nicht bemerkt werden können, so wird über die Frage: was eigentlich ad culpam levissimam gehört, generaliter festgesetzt, daß dem Beamten folgende Fahrläßigkeiten zu Schulden gehen; als:

a) Nicht in rechter Zeit anbauen;
b) unreinen Samen aussäen;
c) die Aecker nicht recht, oder außer der Zeit beurbaren;
d) das Getreide naß einführen, oder auf dem Felde auswachsen lassen;
e) die Körner auf dem Schüttboden nicht umwerfen;
f) die Schänkhäuser ohne Bier lassen;
g) keinen Vorrath vom Malze haben, wodurch die Gebräue ins Stocken gerathen;
h) den Wein im Keller nicht auffüllen, mithin verderben;
i) die Mayerhöfe an Vieh unbesetzt lassen;
k) die Teuche nicht gehörig besetzen, und im Winter unordentlich, oder gar nicht aufeisen;
l) die Wälder durch übermäßigen, oder unordentlichen Holzschlag ruiniren, und endlich
m) die Schulden dergestalt anwachsen lassen, daß selbe nachher schwer oder gar nicht einzubringen sind.

Bey diesem allen aber ist zu betrachten, daß der Beamte auch solche culpas von sich schiebt, wenn er die Obrigkeit bevor angegangen, diese aber keine remedur verschafft, mithin selbst zu dem vorgebrachten Schaden Ursache gegeben hätte, als: wenn auf seine Vorstellung die Obrigkeit keinen reinen Samen beygeschafft, die Gerste zum Vorrathe des Malzes, das Vieh zu Besetzung der Mayerhöfe nicht erkauft, oder die Robot, wodurch der Anbau verspätet wird, zu andern Sachen selbst verwendet hätte.

§. 563.

Was aber von Schulden gemeldet worden, leidet noch diese Ausnahme: wenn der Beamte in Eintreibung der Zinsungen und steten Schuldigkeiten der Unterthanen seines Orts den Fleiß gebraucht, aus Unvermögenheit aber derselben nicht habhaft werden könnte. Da aber ein Beamter herrschaftliche Effekten ohne obrigkeitlichen Wissen an einen verkauft, und den Betrag nicht

einkassirt, so ist billig, daß er zum Ersatze verhalten werde, so auch, wenn die Bestandleute ihren Bestand nicht entrichten, und der Beamte dazu stille schweigt, besonders, da über den Rückstand dem Beamten obliegt, solches der Obrigkeit zu dem Ende beyzubringen, damit dieselbe entweder einen andern Bestandmann resolvire, oder aber in Anschwellung des Restes causam suam mache.

Unter den Bestandleuten sind auch die Schaffer begriffen, weil sie ebenfalls unter einem gewissen Zinse entweder im Gelde oder in Naturalien für das habende Vieh stehen.

Was aber die Reste bey den Schänkern für ausgeschänktes Bier und Wein betrifft, da giebt zwar gemeiniglich die Obrigkeit Ziel und Maß, wie viel Faß oder Eimer einem Schänker zu kreditiren sey; überschreitet der Beamte dieses Maß, so hat er dafür zu haften; außer einem solchen Aussatze aber wird der Beamte verantwortlich, wenn er einem Schänker über 2 Faß Bier, oder 2 Eimer Wein ohne obrigkeitliche Bewilligung kreditirt. Doch bleibt in allen diesen Fällen dem Beamten der Regreß wider den Käufer, Bestandmann, Schänker oder Schuldner, wohin auch die Obrigkeit, so weit sich dessen Vermögen erstreckt, dem Beamten alle Assistenz zu leisten hat. Uebrigens machen die Beamten auch culpam suam, wenn sie den ihnen Subordinirten nicht nachsehen, und dadurch die Obrigkeit in Schaden bringen. Art. 4. §. 2—5.

§. 564.

Nach diesen und dergleichen Ausstellungen von Fahrläßigkeiten wird von dem Revidenten der obrigkeitliche Restzettel formirt, und dem Beamten zu seiner Beantwortung zugestellt. Ueberhaupt hat sowohl der Revident in Ausstellung, als die Obrigkeit in der erfolgenden Bestätigung des Restzettels nach dem prudenti arbitrio und guten Gewissen zu verfahren, und jenes, was der Beamte zu seiner Entschuldigung beybringt, wohl zu erwägen, damit dem Beamten kein Unrecht geschehe, und keine Gelegenheit zu weiterer Beschwerde gegeben werde.

§. 565.

Fügt sich der Beamte dem von der Obrigkeit zuletzt bestätigten Restzettel durch gütliche Ersatzleistung der ausgestellten

Posten, deren Nachsicht er von der Obrigkeit nicht zu erwirken vermag; so erhält er von selber das Absolutorium, und ist für die abgelegte Rechnung nicht weiter verantwortlich. Findet er sich aber durch den Restzettel dergestalt beschwert, daß er sein Recht im gerichtlichen Wege zu suchen für dienlicher erachtet, so hat er sich (wie unten folgt) zu benehmen. Noch ist zu bemerken, daß der Obrigkeit frey stehe, den Beamten zu allerzeit zu untersuchen, ohne daß dieses die Aestimazion des Beamten lädirte, wenn er sonst in seinem Amte richtig befunden wird.

§. 566.

Diese Untersuchung bestehet darin:

a) Daß nach Beschaffenheit der Aemter entweder die Schlüssel von der Rentkasse, oder dem Schüttboden, Scheuern, Burggrafenamtsgewölbern, oder die Manuale, doch gegen Rekognizion abgefordert, der Empfang mit der Ausgabe kombinirt, sofort der Rest, ob sich solcher vorräthig befinde, untersucht;

b) die Schulden liquidirt, und die angegebenen Schuldner konfrontirt;

c) der Beamte dabey mit seiner Erläuterung hinlänglich gehört, und ohne dessen Gegenwart nichts traktirt;

d) die abgeforderten Schriften und Manuale aber demselben nach geendigter Untersuchung sofort wieder zurückgestellt werden, widrigens derselbe weiter Rede und Antwort zu geben nicht gehalten wäre.

Aeußert sich hiebey aus hinlänglichen Proben ein Rest hinter dem Beamten, so kömmt es darauf an, ob derselbe unter Kauzion stehe oder nicht, und ob die Kauzion hinlänglich sey? Ist sie zulänglich, so kann die Obrigkeit weder des Beamten Fahrnisse in Beschlag nehmen, noch weniger mit Arreste wider selben vorgehen, widrigens sie selben allen Schaden und Unkosten sammt verlornen Nutzen zu ersetzen hat. Steht er aber unter keiner hinlänglichen Kauzion, so kann die Obrigkeit zu ihrer Bedeckung einstweilen dessen Effekten auf im Beysein des Beamten geschehene Beschreibung derselben in Beschlag nehmen. Art. 6. §. 5.

§. 567.

Wenn ein Beamter abgefertiget wird, hat er die Liquidazion zu formiren, und dabey zu beobachten: ob die Liquidazion mit dem Rechnungsreste übereinstimme, worüber sodann ein Instrument zu verfassen, und von beyden Beamten, das ist: dem übergebenden und übernehmenden Theile zu unterfertigen ist, 3. Art. §. 1.

§. 568.

Wenn bey der Liquidazion sich ein Anstand ergiebt, soll die Obrigkeit, oder ihr dazu Bevollmächtigter solchen gleich entscheiden, die ausgewiesenen Schuldner vernehmen, und konfrontiren, folglich die Sache dergestalt ins Klare bringen, damit weder dem Schuldner etwas zur Ungebühr angesetzt, noch dem Beamten ein Unrecht zugefügt werde. Stellt der Schuldner die Schuld in Abrede, und bestehet der liquidirende Beamte auf seinem Register und Manuale, so soll bey größern Schulden die Parthey, welche die Schuld oder Rest in Abrede stellt, sich darüber entweder durch Quittungen, Zeugen, oder Eid ausführen. Bey geringern Schulden aber, welche 10 fl. nicht übersteigen, und worüber ordentliche Quittungen nicht ausgestellt zu werden pflegen, ist den Handregistern des Beamten, wenn er selbe beschworen haben wird, Glauben beyzumessen. (3. Art. §. 1 und 2.)

§. 569.

Wenn bey Vernehmung und Konfrontirung der Schuldner eine Schuld zugestanden worden, kann hierwegen an den abtretenden Beamten keine weitere Forderung gemacht werden, es sey denn, daß nachher neue Instrumente vorkommen, mithin die Schuld getilgt und per errorem eingestanden zu seyn, klar vor Augen läge, in welchem Falle der abgefertigte Beamte auch nach erhaltenem Absolutorium Rede und Antwort zu geben, und den Ersatz darüber zu leisten hat. §. 3.

B.

Gerichtliche Rechnungserledigung oder Rechnungsprozeß.

§. 570.

Obgleich den Herrschaften allerdings bevorstehet, die Rechnungen ihrer Beamten noch fernerhin außergerichtlich zu bemängeln, und nach der (in vorgehenden) angeführten Formankischen Pragmatik ihre Restzettel zu formiren; so haben diese Restzettel doch keineswegs die Eigenschaft oder Wirkung eines Urtheils, sondern dem Beamten, der sich diesem Restzettel nicht freywillig fügen will, steht frey, die Herrschaft zu Erweisung der in dem Restzettel einkommenden Forderungen, und zur gerichtlichen Anbringung der Mängelsposten aufzufordern, und also den ordentlichen Rechnungsprozeß zu formiren. Hofd. vom 2. Juni 1783.

§. 571.

Diese Aufforderung muß längstens 6 Monate nach erhaltenem Restzettel bey des Rechnungslegers Personalinstanz, d. i. derjenigen, welcher er zur Zeit des erhaltenen Restzettels unterstand, ohne Rücksicht, ob er einstweilen seine Wohnung und Aufenthalt geändert habe, angebracht werden, widrigens derselbe, damit nicht mehr gehört, sondern der ihm zugestellte Restzettel (auf Anlangen der Herrschaft bey eben dieser Instanz) für richtig erkennt, und hierauf die Exekuzion ertheilt werden soll. Hofd. vom 11. Sept. und 29. Okt. 1784.

§. 572.

Befindet sich der rechnungslegende Beamte zur Zeit des erhaltenen obrigkeitlichen Restzettels noch auf seinem Anstellungsposten, oder doch in dem Gerichtsbezirke seiner Herrschaft, so kann die Aufforderung nicht bey dem obrigkeitlichen Justizamte, zu welchem derselbe seinem Aufenthalte nach gehört, noch bey dem etwa bestehenden delegirten Magistratualgerichte eingebracht, sondern dann muß dieselbe bey dem nächsten unbefangenen Ortsgerichte angebracht werden, weil hier der Fall eintritt, wo der Gerichtsinhaber von einer in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Parthey aufgefordert wird, welchen Falls die Aufforderung eben da angebracht werden muß. Hofd. vom 17. Oktob. 1791 und

16. Febr. 1792. Befände sich aber der Beamte zu gesagter Zeit nicht mehr unter der Gerichtsbarkeit der Herrschaft, oder wäre derselbe adelichen Standes, so gehört die Aufforderung im ersten Falle zu dem Ortsgerichte, in dessen Bezirke sich der Auffforderer befindet, im zweyten aber zu dem Landrechte.

§. 573.

Den herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten stehet jedoch gleich andern Rechnungslegern nach G. Ord. §. 100 auch frey, ohne es auf den obrigkeitlichen Restzettel ankommen zu lassen, ihre Rechnung sogleich zu Gerichte zu erlegen, und die Herrschaft zur gerichtlichen Genehmigung oder Bemänglung der Rechnung aufzufordern.

§. 574.

Sowohl in diesem Falle, als wenn die Obrigkeit über ihren Restzettel aufgefordert wird, wird von dem Richter der Obrigkeit nach Vernehmung beyder Theile eine den Umständen angemessene Frist bestimmt, um über die ihr zugestellte Rechnung oder Restzettel ordentliche Rechnungsmängel beyzubringen. Die hier vorgeschriebene Einvernehmung hat allenfalls auch schriftlich, eigentlich aber durch Anordnung einer Tagsatzung zu geschehen. Hofd. vom 15. Jänner 1787. Auch zu Bemänglung der Rechnung kann, so wie zu Erstattung einer Einrede eine Fristerstreckung gesucht werden. Hofd. vom 13. Jänner 1786.

§. 575.

Mit Einbringung der Rechnungsbemänglung hebt dann der ordentliche Rechnungsprozeß an, wobey die Mängel die Stelle der Klage vertreten. Der Herrschaft liegt dabey ob, jede Mängelspost unter fortlaufenden Nummern besonders aufzuführen, und bey jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er gestellt werde. G. Ord. §. 102. Jede Mängelspost ist daher als eine besondere Klage anzusehen, weshalb jenes, was von Anführung des Faktums, dem Rechtsgrund, und der Schlußbitte der Klage verordnet ist, auch hier zu beobachten kömmt. Auf die Mängel wird von dem Rechnungsführer anstatt der sonst gewöhnlichen Einrede durch sogenannte Erläuterungen geantwortet, und sodann statt der Replik und Duplikschrift durch weitere

Mängel und endliche Erläuterungen verfahren. Die sonst gewöhnlich gewesene Abforderung der buchhalterischen Sentimente in Rechnungsprozessen hat nicht mehr Statt, und ist sich bloß, soweit bey Rechnungen etwa der Fall eines Beweises durch Kunstverständige eintritt, nach Vorschrift der G. Ordn. zu benehmen. Uebrigens ist wegen (Fristerstreckungen, Wiedereinsetzung in vorigen Stand) Schöpfung des Urtheils, dem weitern Rechtszuge und der Exekuzion, wie in jedem andern Prozesse, jedoch auch auf dem Lande immer nur schriftlich zu verfahren. Hofd. v. 28. Mai 1783. II. u. 19. Nov. 1784.

§. 576.

Wenn die Obrigkeit über die ihr zugestellte Rechnung in der bestimmten Frist keine Mängel einbringt, hat der Rechnungsleger wie in andern Fällen um die Inrotulirung anzusuchen, bey selber seine Rechnung einzulegen, und die Bitte zu stellen, damit die Rechnung für genehmigt erklärt werde. G. Ord. §. 101, und Hofd. vom 15. Jänner 1787. Hätte die Obrigkeit über den Restzettel keine Mängel eingebracht, so ist bey der Inrotulirung der Restzettel einzulegen, und dem Inrotulirungsgesuche die Bitte beyzufügen, damit der Herrschaft rücksichtlich der in solchem einkommenden Rechnungsbemänglung das ewige Stillschweigen auferlegt werde. Allg. G. Ord. §. 71, und §. 101. In den weitern Kontumazionsfällen über die Erläuterungen und ferneren Mängel wird nach der auf Anlangen des Gegentheils geschehener Inrotulirung wie in andern Kontumazfällen, das ist, immer über das, was bereits verhandelt worden, erkannt was Rechtens ist. G. Ord. §. 36, 46, 52.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kostetzky, Dominik

System der politischen Gesetze Böhmens für Kreisämter, andere politische Behörden, Grundherrschaften, obrigkeitliche Aemter, Advokaten, Justiziäre und Unterthanen im Königreiche Böhmen
Bd.: 3

Prag 1819

J.austr. 29 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542977-0